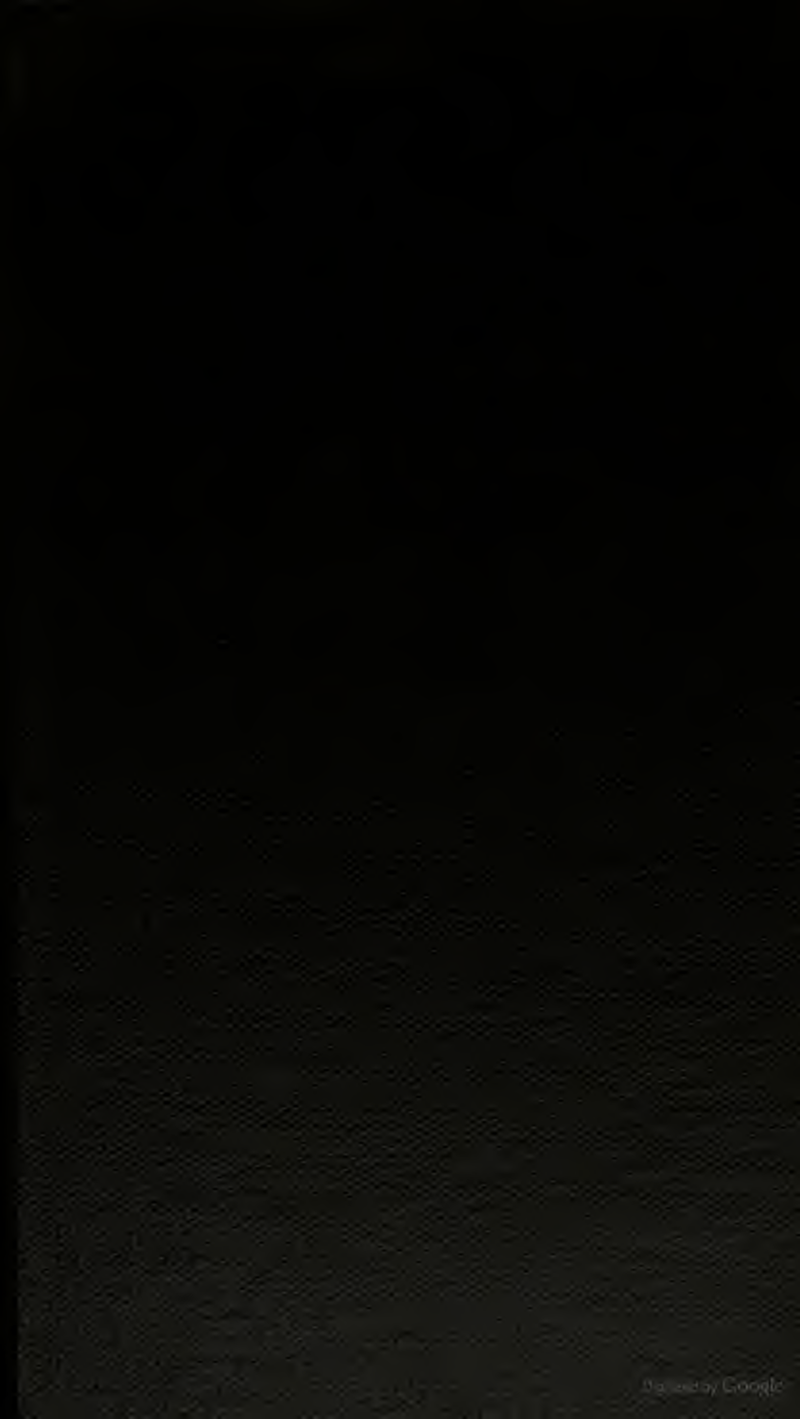



PROPERTY OF
University of
Michigan
Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS



# Uebersicht

der gesammten direkten und indirekten

# Besteuerung



in den



## Preußischen Staaten,

als

## Grundlage und im Vergleich

zu den Steuersystemen derer Staaten, welche an der lang ausgedehnten Gränze Preußens mit Preußen in Berührung kommen,

als

## Rußland, Oestreich, Sachsen, Baiern, Baden, Frankreich u. a. m.

Mit Anmerkungen und Vorschlägen,

den ausübenden Steuerdienst betreffend,

von

Carl Wilhelm Schmidt,

Königl. Preuß. Steuer-Rendant, Verfasser der mechanischen Technologie, der Gewerbs-Schule der Brenn- und Brauerei ꝛc., ordentliches Mitglied der Königl. märkischen ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam, des Vereins westpreußischer Landwirthe zu Graudenz u. a. m.



---

## Zweiter Band.

Verordnungen und Gesetze. — Verhältnisse und Bestimmungen der Steueroffizianten. — Innerer Dienst. — Anmerkungen den praktischen Steuerdienst betreffend. — Ergänzungen.

---

Berlin, 1825.

In der Vereinsbuchhandlung.

# Vorrede.

Mit Bezugnahme auf die Vorrede des ersten Bandes, übergebe ich den zweiten unter den nämlichen Voraussetzungen und Bestimmungen. Derselbe enthält, außer den Verordnungen und Gesetzen, welche der erste Band nicht aufzunehmen vermochte, die Verhältnisse und Bestimmungen der Steuerofficianten im innern Dienst, nebst Anmerkungen, den praktischen Steuerdienst betreffend, wodurch meiner Seits die Erwartungen, wozu man berechtigt war, gelös't worden sind.

Graudenz im Oktober 1824.

Carl Wilhelm Schmidt.

# Inhalt.

## Acht und zwanzigste Abtheilung.

## Ein und dreißigste Abtheilung.



## Zwei und dreißigste Abtheilung.

## Drei und dreißigste Abtheilung.



## Vier und dreißigste Abtheilung.



## Fünf und dreißigste Abtheilung.



## Sechs und dreißigste Abtheilung.



## Sieben und dreißigste Abtheilung.



## Acht und dreißigste Abtheilung.



## Neun und dreißigste Abtheilung.



## Vierzigste Abtheilung.

## Ein und vierzigste Abtheilung.



## Zwei und vierzigste Abtheilung.



## Drei und vierzigste Abtheilung.



## Vier und vierzigste Abtheilung.



## Fünf und vierzigste Abtheilung.



## Sechs und vierzigste Abtheilung.

## Sechs und funfzigste Abtheilung.



## Sieben und funfzigste Abtheilung.



## Acht und funfzigste Abtheilung.



## Neun und funfzigste Abtheilung.



## Sechszigste Abtheilung.



## Ein und sechszigste Abtheilung.



## Zwei und sechszigste Abtheilung.

## Acht und sechszigste Abtheilung.



## Neun und sechszigste Abtheilung.



## Siebenzigste Abtheilung.



## Ein und siebenzigste Abtheilung.

## Fünf und achtzigste Abtheilung.



## Sechs und achtzigste Abtheilung.

## Acht und zwanzigste Abtheilung.

### Nachträge, welche auch zum Theil den ersten Band ergänzen.

§. 165.

Die Kommunal- und Privat-Binnenzölle, ingleichen die Kommunal- oder Privat-Handels- und Konsumtions-Abgaben sind aufgehoben.

§. 166.

Wohlbegründete Erhebungen und Leistungen jedoch, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Häfen, Leuchtthürme, Seezeichen, Krahn-, Wage-, Niederlage- und anderer Anstalten für die Erleichterung des *Verkehrs bestimmt* sind, bestehen fort. Zu diesen vorbe*haltenen* Kommunikations-Abgaben gehören auch die Privatzölle *auf der* Saale und das städtische Pflastergeleit.

§. 167.

Alles, was zum eignen Gebrauch des Staats, oder des Landesherrn und seiner Hofhaltung, transportirt wird, genießt in der Regel, wo nicht Provinzial-Gesetze ein Andres mit sich bringen, die Befreiung von den Privatzöllen. A. L. R. II. 15. §. 104. Es bedarf in Fällen dieser Art, über die Bestimmung solcher Waaren und Sachen, nur einer Bescheinigung der treffenden Behörde, welche in den Privatzollstellen vorzuzeigen ist.

# Neun und zwanzigste Abtheilung.

## Erhebungs-Rolle für die Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen.

Vom 10. April 1823.

§. 168.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. haben, um das Wohl Unserer getreuen Unterthanen in dem östlichen Theile Unserer Monarchie zu befördern, einige Veränderungen in der am 25. Oktober 1821 vollzogenen Erhebungs-Rolle für nöthig erachtet.

Wir verordnen demnach, daß die gegenwärtigen Bestimmungen für die Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, in so weit, als nicht bestehende Staatsverträge eine Ausnahme begründen, in Kraft treten, und so lange zur Richtschnur dienen sollen, als nicht besondere Abkommen mit den angrenzenden Staaten getroffen seyn werden.

Da übrigens der mit der Krone Rußland am 19. December 1818 geschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag außer Kraft getreten, und noch keine anderweitige Uebereinkunft zur Ausführung der Bestimmungen des zu Wien am 3. May 1815 unterzeichneten Traktats, in Beziehung auf Handel und Kunstfleiß der polnischen Provinzen Preußens und Rußlands, getroffen ist: so sollen die, durch die gegenwärtige Verordnung, für die Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Grenze gegen den Freistaat Krakau, besonders angeordneten Abgabensätze bis zu diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§. 169.

I. Von folgenden in der Erhebungsrolle vom 25. Oktober 1821 aufgeführten Gegenständen sollen, in den Grenz-Zollstellen der vorbemerkten sieben Provinzen, mit Ausschluß derjenigen an der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Grenze gegen den Freistaat Krakau, die beigesetzten Gefälle, statt der in der Erhebungsrolle vorgeschriebenen, erhoben werden.

| Benennung der Gegenstände. | Gewicht oder Anzahl. | Abgabensätze beim | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Eingang. | | Ausgang. | |
| | | Rthl. | sgr. | Rthl. | sgr. |
| Gerste, gemälztes Getreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hafer, Roggen, Weizen, desgl. Spelz oder Dinkel, Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen und Wicken . . . . . . . . . . | 1 Schffl. | — | 5 | — | — |
| Anmerk. Wegen der Quantitäten, die frei von Eingangs-Abgaben eingehen können, gelten auch beim Getreide die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. | | | | | |
| Vorgenannte Gegenstände, seewärts eingehend, zahlen . . . . . | 1 Schffl. | — | 5 | — | — |
| Ochsen und Stiere . . . . | 1 Stück. | 3 | — | — | — |
| Kühe und Fersen . . . . . | 1 Stück. | 2 | — | — | — |
| Kleines Vieh: | | | | | |
| 1. Schweine, excl. Spanferkel . | 1 Stück. | — | 15 | — | — |
| 2. Kälber, Schafvieh, Spanferkel, Ziegen . . . . . . . . | 1 Stück. | — | 5 | — | — |
| Anmerk. Rindvieh und Schwarzvieh aus dem Freistaat Krakau, der Moldau und den östreichischen Staaten, müssen mit Ursprungs-Zeugnissen der Behörden versehen seyn. | | | | | |

§. 170.

II. Von folgenden, in der Erhebungsrolle vom 25. Oktober aufgeführten Gegenständen sollen, auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Grenze gegen den Freistaat Krakau, die beigesetzten Gefälle, statt der in der Erhebungsrolle vorgeschriebenen, erhoben werden.

| Benennung der Gegenstände. | Gewicht oder Anzahl. | Abgabensätze beim Eingang. Rthl. | Eingang. sgr. | Ausgang. Rthl. | Ausgang. sgr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Rohe Baumwolle . . . . . | 1 Ct. | — | 5 | 3 | — |
| Gerste, gemälztes Getreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hafer, Roggen, Weizen, Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen und Wicken . . . . . . . . . . | 1 Schffl. | — | 5 | — | — |
| Anmerk. Wegen der Quantitäten, die frei von Eingangs-Abgaben eingehen können, gelten auch beim Getreide die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. | | | | | |
| Grünes Hohlglas . . . . . . | 1 Ct. | 3 | — | — | — |
| Weißes Hohlglas, Tafelglas, ohne Unterschied der Farbe . . . . | 1 Ct. | 6 | — | — | — |
| Häute und Felle, rohe, zahlen den allgemeinen Ausgangssatz von . | — | — | — | 1 | 20 |
| Farbehölzer in Blöcken und geraspelt, desgl. Korkholz, Pockholz, Buxbaum, Fernambuk und alle außereuropäische Tischlerhölzer. | 1 Ct. | — | — | 1 | — |
| Karden und Weberdisteln . . . | 1 Ct. | — | — | 2 | — |
| Alte Leinwand (Lumpen), zur Papierfabrikation zahlt die allgemeine Ausgangsabgabe von . . . . | 1 Ct. | — | — | 2 | — |
| Lichte, (Talg-, Wachs- und Wallrath) | 1 Ct. | 6 | — | — | — |
| Graues Lösch- und Packpapier . | 1 Ct. | 1 | — | — | — |
| Ordinaires, kleines, halbweißes Druckpapier, auch weißes gefärbtes und Pappdeckel . . . . . . | 1 Ct. | 3 | — | — | — |
| Gemeine weiße Seife . . . . | 1 Ct. | 3 | — | — | — |
| Grüne und schwarze Seife . . . | 1 Ct. | 2 | — | — | — |
| Talg (eingeschmolzenes Thierfett). | 1 Ct. | 3 | — | — | — |

| Benennung der Gegenstände. | Gewicht oder Anzahl. | Abgabensätze beim Eingang. Rthl. | sgr. | Ausgang. Rthl. | sgr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . . . | 1 Ct. | 1 | — | — | — |
| Ochsen, Kühe, Stiere und Fersen. | 1 Stück. | 6 | — | — | — |
| Kleines Vieh: | | | | | |
| 1. Schweine excl. Spanferkel . . | 1 Stück. | 1 | — | — | — |
| 2. Kälber, Schafvieh, Spanferkel, Ziegen . . . . . . . . . | 1 Stück. | — | 10 | — | — |
| Rohe Schafwolle zahlt den allgemein bestimmten Ausgangssatz von . | 1 Ct. | — | — | 3 | — |

§. 171.

III. Statt der Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen in Betreff der Durchfuhrabgaben, welche die dritte Abtheilung der Erhebungs-Rolle, in dem Tarif No. 1. enthält, wird Folgendes bestimmt:

a. Von Apfelsinen, Citronen, Corinthen, Datteln, Feigen, Granaten, Kastanien, Limonien, Lorbeeren und Lorbeerblättern, Mandeln, Pomeranzen, Pomeranzenschaalen und Speiseöl und Wein, vom Centner brutto Ein Thaler.

b. Von rohen Häuten, Fellen und Haaren, desgleichen von Heringen, vom Centner brutto Ein halber Thaler.

c. Alle anderen Gegenstände werden nach den Bestimmungen der 1. und 2. Abtheilung der Erhebungsrolle vom 25. Oktober 1821 und ihren Deklarationen behandelt; sofern sie durch dieselbe aber beim Eingange höher als mit zwei Thalern vom Centner belegt sind, wird davon erhoben an Durchgangs-Abgabe zwei Thaler vom Centner brutto.

Die Bestimmungen dieser Anordnung kommen von dem Tage an in Anwendung, wo sie den Steuerstellen bekannt werden.

Gegeben Berlin, den 10. April 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein, v. Kircheisen, Gr. v. Bülow, v. Schuckmann, Gr. v. Lottum, v. Klewitz, Gr. v. Bernstorff.

# Dreißigste Abtheilung.

## Von der Verwaltung der indirekten Steuern überhaupt. Publikation der Gesetze.

§. 172.

Zu §. 1 — 28. 1. Theil. Gesetze und Verordnungen, die mehr als ein einzelnes Regierungs = Departement betreffen, werden in die Gesetzsammlung, — Verordnungen der Regierungen, welche ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise und Oerter desselben, oder auch nur für einzelne Klassen der Einwohner haben, in die Amtsblätter aufgenommen.

In den letztern wird auch der Inhalt eines jeden erschienenen Stücks der Gesetzsammlung angezeigt. G. S. v. Jahre 1810. S. 1. und v. J. 1811. S. 165.

§. 173.

Die verbindende Kraft der, in der Gesetzsammlung und im Amtsblatte enthaltenen Vorschriften tritt ein, sobald solche bekannt gemacht worden, und es haben, wenn das Gesetz nicht selbst einen andern Zeitpunkt der Anwendung festsetzt, besonders alle öffentlichen Behörden sich darnach unverzüglich zu achten. G. S. v. J. 1815. S. 2.

§. 174.

Acht Tage nach seinem Erscheinen muß das Amtsblatt an allen Orten des Departements eingetroffen und publizirt seyn. Es wird daher angenommen, daß die darin enthaltenen, oder auch in der Gesetzsammlung angekündigten Gesetze, nach Ablauf dieses Zeitraums, überall bekannt sind, und der Einwand der Unkenntniß nicht weiter zugelassen.

§. 175.

Der Vorsteher eines Hauptzollamtes führt das Prädikat: „Oberzollinspektor," der Vorsteher eines Hauptsteueramts das Prädikat: „Obersteuerinspektor."

Für Fälle besonderer Verdienstlichkeit hat sich das Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, den Charakter eines Zollraths oder Steuerraths bei des Königs Majestät auszuwirken. Fin. M. V. vom 3. November 1818.

§. 176.

An Sonn- und Festtagen ist zwar öffentlicher Verkehr und das Halten gewisser Dienststunden, zur Abfertigung desselben, außer der Regel; jedoch sind Reisende und selbst aus der Fremde kommende Frachtführer, die auf ihrem Zuge ohne Belästigung und Kosten nicht feiern können, abzufertigen, weshalb bei den Grenzzollämtern (außer der Meßzeit, wo auch an Sonn- und Festtagen die Abfertigung mit voller Thätigkeit betrieben werden muß) wenigstens zwei Beamte nach beendigtem Gottesdienste gegenwärtig seyn müssen. Mers. R. V. v. 14. Juni 1821.

Kouriere und Extraposten müssen zu jeder Zeit des Tages oder der Nacht, wenn sie ankommen, auch sofort abgefertigt werden.

§. 177.

In der Regel hat die Steuerbehörde das abgabenpflichtige Objekt in Händen, und kann sich bei säumigen Gefällezahlungen durch dessen Innebehaltung sichern. In Fällen jedoch, wo ein solches nicht vorhanden ist, z. B. bei dem im Innlande gewonnenen, erst nach einem Jahre völlig zu versteuernden Wein und Tabak, hat die Steuerbehörde, wenn sie eine exekutivische Beitreibung der Abgaben nicht umgehen kann, den Grundsatz als Richtschnur anzunehmen, daß militärische Exekution gegen Niemanden eintreten darf, wenn nicht ausdrückliche Anweisung dazu von der Königlichen Regierung ertheilt ist. G. S. v. J. 1817. S. 288. und Merseb. R. V. v. 23. März 1820. Es können zur Beibringung von Steuerresten geeignete Steuerbeamte genommen werden. Die Gensd'armerie kann dazu nur in den Fällen gebraucht werden, wo Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder Militairexekution eintreten würde.

§. 178.

Das Gewicht, nach welchem die Versteuerung erfolgt, muß jedesmal in der Quittung ausdrücklich mit angegeben werden, mithin, wenn die Steuer vom Nettoinhalte zu entrichten ist, das Nettogewicht. Auf der Quittung ist auch die Nummer des Heberegisters zu bemerken, und nicht die Nummer des Deklarationsregisters.

§. 179.

Das Umherziehen mit Material- und Spezereiwaaren, mit Wein, Branntwein und Liqueuren aller Art, so wie mit Zeugen, die aus Wolle,

Baumwolle oder Seide, ganz oder in Vermischung mit andern Materialien, verfertigt sind, ist verboten. G. St. G. §. 38.

§. 180.

Dagegen können die Landleute ihre ländlichen, zur Nahrung dienenden Erzeugnisse jeder Art, also auch Roggenbrod und selbst Fleisch, entweder selbst oder für ihre Rechnung durch Abgeschickte, an und außer Markttagen in den Städten, auf dem Marktplatze selbst und durch Umherziehen in den Straßen mittelst Ausrufs, feil bieten, ohne daß sie dazu einen Hausir-Gewerbschein brauchen.

In die Häuser dürfen sie aber nur auf vorherige ausdrückliche Bestellung bestimmter Abnehmer, oder auf besonderes Anrufen gehn.

Wer dagegen ländliche Erzeugnisse aufkauft, um sie in den Städten wieder zu verkaufen, muß als Hausirer betrachtet werden, und die gesetzliche Gewerbesteuer erlegen.

# Ein und dreißigste Abtheilung.

Abänderungen welche hinsichts der etablirten Zoll- und Steuer-Aemter vorgegangen sind.

§. 181.

**Verzeichniß der in der Preußischen Monarchie befindlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, ingleichen der Nebenzollämter I.**

| Eintheilung der Preuß. Monarchie. | | Haupt-Zoll-Aemter. | Neben-Zoll-Aemter. | Haupt-Steuer-Aemter. I. | Haupt-Steuer-Aemter. II. |
|---|---|---|---|---|---|
| **I. Oestliche Provinzen.** | | | | | |
| Provinz Preußen. | Reg. Bez. Königsberg | 3 | 7 | 2 | 2 |
| | " " Gumbinnen | 3 | 2 | 1 | 2 |
| Westpreußen. | " " Danzig | | | | |
| | " " Marienwerder | — | — | 2 | — |
| Brandenb. | " " Potsdam | 5 | 5 | 3 | 2 |
| | " " Frankfurt | 1 | 1 | 5 | — |
| Pommern. | " " Stettin | 2 | 2 | 3 | 1 |
| | " " Cöslin | 3 | — | — | 1 |
| Schlesien. | " " Breslau | 1 | — | 1 | 4 |
| | " " Liegnitz | 2 | 2 | 4 | — |
| | " " Oppeln | 3 | 1 | 1 | 2 |
| Posen. | " " Posen | 2 | 5 | 1 | 2 |
| | " " Bromberg | 1 | — | 1 | 2 |
| | Latus | 26 | 25 | 24 | 18 |

| Eintheilung der Preuß. Monarchie. | | Haupt-Zoll-Aemter. | Neben-Zoll-Aemter. | Haupt-Steuer-Aemter. I. | Haupt-Steuer-Aemter. II. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Transport | 26 | 25 | 24 | 18 |
| Provinz Sachsen. | = = Merseburg . | 10 | 8 | 1 | — |
| | = = Magdeburg . | 5 | 13 | 1 | 2 |
| | = = Erfurt . . . | 2 | 6 | 1 | — |
| II. Westliche Provinzen. | | | | | |
| Westphalen. | Reg. Bez. Münster . . | 2 | 11 | 1 | 1 |
| | = = Minden . . | 2 | 11 | 2 | — |
| | = = Arnsberg . . | 1 | 3 | 1 | 1 |
| Cleve, Jülich und Berg | = = Düsseldorf . | 3 | 8 | 5 | — |
| | = = Cöln . . . | 1 | 1 | 1 | — |
| Niederrhein | = = Coblenz . . | 2 | 10 | 1 | — |
| | = = Aachen . . . | 3 | 6 | 1 | — |
| | = = Trier . . . | 2 | 6 | — | — |
| | Summa | 59 | 108 | 39 | 22 |

§. 182.

| No. | Benennung der Orte, wo sich die Hauptämter befinden. | Eigenschaft derselben. | Benennung der dazu gehörigen Nebenzollämter I. | Regierungs-Bezirk. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Aachen. | Hauptzollamt mit einer Waaren-Niederlage. | 1. Tullje.<br>2. Eupen.<br>3. Herzogenrath.<br>4. Horbach. | Aachen. |
| 2. | Altenstein. | Hauptsteueramt II. | | Königsberg. |
| 3. | Alsleben. Vorläufig zu Cönnern. | Hauptzollamt | Stollberg. | Merseburg. |

| No. | Benennung der Orte, wo sich die Hauptämter befinden. | Eigenschaft derselben. | Benennung der dazu gehörigen Nebenzollämter I. | Regierungs-Bezirk. |
|---|---|---|---|---|
| 4. | Anklam. | Hauptsteueramt I. mit Waaren-Niederlage. | | Stettin. |
| 5. | Barby. | Hauptzollamt. | 1. Calbe.<br>2. Neugattersleben.<br>3. Aschersleben.<br>4. Quedlinburg. | Magdeburg. |
| 6. | Berlin. | Hauptsteueramt I. | | |
| 7. | Berunzabrzeg. | Hauptzollamt. | | Oppeln. |
| 8. | Bielefeld. | Hauptsteueramt I. mit Waaren-Niederlage. | 1. Hükerskreuz<br>2. Versmold.<br>3. Herford.<br>4. Blothe. | Minden. |
| 9. | Bingerbrücke. | Hauptzollamt. | 1. Oberstroit.<br>2. Kirn.<br>3. Kreuznach.<br>4. Bacharach.<br>5. St. Goar. | Coblenz. |
| 10. | Bonn. | Hauptzollamt. | | Cöln. |
| 11. | Brandenburg. | Hauptsteueramt I. | | Potsdam. |
| 12. | Braunsberg. | Hauptsteueramt I. mit Waaren-Niederlage. | | Königsberg. |
| 13. | Breslau. | Hauptsteueramt I. mit Waaren-Niederlage. | | Breslau. |
| 14. | Bromberg. | Hauptsteueramt I. mit Waaren-Niederlage. | | Bromberg. |

| No. | Benennung der Orte, wo sich die Hauptämter befinden. | Eigenschaft derselben. | Benennung der dazu gehörigen Nebenzollämter I. | Regierungs-Bezirk. |
|---|---|---|---|---|
| 15. | Burg. | Hauptsteueramt II. | | Magdeburg. |
| 16. | Coblenz. | Hauptzollamt mit Waaren-Niederlage. | 1. Boppard. 2. Ehrenbreitstein. 3. Vallendar. | Coblenz. |
| 17. | Cöln. | Hauptsteueramt I. mit Waaren-Niederlage. | Mühlheim. | Cöln. |
| 18. | Cösfeld. | Hauptsteueramt II. | | Münster. |
| 19. | Collberger-münde. | Hauptzollamt. | | Cöslin. |
| 20. | Cottbus. | Hauptsteueramt I. mit Waaren-Niederlage. | | Frankfurt. |
| 21. | Cranenburg. | Hauptzollamt. | 1. Knecken. 2. Grunewalde. 3. Goch. | Düsseldorf. |
| 22. | Crossen. | Hauptsteueramt I. | | Frankfurt. |
| 23. | Danzig. | Hauptsteueramt I. mit Waaren-Niederlage. | | Danzig. |
| 24. | Demmin. | Hauptzollamt. | 1. Cavel-Paß. 2. Treptow am Tollensee. | Stettin. |
| 25. | Dortmund. | Hauptsteueramt I. | | Arnsberg. |
| 26. | Droszew. | Hauptzollamt. | 1. Podzamke. 2. Grabow. | Posen. |
| 27. | Duisburg. | Hauptsteueramt I. mit Waaren-Niederlage. | | Düsseldorf. |

| No. | Benennung der Orte, wo sich die Hauptämter befinden. | Eigenschaft derselben. | Benennung der dazu gehörigen Nebenzollämter I. | Regierungs-Bezirk. |
|---|---|---|---|---|
| 28. | Düren. | Hauptsteueramt I. | Düren. | Achen. |
| 29. | Düsseldorf. | Hauptsteueramt I. mit Waaren=Niederlage. | Hüttdorf. | Düsseldorf. |
| 30. | Eckartsberga. | Hauptzollamt. | Cölleda. | Merseburg. |
| 31. | Eilenburg. | Hauptzollamt. | Schilda. | Merseburg. |
| 32. | Elberfeld. | Hauptsteueramt I. | | Düsseldorf. |
| 33. | Elbing. | Hauptsteueramt I. mit Waaren=Niederlage. | | Danzig. |
| 34. | Emmerich. | Hauptzollamt. | | Düsseldorf. |
| 35. | Frankenstein. | Hauptsteueramt II. | | Breslau. |
| 36. | Frankfurt. | Hauptsteueramt I. mit Waaren=Niederlage. | | Frankfurt. |
| 37. | Gnesen. | Hauptsteueramt II. | | Bromberg. |
| 38. | Gransee. | Hauptzollamt. | 1. Bredereiche. 2. Lychen. | Potsdam. |
| 39. | Graudenz. | Hauptsteueramt II. | | Marienwerder. |
| 40. | Greifswalde. | Hauptzollamt. | Pribus. | Stralsund. |
| 41. | Großglogau. | Hauptsteueramt I. mit Waaren=Niederlage. | | Liegnitz. |
| 42. | Grünberg. | | | |
| 43. | Gumbinnen. | Hauptsteueramt II. | | Gumbinnen. |
| 44. | Halberstadt. | Hauptzollamt. | 1. Abbenrode. 2. Darbesheim. 3. Derenburg. 4. Steinfeld. 5. Wernigerode. | Magdeburg. |

| No. | Benennung der Orte, wo sich die Hauptämter befinden. | Eigenschaft derselben. | Benennung der dazu gehörigen Nebenzollämter I. | Regierungs-Bezirk. |
|---|---|---|---|---|
| 45. | Halle. | Hauptsteueramt I. mit Waaren-Niederlage. | | Merseburg. |
| 46. | Heiligenstadt. | Hauptzollamt. | 1. Nordhausen. 2. Ellrich. 3. Tettenborn. | Erfurt. |
| 47. | Hirschberg. | Hauptsteueramt I. | | Liegnitz. |
| 48. | Hoyerswerda. | Hauptzollamt. | Liska. | Frankfurt. |
| 49. | Jastrow. | Hauptsteueramt II. | | Marienwerder. |
| 50. | Inowraclaw. | Hauptzollamt. | | Bromberg. |
| 51. | Johannisburg | Hauptzollamt. | | Gumbinnen. |
| 52. | Jübar. | Hauptzollamt. | Steimke. | Magdeburg. |
| 53. | Kaldenkirchen. | Hauptzollamt. | 1. Strälen. 2. Walbeck. 3. Herongen. 4. Brüggen. | Düsseldorf. |
| 54. | Königsberg in Preußen. | Hauptsteueramt I. | | Königsberg. |
| 55. | Landsberg a. P. | Hauptzollamt. | | Oppeln. |
| 56. | Landsberg a. W. | Hauptsteueramt I. | | Frankfurt. |
| 57. | Langensalza. | Hauptzollamt. | 1. Sömmerde. 2. Catharinenberg. 3. Treffurt. | Erfurt. |
| 58. | Lenzen. | Hauptzollamt *)<br>*) Zum Nebenzoll-Amt. Vom 1sten Jan. 1824. | Lenzner Fähre. | Potsdam. |

| No. | Benennung der Orte, wo sich die Hauptämter befinden. | Eigenschaft derselben. | Benennung der dazu gehörigen Nebenzollämter. | Regierungs-Bezirk. |
|---|---|---|---|---|
| 59. | Liebau. | Hauptzollamt. | | Liegnitz. |
| 60. | Liegnitz. | Hauptsteueramt I. | | Liegnitz. |
| 61. | Lissa. | Hauptsteueramt II. | | Posen. |
| 62. | Lötzen. | Hauptsteueramt II. | | Gumbinnen. |
| 63. | Lübben. | Hauptsteueramt I. | | Frankfurt. |
| 64. | Lützen. | Hauptzollamt. | Günthersdorf. | Merseburg. |
| 65. | Magdeburg. | Hauptsteueramt. | | Magdeburg. |
| 66. | Malmedy. | Hauptzollamt. | | Aachen. |
| 67. | Memel. | Hauptzollamt mit Waaren-Niederlage. | 1. Nimmersatt. 2. Laugallen. 3. Crottingen bei Schloszew. 4. Schermen. | Königsberg. |
| 68. | Marienwerder. | Hauptsteueramt. | | Marienwerder. |
| 69. | Meseritz. | Hauptsteueramt II. | | Posen. |
| 70. | Minden. | Hauptzollamt mit Waaren-Niederlage. | 1. Petershagen. 2. Rahden. 3. Levern. 4. Oldendorf. | Minden. |
| 71. | Mittelwalde. | Hauptzollamt. | | Breslau. |
| 72. | Morsleben. | Hauptzollamt. | 1. Oebisfelde. 2. Weferlingen. | Magdeburg. |
| 73. | Mühlberg. | Hauptzollamt. | 1. Elsterwerda. 2. Ortrand. | Merseburg. |

| No. | Benennung der Orte, wo sich die Hauptämter befinden. | Eigenschaft derselben. | Benennung der dazu gehöri-gen Nebenzoll-ämter I. | Regierungs Bezirk. |
|---|---|---|---|---|
| 74. | Mühlhausen. | Hauptsteueramt I. mit Waaren-Niederlage. | | Erfurt. |
| 75. | Münster. | Hauptsteueramt I. mit Waaren-Niederlage. | | Münster. |
| 76. | Naugardt. | Hauptsteueramt II. | | Stettin. |
| 77. | Naumburg. | Hauptzollamt mit Waaren-Niederlage. | Neuslemmingen. | Merseburg. |
| 78. | Neiße. | Hauptsteueramt II. | | Oppeln. |
| 79. | Neustadt. | Hauptzollamt. | | Oppeln. |
| 80. | Neustadt Eberswalde. | Hauptsteueramt II. | | Potsdam. |
| 81. | Neuwied. | Hauptsteueramt I. | 1. Dürdorf. 2. Altenkirchen. | Coblenz. |
| 82. | Oels. | Hauptsteueramt II. | | Breslau. |
| 83. | Oppeln. | Hauptsteueramt II. | | Oppeln. |
| 84. | Paderborn. | Hauptsteueramt II. mit Waaren-Niederlage. | | Minden. |
| 85. | Pillau. | Hauptzollamt. | | Königsberg. |
| 86. | Posen. | Hauptsteueramt I. mit Waaren-Niederlage. | | Posen. |
| 87. | Potsdam. | Hauptsteueramt I. mit Waaren-Niederlage. | | Potsdam. |
| 88. | Ratibor. | Hauptsteueramt I. mit Waaren-Niederlage. | Klingebeutel. | Oppeln. |

| | Benennung der Orte, wo sich die Hauptämter befinden. | Eigenschaft derselben. | Benennung der dazu gehörigen Nebenzollämter I. | Regierungs-Bezirk. |
|---|---|---|---|---|
| 89. | Reichenbach. | Hauptzollamt. | 1. Radmeritz. 2. Seidenberg. | Liegnitz. |
| 90. | Rheine. | Hauptzollamt. | 1. Maxhaven. 2. Gronau. 3. Vreden. 4. Ording. 5. Bocholt. 6. Anholt. | Münster. |
| 91. | Rügenwaldermünde. | Hauptzollamt. | | Cöslin. |
| 92. | Ruppin (Neu) | Hauptsteueramt II. | | Potsdam. |
| 93. | Saarbrücken. | Hauptzollamt mit Waaren-Niederlage. | 1. Saarlouis. 2. Rothehaus. 3. Perl. 4. Ottweiler. | Trier. |
| 94. | Salzwedel. | Hauptzollamt. | Arendsee. | Magdeburg. |
| 95. | Schippenbeil. | Hauptsteueramt II. | | Königsberg. |
| 96. | Schkeuditz. | Hauptzollamt. | | Merseburg. |
| 97. | Schladitz. | Hauptzollamt. | | Merseburg. |
| 98. | Schmalleninken. | Hauptzollamt. | Heidekrug. | Gumbinnen. |
| 99. | Schneidemühl. | Hauptsteueramt II. | | Bromberg. |
| 100. | Schweidnitz. | Hauptsteueramt II. | | Breslau. |
| 101. | Swinemünde. | Hauptzollamt. | | Stettin. |
| 102. | Soest. | Hauptsteueramt II. | | Arnsberg. |
| 103. | Soldau. | Hauptzollamt. | 1. Neidenburg. 2. Willenburg. 3. Friedrichshof. | Königsberg. |

| No. | Benennung der Orte, wo sich die Hauptämter befinden. | Eigenschaft derselben. | Benennung der dazu gehöri- gen Nebenzoll- ämter I. | Regierungs- Bezirk. |
|---|---|---|---|---|
| 104. | Stallupöh- nen. | Hauptzollamt. | Eydkuhnen. | Gumbinnen. |
| 105. | Stargard. | Hauptsteueramt II. | | Stettin. |
| 106. | Stendal. | Hauptsteueramt II. | | Magdeburg. |
| 107. | Stettin. | Hauptsteueramt I. mit Waaren-Nie- derlage. | | Stettin. |
| 108. | Stolpmün- de. | Hauptzollamt. | | Cöslin. |
| 109. | Stralsund. | Hauptzollamt. | 1. Triebsees. 2. Barth. 3. Dammgar- ten. | Stralsund. |
| 110. | Strasburg. | Hauptzollamt. | Fürstenwer- der. | Potsdam. |
| 111. | Strzalkowo. | Hauptzollamt. | 1. Boguslaw. 2. Borzykowo. 3. Pogorzelice. | Posen. |
| 112. | Telgte. | Hauptzollamt. | 1. Hopsten. 2. Wersen. 3. Lotte. 4. Lengerich. 5. Warendorf. | Münster. |
| 113. | Tempelburg. | Hauptsteueramt II. | | Cöslin. |
| 114. | Thorn. | Haupzollamt mit Waaren-Nieder- lage. | Strasburg. | Marienwer- der. |
| 115. | Tilsit. | Hauptsteueramt I. mit Waaren-Nie- derlage. | | Gumbinnen. |

| No. | Benennung der Orte, wo sich die Hauptämter befinden. | Eigenschaft derselben. | Benennung der dazu gehörigen Nebenzollämter I. | Regierungs-Bezirk. |
|---|---|---|---|---|
| 116. | Trier. | Hauptzollamt mit Waaren-Niederlage. | 1. Otzenhausen 2. Hutgeswagen. | Trier. |
| 117. | Uerdingen. | Hauptsteueramt I. mit Waaren-Niederlage. | | Düsseldorf. |
| 118. | Warburg. | Hauptzollamt. | 1. Beverungen 2. Höxter. 3. Steinheim. | Minden. |
| 119. | Wassenberg. | Hauptzollamt. | Wehr. | Aachen. |
| 120. | Wesel. | Hauptsteueramt I. mit Waaren-Niederlage. | | Düsseldorf. |
| 121. | Willnsdorf. | Hauptzollamt. | 1. Laasphe. 2. Medebach. 3. Giershagen. | Arnsberg. |
| 122. | Wittenberg. | Hauptzollamt mit Waaren-Niederlage. | Appollensdorf. | Merseburg. |
| 123. | Wittenberge. | Hauptzollamt. | | Potsdam. |
| 124. | Wittstock. | Hauptzollamt. | Puttlitz. | Potsdam. |
| 125. | Wohlau. | Hauptsteueramt II. | | Breslau. |
| 126. | Wollgast. | Hauptzollamt. | | Stralsund. |
| 127. | Zeitz. | Hauptzollamt. | | Merseburg. |

§. 183.

**Die bei den Hauptsteuerämtern mit dem 1. Juli 1812 eintretenden Veränderungen betreffend.**

Durch die Verfügung des K. Fin. M. vom 26. März 1824 wurde bestimmt, daß die Bezirke der Hauptämter lediglich aus ganzen Landrathkreisen, und die Steuer-Aemter nur aus Theilen eines solchen Kreises gebildet werden sollen. Marienwerder Amtsblatt v. 2. Juli 1824.

# Zwei und dreißigste Abtheilung.

## Von den allgemeinen Bestimmungen im Betreff des Verkehrs mit dem Auslande.

§. 184.

Die Zolltafeln sind an schwarz und weiß angestrichene Säulen da aufgerichtet, wo die Zollstraßen die Grenzlinie und wo sie die Binnenlinie überschreiten.

Die Tafeln enthalten oben den Preußischen Adler, und darunter in schwarzer Farbe und möglichst großer Schrift die Angabe der Straße, nach Maßgabe der Umstände, wie folgt:

Zollstraße zum Hauptzollamte N. N. in blaßgelbem Felde.

Zollstraße zum Nebenzollamte I. N. N. in blaßblauem Felde.

Zollstraße zum Nebenzollamte II. N. N. in blaßgrünem Felde.

Wo sich von der Grenze aus ein Ansageposten vor dem Zollamte befindet, ist die Bezeichnung sogleich auf das Zollamt selbst, mit Bemerkung des Ansagepostens, gerichtet, z. B.

Straße zum Hauptzollamte zu N. N. über den Ansageposten zu N. N.

§. 185.

Es macht, in Absicht der Anmeldung der aus der Fremde eingehenden Waaren, keinen Unterschied, ob die Waare neu oder bereits gebraucht ist, und die bedingte Befreiung von Kleidungsstücken, Reise- und Hausgeräth entbindet von der allgemeinen Vorschrift der Anmeldung nicht.

§. 186.

Bei Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit oder Gefahr nicht netto dargestellt werden können, wie z. B. ätherische und

andere Oele, Schwefel-, Salz- und andere Säuren, eingedickte Säfte, Farbewaaren, welche beim Auspacken dem Verstieben ausgesetzt sind, Mineralwasser; item weißes Hohlglas, Tafelglas, geschliffenes und massives Glas und Spiegelglas bis zu 288 Q. Zoll Oberfläche; it. Butter, Syrup, Tabaksblätter, Schnupftabak, Kandis, Bruch- und gestoßener, auch roher Zucker; it. Schießpulver, und endlich Arsenik rc., soll die Thara nach dem Tarif berechnet werden, und der Steuerpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung. Z. O. §. 58.

§. 187.

Arsenik soll nur in starke, besonders dazu auszuwählende Fässer verpackt, und deren Fugen sollen inwendig mit derber Leinewand, durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister, dicht verklebt werden. Den Fässern muß ein Zeichen, daß Arsenik in ihnen befindlich sey, gegeben, und der Inhalt im Frachtbriefe ausdrücklich bemerkt seyn. Zeigt sich ein Reifen schadhaft, oder springt er, so ist sofort ein anderer tüchtiger an dessen Stelle zu legen, auch jede sichtbar werdende Fuge sogleich zu verkleistern.

§. 188.

Reisende, welche vielleicht den Inhalt ihres Gepäcks nicht genau wissen, können, auf die Frage der Steuerbeamten nach verbotenen oder abgabepflichtigen Gegenständen, sich, statt einer bestimmten Antwort, sogleich der Visitation unterwerfen, und bleiben dann nur für diejenigen Waaren verantwortlich, welche sie, durch getroffene Anstalten, zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Z. O. §. 122.

§. 189.

Besonders wichtig bleibt die Revision bei Gegenständen, von deren verschiedener Qualität auch verschiedene Steuersätze abhängig sind, und bei Waaren aus gemischten Urstoffen. In letzterer Hinsicht wird bemerkt, daß Waaren aus Baumwolle und Leinen wie leinene Waaren,

aus Baumwolle und Wolle } wie wollene Waaren,
„ Leinen und Wolle }

zu vernehmen sind. Ist Baumwolle mit Leinen, Wolle oder Seide gemischt, so wird die Waare als halbseidene Waare vernommen.

§. 190.

Nach denjenigen Orten, wo sich Hauptsteuerämter ohne Waaren-Niederlagen befinden, können die vom Auslande eingehenden Gegenstände nur unter der Bedingung unversteuert abgelassen werden,

daß die Revision jederzeit vollständig an der Grenze erfolgt, so daß die Entrichtung der Eingangsabgaben ohne alle weitere Ermittelungen von diesen Aemtern, auf den Grund der Begleitscheine erfolgen kann, daher auch solche Waaren nicht unter Plombage-Verschluß gehen. Fin. M. V. vom 10. April 1822.

§. 191.

Der Bürge hat ein Document von sich zu stellen, in welchem er verspricht, für die von dem Waarenführer übernommenen Verbindlichkeiten mit seinem gesammten Vermögen, und mit der als Bürge bestellten Kaution insbesondere, in der Art zu haften, daß, wenn die Waaren ihre Bestimmung nicht erreichen, er die darauf ruhenden höchsten Gefälle als Selbstschuldner bezahlen, und gestatten will, daß sich das Amt deshalb nicht nur aus der bestellten besondern Sicherheit ohne Weitläuftigkeit bezahlt mache; sondern auch, so weit solche nicht zureicht, sich an sein übriges Vermögen halte. Er muß dabei allen dem Kautionsdocumente entgegen zu setzenden Einwendungen entsagen, und besonders der Einrede, daß der Schuldner zuerst auszuklagen, oder daß die Schuld zu theilen sey, und muß das Dokument, wenn er solches durchgelesen und genehmigt hat, unterschreiben.

§. 192.

Wenn jedoch Waaren, auf Begleitscheine nach vorhergegangener Revision abgefertigt, zu Packhofs-Niederlagen gelangen, so ist die nochmalige Revision derselben zu dem Zwecke nöthig, damit die Niederlage-Verwaltung sich überzeuge, daß sie die Gegenstände, auf welche sie Niederlagescheine ertheilt, auch nach Art und Menge richtig empfange. Findet sich dabei ein Mindergewicht gegen die erste Revision und den Begleitschein, so kommt nur das wirklich vorgefundene Gewicht zur Niederlage und Anschreibung, und es steht alsdann in der Wahl desjenigen, der den Begleitschein abgegeben hat, entweder von dem Mindergewicht die Eingangsabgaben zu entrichten, oder den Begleitschein auf das bei der zweiten Revision wirklich nur ermittelte Gewicht bescheinigen zu lassen; in welchem Falle das Ausstellungsamt von dem Extrahenten des Begleitscheins die Eingangsabgaben von dem bekundeten Mindergewicht einzuziehen hat. Auf solche Weise stehen die weitern Versendungen aus einem Packhofe im Innern außer aller Verbindung mit der Decharge über die Waarensendungen zur dasigen Niederlage, und das Lagerkonto der letztern wickelt sich alsdann selbstständig ab. Ermittelt bei diesem sich aber ein Mindergewicht, so findet darauf die Bestimmung des §. 69. der Zollordnung Anwendung. Fin. M. V. vom 22. Oktober 1822.

§. 193.

Wenn auch die Waaren aus Packhofs-Niederlagen, in Folge einer statt gehabten speziellen Revision, auf Begleitscheine abgefertiget werden, so bedarf es ihrentwegen dennoch der Angabe des Nettogewichts in der Regel nicht, welche nur erforderlich ist, wenn der Waarenführer auf die Naturaltaxe selbst angetragen, oder die Steuerbehörde diese für nothwendig erachtet hat. Wenn Wein zum unversteuerten Lager gehet, so wird, behufs der Kontoführung, das Gewicht, auf welches der Begleitschein lautet, nach den Bestimmungen der Erhebungsrolle auf Maß berechnet. Bei Versendungen nach dem Auslande kann nach dem Maß deklarirt werden, der Begleitschein aber wird nach Gewicht ausgefertigt, und zu dem Ende, nach Umständen, verwogen. Findet sich eine unverhältnißmäßige Thara vor, so wird visirt, das ausgemittelte Maß auf Gewicht berechnet, und der Begleitschein sowohl nach dem wirklichen, als nach dem reduzirten Gewicht ausgefertigt, das letztere aber wird nur bei dem Empfangsamte entweder versteuert oder angeschrieben.

Bei Versteuerungen aus dem Lager kann immer nur das Maaß ermittelt werden, welches jedoch zur Versteuerung auf Gewicht berechnet wird. Legitimationsscheine zur Durchfahrt durch den Kontrolle-Bezirk können auf Maaß ausgestellt werden. Fin. M. V. vom 22. Oktober 1822.

§. 194.

Wird der Inhalt eines Kollo für abgabenfreie Gegenstände, z. B. Reisekleider, anerkannt, es sey auf generelle oder spezielle Revision, so darf davon keine Durchgangsabgabe erhoben werden, der Transport mag mit Extrapost oder anderm Fuhrwerke erfolgen.

Da wo die Erhebungsrolle auf kurzen Strecken eine besondere Ermäßigung der Durchgangsabgaben gestattet, soll solche nur statt finden bei der Durchfuhr.

Ist die ermäßigte Durchgangsabgabe auf einigen Straßenzügen in einzelnen Fällen höher, als die Eingangsabgabe, so tritt auch nur die letztere beim Durchgange ein.

In den Fällen, wo nur ein Durchgangsabgabensatz besteht, kann es, wegen Berechnung der Durchgangsabgaben, auch wenn mehrere Frachtbriefe und Empfänger zur Ladung gehören, bei Zusammenziehung des Gewichts von der ganzen Ladung bewenden, sobald sich der Waarenführer freiwillig dazu erklärt, um schneller abgefertigt zu werden.

§. 195.

Bei Waaren, welche auf Hauptsteuerämter ohne Niederlagsrecht abgefertigt werden, und an der Grenze speziell zu revidiren sind, um darnach im Innern versteuert zu werden, unterbleibt der Verschluß. Fin. M. V. vom 10. April 1822.

Waaren auf Orte mit Niederlagsrecht hingegen müssen auch, wenn sie beim Eingangsamte revidirt worden sind, dennoch unter Plombageverschluß genommen werden, sobald die Identität einen solchen erfordert, welches jedoch bei Kolonialwaaren, wie Kaffee, Rosinen, nicht nöthig ist, da solche nicht mit gleichnamigen inländischen vertauscht werden können.

§. 196.

Der freie Einlaß des Düngesalzes ist nur für den Fall gestattet, daß solches lose und nicht in Tonnen oder Säcken verpackt eingeht, und allein zur Düngung bestimmt ist.

Derjenige, welcher so eingeführtes Düngesalz anderweit benutzen sollte, hat die Bestrafung nach §. 140 der Zollordnung zu erwarten, und bei Zweifeln über die Bestimmung solches Salzes ist eine amtliche Kontrolle darüber zulässig, daß das eingebrachte Salz wirklich auf dem Acker ausgestreuet werde. Erfurter Amtsblatt vom Jahre 1822. S. 427.

§. 197.

Das an die Ausländer abgelassene Salz soll auf den inländischen Salinen nicht weiter in Schütttüchern, sondern in Säcken zu dem normalmäßigen Gewichte von 133⅓ Pfund abgefertigt werden, wobei die Verbleiung, da der Gegenstand bei der Abfertigung nach Qualität und Quantität schon hinreichend bekannt und einer Vertauschung nicht unterworfen ist, in der Regel wegfallen wird. Merseb. R. V. vom 12. Juni 1822.

§. 198.

Gehen Talg, Seife, Talglichte und andere Gegenstände, welche einer Schlachtsteuer nicht unterliegen, aus einer schlachtsteuerpflichtigen Stadt des vom Zollverbande ausgeschlossenen Landes in den Zollverband ein, so sind sie als fremde zu behandeln, sobald nicht besondere Ausnahmen deshalb verfügt sind. Fin. M. V. vom 25. August 1822. Gegenstände aber, die bereits in den ausgeschlossenen Landestheilen eine Abgabe nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 getragen haben, und beim Eingange gehörig bezettelt sind, bleiben hiernach sowohl von den Eingangsabgaben, als auch von einer Nachsteuer in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten befreit.

§. 199.

Zu den enklavirten fremdherrlichen Ländern gehört das Großherzoglich Weimarische Gebiet Allstädt; auch ein Theil der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen souverainen Besitzungen ist von dem Zollverbande umschlossen, und wird, in Bezug auf die Zoll- und Steuerverfassung, als Inland behandelt. G. S. v. J. 1822. S. 225.

Insbesondere soll ihnen diejenige Freiheit der Durchfuhre durch das Königlich Preußische Gebiet zu statten kommen, welche durch den echten Artikel des zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt unterm 19. Juni 1816 abgeschlossenen Staatsvertrags festgesetzt ist.

§. 200.

Wenn zur Feststellung der, in den enklavirten Rudolstädtischen Landestheilen begangenen Unterschleife, oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahme und Vorkehrungen von den Königl. Zollbeamten bei den Fürstlichen Landes- oder Orts-Behörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, nachdem sie sich von der Zulässigkeit überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten, und die Defraudanten nach dem Gesetze und der Ordnung vom 26. May 1818 bestraft werden.

Auch diejenigen, welche, innerhalb des enklavirten Fürstenthums Rudolstadt, Handlungen begehen, wodurch vorsätzlich oder wissentlich die Kontrebande mit Salz und Spielkarten, oder Defraude mit andern Waaren, welche nach jenem Gesetze einer Abgabe unterworfen sind, befördert wird, sollen um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils bestraft werden. Es soll jedenfalls dieser Vortheil mindestens dem Betrage der Abgabe gleich geachtet werden, womit die Waare im Preußischen belegt ist. Art. 9.

§. 201.

Der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt soll von der in Preußen aufkommenden Verbrauchssteuer einen Theil erhalten, zur Ermittelung dessen der jedesmalige letztdreijährige Ertrag jener Steuer bei den Zoll- und Steuerämtern in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staats dienen soll, dergestalt, daß der Antheil des Fürsten daran, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gedachten sieben Provinzen, zu der Bevölkerung des eingeschlossenen Theils der Fürstlichen Besitzungen berechnet wird. Es soll dabei angenommen werden, daß die Verbrauchssteuer fünf Achtel des Einkommens an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, zusammengenommen, betrage. Art. 1.

Demnächst sollen, sowohl in Berücksichtigung der von dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt gewünschten Erleichterung und Erhaltung

des Verkehrs zwischen seinen abgesondert gelegenen Ländern, als auch des gestatteten völlig freien Absatzes aller Erzeugnisse des Preußschen Staates in den Fürstlichen,

Grobe Eisen- und Stahlwaaren,
Glas,
Töpferwaaren,
Leinenzeug und
Tuch,

aus Rudolstadt, auf gehörig von der dazu bestellten Fürstlichen Behörde ausgestellte Bescheinigung ihres dortigen Ursprungs, über ein dazu am besten gelegenes Hauptzollamt, in den Preußischen Staat frei eingehen, so lange die Eingangsabgaben von der ganzen Quantität in einem jeden Jahre 400 Thaler nicht übersteigen. Art. 10.

Zur Ermäßigung der Durchgangsabgaben in geeigneten Fällen ist das Finanzministerium ermächtigt.

§. 202.

Nach einem zwischen den Höfen von Preußen und Weimar abgeschlossenen Vertrage sind frei von allen Durchfuhrabgaben (wovon jedoch Straßen-, Brücken- und Schleusengelder ausgeschlossen bleiben):

1) alles eigentlich unmittelbare Fürstengut, mit Ausschluß der Verzehrungsgegenstände;
2) alles Staatsgut im engern Sinne, z. B. Militärbedürfnisse;
3) Gegenstände, welche bei eintretenden allgemeinen Unglücksfällen für den öffentlichen Gebrauch von der Regierung angeschafft und versendet werden, z. B. Getreide bei Mißwachs.

§. 203.

Strohhüte, welche im Auslande gewaschen und appretirt werden, und mit Band garnirt von dort wieder eingehen, sollen nicht als gebrauchte Kleidungsstücke betrachtet, sondern als Damenputz behandelt werden. Fin. M. V. vom 27. September 1822.

§. 204.

Unter Getreide gehören aber, nach dem französischen Worte des Originaltraktats: „des bleds" nur die Körner, aus welchen Brod gebacken wird, also Weizen und Roggen, und nächstdem Gerste, Hafer und Buchweizen, nicht aber Kleesaat, Leinsaat, Erbsen, Bohnen, Linsen, Hirse, Wicken, Rübsaat, Raps, Lein, Dotter, Hanfsaamen, Mohn, Wacholderbeeren und Malz. Fin. M. V. vom 31. Dez. 1822.

§. 205.

Auf eine Vorlegung der Waaren, über welche Freizettel verlangt werden, ist vorzüglich bei bedeutenden Quantitäten und da zu bestehen, wo der Besitz der zu versendenden Waare nicht schon aus dem Gewerbe oder der Fabrikation des Versenders gefolgert werden kann, oder wo der Versender unbekannt ist. Uebrigens kann auch allenfalls in den Freizetteln das am leichtesten zu ermittelnde Maß, z. B. bei den Getränken: Tonne, Eimer oder Kanne angegeben werden.

§. 206.

Auf Versendung der Dorfhändler an Material- und Schnittwaaren sind, ohne ausdrückliche besondere Bewilligung, keine Legitimationsscheine auszustellen, da sie auf den Detailhandel in ihrem Wohnorte und dessen nächster Umgebung gewiesen sind, und dabei in der Regel keine entfernte Versendungen vorkommen können.

§. 207.

Den Ausfuhrdeklarationen über Weine aus den westlichen Provinzen sind versiegelte Probefläschchen beizufügen. Fin. M. V. vom 24. Nov. 1819.

§. 208.

Wenn der Waarenführer nächst den Waaren auf Legitimationsatteste auch fremde Gegenstände einbringt, ist er zur Abgabe einer Eingangs-Deklaration über seine ganze Ladung anzuhalten, um von derselben eine schnelle Uebersicht erlangen, und sie auf eine einfache Weise durch den Grenzbezirk abfertigen zu können. Es ist jedoch in einem solchen Falle die Deklaration unter zwei Hauptabschnitte zu bringen, von denen der erste die fremden, der zweite die inländischen Waaren nachweiset; damit nicht aus- und inländische Artikel durcheinander aufgeführt werden, welches die Uebersicht der Versteuerung und die weitere Kontrollirung der Waarenkollis erschwert. Der zweite Abschnitt der Eingangsdeklaration erhält seine Erledigung durch die Angabe der Nummer des Notizbuchs, welchem die Durchfuhrdeklarationen beizufügen sind. Merſ. R. V. vom 4. Jan. 1823.

§. 209.

Der Einlaß des alten Kupfers und Messings gegen die verminderte Eingangsabgabe unterliegt jedoch noch einer weitern Kontrolle, indem erst dann, wenn der Wiederausgang der aus dem alten Kupfer und Messing gefertigten neuen Waare erfolgt, die Mindererhebung vollkommen gerechtfertigt ist. Zu diesem Behufe muß daher das Amt über den Ein- und Ausgang Kontos anlegen, und wenn der Einbringer nicht im Orte wohnt, das Steueramt seines Orts von den einge-

gangenen Quantitäten benachrichtigen, damit dieses hiernach die An- und Abschreibungen gehörig besorgen kann.

§. 210.

Aehnliche Begünstigungen sind andern Gewerbsanstalten zugestanden; z. B. im Merseburger Regierungsbezirk sollen die Schmiede rc. ihre schadhaft gewordenen Ambose über die Hauptämter Eckartsberga und Naumburg zur Ausbesserung und Umarbeitung in die Fremde abgabenfrei ausführen, und demnächst ohne Gefälle-Entrichtung auch wieder einbringen können. Nur von dem etwanigen Mehrgewichte ist die volle Eingangsabgabe zu entrichten. Der Ausgang wird mittelst doppelter Deklarationen angemeldet, wovon die eine der Waarenführer zurück erhält, und damit den Wiedereingang begleitet. Die andere bleibt beim Amte, und wird eingetragen. Bei der Ausfuhre sind jedoch zur Sicherstellung des Wiedereingangs die Ausgangsabgaben zu deponiren, welche beim Wiedereingange zurückgegeben werden. Fin. M. V. vom 25. Sept. 1822.

§. 211.

Die neuen Ambose sind von den alten dadurch zu unterscheiden, daß erstere auf der untern Fläche, welche auf dem Stocke steht, keine Unebenheiten haben, und daran besonders das mit Sauerstoff überladene Schmiedesinter (Glühspahn) in kleinen Blättchen sichtbar, und diese untere Fläche eben so rauh ist, als die beiden Seitenflächen sind.

Bei den alten Ambosen dagegen ist die untere Fläche durch das Aufstehen auf dem Stocke und die bei der Arbeit entstehenden Reibungen abgeglättet.

§. 212.

Da es vorgekommen, daß Reisende, im Einverständnisse mit den Schirrmeistern, Passagiergut, welches sie wie gewöhnliche Waarenkollis gepackt und bezeichnet hatten, gegen die Steuerbeamten als ein Poststück und gegen die Postämter als Passagiergut angegeben, und sich auf diese Weise der Besteuerung entzogen haben; so soll die Vergleichung der abgeladenen Poststücke mit den Postkarten und Frachtzetteln, jedesmal durch den Postbeamten und den Steuerbeamten zugleich, bewirkt werden, dergestalt, daß die verlesenen Poststücke entweder bei Seite gelegt, oder mit Kreide bezeichnet, oder umgestürzt werden, so daß die Adressen nach unten kommen, damit sich die nach unverlesenen Stücke nicht allein genau übersehen lassen, sondern es auch den etwa mit den Passagieren einverstandenen Schirrmeistern unmöglich wird, Kollis jener Art mit unter die verlesenen Poststücke zu werfen. Uebrigens wird auch bei den ausländischen Postämtern

darauf angetragen werden, Packete mit Passagiergut nur unbezeichnet zuzulassen und darüber eine besondere Frachtkarte anzufertigen. In wie weit man dort hierauf eingeht, steht zu erwarten, darf aber an der ertheilten unbedingten Vorschrift der gemeinschaftlichen Revision nichts ändern. Gen. Post.-A. V. vom 29. Nov. 1822.

§. 213.

Die Revision und Versteuerung der Poststücke geschieht nicht allein bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, wenn sich Postämter und Posthaltereien im Orte befinden, sondern auch von jedem Untersteueramte und jeder Steuerrezeptur, an deren Orte eine Poststation ist. Die unversteuerte Ablassung der Poststücke an Orte, wo sich nur ein Postwärteramt befindet, ist jedoch dann unzulässig, wenn der Transport zu dem letztern nicht mehr mit der Post, sondern durch Boten erfolgt.

In kleinen Orten geschiehet die Eintragung der ausländischen Poststücke in das steueramtliche Konto vom Postamte, in großen Orten von dem dazu beauftragten Steuerbeamten. Daß dem letztern alle Packete angegeben worden, wird dem Steueramte durch Vorlegung der Karten bewiesen, und von ihm auf denselben bescheinigt. Gen. P. A. Zirk. vom 19. Juli 1822.

§. 214.

Ein jedes ausländische Packet muß dem Steueramte des Orts angemeldet werden, und wird von ihm in das Posteingangskonto eingetragen. Finden sich bei der Revision Freiobjekte oder abgabenfreie geringe Mengen, so dient das Revisionsattest zur Erledigung der Eintragung.

Bei den Poststücken über einen Viertel Centner bedarf es einer schriftlichen Deklaration. Es brauchen jedoch hierzu nicht gerade die gewöhnlichen gedruckten Eingangsdeklarationen verwendet zu werden, sondern der Waareneinbringer kann seine Deklaration auf einen weißen Bogen schreiben, nur muß er die in dem Kollo enthaltenen Waaren nach Art und Menge genau angeben.

§. 215.

Damit durch die Belegung solcher fremden Poststücke, welche Verhandlungen für öffentliche Behörden enthalten, mit dem Steuersiegel und durch den Vorbehalt der Revision derselben, kein nachtheiliger Aufenthalt in den Geschäften entstehe, sollen die mit Siegeln öffentlicher Behörden versehenen, und an inländische Behörden addressirten fremden Poststücke, sobald durch deren Verpackungsart und äußere Besichtigung nicht die Vermuthung entsteht, daß sie etwas

Anderes als Akten und Schriften enthalten könnten, mit dem Steuersiegel nicht belegt und den betreffenden Behörden ohne vorherige Revision verabfolgt werden. In das Posteingangskonto aber sind dieselben mit der nöthigen Bemerkung einzutragen.

§. 216.

Das Königl. Generalpostamt hat wegen der Versendungen unversteuerter Waaren mit der Post ins Ausland verfügt:

„Da Fälle vorgekommen sind, daß Waaren aus Packhofsstädten, welche unversteuert nach dem Auslande abgehen sollten, von dem Grenzpostamte dem sich dazu anmeldenden ausländischen Empfänger eingehändigt werden, und nicht feststeht, ob die Packete demnächst wirklich ins Ausland geschafft worden: so sollen die Grenzpostämter hinführo entweder dergleichen Packete nur mit der Post nach ihrem Bestimmungsorte ablassen, oder wenn sich der ausländische Empfänger bei Ihnen meldet, ihm solche nur unter Zuziehung der Zoll- und Steuerbehörden verabfolgen, und, damit die Grenzpostämter dergleichen Packete mit unversteuerten Waaren immer als solche erkennen mögen, sollen die Postämter im Innern der Eintragung in die Karte die ausdrückliche Bemerkung beifügen: „auf Begleitschein.“

---

## Drei und dreißigste Abtheilung.

### Steuern, inländische Gegenstände betreffend.

§. 217.

Fleisch, welches aus klassensteuerpflichtigen Orten für Gewerbetreibende des äußern Stadtbezirks, einer der Schlachtsteuer unterworfenen Stadt, eingeht, entrichtet die Eingangs-Abgaben nach dem 15. §. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. Fin. M. V. vom 3. Juli 1822.

§. 218.

Nebenbottiche zur Bärmebereitung, und Stellbottiche, welche bedingt von der Steuer befreit bleiben, sind denselben Vorschriften unterworfen, die wegen Angabe, Vermessung, Bezeichnung, Stellung, Deklaration zum Betriebe und Verschluß der Meischbottiche ertheilt sind. Fin. M. V. vom 28. Nov. 1821. Dasselbe findet auch bei den

Kühlschiffen Anwendung, welche mit dem korrespondirenden Meischbottiche übereinstimmend numerirt und bezeichnet seyn müssen. Fin. M. V. vom 4. Dec. 1822.

---

# Vier und dreißigste Abtheilung.

## Von den Konsumtionssteuern in den ausgeschlossenen Preußischen Landestheilen.

§. 219.

Die vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheile des Erfurter Departements sind:

a. die Stadt Erfurt;
b. der Erfurter Landkreis;
c. der Schleusinger Kreis;
d. der Ziegenrücker Kreis;
e. die Stadt Benneckenstein, mit dem Hüttendorfe Sorge, und
f. die Ortschaften Schnellmannshausen und Groß-Burschla a. d. Werra.

In keinem dieser ausgeschlossenen Landestheile sind die Gesetze vom 26. Mai 1818 und 8. Febr. 1819 bis jetzt eingeführt, wogegen die Stempel-, Gewerbe- und Klassensteuer — statt letzterer in der Stadt Erfurt die Mahl- und Schlachtsteuer — nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 in denselben zur Erhebung kommen.

In der Stadt Erfurt dienen noch als Grundlage die Accise-Reglements für die Entschädigungs-Provinzen vom 23. Mai 1804, denen durch eine Ministerial-Verordnung vom 4. Febr. 1816 ein neuer Tarif zum Grunde gelegt ist, wornach von allen eingehenden Gegenständen, ohne Rücksicht auf ihre weitere Bestimmung, eine geringe Steuer erlegt wird, wobei es auf den Ursprung der Waaren, selbst wenn sie aus dem geschlossenen Lande eingehen, nicht ankommt.

Alle von Erfurt in den Zollverband gehende Gegenstände, mit Ausnahme der begünstigten Fabrikwaaren und Mühlenfabrikate, nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820, werden dort dagegen als fremd behandelt.

Die Getränkesteuern gründen sich auf den Tarif vom 23. Mai 1804.

§. 220.

Außerdem besteht hier noch ein alter Geschirrzoll aus Churmainzischen Zeiten, und eine Transito-Abgabe von 5 Sgr. für die Pferdesladung vom direkten Transito.

Das Landgebiet Erfurt zahlt noch die vormaligen unbedeutenden Churmainzischen indirekten Abgaben; der Ort Wandersleben ist fixirt, und in dem von Weimar abgetretenen Orte Ringleben bestehen noch die Weimarischen Steuern nach dem dortigen Impostitarif.

§. 221.

Der Schleusinger Kreis trägt die alten sächsischen, von der erbländischen Verfassung ganz abweichenden Steuern, einige unbedeutende Zölle abgerechnet, größtentheils nur von inländischen Gegenständen, besonders von den Brauereien.

§. 222.

Im Ziegenrücker Kreise besteht noch die vorgefundene sächsische erbländische Steuer-Verfassung; und in Benneckenstein kommt noch die frühere westphälische Konsumtionssteuer zur Erhebung.

In allen diesen Landtheilen sind die darunter begriffenen Steuern, welche durch Einführung der Klassensteuer wegfielen, aufgehoben.

Die Ortschaften Schnellmannshausen und Groß-Burschla erlegen endlich, statt der indirekten Abgaben, ein jährliches Fixum.

## Fünf und dreißigste Abtheilung.

### Von den Kommunikations-Abgaben.

§. 223.

Für die Benutzung künstlicher Verbindungs-Anstalten, welche der Staat angelegt hat, wird eine Abgabe entrichtet, die die allgemeine Benennung: Kommunikations-Abgabe führt.

Sie besteht hauptsächlich in:

Chaussee- und Wegezoll,
Brückenzoll,
Fährgeld und
Schleusenzoll.

Die

Die neuerdings über diese Abgaben in der Gesetzsammlung publizirten Tarife geben über die Erhebungsweise und über die Abgabensätze den besten Aufschluß, und sind in nachstehender Reihefolge aufgeführt: G. S. vom Jahre 1822. S. 171.

§. 224.

Chausseegeld-Tarif für eine Meile von 2000 Preuß. Ruthen.

| | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|
| 1. Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren: | | |
| a) beladen für jedes Pferd oder anderes Zugthier . . . | 2 | — |
| b) ledig, für jedes Pferd oder anderes Zugthier . . | — | 8 |
| Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren sechs Zoll und darüber breit sind, so wird für jedes Pferd oder anderes Zugthier bezahlt: | | |
| a) beladen . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — |
| b) ledig . . . . . . . . . . . . . . | — | 4 |
| 2. Extraposten, Kutschen, zweirädrige Cabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd . . . . . . . . | 1 | 4 |
| 3. Alle übrigen Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch Schlitten mit Pferden oder anderem Zugvieh, zahlen: | | |
| a) beladen . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — |
| b) ledig . . . . . . . . . . . . . . | — | 4 |
| 4. Von einem *unangespannten* Pferde oder Maulthiere . | — | 4 |
| 5. Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel . . . . | — | 2 |
| 6. Fohlen, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, die einzeln unter 5 Stück geführt werden, sind frei; von jeden 5 Stück aber . . . . . . . . . . . | — | 2 |
| Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche ½ Zoll und drüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz. | | |

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

§. 225.

Ausnahmen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und den Prinzen des Königlichen Hauses gehörigen Pferden, oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kom-

mandos beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienst;

c) von Königlichen Couriers und denen der fremden Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden ohne Unterschied;

d) von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreisfuhren;

e) Von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personenfuhren und Reitpferde nicht gehören;

f) von allem nur mit Dünger beladenen Fuhrwerke;

g) von den Fuhrwerken oder Pferden beim Chausseewesen angestellter Beamten, daher auch der Landräthe innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks;

h) von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Baumaterialien anfahren;

i) von den berittenen Grenzzollbeamten im Dienst.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1822.

Fürst von Hardenberg. Graf v. Bülow. Graf v. Lottum.

---

# Sechs und dreißigste Abtheilung.

## Anhang zum Chausseegeldtarif. Strafbestimmungen.

### §. 226.

1. Von zwei einander begegnenden oder sich einholenden Wagen soll der unbeladene dem beladenen aus dem Wege fahren. Sind beide beladen oder unbeladen; so sollen sie einander nach der Rechten halb ausweichen, bei Strafe von Einem Thaler.

2. Posten und Extraposten soll jedes Fuhrwerk, auf den Ruf des Horns, ausweichen, bei Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern.

3. Frevel an Chausseen und an den dazu gehörigen Gebäuden, Anlagen und Vorrichtungen verübt, soll mit Ersatz des Schadens und einer Strafe von Fünf Thalern, Frevel an Chausseebäumen und Pflanzungen aber, außer dem Ersatz, mit Zwei Thalern für jeden Baum, gebüßt werden.

4. Wer Bauholz so fort bringt, daß das Ende die Fahrbahn der Chaussee berührt, ingleichen, wer mit der Kette, und nicht mit dem Hemmschuh hemmt, verfällt in eine Strafe von Zwei Thalern.

5. Wer auf Banquets oder Fußsteigen, oder in den Gräben reitet, fährt oder Vieh treibt, oder wer die Materialienhaufen auseinanderwirft, büßt dafür mit Einem Thaler.

6. Wer sich von seinen Pferden weiter als drei Schritte entfernt, wird bestraft mit Einem Thaler, und wenn dadurch Schaden geschieht, diese Strafe geschärft.

7. Wer Vieh ohne Hirten auf die Chaussee laufen läßt, oder an Chausseebäume und Pfähle ꝛc. bindet, verfällt in eine Strafe von Einem Thaler.

8. Wer Gras aus den Dossirungen sich unbefugter Weise zueignet, zahlt zur Strafe Einen Thaler. Geschah dieß durch Abweiden, so wird für jedes Stück Rindvieh Drei Silbergroschen als Strafe erlegt.

9. Wer sich beim Ackern nicht wenigstens zwei Fuß vom Grabenlande entfernt hält, büßt dafür mit Einem Thaler.

10. Wer es unternimmt, sich auf irgend eine Weise, z. B. durch Ausspannen von Pferden ꝛc., der Entrichtung der Chausseegefälle ganz oder theilweise zu entziehen, zahlt außer der verkürzten Steuer den vierfachen Betrag derselben, in keinem Falle aber unter Einem Thaler als Strafe.

11. Außer Posten, Extraposten und Estafetten darf Niemand, auch wenn er von der Abgabe frei wäre, eine Chausseestelle passiren, ohne anzuhalten, bei Strafe von Einem halben Thaler.

12. Wer einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, verfällt, auch wenn keine Kürzung der Abgabe dadurch bezweckt ist, in eine Strafe von drei Thalern.

13. Wer es unterläßt, sich einen Chausseezettel reichen zu lassen, soll an der folgenden Hebestelle die Abgabe für die zurückgelegte Strecke noch einmal bezahlen.

14. Verfälschung eines Chausseezettels zieht eine Strafe von Fünf bis Zehn Thalern und unter erschwerenden Umständen die härtere Strafe der allgemeinen Gesetze nach sich.

15. Wer sich weigert, den Chausseebeamten, die ihn anhalten oder pfänden wollen, zu willfahren, oder die gesetzliche Strafe an der nächsten Hebestelle gegen Empfangschein zu deponiren, soll, wenn er nicht bekannt oder unsicher ist, festgehalten und an die zuständige Behörde abgeliefert werden.

16. Ist ein Chausseevergehen mit ungebührlichem Betragen gegen Beamte verbunden, so soll die Strafe um ein Drittheil geschärft, bei gröbern Beleidigungen, bei Widersetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten aber soll der Thäter, wenn er nicht gekannt oder unsicher ist, festgehalten und dem Richter überliefert werden.

17. Der Reisende haftet für den Fuhrmann nur, wenn er an

dessen Vergehen Theil genommen hat, oder dessen Dienstherr oder Eigenthümer des Fuhrwerks ist.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1822.

(Folgen die Unterschriften.)

Vorstehender Tarif, nebst Anhang, soll in der ganzen Monarchie diesseits und jenseits des Rheins, vom 1. Juli 1822 an, da überall Anwendung finden, wo bisher die Erhebung der Chausseegelder nach dem Tarif vom 31. Jan. 1819, in dessen Stelle er tritt, für Rechnung des Fiskus geschehen ist.

Berlin den 18. Juli 1822.

Ministerium des Handels.
(gez.) v. Bülow.

---

## Sieben und dreißigste Abtheilung.

### Zolltarif für die Weichsel=Schiffbrücke bei Kurzebrak vom 3. November 1819.

§. 227.

A. Für die Passage über die Weichsel=Schiffbrücke bei Kurzebrak zahlt:

| | |
|---|---|
| 1) jeder Mensch ohne Unterschied, ob er zu Fuß, zu Pferde oder im Wagen ist . | Einen Groschen Pr. |
| 2) Jedes Pferd, mit Ausnahme der Bestimmungen unter 3, es mag los geführt werden oder angespannt seyn . . . | Drei Gr. Pr. |
| 3) Jedes Pferd, welches vor einem mit Kaufmannsgütern beladenen Wagen eines Frachtfuhrmanns oder vor einem Extrapostwagen, der Reisende transportirt, angespannt ist | Sechs Gr. Pr. |
| 4) Jedes Stück Rindvieh . . . . | Drei Gr. Pr. |
| 5) Jedes Fohlen, Kalb oder Schwein . | Einen Gr. Pr. |
| 6) Jedes Schaf, Lamm oder Ziege . . | Neun Pfennige Pr. |

228.

Befreit von dem Brückengelde sind bloß:

1) Militair=Kommandos, Militär=Transporte, Lieferungsfuhren gegen Vorzeigung der Marschrouten, Pässe oder Lieferungsordres.

2) Königl. Vorspann, gegen Vorzeigung des Vorspannpasses, auch Pferde und Leute, die zum Vorspann gehen oder davon zurückkommen, gegen Vorzeigung der Amtsordre.

3) Kreis- und Kommunal-Hülfen bei öffentlichen Anlagen, Feuer- und Wassersnoth, auch Ausreiter und Boten in öffentlichen Kreis-Kommunal-Angelegenheiten, letztere gegen Vorzeigung einer Polizeiordre.

4) Die ordinairen Posten und Beiwagen, wie auch die von Führung derselben leer zurückgehenden Pferde und Leute.

§. 229.

B. Für den Durchlaß zahlt:

| | |
|---|---|
| 1) a. Ein beladenes Gefäß von 10 Last und darüber, stromab . . | Einen Thaler. |
| b. Ein dergleichen stromauf . | Fünf u. vierzig Grosch. Pr. |
| c. Ein unbeladenes von derselben Größe, stromauf oder stromab | Dreißig Gr. Pr. |
| 2) a. Ein beladenes Gefäß unter 10 Last und bis incl. 2 Last stromab . | Fünf u. vierzig Gr. Pr. |
| b. Ein dergl. stromauf . . | Achtzehn Gr. Pr. |
| c. Ein unbeladenes stromab . . | Vier u. zwanzig Gr. Pr. |
| d. Ein dergl. stromauf . . . | Funfzehn Gr. Pr. |
| 3) a. Ein beladenes oder *unbeladenes* Gefäß *unter* 2 Last stromab . | Funfzehn Gr. Pr. |
| b. Ein dergl. stromauf . . . | Zwölf Gr. Pr. |
| c. Ein beladener oder unbeladener Handkahn, stromab . . . | Sechs Gr. Pr. |
| d. Ein dergl. stromauf . . . | Sechs Gr. Pr. |
| 4) Eine mit Getreide, Pottasche, Brennholz rc. beladene Holztraft . . | Zwei Thaler. |
| 5) Eine Traft von Eichen- oder extra starken kiehnenem Bauholze . . | Ein und ½ Thaler. |
| 6) Eine andere Holztraft . . . | Einen Thaler. |

Befreit von diesem Durchlaßgelde sind nur die Schiffsgefäße, welche mit Königl. Militär-Effekten beladen sind, und mit Militair-Eskorte fahren.

Diese Sätze werden ohne Unterschied zu jeder Jahreszeit, so lange die Brücke aufgeschlagen ist, bei Tage und bei Nacht gleichförmig erhoben, und kann unter keinem Vorwande ein Mehreres erhoben werden.

Für allen der Brücke und deren Zubehör von den Schiffen und Traften zugefügten Schaden haftet Fahrzeug und Ladung.

Berlin, den 3. November 1819.

(Folgen die Unterschriften.)

---

## Acht und dreißigste Abtheilung.

Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Gilgestrom bei Reatischken erhoben werden soll. Vom 29. Mai 1822.

§. 230.

| | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|
| 1) Für eine Frachtfuhre: | | |
| a. für den Wagen . . . . . . . . . . | 1 | 4 |
| b. für jedes Pferd . . . . . . . . . . | — | 8 |
| 2) Für Kutschen und andere zum Transport von Personen und ländlichen Erzeugnissen bestimmte Fuhrwerke: | | |
| a. für den Wagen . . . . . . . . . . | — | 8 |
| b. für jedes Pferd . . . . . . . . . . | — | 8 |
| 3) Für ein Pferd: | | |
| a. mit Reiter . . . . . . . . . . | 1 | — |
| b. ohne Reiter . . . . . . . . . . | — | 8 |
| 4) Für jede Person, und was solche als Last bei sich führen kann . . . . . . . . . . | — | 4 |
| 5) Für eine Person mit einem Schubkarren . . . . . | — | 5 |
| 6) Für ein Stück Rindvieh . . . . . . . . . . | — | 4 |
| 7) Für ein Kalb, Schwein, Hammel, Schaf, Lamm oder Ferkel . . . . . . . . . . | — | 1 |

§. 231.

Ausnahmen.

1) Die auf Kommando geschickten Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, auch Ordonanzen, so wie die zur Uebung gehenden Landwehrmänner, werden frei übergefahren. Ingleichen sind die in herrschaftlichen Angelegenheiten, auch mit Freipässen reisenden Königlichen Offizianten, von Erlegung des Fährgeldes befreit.
2) Sind davon befreit der Königl. Vorspann, die Fuhren zum Transport der Materialien zu Königlichen Bauten, zum Transport des

Deputat-Brennholzes für sämmtliche Königl. Offizianten, und zum Transport der Lebensmittel und Fourage für das Militair.

3) Wenn Eisbahn ist, wird von allen vorbenannten Sätzen die Hälfte in dem Falle bezahlt, wenn der Fährmann Straße gegossen hat und die Uebergehenden auf Verlangen begleitet werden oder die gegossene Straße gebrauchen. Findet das eine oder das andere nicht statt, so darf auch das Ueberfahrtsgeld nicht bezahlt werden.

4) Extraposten bezahlen das Fährgeld nach den geordneten Sätzen, auch zugleich für die Rückkehr der Extrapostpferde.

5) Alle ordinairen fahrenden und reitenden Posten gehen frei.

6) Bei Strafe von Einem Thaler für jeden zu viel erhobenen Groschen, dürfen die vorstehenden Bestimmungen nicht übertreten werden.

Berlin, den 29. Mai 1822.

(Folgen die Unterschriften.)

---

## Neun und dreißigste Abtheilung.

---

Tarif zur Erhebung der Kanalgefälle bei den Bielaver-, Gromader, der Bromberger Stadt-, und den Bromberger Kanal-Schleusen.

Vom 16. September 1822.

§ 232.

| | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|
| 1. Von einem beladenen Kahn für jede Schleuse . . | 25 | — |
| 2. Von einem unbeladenen Kahn für jede Schleuse . . | 7 | 6 |
| Fischerkähne, Anhänge, Handkähne ꝛc. sollen frei durchpassiren, wenn sie mit größern Kähnen zugleich schleusen; verlangen sie einen besondern Aufzug, so zahlt jeder für die Schleuse . . . . . . . . . . | 7 | 6 |
| 3. Holz in Flößen, es sei nun in Boden, Tafeln, Pletzen, Karinen oder auf irgend eine andere Weise verbunden, jedes Stück für jede Schleuse . . . . . . . | — | 8 |

Diese Kanalabgabe wird, nach der Bestimmung des Edikts vom 11. Juni 1816 §. 5, allein vom Schiffer entrichtet, ohne daß er dafür dem Eigenthümer der Waaren nach beendigter Fahrt etwas an-

rechnen kann, indem es ihm übrigens unbenommen bleibt, sich dieserhalb mit dem Befrachter, bei Bedingung der Fracht, zu einigen.

Berlin, den 16. September 1822.

(Folgen die Unterschriften.)

# Vierzigste Abtheilung.

## Regulativ und Tarif zur Erleichterung der Schifffahrts-, Platz- und Niederlage-Gelder am Klodnitzkanal, für die Kanalstrecke von Kosel bis Gleiwitz.

Vom 21. December 1819.

§. 233.

Nachdem durch die Verordnung vom 11. Juni 1816 bestimmt worden:

> daß die für die Benutzung der Kanäle bisher bestandenen Waarenzölle abgeschafft und an deren Stelle eine einfachere Einrichtung, als Schifffahrtsgeld, angeordnet werden soll,

so wird zur Ausführung dieser Bestimmung, in Betreff des eigentlichen **Klodnitzkanals** von **Kosel** bis **Gleiwitz**, mit Aufhebung des Tarifs vom 4. August 1812, in sofern solcher bisher für die Strecke geltend gewesen ist, Folgendes, und zwar vom 1. Januar künftigen Jahres gültig, festgesetzt:

### In Betreff der Wasserbenutzung.

§. 1. Es soll ein Schleusenöffnungs-Geld dergestalt entrichtet werden, daß für die Oeffnung einer jeden Schleuse, die Schiffsgefäße mögen beladen seyn oder nicht, **Sechszehn gute Groschen**, oder, nach dem **Neunziggroschenfuß**, **Sechzig Groschen** gezahlt werden.

§. 2. **Daher müssen in der Regel gleichzeitig durchschleusen:**

Fünf Kähne unter 20 Fuß Länge, oder
Vier Kähne zwischen 20—25 Fuß Länge, oder
Zwei Kähne zwischen 25—50 Fuß Länge, oder
Ein Kahn über 50 Fuß Länge, oder
Ein Kahn zwischen 25—50 Fuß Länge, und
Zwei Kähne bis 25 Fuß Länge, oder
**Ein Gang Floßholz**, in 2 bis 4 Tafeln, bis 100 Fuß lang und 12 Fuß breit.

§. 3. Wenn die kleinen Kähne, unter 20 bis 50 Fuß Länge, einzeln oder in geringerer Zahl, als §. 2. festgesetzt worden, den Durchgang begehren, so ist ihnen solcher, gegen Entrichtung des vollen Schleusen-Aufzug-Satzes, verstattet.

Eben dies gilt vom Floßholze in Gängen unter 100 Fuß lang und unter 12 Fuß breit.

§. 4. Wenn in Schleusen, in welchen solches angeht, von den kleinen Kähnen, unter 20 bis 25 Fuß Länge, mehrere, als die §. 2. angegebene Zahl, gleichzeitig durchschleusen, so wird von einem jeden über diese Zahl entrichtet: ————

Von einem Kahn unter 20 Fuß Länge, . . . 3 Ggr. 2 Pf. oder nach dem Neunzig-Groschen-Fuß . Zwölf Groschen.
Von einem Kahn zwischen 20 und 25 Fuß Länge Funfzehn Gr.
Von einem Kahn zwischen 25 und 50 Fuß . Dreißig Gr.

§. 5. Für das Kanalfahren ohne Schleusenberührung wird nichts entrichtet.

## In Betreff der Uferbenutzung.

§. 6. Ein Leinpfad- oder Trödelsteig-Geld wird nicht entrichtet.

§. 7. An Platzgeldern für Benutzung des am Kanal angelegten Schiffbauplatzes werden bezahlt:

Für ein neu erbautes Oderschiff, wenn es vom Stapel gelassen worden ist . . . . . . . . Sechs Thaler.
Für ein dergl., wenn es auf dem Stapelplatze reparirt worden . . . . . . Drei Thaler.
Für ein neues Kanalfahrzeug von 50 bis 90 Fuß Länge . . . . . . . . Vier Thaler.
Für ein dergl., wenn es reparirt worden . Einen Thaler.
Für einen neuen kleinen Oderkahn von 15 bis 20 Fuß Länge . . . . . . . Einen drittel Thaler.

§. 8. An Niederlagsgeld wird entrichtet:

Für 20 Centner Eisen oder 20 Scheffel Steinkohlen, welche auf einem Niederlagsplatze höchstens sechs Monate aufbewahrt worden . . . . . . . Drei Groschen.
Für 20 Centner Kaufmanns-Güter . . Sechs Groschen.

Berlin, den 21. December 1819.

(Folgen die Unterschriften.)

# Ein und vierzigste Abtheilung.

## Tarif wonach die Lippe=Schifffahrts=Abgaben zu entrichten sind.

Vom 19. Mai 1823.

§. 234.

| Benennung der Gegenstände. | In der Thalfahrt von Lippstadt bis Wesel. | Abgabesätze. vom Centner. 1. Klasse. pf. | 2. Klasse. pf. | 3. Klasse. pf. | 4. Klasse. pf. | von den unbeladenen Fahrzeugen pro Last Ladungsfähigkeit. sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Strom ab und auf, nämlich: 1ste Klasse, Fabrikate, Kaufmannswaaren u. Produkte aller Art, welche weiter unten nicht ausdrücklich benannt sind. 2te Klasse, rohes Gußeisen aller Art, Mühlsteine, Tannenbretter u. Wacholderbeeren. | Insbesondere auf der Stromstrecke a) von Lippstadt u. unterhalb bis Hamm . . | 6 | 3 | 2 | 2 | 2 | 6 |
| | b) von Hamm und unterhalb bis Beckinghausen und Lünen . . . . | 4 | 3 | 2 | 1 | 1 | 6 |
| | c) von Beckinghausen, Lünen, Dahl, Forck und unterhalb bis Haltern | 8 | 5 | 3 | 2 | 1 | 8 |
| | d) von Haltern und Bossendorf bis Dorsten . und | 5 | 3 | 2 | 1 | 1 | — |
| | e) von Dorsten und unterhalb bis Wesel . . . | 7 | 4 | 3 | 2 | 1 | 4 |

| Benennung der Gegenstände. | In der Bergfahrt von Wesel bis Lippstadt. | Abgabesätze. vom Centner 1. Klasse. pf. | 2. Klasse. pf. | 3. Klasse. pf. | 4. Klasse. pf. | von den unbeladenen Fahrzeugen pro Last Ladungsfähigkeit. sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Strom ab und auf, nämlich: 3te Klasse, Kupp-, Bau- u. Schiffbauholz aller Art, Lohe und Borke. 4te Klasse, Salz, Steinkohlen, Dachschiefer, Cement od. Traß, Tuffsteine, Kalk-, Ziegel-, Back-, Bruch-, Hau- oder Quadersteine, Brenn- und Faschienen-Holz, Töpfer-, Walker- und Pfeifenerde, Sand, Lehm, Kies, und Rauchfutter. | Insbesondere auf der Stromstrecke | | | | | | |
| | a) von Wesel bis Dorsten | 7 | 4 | 3 | 2 | 1 | 4 |
| | b) von Dorsten und oberhalb bis Haltern . . | 5 | 3 | 2 | 1 | 1 | — |
| | c) von Haltern und oberhalb bis Lünen oder Becklinghausen . . . | 8 | 5 | 3 | 2 | 1 | 8 |
| | d) von Lünen od. Becklinghausen und oberhalb bis Hamm . . . . . . und | 4 | 3 | 2 | 1 | 1 | 6 |
| | e) von Hamm bis Lippstadt | 6 | 3 | 2 | 2 | 2 | 6 |

## Allgemeine Bestimmungen.

1. Bei Ladungen von Gegenständen verschiedener Klassen zusammengesetzt wird die Abgabe von jeder Klasse ermittelt und bezahlt.
2. Wenn die Abgabe von der Ladung jene vom unbeladenen Fahrzeuge nicht erreicht, so wird letztere entrichtet.
3. Bei dem Floßholz werden zwei Quadratfuß Flossenraum, einschließlich Flottwerk und Wasserraum, gleich einem Centner gerechnet.
4. Die unbeladenen Fahrzeuge unter einer Last Ladungsfähigkeit werden zu einer Last berechnet.
5. Die Zahlung geschiehet in Preußischem Silber-Courant.

6. Frei von der Abgabe sind: Düngungsmaterialien, desgl. in der Bergfahrt die leeren Salztonnen und alles Flottwerk zum Flößen, als Tonnen, Masten, Kasten und sonstige Floßengeräthschaften. Das Fahrzeug, was dergl. von der Abgabe befreite Gegenstände geladen, bezahlt bloß als unbeladen. Gegeben Berlin, den 19. Mai 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf v. Bülow. Graf v. Lottum.

G. S. 1823. S. 114.

§. 235.

## Regulativ wegen Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Lippe-Strom vom 19. Mai 1823.

§. 1. Es soll eine Abgabe von den auf dem Lippestrom fahrenden Schiffern nach vorstehendem Tarif entrichtet, und deren Ertrag ausschließlich zur Unterhaltung, Verbesserung und Erweiterung der Schiffbarkeit dieses Stomes verwandt werden.

§. 2. Zu diesem Zwecke werden Hebungsstellen zu Hamm, Lünen, Haltern und Wesel errichtet.

§. 3. Die Stelle zu Hamm erhebt die Abgaben für die Stromstrecke:

a) nach und von Lippstadt, und
b) von oberhalb Beckinghausen bis Hamm in der Berg-, und von Hamm nach Lünen in der Thalfahrt.

§. 4. Die Stelle zu Lünen erhebt die Abgaben für die Strecke:

a) von Lünen und Beckinghausen nach Hamm,
b) von unterhalb Hamm bis Beckinghausen oder Lünen und von da weiter nach Haltern.

§. 5. Die Stelle zu Haltern erhebt die Abgaben für den Stromtheil:

a) von Haltern bis Lünen und von unterhalb Lünen bis Haltern;
b) von da nach Dorsten und umgekehrt von Dorsten nach Haltern.

§. 6. Die Stelle zu Wesel erhebt die Abgaben von Wesel bis Dorsten, und umgekehrt von Dorsten nach Wesel.

§. 7. Zu Dahl und Dorsten werden Zahlungsscheine-Abnehmer angestellt, bei denen die Scheine von denjenigen Ladungen oder Fahrzeugen abgegeben werden müssen, welche allda ihre Endbestimmung erreichen.

§. 8. Wenn ein Fahrzeug mit oder ohne Ladung an einer Hebestelle, sey es in der Thal- oder Bergfahrt, ankommt, und keinen Zahlungsschein vorzeigen kann, so muß die Abgabe, nach dem Tarif und nach vorstehender Eintheilung der Hebungsstellen, vom Anfange der Stromstrecke, wenn gleich diese nur theilweise befahren ist, bezahlt

werden. Die Zwischen-Schifffahrt zwischen zwei Hebungsstellen, ohne daß deren eine berührt wird, ist frei.

§. 9. Die Abgabe wird nach dem Gewicht der Ladungen, und dieses nach der Einsenkung der Fahrzeuge berechnet. Zu diesem Zwecke soll die Ladungsfähigkeit derselben von den Aichungsbehörden ermittelt und festgesetzt werden.

§. 10. Schiffer und Flößer sind verpflichtet, bei der Hebungsstelle, wo die Ladung oder das Floß zuerst ankommt, oder wo Erstere ursprünglich eingenommen und Letzteres gemacht wird, eine manifestirende, im Falle gemischter Ladung nach Klassen abgesonderte Anzeige zu machen, und daselbst die Abgabe von einer Strecke zur andern zu entrichten.

§. 11. Ueber die Entrichtung der Abgaben wird ein Schein, wofür 1 Silbergr. 3 Pf. zu entrichten sind, ausgestellt, welcher gleich nach Ankunft jeder Hebungsstelle zum Vermerk vorgezeigt und bei der letzten abgegeben werden muß. Auch müssen die Scheine, in dem §. 7. vorgesehenen Falle, zu Dahl und Dorsten abgegeben werden; wogegen aber dem Schiffer oder Flößer sofort ein Revers oder Rückschein unentgeltlich eingehändigt wird.

§. 12. Wer die in den §§. 10. u. 11. gegebenen Vorschriften unbefolgt läßt, verfällt in eine Strafe von Einem bis Fünf Thaler. Wer es unternimmt, sich dieser Abgabe auf irgend eine Art zu entziehen, verwirkt eine Strafe, welche dem vierfachen Betrage dieser Abgabe gleich ist. Im Wiederholungsfalle soll, nach Analogie der Verordnung vom 26. Mai 1818, wegen der Zoll- und Verbrauchssteuer von ausländischen Gegenständen, die Strafe verdoppelt, und im dritten und mehrfachen Falle angemessene Zuchthaus- und Gefängnißstrafe eintreten.

Gegeben Berlin, den 19. Mai 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow. Graf v. Lottum.

G. S. 1823. S. 115.

---

# Zwei und vierzigste Abtheilung.

## Allerhöchste Deklaration vom 19. Aug. 1823, wegen Anwendung der Zollordnung vom 26. Mai 1818, bei der von Gewerbetreibenden in den Bezirken nicht nachgewiesenen Versteuerung.

§. 236.

Ich bestimme auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 6. d. M., daß, wenn durch die, in Folge der gesetzlichen Vorschrift im §. 17.

der Zollordnung vom 26. Mai 1818 ertheilten Anordnungen von Gewerbetreibenden in den Grenzbezirken die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung von Gegenständen nachgewiesen werden soll, dieß aber in der angeordneten Art nicht geschiebt, für diejenigen Quantitäten, bei denen letzteres der Fall ist, die allgemeinen Strafbestimmungen des §. 111. und der folgenden §§. der Zollordnung gelten sollen. Wenn aber aus der Nichtbefolgung der ertheilten Vorschriften nur ein Versehen in der Form folgt, so ist eine extraordinaire Strafe, nach der Bestimmung im §. 124. der Zollordnung, in Anwendung zu bringen. Hiernach haben die Behörden in vorkommenden Fällen zu verfahren. K. O. vom 19. Aug. 1823.

---

§. 237.

## Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Warthe von Louisenhain nach Staroleka erhoben werden soll. V. 18. Sept. 1823.

| | | |
|---|---|---|
| Für eine Person, und was diese als Last tragen kann . . | | 6 pf. |
| Für ein Pferd, Ochse oder Kuh, jedoch ohne Reiter oder Führer . . . . . . . . . . . . . | 1 Sgr. | — |
| Für ein Schwein . . . . . . . . . . . | — | 6 pf. |
| Für ein Kalb, Hammel, Schaf, Lamm oder Ferkel . | — | 3 pf. |

Bei großem Wasser, Eisgang oder Sturm wird der doppelte Satz bezahlt; bei ganz großem Wasser oder sehr starkem Eisgang, wo Gefahr vorhanden ist, finden die vorstehenden Sätze keine Anwendung.

Verlangt eine Person mit ihrem Pferde, Rindvieh oder Wagen übergesetzt zu werden, so muß dieß sogleich geschehen, alsdann wird aber der doppelte Satz bezahlt.

Sobald zwei Personen oder zwei Pferde zur Fähre kommen, muß gleich übergefahren werden, und ist der Fährmann für jeden muthwilligen Aufenthalt oder für jede Uebertretung vorstehender Bestimmung verantwortlich.

### Ausnahmen.

1) Für den durch Menschen, Pferde oder Ochsen gezogenen Wagen wird nicht besonders bezahlt.
2) Die auf Kommando geschickten Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, auch Ordonanzen, so wie die zur Uebung gehenden Landwehrmänner werden frei übergefahren.
3) Feuerlöschungsfuhren und dazu gehörige Leute werden frei übergesetzt.

4) Bei Strafe von Einem Thaler für jeden zuviel erhobenen Groschen dürfen die vorstehenden Bedingungen nicht übertreten werden.

Berlin den 18. Sept. 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Bülow.

---

§. 238.

Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Skirwithstrom bei Skirwith erhoben werden soll. Vom 18. Sept. 1823.

| | Sgr. | pf. |
|---|---|---|
| 1) Für eine zweispännige Fuhre mit oder ohne Ladung | 2 | — |
| 2) Für ein Pferd und Reiter, mit oder ohne Gepäck . | 1 | — |
| 3) Für eine Person und was diese als Last tragen kann . | — | 4 |
| 4) Für ein Stück Rindvieh, incl. Treiber . . . | 1 | — |
| 5) Für ein Kalb, Schwein, Hammel, Schaf, Lamm oder Ferkel, incl. des Treibers . . . . . . | — | 4 |

Bei hohem Wasserstande im Frühjahr, längstens aber vierzehn Tage nach dem Eisgange, ist der Fährpächter, der mehreren Mühe und des schwierigen Ueberfahrens wegen, befugt, das Doppelte der oben verzeichneten Sätze zu erheben.

Ausnahmen.

1) Die auf Kommando geschickten Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, so wie die zur Uebung gehenden Landwehrmänner, werden frei übergefahren. Ingleichen sind die in herrschaftlichen Angelegenheiten, auch mit Freipässen reisenden Königl. Offizianten, von Erlegung des Fährgeldes befreit.
2) Sind davon befreit: der Königl. Vorspann, die Fuhren zum Transport der Materialien zu Königl. Bauten, zum Transport des Deputat-Brennholzes für sämmtliche Königl. Offizianten, und zum Transport der Lebensmittel und Fourage für das Militär.
3) Wenn Eisbahn ist, wird von allen vorbenannten Sätzen die Hälfte in dem Falle bezahlt, wenn der Fährmann Straße gegossen hat, und die Uebergehenden auf Verlangen begleitet werden, oder die gegossene Straße gebrauchen. Findet das eine oder das andere nicht Statt, so darf auch kein Ueberfahrtsgeld erhoben werden.
4) Extraposten bezahlen das Fährgeld nach den geordneten Sätzen, erstere auch zugleich für die Rückkehr der Extrapostpferde.
5) Alle ordinairen fahrenden und reitenden Posten gehen frei.

6) Bei jedem Uebertretungsfall gegen diese Festsetzung verfällt der Fährpächter in eine unerläßliche Strafe von 20 Thalern.

Berlin, den 18. Sept. 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bülow.

G. S. 1823. S. 163.

## Drei und vierzigste Abtheilung.

Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar und Eisenach wegen der Verbrauchssteuern, welche an der äußern Gränze des Königl. Preußischen Gebiets von dem Verkehr der darin eingeschlossenen souverainen Großherzoglichen Aemter Allstedt und Oldisleben erhoben werden. Vom 27. Juni und ratifizirt am 15. August 1823.

§. 239.

Da die Gefälle, welche, dem Königl. Preußischen Gesetze vom 26. Mai 1818 gemäß, auf den äußern Grenzen des Preußischen Staats erhoben werden, auch mehrere in denselben eingeschlossene souveraine Besitzungen deutscher Bundesstaaten, namentlich auch die souverainen Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Aemter Allstedt und Oldisleben treffen, Se. Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besondern Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; so haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach Sich zu einer solchen für Ihre ebengedachten Aemter, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt, und es ist hierauf durch die von Seiten beider Theile ernannten Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preußen durch den Geheimen Legationsrath von Bülow rc.; von Seiten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach durch Ihren Geschäftsträger am Königl. Preuß. Hofe, Herrn von Cruickshank rc.

nachstehender Vertrag, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden.

Arti-

## Artikel 1.

Se. Majestät von Preußen und Se. Königl. Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar wollen in den, zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechterhaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen, und daher namentlich auch gestatten, daß die Königlich Preußischen Zoll- und Großherzoglich Sächsischen Impostbeamten in den Aemtern Allstedt und Oldisleben die Spur begangener Unterschleife in die gegenseitigen, innerhalb der Zolllinie an den äußern Grenzen des Preußischen Staats gelegenen Gebiete verfolgen, und, mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten, sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahme und Vorkehrungen von den Zoll- oder Impostbeamten des einen oder des andern kontrahirenden Theils, bei den Landes- oder Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, nachdem sie sich von der Zulässigkeit, den Umständen nach, überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten. Se. Königl. Hoheit wollen auch in Ihrem Lande verordnen und darauf halten lassen:

1) daß alle Einwohner der Aemter Allstedt und Oldisleben, oder andere sich in denselben aufhaltende Personen, welche Waaren unterschleiflich über die äußere preußische Grenze eingeführt haben, oder welche sonst Handlungen begehen, welche gegen das Preußische Steuergesetz und Ordnung vom 26. Mai 1818 und die darauf sich beziehenden gesetzlichen Deklarationen laufen, welche durch die Gesetzsammlung entweder schon bekannt gemacht worden sind, oder durch selbe noch in Zukunft werden bekannt gemacht werden, nach der Strenge dieser Gesetze, deren Kenntniß bei ihnen vorausgesetzt wird, auch von den Weimarschen Gerichten, wenn von diesen die Untersuchung und Ueberführung erfolgt, bestraft werden sollen;

2) daß diejenigen, welche innerhalb der Grenzen der beiden mehr erwähnten Aemter Handlungen begehen, durch welche eine Kontrebande mit Salz und Spielkarten, oder eine Defraude mit andern Waaren, welche einer auch von Preußischen Unterthanen innerhalb der Grenzen des Preußischen Staats zu erhebenden Verbrauchssteuer unterworfen sind, geschieht oder befördert wird, mindestens um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils, insofern aber die Großherzoglichen Gesetze die Defraudation des Impostes mit härtern Strafen ahnden, nach solchen bestraft werden. Es soll jener Vortheil mindestens dem Betrage der Abgabe gleich geachtet werden, womit die Waare im Preußi-

schen belegt ist. Bei dem Salze wird als Abgabe der Preis angesehen werden, zu welchem in den Niederlagen oder Faktoreien der nächsten Königl. Saline das Salz zum inländischen Gebrauch an Preußische Unterthanen verkauft wird.

Dagegen sichern Se. Majestät der König Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge für die beiden mehrgedachten Aemter volle Erwiederung der im gegenwärtigen Artikel sub 1. u. 2. gedachten Zugestehungen in ähnlichen Fällen, z. B. bei Defraudation des Weimarschen Impostes, zu.

## Artikel 2.

Se. Königl. Majestät von Preußen und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar versichern ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den innerhalb der Zolllinie an den äußern Grenzen des Preußischen Staats belegenen Königl. Preußischen und Großherzoglich Sächsischen Landen dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Mithin werden auch solche inländische Erzeugnisse, welche in den Königl. Preuß. Landen oder den Großherzogl. Aemtern Allstedt und Oldisleben mit besondern Verbrauchssteuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, aus Einem dieser beiden Gebiete in das andere in sofern von jeder Abgabe und sonstigem Hinderniß frei übertreten, als in beiden Ländern dem Landesherrn gleiche Abgaben davon entrichtet werden.

## Artikel 3.

Da jedoch ein völlig freier Verkehr zwischen den Preußischen und Sachsen-Weimarschen Landen, wie er im vorstehenden Artikel beabsichtigt wird, nur dann möglich ist, wenn eine völlige Gleichheit der indirekten Abgaben-Verfassung auch in Beziehung auf alle inländischen Erzeugnisse statt findet; so wollen Se. Königl. Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach den Zins der Branntweinbrenner oder die Auflage auf den Branntwein, welcher in den Aemtern Allstedt und Oldisleben erzeugt wird, vier Wochen nach erfolgter Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtigen Vertrags dergestalt erhöhen, daß solche der Preußischen Abgabe vom inländischen Branntwein völlig gleich kommt, und die schon bestehenden Kontrollen jederzeit im vollen Maaße wirksam erhalten, damit die Preußische Regierung nicht in die Nothwendigkeit versetzt werde, einen Grenzschutz gegen die eben erwähnten Aemter wieder anordnen zu müssen.

Bis dahin, daß die beabsichtigte Gleichheit der Abgaben erreicht seyn wird, kann von solchen Erzeugnissen, die in beiden Gebieten

nicht einer völlig gleichen Abgabe unterworfen sind, sey es in Folge der etwanigen Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen oder der mangelhaften Erhebung und Kontrolle, in dem Gebiete, welches den höhern Steuersatz hat, das Fehlende nach erhoben werden.

In Rücksicht auf das obige Versprechen Sr. Königl. Hoheit, und in Erwägung, daß Wein- und Tabaksbau in den Großherzoglichen Aemtern Allstedt und Oldisleben nicht getrieben wird, das Bier aber daselbst mit einer solchen Abgabe belegt ist, daß das Verführen desselben in das Preußische Gebiet zur Zeit keiner besondern Beachtung bedarf, wollen Se. Majestät der König von Preußen die Kosten der Erhebung der Gefälle an den äußern Grenzen des Preußischen Staates allein tragen, und Sr. Königl. Hoheit keine Verwaltungskosten in Abzug bringen lassen.

## Artikel 4.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog behalten Sich jedoch vor, für den in den Aemtern Allstedt und Oldisleben erzeugten Branntwein, welcher nach dem nicht Preußischen Auslande bestimmt ist, eine Ihnen beliebige Steuer-Vergütigung zu bewilligen; die Königl. Preuß. Regierung wird der Durchfuhr solchen durch das Preußische Gebiet nach dem Auslande gehenden, mit einer Steuervergütigung begünstigten, Branntweins kein Hinderniß in den Weg legen und von demselben weder beim Eingange, Durchgange noch Ausgange irgend eine Abgabe erheben, unter der Bedingung:

1) daß der Branntwein nicht unter 40 Grad Alkohol-Stärke, nach dem Alkoholometer *von Tralles*, habe, und das auszuführende *Quantum mindestens* jedesmal ein Eimer sey;
2) daß die betreffende Großherzogliche Behörde dem *Exportanten* vierteljährig einen Zusage- oder Bewilligungsschein zur Ausfuhr ertheile, und dieser oder beglaubte Abschrift desselben jeden *Transport* begleite;
3) daß die betreffende Großherzogliche Behörde die deklarirte Zahl und den Inhalt der zur Ausfuhr bestimmten Gebinde nebst Alkohol-Stärke auf dem Zusageschein vermerke, auf Spund und Zapfen jedes Gebindes Siegel lege, und die Richtung des Transports nach einem Königl. Grenz-Zollamte bestimme.

Da beiden Regierungen ebenmäßig daran gelegen ist, daß mit dem unter Steuervergütigung nach dem Auslande gehenden Branntwein kein Unterschleif getrieben werde, so wird die Königl. Preußische ihre Grenz-Zollämter anweisen, nach Visirung der Gebinde und Untersuchung der Stärke des Branntweins die Ergebnisse auf den Großherzoglichen Zusagescheinen ganz speciell zu vermerken, letztere aber sodann unverweilt an die Großherzogliche Ausstellungsbehörde zurückzusenden;

die Großherzogliche Regierung wird dagegen die Steuervergütigung nicht eher und nur in so fern gewähren, als die Ergebnisse des Ausgangs mit dem Inhalte gedachter Zusagescheine übereinstimmen.

## Artikel 5.

In Rücksicht auf die in den Art. 1. 2. u. 3. getroffene gegenseitige Vereinbarung versprechen Se. Majestät der König von Preußen, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge des im Eingang dieses Vertrags bezeichneten besondern Verhältnisses zufließen dürfte, den landesherrlichen Kassen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs überweisen zu lassen.

Da aber nach den Bestimmungen des Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzes vom 26. Mai 1818 die Gefälle auf den äußern Grenzen des Preußischen Staates erhoben werden, und deshalb nicht zu ermitteln ist, wieviel die Großherzoglichen Unterthanen in den Aemtern Allstedt und Oldisleben davon für die aus dem Auslande zu beziehenden Waaren entrichtet haben dürften: so wollen Se. Majestät der König Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge einen Antheil an der Totalsumme eben erwähnter Gefälle nach folgenden Grundsätzen gewähren.

Dieser Antheil wird von drei zu drei Jahren, und zwar allemal für drei Jahre zum Voraus, das nächstemal aber zu Anfang des Jahres 1825 festgesetzt, und in solchem Umfange gewährt werden, daß er sich zum jedesmaligen letzt dreijährigen Ertrag des Einkommens an Verbrauchssteuern bei den Königl. Zoll- und Steuerämtern in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staats verhalte, wie die Bevölkerung der Aemter Allstedt und Oldisleben zu jener des, in den Zollverband aufgenommenen Theils der eben erwähnten sieben Provinzen. Es wird dabei, um die Schwierigkeiten der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche letztere nach der dermaligen Erhebungsrolle unter den Eingangsabgaben mit begriffen ist, angenommen, daß die Verbrauchssteuer $\frac{5}{8}$ des Einkommens an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben zusammengenommen betrage. Da ein Theil der Zollgefälle in Golde bezahlt wird, so wird der Antheil Sr. Königl. Hoheit an demselben auch nach den nämlichen eben angeführten Grundsätzen gewährt.

Auf den Grund dieser Bestimmungen und der im Artikel 3. getroffenen Vereinbarung wegen Erlassung der Erhebungskosten, ist der Antheil an dem Steuereinkommen, welchen Se. Königl. Hoheit bis zum 31. December 1824 zu erheben haben, auf eine Summe von 4000 Rthlr. Preußisch Courant für das Jahr festgesetzt, welche in gleichen Quartal-Raten von 1000 Rthlr. Pr. Courant in den Monaten März, Juni, September und December bei der Königl. Reg.

Hauptkasse zu Merseburg zur Verfügung Sr. Königl. Hoheit bereit stehen soll.

Die bei dem Abschluß dieses Vertrages fällige, vom 1. Januar d. J. an laufende Zahlung wird innerhalb vier Wochen, nach erfolgter Genehmigung desselben, durch die Reg. Hauptkasse zu Merseburg geleistet.

## Artikel 6.

Von den Waaren, welche mit Großherzoglichen Hofmarschallamts-attesten für die Hofhaltung Sr. Königl. Hoheit eingehen, werden die Gefälle, so weit es durch die gedachten Atteste verlangt wird, nicht beim Eingange erhoben, sondern bloß notirt, und bei der nächsten Quartalhebung des Antheils Sr. Königl. Hoheit an den Gesammteinkünften statt baaren Geldes in Zahlung angerechnet werden.

## Artikel 7.

Se. Maj. der König von Preußen versprechen dem Großherzoglich Sächsischen Amte Allstedt, das zu seinem Bedarf nöthige, bisher aus der Saline zu Artern bezogene, Salz auch fernerhin aus derselben, und zwar für den niedrigsten Verkaufspreis, um welchen Königliches Salz unmittelbar an nicht Königliche Unterthanen jetzt verkauft wird, oder für die Folge verkauft werden dürfte, verabfolgen zu lassen.

In Ermanglung einer genauen Uebersicht des Bedarfs des Amts Allstedt wird derselbe zuvörderst zu 150,000 Pfd. für das Jahr angenommen, und es einer Verständigung der betreffenden beiderseitigen Behörden vorbehalten, ob dieses Salz-Quantum zu erhöhen seyn dürfte oder vermindert werden könnte.

Der Beziehung des dem Amte Oldisleben nöthigen Salzes aus der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtschen Saline zu Frankenhausen wird die Preußische Regierung keine Hindernisse in den Weg legen; da jedoch das Salz und die Spielkarten im Preußischen Gebiete nicht freien Umlauf haben, sondern nur von den dazu bestimmten Anstalten verkauft werden dürfen, so werden in Folge dieser Bestimmung auch Salz und Spielkarten, welche in den Großherzoglichen Landen bereitet, verfertiget, oder dahin eingeführt werden, in den Königl. Staaten nicht freien Umlauf haben können, sondern daselbst der gleichen Bestimmung unterworfen seyn.

## Artikel 8.

Die Dauer dieses Vertrags wird auf 11 Jahre und zwar vom 1. Januar d. J. an bis zum Schlusse des Jahres 1833 festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Vertrags keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so ist er stillschweigend als auf noch 12 Jahre weiter verlängert anzusehen.

Artikel 9.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und nach Auswechslung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten mit ihren Wappen besiegelt und unterschrieben worden.

Berlin, den 27. Juni 1823.

(L. S.) Heinrich Ulrich Wilh. v. Bülow.
(L. S.) Jacob Ignaz v. Cruickshank.

Dieser Vertrag ist am 15. August d. J. von Sr. Maj. dem Könige ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind demnächst am 26. Sept. zu Berlin ausgewechselt worden.

Berlin den 29. November 1823.

K. P. M. der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Bernstorf.

## Vier und vierzigste Abtheilung.

Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg, wegen der Verbrauchssteuern, welche an der äußern Grenze des Königl. Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen souverainen Herzogl. Amts Mühlingen erhoben werden. Vom 10. Oktober und ratifizirt am 2. November 1823.

§. 240.

Da die Gefälle, welche dem Königl. Preuß. Gesetze vom 26. Mai 1818 gemäß auf den äußern Grenzen des Staats erhoben werden, auch mehrere in denselben eingeschlossene souveraine Besitzungen deutscher Bundesstaaten treffen, Se. Maj. der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besondern Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; so haben Se. ältestregierende Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg Sich zu

einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Ihres von den Königl. Preußischen Staaten eingeschlossenen souverainen Amtes Mühlingen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt, und es ist hierauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile, nämlich von Seiten Sr. Maj. des Königs von Preußen durch Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath von Bülow und von Seiten Sr. Durchlaucht des ältestregierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg durch Höchst Ihren Geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten von Salmuth, nachstehender Vertrag verabredet, und, unter Vorbehalt der Genehmigung, abgeschlossen worden.

1. Artikel.

Der Betrag des aus den Königl. Preußischen Kassen nach gegenwärtigem Vertrage an Se. Herzogl. Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg zu überweisenden Einkommens soll von drei zu drei Jahren in gemeinsamer Uebereinkunft festgesetzt werden. Zur Grundlage dieser Uebereinkunft soll der jedesmalige letztdreijährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchssteuer bei den Königl. Zoll- und Steuerämtern in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staats dergestalt dienen, daß der Antheil Sr. Herzogl. Durchlaucht daran nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gedachten sieben Preußischen Provinzen zu der Bevölkerung des eingeschlossenen souverainen Amtes Mühlingen berechnet wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeit der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche letztere nach der dermaligen Erhebungsrolle unter den Eingangs-Abgaben mitbegriffen ist, angenommen, daß die Verbrauchssteuer fünf Achtel des Einkommens an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zusammengenommen betrage.

2. Artikel.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im ersten Artikel ist die Summe, welche Se. Herzogl. Durchlaucht bis zum 31. Decbr. 1824 erheben lassen werden, auf

Sechshundert vier und zwanzig Thaler Pr. Courant

jährlich festgesetzt, welche in gleichen Quartal-Raten in den Monaten März, Juni, September und December jedesmal mit

Einhundert sechs und funfzig Thalern

bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Magdeburg zur Verfügung Sr. Herzogl. Durchlaucht bereit stehen soll. Findet diese Zahlung Anstand, so wird solche sofort, auf die davon Herzoglicher Seits gemachte Anzeige, von der Königl. General-Staatskasse in Berlin geleistet werden.

Die beim Abschluß dieses Vertrages fällige Zahlung wird innerhalb vier Wochen nach erfolgter Genehmigung desselben durch die gedachte General=Staatskasse geleistet.

## 3. Artikel.

Se. Maj. der König von Preußen und Se. Durchlaucht der Herzog zu Anhalt=Bernburg versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den innerhalb der Preußischen Zollinie an den äußern Grenzen des Staats belegenen Königl. Preuß. Ländern und dem Herzogl. Amte Mühlingen dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

## 4. Artikel.

In Folge des vorstehenden Artikels werden auch solche inländische Erzeugnisse, welche in dem Königl. Preuß. und in dem Herzoglichen Gebiete innerhalb der Preußischen Zollinie mit besonderen Verbrauchssteuern zur Zeit belegt sind oder künftig belegt werden möchten, in sofern in völlig freiem Umlaufe seyn, als in beiden Ländern dem Landesherrn gleiche Abgaben davon entrichtet werden. Wo aber eine solche Gleichheit nicht statt findet, kann in dem Gebiete, welches den höhern Steuersatz hat, das Fehlende nach erhoben werden.

Wiewohl hiernach (außer dem Salze und den Spielkarten, wovon der folgende Artikel besonders handelt) nur bei Branntwein, Bier und Tabak, sofern die Umstände es erfordern sollten, beide letztere Gegenstände zu beachten, der freie Uebergang in den Preußischen Staat Hindernisse findet, so bleibt es doch für den wechselseitigen Verkehr der Unterthanen mit ihren Erzeugnissen wünschenswerth, solche immer mehr zu beseitigen; daher Se. Herzogl. Durchlaucht zu Anhalt=Bernburg den Zins der Branntweinbrenner, oder die Auflage auf den Branntwein, welcher im Amte Mühlingen erzeugt wird, alsbald dergestalt erhöhen wollen, daß solche der Preußischen Abgabe vom inländischen Branntwein völlig gleich kommt.

## 5. Artikel.

Da das Salz und die Spielkarten, welche in dem Preußischen Staate von den eigenen Unterthanen desselben bereitet und verfertigt werden, im Preußischen Gebiete nicht freien Umlauf haben, sondern nur von den dazu bestimmten Anstalten verkauft werden dürfen, so werden in Folge dieser Bestimmung auch Salz und Spielkarten, wenn diese in dem Amte Mühlingen bereitet und verfertigt seyn möchten, in den Königl. Landen nicht freien Umlauf haben können, sondern da-

selbst den gleichen Beschränkungen, vorbehältlich der freien Durchfuhr der Spielkarten, unterworfen seyn.

In Rücksicht des Salzes finden überdies die besondern Bestimmungen der zu Halle und Bernburg am 6. und 9. April 1821 abgeschlossenen Uebereinkunft Anwendung, jedoch ist dabei ausdrücklich festgesetzt, daß dieselbe ihren Grundzügen nach so lange bestehen soll, als die Vereinigung wegen der Steuern dauert.

## 6. Artikel.

Beide Landesherren werden in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechterhaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen.

Se. Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Bernburg wollen namentlich gestatten, daß die Königlichen Zollbeamten die Spuren begangener Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen und mit Zuziehung der Ortsobrigkeit sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung, oder Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahme und Vorkehrungen von den Königlichen Zoll-Bedienten, bei den Herzoglichen Amts- und Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Seine Herzogliche Durchlaucht wollen ferner in dem Amte Mühlingen verordnen und darauf halten lassen:

> daß alle Herzogliche Unterthanen und Andere, die sich in dem gedachten Amte aufhalten, welche Waaren, ohne die an den Preußischen Zollstellen zu erhebenden Gefälle — wovon Seine Herzogliche Durchlaucht für den im Preußischen Staate eingeschlossenen Theil Ihrer Besitzungen Selbst Antheil haben — unterschleiflich über die äußere Preußische Grenze eingeführt haben, oder welche sonst Handlungen begehen, welche gegen das Preußische Steuergesetz und Ordnung vom 26. Mai 1818 laufen, nach der Strenge dieser Gesetze, deren Kenntniß bei ihnen vorausgesetzt wird, auch von den Anhalt-Bernburgischen Gerichtsbehörden, wenn von diesen die Untersuchung und Ueberführung erfolgt, bestraft werden sollen.

Die Geldstrafen und Konfiskationen, worauf die Herzoglichen Gerichte in solchen Fällen erkennen möchten, fallen dem Herzoglichen Fiskus, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, lediglich anheim.

## 7. Artikel.

Die Dauer dieses Vertrages ist bis zum Schlusse des Jahres 1830 festgesetzt worden. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe

dieses Vertrages keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so ist derselbe stillschweigend als bis zum Ende des Jahres 1839 verlängert anzusehen.

8. Artikel.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und nach Auswechslung der Ratifikationsurkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin, den 10. Oktober 1823.

(L. S.) Heinrich Ulrich Wilhelm v. Bülow. (L. S.) Johann Volrath Ludwig Freiherr v. Salmuth.

Dieser Vertrag ist am 2. November 1823. ratifizirt.

Berlin, den 19. December 1823.

K. P. M. der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Bernstorff.

# Fünf und vierzigste Abtheilung.

## Tarif zur Erhebung der Fährgelder für die Fähranstalt zu Polenzig vom 9. December 1823.

§. 241.

Bei kleinem Wasser:

| | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|
| 1. Für ein Pferd mit Reuter . . . . . . . . . | 1 | 6 |
| „ „ „ ohne . . . . . . . . . | 1 | 3 |
| 2. Frachtwagen für jedes Pferd . . . . . . . . | 2 | 6 |
| 3. Alles andere Fuhrwerk . . . . . . . . . | 1 | 3 |
| 4. Für ein Haupt Rindvieh . . . . . . . . | 1 | 3 |
| 5. „ ein Schwein, Schaf oder Kalb, wenn solche frei geführt und nicht etwa auf einem Wagen geladen sind, in welchem letztern Falle bloß das Fährgeld von jedem Pferde vor dem Wagen erhoben wird . . . . . . | — | 4 |
| Wenn die Anzahl 10 Stück übersteigt, pro Stück . | — | 3 |
| 6. Für einen Fußgänger . . . . . . . . . | — | 3 |

Bei großem Wasser oder Grundeis können die vorstehenden Sätze bis zum doppelten Betrag erhoben werden.

Wenn die Oder zugefroren ist und steht, muß von dem vorbemerkten Fährgelde die Hälfte entrichtet werden.

Frei vom Fährgelde bleiben:

1. alle Königliche und Prinzen des Königlichen Hauses gehörige Pferde, Wagen und deren Führer;.
2. alle marschierende und im Dienst reisende Militär-Personen, Kommandos u. s. w. mit ihren Pferden und Dienstwagen, Kanonen u. s. w. ingleichen die Lieferungswagen für die Armeen und Festungen;
3. alle Königliche und fremde Kuriere, ingleichen Posten und Postfuhrwerke, mit Ausnahme der Beiwagen bei den fahrenden, so wie bei Extraposten;
4. alle Feuer-Löschungs-Anstalten und Kreishülfs- auch Militär-Vorspann-Fuhren;
5. die Fuhrwerke der in Dienstgeschäften reisenden Offizianten vom Wasserbauwesen, desgleichen der Landräthe und örtlichen Polizei-Personen.

Die Fährleute haben sich gegen jeden Reisenden, wes Standes er auch sey, höflich und bescheiden zu betragen, bei 10 Thaler Strafe für jeden einzelnen Fall nicht mehr Fährgeld zu erheben, als der vorstehende Tarif ausdrücklich vorschreibt, und das Regulativ der Regierung zu Frankfurt vom 26. Sept. v. J. jedem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Berlin, den 9. December 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow.

---

# Sechs und vierzigste Abtheilung.

## Wege- und Brückengeld-Tarif für die Stadt Hamm v. 20. November 1823.

§. 242.

| | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|
| 1. Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren | | |
| a. beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . | 1 | — |
| b. ledig . . . . . . . . . . . . . | — | 4 |

Wenn die Räder obiger Frachtwagen oder Karren sechs Zoll und darüber breit sind, so wird für jedes Pferd oder Zugthier bezahlt:

| | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|
| a) beladen . . . . . . . . . . . . . | — | 6 |
| b) ledig . . . . . . . . . . . . . | — | 2 |
| 2. Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd oder Zugthier . . . . . | — | 8 |
| 3. Alle übrige Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch Schlitten: | | |
| a) beladen, für jedes Pferd oder Zugthier . . . . | — | 6 |
| b) ledig . . . . . . . . . . . . | — | 2 |
| 4. Von einem unangespannten Pferde oder Maulthiere . | — | 2 |
| 5. Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel . . . . | — | 1 |
| 6. Fohlen, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, die einzeln unter fünf Stück geführt werden, sind frei, von je fünf Stück aber . . . . . . . . . . . . . | — | 1 |

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, die einen halben Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

## Ausnahmen.

### Wege und Brückengeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und den Prinzen des Königlichen Hauses gehörigen Pferden, oder Wagen, wenn sie mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommandos beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienst;

c) von Königlichen Kouriers und von denen der fremden Mächte, und von allen Post= und Post=Beiwagen ohne Unterschied;

d) von den Fuhrwerken und Pferden der Einwohner zu Hamm, mit Ausnahme der Lohnfuhren;

e) von den Fuhrwerken derjenigen Einwohner des Amts Hamm und des Dorfes Heessen, welche der Stadt Hamm jährlich Hand= und Spanndienste leisten, wenn sie Bau= oder Brennholz zur Stadt bringen;

f) von Vorlegepferden, welche Frachtfuhrleute bei schlechtem Wege zu ihrem bessern Fortkommen miethen;

g) von Oekonomie=Fuhren der Einwohner und dem denselben gehörigen Vieh;

h) von Baufuhren zu den Häusern, welche in der Stadt oder Feldmark neu erbaut werden;
i) von Feuerlöschungs- und Hülfs- Kreis-Fuhren;
k) von den Fuhrwerken welche Chaussee- Baumaterialien anführen;
l) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten, daher auch des Landraths des Kreises;
m) von den berittenen Grenz-Zollbeamten im Dienst;
n) werden die ad. 6) des Tarifs bestimmten Gegenstände auf Wagen oder Karren transportirt, so wird der für das Fuhrwerk bestimmte Satz erhoben.

Wer sich diesem Wege- oder Brückengelde auf irgend eine Weise ganz oder zum Theil zu entziehen sucht, zahlt außer demselben den zehnfachen Betrag als Strafe, von welcher der Denunziant ein Drittel erhält. Berlin, den 20. November 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

---

## Sieben und vierzigste Abtheilung.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. December 1823, wie künftig die Tiefgelder zu Stralsund, Greifswald und Wollgast erhoben werden sollen.

§. 243.

1. Es sind der Gellner Tiefgelder zu Stralsund, Greifswald und Wollgast:

| | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|
| a) von beladenen Schiffen auf . . . . . . | 2 | 4 |
| b) von geballasteten . . . . . . . . . . | 1 | 2 |
| 2. der Wollgaster Tiefgelder: | | |
| a) von beladenen Schiffen auf . . . . . . | 1 | 2 |
| b. von geballasteten . . . . . . . . . . | — | 7 |

für jede Preußische Last bestimmt worden.

Berlin, den 23. December 1823.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Grafen v. Bülow und Grafen v. Lottum.

---

## Acht und vierzigste Abtheilung.

Tarif, nach welchem das Brück- Durchlaß- und Ueberfahrtsgeld bei der Rheinbrücke zu Coblenz zu erheben ist. Vom 6. Mai 1824.

§. 244.

Es wird entrichtet:

A. für den Uebergang über die Schiffbrücke:

| | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|
| 1. von einem Fußgänger, er mag tragen oder nicht . | — | 4 |
| 2. von einer Person mit einer Handkarre, oder mit einer Last, welche sie zieht, schiebt oder wälzt . . . . | — | 8 |
| 3. von Fracht- und anderm Lastfuhrwerk, mit Einschluß der dazu gehörigen Personen: | | |
| a) mit Pferden oder Maulthieren bespannt: | | |
| 1. beladen, von vierrädrigem, für jedes Zugthier | 5 | — |
| 1. beladen, von zweirädrigem, für jedes Zugthier | 7 | 6 |
| 2. unbeladen, ohne Unterschied, für jedes Zugthier | 2 | — |
| b) mit Rindvieh oder Eseln bespannt: | | |
| 1. beladen, von vierrädrigem, für jedes Zugthier | 2 | 6 |
| 1. beladen, von zweirädrigem, für jedes Zugthier | 4 | — |
| 2. unbeladen, ohne Unterschied, für jedes Zugthier | 1 | — |
| 4. von Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen eingerichtet — mit Einschluß der Reisenden und Führer — für jedes Zugthier . . . . . . . . . . . . | 2 | 6 |
| 5. von einem Pferde oder Maulthier, unangespannt, mit Einschluß des Reiters oder Führers . . . . . | 1 | — |
| 6. von einem Ochsen, einer Kuh oder einem Esel, mit Ausschluß des Führers . . . . . . . . . | — | 8 |
| 7. von kleineren vierfüßigen Thieren, mit Ausschluß des Führers, für das Stück . . . . . . . | — | 2 |
| in größern Heerden, für die ersten 30 Stück . . | 5 | — |
| von der Mehrzahl von je 5 Stück zusammen . . | — | 2 |

B. für den Durchgang der Schiffe und Flöße:

| | | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 8. | für jede Oeffnung des gewöhnlichen Durchlasses für Schiffe . . . . . . . . . . . . | — | 20 | — |
| 9. | für jedes Oeffnen eines Brückenjochs . . . . | 3 | — | — |

C. für die Ueberfahrt mit Nachen oder Ponten:

10. Bei vollständiger Besetzung der Ponten und abgewarteter regelmäßiger Abfahrt, werden in der Regel die Tarifsätze No. 1 bis 7 einschließlich, ein und ein halb mal entrichtet.

11. Von einzelnen Personen, welche die regelmäßige Abfahrt nicht abwarten, sondern gleich übergesetzt seyn wollen:
    a) wenn ihrer nicht mehr als vier sind, zusammen 8 Sgr.
    b) = = mehr als vier sind, von jeder einzelnen Person . . . . . . . . . . . . 2 —

Anmerkungen.

1. Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, die ½ Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.
2. Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.
3. Die Besetzung wird bei der Ueberfahrt für vollständig angenommen, wenn an der ganzen Zahl, deren Angabe sich auf einem an dem Schiffe befindlichen Bleche befindet, nur noch vier Personen fehlen.
4. Bei hohem Wasser, Eisgange oder andern ungewöhnlichen Schwierigkeiten, kann, nach Maaßgabe derselben, die Ueberfahrtsgebühr auf das Doppelte, Drei= und Vierfache der gewöhnlichen Tarifsätze erhöhet werden, welches durch ausgehängte Tafeln bekannt gemacht wird.
5. Die Gebührensätze für die Ueberfahrt gelten nur für die gewöhnliche Tageszeit, nämlich:
   in den Monaten Jan. Febr. Nov. und Dec. von 7 Uhr früh bis 6 Uhr Abends;
   in den Monaten Mai, Juni und August von 4 Uhr früh bis 10 Uhr Abends.

Will jemand außer dieser Zeit übersetzen, so muß diesem Verlangen unweigerlich Genüge geschehen; doch bleibt es dem Ueberfahrenden überlassen, sich wegen der Ueberfahrtsgebühr mit den Schiffern zu einigen, welche jedoch nicht mehr fordern dürfen, als das Doppelte der am nämlichen Tage erhobenen Ueberfahrtsgebühr.

Ausnahmen.

Von Erlegung des Brücken- und Ueberfahrtgeldes sind befreit:

1. die zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses gehörigen Personen, Fuhrwerke und Pferde;
2. die Zoll- und Steuer-Aufsichts-Beamten im Dienste;
3. die Polizei-Beamten der Städte Coblenz und Ehrenbreitstein im Dienste;
4. die Gensdarmerie;
5. die in Coblenz wohnenden Bau-Inspektoren und Kondukteure in Dienstgeschäften, und sämmtliche mit der Aufsicht über die Brücke beauftragte Beamte;
6. alle Königlich Preußische Militärs und zur Armee gehörige Personen, welche in Uniform die Brücke passiren, nebst ihren Wagen, Thieren und ihrem Gepäcke;
7. alle Thiere und Fuhrwerke, welche der Armee angehören;
8. Vorspannfuhren, wie auch Liefrungsfuhren, welche Armee-Bedürfnisse transportiren;
9. alle im Dienst der Festung stehende Arbeiter;
10. Personen, Gespann und Fuhrwerke, welche zur Löschung eines ausgebrochenen Feuers eilen;
11. Personen, welche sich von dem Verkauf des Ehrenbreitsteiner Sauerwassers nähren, und in diesem Geschäfte mit ihren Krügen übergehen;
12. Kinder von beiden Ufern, für den Zweck, die Unterrichts-Anstalten zu besuchen. Berlin, den 6. Mai 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bülow. v. Lottum.

---

# Neun und vierzigste Abtheilung.

## Von den Abgaben der Weserschifffahrt.

(Weser-Schiffahrts-Akte, ratifizirt am 22. November 1823.)

(s. G. S. 1823. S. 25. No. 4. §. 1 — 13.)

§. 245.

II. Von den Abgaben.

§. 14. Sämmtliche bisher auf der Weser bestandene Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte, Erhebungen

gen und Auflagen, womit die Schifffarth dieses Flusses von seinem Ursprunge durch Vereinigung der Werra und Fulda bis in die offene See und umgekehrt, bisher belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schiffahrtsabgabe verwandelt, die von den Ladungen bei den durch gegenwärtige Konvention festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird unter dem Namen „Weserzoll" und zwar nach dem Bruttogewicht erhoben, mit Ausnahme der im §. 18. bezeichneten Fälle.

§. 15. Für den Lauf der Weser von ihrem Ursprunge bis Bremen einschließlich und umgekehrt, sollen überhaupt nicht mehr als Dreihundert und Funfzehn Pfennige Konventionsmünze von jedem Schiffspfunde ad 300 Pf. Bremisch an Weserzoll erhoben werden, und zwar von

| | |
|---|---|
| Preußen | 59 Pfennige. |
| Hannover | 126 „ |
| Kurhessen | 41 „ |
| Braunschweig | 16 „ |
| Lippe | 13 „ |
| Bremen | 60 „ |
| | 315 Pfennige. |

Von Bremen bis ins offene Meer und umgekehrt findet weder Zoll noch sonstige Abgabenerhebung statt.

§. 16. Die Erhebung geschiehet lediglich an den in der Anlage C. (S. 254.) benannten Empfangstätten: Bremen, Dreye, Stolzenau, Minden, Erder, Rinteln, Hameln, Holzminden, Beverungen, Lauenförde und Gießelwerder, und in den daselbst angegebenen Verhältnissen.

Anmerk. Beilage A. Längenmaß und Gewichtsbestimmungen.
B. Münzvalvationstabelle.

§. 17. Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landesprodukte zu befördern, zugleich den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehr Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll, rücksichtlich dieser, folgende verhältnißmäßige Herabsetzung statt finden.

§. 246.

1. Auf die Hälfte des Weserzolls:

Blut, Bolus, Braunstein, Eier, Eisen (altes), Erdenzeug und gemeine Töpferwaare, Erze (rohe mit Ausschluß von Galmei und Zinnober), Fische (lebendige und grüne), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen, Vitsbohnen und Kartoffeln), Glas-

gelbe, Holzkohlen, Knicker, Kreide (ganze und gemahlene), Leinsaat, Milch, Obst (grünes), Oker, Pech, Rappsaat, Schmelztiegel, Schmirgel, Theer, Trüppel, Wacholderbeeren, Zunder und Feuerschwamm.

§. 247.

2. Auf ein Viertel:

Asche (unausgelaugte) auch Aschenkalk, Bohnen (außer Vitsbohnen), Eichenborke (ganze und gemahlne), Erbsen, Getreide aller Art, Malz, Gras, Heu, Hohlglas (grünes und Apothekerglas), Kartoffeln, Muschelkalk, Schilf und Dachrohr, Stroh, Traß und Cement, Thon, auch Zuckerbäcker- und Pfeifenerde, Wicken; ferner alle inländische (nordeuropäische) Bau- und geschnittene Nutzhölzer, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, z. B. Eichen-, Büchen-, Tannen-, Föhren-, Birken-, Eschen-, Erlen-, Espen-, Linden-, Pappel-, Weiden-, Kirsch-, Nuß-, Birn-, Pflaumenbaumholz mit Einschluß der sogenannten gröbern Holzarten. (Ausländische Holzgattungen für Tischler, als Mahagoni-, Zuckerkisten-, Eben-, Rosenholz u. dgl., wie auch die Färbehölzer, unterliegen dem Normalsatze.)

§. 248.

3. Auf ein Achtel:

Kalk und Gips, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Steine (gebrannte Mauer- und Ziegelsteine, Mühl-, Schleif- und Solinger Steine), auch aus gemeinem einländischen Material gefertigte steinerne Kümpe, Tröge, Krippen, Leichensteine u. dgl.; ferner alle einländischen geringen Holzsorten, von welcher Gattung sie auch seyn mögen (mit alleiniger Ausnahme des nur zu $\frac{1}{24}$ des Normalsatzes tarifirten Busch- und Faschinenholzes und der Schlagt- und Zaunpfähle), z. B. Brennholz in Faden oder Klaftern, Bandholz zu Braubottichen und Tonnenbändern, Ruthenholz zu Körben u. dgl. Flechtwerk.

§. 249.

4. Auf ein Vierundzwanzigstel:

Asche (ausgelaugte), Austern- und Muschelschaalen, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand auch Grand, Kies und alle gemeine Erde, Steine (Bruch- und Feld-), Torf; ferner: Busch- und Faschinenholz zu Wasserbauten und Zäunen, Schlagt- und Zaunpfähle.

§. 18. Von lebendigen vierfüßigen Thieren soll der Weserzoll mit 4 Pf. pro Stück, von lebendigen Vögeln mit 1 Pf. pro Stück, und von Bäumen zum Verpflanzen mit 4 Pf. pro Schock, an jeder passirten Empfangstätte erhoben werden.

§. 19. Leer passirende Schiffe, auch die neuen und zum Verkauf bestimmten, sind gänzlich frei.

§. 20. Es bleibt zwar den Schiffern unbenommen, von allen Waaren, welche sie führen, auch von denjenigen, welche im Handel gewöhnlich nicht nach dem Gewichte verkauft zu werden pflegen, ihr wirkliches, der Entrichtung des Weserzolls zum Grunde zu legendes Gewicht, gehörig beglaubigt nachzuweisen; in Ermangelung solcher Nachweisung soll aber für die letztgedachten Waaren der in Anlage D (s. §. 255.) ausgeworfene Normalgewichtssatz, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, angenommen werden.

§. 21. Die Befugniß für jede Empfangsstätte zur Erhebung des ihr zugewiesenen Weserzolls, wird dadurch begründet, daß die Ladung, von welcher erhoben werden soll, wirklich bei ihr vorüber geführt wird.

§. 22. Außer den, durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen, sollen auf der Weser keine andere weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciszirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders, als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft, zu erhöhen.

§. 23. Unter den Abgaben, wovon die Artikel 15 bis 22 einschließlich handeln, sind nicht begriffen:

1. die Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eignes Landgebiet ein- und aus demselben zu führenden Waaren, sobald sie respektiv den Fluß verlassen haben, oder noch nicht auf den Fluß gekommen sind, nach seiner Handelspolitik zu belegen;
2. die Hafen- Krahn-, Wage- und Niederlagegebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch alle Führer von solchen Schiffen, die auf der Weser oder ihren Nebenflüssen zu Hause gehören, nicht mehr, als der Einländer, bezahlen sollen. Auch sollen die Zahlungssätze dieser Gebühren fest bestimmt zur Kenntniß des Publikums gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen.

Für den Dienst der Lotsen hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung, mit der Maßgabe sein Bewenden, daß keinem Unterthan der kontrahirenden Staaten eine lästigere Verpflichtung, als dem Einländer, auferlegt werde.

§. 24. Beamte, welche sich unterfangen würden, irgend etwas an Geld oder Naturalien, zu ihrem Privatnutzen, von der transitirenden Schiffahrt zu erheben, sollen, außer der Erstattung des ungebührlich Erhobenen, nachdrücklich bestraft werden.

# Funfzigste Abtheilung.

## III. Von der Kontrolle.

§. 250.

§. 25. Alle Waaren werden bei Entrichtung des Weserzolls in der Regel zu demjenigen Gewichte angenommen, welches das in gehöriger Form vorgezeigte Ladungsmanifest (§. 39.), allenfalls mit Zuziehung der vorstehend §. 20. erörterten Normalgewichtsbestimmungen, beurkundet.

§. 26. Jeder Staat hat das Recht, die Uebereinstimmung der Manifeste mit dem wirklichen Inhalte der Ladung, theils durch genaue Prüfung der erstern in Bezug auf Anwesenheit aller dabei vorgeschriebenen Formen, theils durch generelle Revision, theils durch Nachwägung und selbst durch materielle Verifikation der letztern, auf jeder durch das Schiff passirenden Erhebungsstätte des Weserzolls zu konstatiren.

Es ist aber vereinbar worden, der Nachwägung und materiellen Verifikation nur in folgenden Fällen Anwendung zu geben:

1. wenn der Führer einer verpackten Ladung für dieselbe, ganz oder theilweise, die geringere Verzollung nach einem Bruchtheile des Normalsatzes in Anspruch nimmt, rücksichtlich der Waaren, auf welche der Anspruch gerichtet ist (§. 31.);
2. wenn gegen den Schiffsführer der Verdacht beabsichtigter Defraudation des Weserzolls oder der innern Zoll- und Konsumtionsabgaben des betreffenden Staats begründet ist;
3. wenn zwar die Gattung, aber die das innere Steuersystem des betreffenden Staats interessirende Art der Waaren entweder gar nicht, oder doch nur schwankend angegeben ist; jedoch in diesem Falle nur in Bezug auf die so angegebenen Waaren.

§. 27. Die Begründung des Verdachtes (§. 26. Nr. 2.) soll angenommen werden:

1. wenn das Ladungsmanifest sich nicht in gehöriger Form befindet, oder dem Verdachte einer damit vorgenommenen Verfälschung unterliegt;
2. wenn eine generelle Revision der Ladung erhebliche und begründete Zweifel gegen die Richtigkeit des Manifestes veranlaßt;

3. wenn der Schiffer auf dem, nicht etwa durch augenscheinlichen Nothstand und Beobachtung der für diesen Fall vorgeschriebenen Maßregeln gerechtfertigten Versuche einer Anlegung an verbotenen Uferstellen, oder gar einer vorher nicht angezeigten Ein- oder Ausladung, sich betreten läßt.

§. 28. Für jede, den Weserzoll nach vollem Normalsatze entrichtende, von einem Orte zum andern auf der Weser lediglich transitirende Schiffsladung ist also, zur Abfertigung an jeder dazwischen liegenden Erhebungsstätte, in der Regel nichts weiter erforderlich, als:

1. Beibringung des, nach der weiter unten vorgeschriebenen Form eingerichteten Ladungsmanifestes (s. §. 39.) abseiten des Schiffers, und Prüfung abseiten der Behörde, ob jene Form überall beachtet worden;
2. generelle, d. h., ohne Oeffnung und, so viel als möglich, ohne Verrückung der Kollis vorzunehmende Revision der Ladung durch den Erheber, zur Ermittelung des §. 27. 2. erwähnten Verdachtsgrundes;
3. Zahlung des tarifmäßigen Weserzolls nach dem Normalsatze pro Schiffspfund des im Manifeste angegebenen und als richtig anerkannten Ladungsgewichts;
4. Bemerkung der anerkannten Richtigkeit und geleisteten Zahlung, so wie des Tages und der Stunde der Ankunft und Abfertigung auf dem Manifeste von Seiten der betreffenden Behörde;
5. Ausstellung einer besondern, beständig in den Händen des Schiffers bleibenden und zu seiner Legitimation dienenden Quittung nach dem Schema in Anlage E.

§. 29. Die in dem vorstehenden §. beschriebenen Abfertigungen soll jede Empfangsbehörde so schnell als möglich, und spätestens binnen drei Stunden für jeden Schiffszug, nach erhaltener Anzeige von dessen Anwesenheit, bei Fünf Thaler Ordnungsstrafe für jeden Kontraventionsfall, zu bewirken verpflichtet seyn, jedoch nur zwischen Sonnen-Auf- und Untergange, und dergestalt, daß wenn mehrere Schiffszüge zugleich ankommen, die Frist für jeden folgenden erst von der beendigten Abfertigung des vorangehenden läuft. Die Schiffer können indessen nur dann verlangen, daß die Abfertigung in drei Stunden geschehe, wenn sie eine richtige Abschrift des Manifestes bei dem ersten Zollamte eines jeden Staats übergeben. Im entgegengesetzten Falle muß derjenige Zeitraum hinzutreten, welcher zur Anfertigung einer Abschrift erforderlich ist.

Nachwägungen und materielle Verifikationen sollen den im §. 28. beschriebenen Abfertigungen jederzeit nachstehen.

§. 30. Jeder Empfangsbeamte, welcher durch einen, bei seiner generellen Ladungsrevision, nach §§. 27. 2. und 28. 2. gegen die Rich-

tigkeit des Manifestes ihm aufstoßenden Verdacht, zur Anstellung einer Nachwägung oder materiellen Verifikation der ganzen Ladung, oder eines Theils derselben, sich veranlaßt findet, muß die Dringlichkeit und Erheblichkeit seines Verdachts nachher, auf Erfordern, zu justifiziren im Stande seyn, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe.

§. 31. Wenn der Führer einer Schiffsladung Waaren, welche nach §. 17. nur einem Bruchtheile des Normalsatzes unterworfen sind, bei sich zu haben deklarirt, und für selbige den betreffenden geringen Tarifsatz in Anspruch nimmt, so ist er verbunden, der Empfangsbehörde die vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, daß jene Waaren wirklich diejenigen sind, wofür er sie ausgiebt. Es ist also hinsichtlich ihrer die Behörde zur materiellen Verifikation, mit Darlegung und Oeffnung der einzelnen Kolli, berechtigt; — Sache des Schiffers bleibt es, seine Ladung so einzurichten, daß die Ueberzeugung von wirklicher Anwesenheit der zum geringern Tarifsatze berechtigten und deklarirten Waare — als worauf es hier allein ankommt — der Behörde auf die kürzeste und einfachste Weise gewährt werden könne.

§. 32. Wo die materielle Verifikation aus der angegebenen Ursache statt findet, soll sie unfehlbar binnen drei Stunden, nachdem zur Abfertigung des Schiffers geschritten worden, angefangen und nach Möglichkeit beschleunigt werden.

§. 33. Wenn das Schiff rein transitirt, ohne Ab- und Zuladung, so soll eine materielle Verifikation wegen der zum geringern Tarifsatze angemeldeten Waaren jedenfalls nur Einmal in jedem Territorio vorgenommen werden, und ihr auf dem Manifeste verzeichnetes Resultat bei allen übrigen Empfangsstätten desselben Gebiets für richtig gelten.

§. 34. Nachwägungen oder materielle Verifikationen, welche wegen sich ergebenden Verdachts einer Unrichtigkeit des Manifestes vorgenommen werden, sollen gleichfalls in der §. 32. angegebenen Art geschehen. Hat sich aber das Manifest als unrichtig ergeben, so existirt die Vermuthung beabsichtigter Defraudation nicht nur des Weserzolls, sondern auch der innern Zoll- und Verbrauchssteuer des betreffenden Staats mit allen ihren gesetzlichen Folgen, jedoch nur in Bezug auf den Schiffer und den unrichtig befundenen Theil seiner Ladung.

§. 35. Materielle Verifikationen, welche nach §. 27. 3. wegen begründeten Verdachts einer Kontravention gegen das innere Zoll- und Verbrauchssteuersystem eines Territoriums statt finden müssen, werden nach den Gesetzen dieses Systems behandelt.

§. 36. Das Resultat aller geschehenen Nachwägungen oder materiellen Verifikationen, so wie bei den zum geringeren Tarifsatze deklarirten Waaren, der darnach geleisteten Zahlung, wird von jeder Zollstätte auf dem Manifeste bemerkt.

§. 37. Wenn die Bestimmung eines Schiffes, auf derselben Fahrt,

successiv an mehrere Orte lautet, wo es ein- oder ausladen soll, so muß an jedem derselben das Gewicht der geschehenen Ein- oder Ausladung für jedes Kolli durch die dazu bestimmte Behörde, welche die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig bekannt machen werden, auf dem Manifeste certifizirt werden. Das nächstfolgende Erhebungsamt prüft die formelle Richtigkeit dieses Certifikats, und verfährt dann übrigens nach den betreffenden vorstehenden Bestimmungen.

§. 38. Ausladungen dürfen überhaupt nur in Gemäßheit der Deklarationen des Manifestes vom Orte der Einladung oder einer etwa bei dem zunächst berührt werdenden Zollamte nachträglich beigebrachten glaubwürdigen Abänderung seiner desfalsigen Bestimmung, immer jedoch nur in den dazu gesetzlich verstatteten Orten und unter Aufsicht der dazu ernannten Behörden, geschehen. Das Gefäß muß seine Abfertigung von der Land-, Zoll- und Steuerbehörde, welche jedoch jederzeit nach Möglichkeit beschleunigt werden soll, auf der Anlegestelle abwarten, ohne, evidenten Nothstand ausgenommen, seinen Platz verändern zu dürfen.

Ist Leichterung erforderlich, und sollen dazu Fahrzeuge genommen werden, die nicht zum Schiffszeuge selbst gehören, so müssen deren Führer zuvor bei der nächsten Ortsbehörde desjenigen Gebiets, wo die Leichterung geschieht, Anzeige davon machen. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses §. begründet den Verdacht einer Defraude gegen das Land-, Zoll- und Steuersystem des betreffenden Staats und seine gesetzlichen Folgen.

§. 39 Die zur Legitimation des Schiffers an den Erhebungsstätten dienenden, in den vorstehenden §§. erwähnten Ladungs-Manifeste sollen, nach dem sub F. (s. d. 63. Abth.) anliegenden und beispielsweise ausgefüllten Schema, unter Richtigkeitsattest der dazu von jedem Staate ernannten und den übrigen Staaten bekannt zu machenden Behörde, abgefaßt und in der Regel am Einladungsorte genommen werden. Schiffer jedoch, welche mit einer aus Seeschiffen unmittelbar gehobenen Ladung, bei Bremen vorbei, aufwärts transitiren wollen, haben die Wahl, entweder an einem Ladungsplatze unterhalb Bremen oder erst zu Bremen selbst ihr Manifest sich ausstellen zu lassen.

Eine gleiche Wahl zwischen einer unterhalb Bremen oder zu Bremen befindlichen Behörde soll Schiffern, welche in die Weser einkommen und etwa mit ihrer Ladung, Bremen vorbei, aufwärts transitiren wollten, zustehen.

Am letzten Ausladungsorte wird, nach gehöriger Verifikation, das Manifest zu den Akten der angeordneten Behörde gegeben und daselbst aufbewahrt.

Der zur direkten Ueberladung in Seeschiffe, oder auch etwa zur

eigenen Weiterführung in See oder über die Watten stromabwärts transitirende Schiffer muß, bei 50 Rthlr. Strafe, entweder zu Bremen, oder an einem der unterhalb Bremen am Ufer befindlichen Ladungsplätze, sein Manifest bei der Behörde deponiren und der Schluß-Verifikation sich unterwerfen: wofür er jedoch, eben so wie in den vorgedachten Fällen bei der Auffahrt, etwanige Krahn- und Wagegebühren ausgenommen, nichts zu bezahlen hat.

Besteht die Ladung eines Schiffs in Holz, oder ist es ein Floß, so muß das Manifest ein genaues Verzeichniß aller bei sich führenden Stämme und andern Holzsorten, mit Bemerkung des kubischen Inhalts, enthalten.

§. 40. Jeder der kontrahirenden Staaten hat das Recht, Plätze innerhalb seines Gebiets zu bestimmen, an denen allein überhaupt angelegt werden darf, auch wenn von keiner Ab- oder Zuladung die Rede ist.

Jede Anlegung an einem nicht dazu verstatteten Orte — den einzigen Fall augenscheinlichen und sofort bei der nächsten Ortsbehörde des betreffenden Staats angemeldeten Nothstandes ausgenommen — begründet den Verdacht beabsichtigter Defraudation des innern Zoll- und Steuersystems, und seine gesetzlichen Folgen.

Von den in einem jeden Staate verstatteten Liege- und Ladeplätzen muß ein Verzeichniß in jeder Zollstätte des betreffenden Staats angeschlagen werden.

§. 41. Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, in Fällen, wo er für das Interesse seiner Landzolle oder Verbrauchssteuern es nützlich erachtet, innerhalb seines Gebiets einen Begleiter auf transitirende Schiffe zu setzen. Doch darf aus Anwendung dieser Maßregel für den Schiffer weder irgend eine Ausgabe, noch irgend eine nicht ohnehin schon ihn gesetzlich treffende Beschränkung erwachsen.

Diejenigen Staaten, welche eine solche Begleitung für nöthig erachten, werden, wenn die Aufnahme oder die Entlassung der Begleiter an andern Punkten, als in den Zollstätten erforderlich ist, die Orte bekannt machen, wo solche erfolgen soll. Der Schiffer ist verpflichtet, dort anzulegen und, nach erfolgter Anmeldung, eine Stunde auf Ankunft oder Abgang der Begleiter zu warten.

## Ein und funfzigste Abtheilung.

Ausdehnung dieser Konvention auf Nebenflüsse.

§. 251.

Anmerk. IV. et V. s. G. S. 1823. S. 36.

VI. Von den Nebenflüssen.

Anmerk. §. 24. bis inkl. 48. als nicht zur Abgabe gehörig siehe Gesetzsammlung v. J. 1823. S. 36. 37.

§. 49. Die Anwendung oder Ausdehnung der Bestimmungen dieser Konvention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

## Zwei und funfzigste Abtheilung.

Ueber die ausübende Revision der Weserschifffahrtsakte.

§. 252.

VII. Von Ausführung der Weserschifffahrts-Akte und künftiger Revision.

§. 50. So weit durch gegenwärtige Konvention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Spezial-Verträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, sein alleiniges Bewenden.

§. 51. Diese Schifffahrts-Akte soll, nach erfolgter Ratifikation, von allen kontrahirenden Staaten öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden, und mit dem 1. März 1824 in volle Wirksamkeit treten.

§. 52. Ein im Orte des Zollamts oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter soll zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

1. über alle Zoll-Kontraventionen und die hierdurch verwirkten Strafen, in sofern der Schiffer denselben sich nicht freiwillig unterwirft;
2. über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahn-, Wage-, Hafen- u. dgl. Gebühren und deren Betrag;
3. über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leupfades;
4. über die beim Schiffsziehen veranlaßte Beschädigung an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben möchten;
5. über den Betrag der Berglöhne und andern Hülfsvergütigungen, insofern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Namen und Wohnung des Zollrichters sollen in der Zollstätte angeschlagen werden.

§. 53. Auch verbinden sich die kontrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten, um die Nachbezahlung der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche, im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers, immer nur auf den Grund der Entscheidung eines kompetenten Zollrichters erfolgen kann, diesen Ansuchen gewillfahret werden soll; so wie auch, auf Verlangen, die Resultate der vorgenommenen Revision längs des ganzen Weserstromes, und jede andere gewünschte Auskunft, einander bereitwilligst mitzutheilen.

§. 54. Nachdem gegenwärtige Konvention in Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisions-Kommission in irgend einer der an der Weser belegenen Städte vereinigen, zu welcher von jedem der kontrahirenden Staaten ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und die Wirksamkeit dieser Revisions-Kommission sind, sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Konvention zu überzeugen, und einen bleibenden Vereinigungspunkt zwischen den kontrahirenden Staaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maßregeln, welche, nach neuerer Erfahrung, Handel und Schifffahrt ferner erleichtern können, zu be-

rathen. Diese wird jeder Bevollmächtigte bei seiner Regierung, zur Bewirkung eines Beschlusses, in Vorschlag bringen. Die erste dieser Revisions-Kommissionen wird unmittelbar nach Ablauf des ersten Jahres der Wirksamkeit dieser Akte zu Bremen sich versammeln; Zeit und Ort der nächstfolgenden aber jedesmal durch die nächstvorhergehende bestimmt werden.

§. 55. Die vorbehaltenen Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags sollen spätstens binnen drei Monaten vom heutigen Tage an gerechnet, gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist diese Schifffahrts-Akte von sämmtlichen Bevollmächtigten ihrer Allerhöchsten, Höchsten, und Hohen Kommittenten unterzeichnet, und mit ihren Privatsiegeln bedruckt worden.

So geschehen zu Minden, den 10. September 1823.

(L. S.) Dr. Carl Wilhelm Kappe (für Preußen),
(L. S.) Joh. Friedr. Wilh. Heiliger (für Hannover),
(L. S.) Dr. Wilh. Ludw. Schrader (für Hessen),
(L. S.) Joh. Friedr. Wilh. Heiliger (für Braunschweig),
(L. S.) Dr. Carl Friedr. Ferd. Suden (für Oldenburg),
(L. S.) Joh. Friedr. Wilh. Heiliger (für Lippe),
(L. S.) Dr. Friedr. Wilh. Heinecken (für Bremen).

Dieser Vertrag ist von Se. Majestät dem Könige von Preußen am 22. November v. J. ratifizirt worden und die Ratifikations-Urkunden sind demnächst zu Minden am 14. d. M., nach Maßgabe eines darüber abgehaltenen Protokolls, ausgewechselt worden.

Berlin, den 28. Januar 1824.

K. P. M. der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Bernstorff.

## Drei und funfzigste Abtheilung.

### Anlage A.

Die im §. 245. erwähnten Längenmaß- und Gewichtsbestimmungen.

§. 253.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Der Bremer Fuß verhält sich zum | Preußischen Fuße . . . | 13/913. | 12/820. |
| | Rheinländischen . . . | 51. | 47. |
| | Kalenbergischen oder Hannöverschen . . | 1000. | 991. |
| | Kurhessischen . . . . | 187. | 188. |
| | Braunschweigischen . . | 986. | 1000. |
| | Oldenburgischen . . . . | 133. | 130. |
| | Lippeschen . . . . . . . | 1000. | 1005. |
| Das Bremer Pfund verhält sich zum | Preußischen Pfunde . . | 777. | 827. |
| | Hannöverschen . . . . | 490. | 497. |
| | Kurhessischen . . . . . | 5057. | 5190. |
| | Braunschweigischen . . | 1000. | 1068. |
| | Oldenburgischen . . . | 100. | 103½. |
| | Lippeschen . . . . . . . | 100. | 107. |

## Vier und funfzigste Abtheilung.

### Anlage B.

Münz-Valvationstabelle für den Weserzoll-Empfang.

§. 254.

Nur nebenbenannte Münzen, und zwar die Silbermünzen zum nebenbenannten Werthe, ist jede Empfangstätte bei Zahlung des Weserzolls anzunehmen verpflichtet, jedoch von denselben auch nur diejenigen, welche im Gebiete des Staates, dem sie angehöret, als Landesmünze kursiren.

| A. Silbermünzen. | In Konventions-Münze. Rthl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 1. Nach dem 18. Guldenfuße: | | | |
| Gulden oder neue ⅔tel Stücke . . . . . | — | 17 | 6 |
| Holländische Gulden . . . . . . . . | — | 13 | — |
| Halbe Gulden oder ⅓tel Stücke . . . . . | — | 8 | 9 |
| Vier Groschen oder ⅙tel Stücke . . . . . | — | 4 | 4 |
| Zwei Groschen oder Vier Schillinge oder $\frac{1}{12}$tel Stücke | — | 2 | 2 |
| 2. Nach dem 20. Guldenfuße: | | | |
| Speziesthaler (Oestreich., Sächs. u. die ihnen gleich sind) | 1 | 8 | — |
| Gulden oder ⅔tel Stücke . . . . . . | — | 16 | — |
| Halbe Gulden oder ⅓tel Stücke . . . . . | — | 8 | — |
| Vier Groschen oder ⅙tel Stücke . . . . | — | 4 | — |
| Zwei Groschen oder $\frac{1}{12}$tel Stücke . . . . . | — | 2 | 2 |
| Zwanzig-Kreuzer-Stücke (Oestreichische, Baiersche, Würtembergische) . . . . . . . . . | — | 5 | 4 |
| Zehn-Kreuzer-Stücke (Oestreichische) . . . | — | 2 | 8 |
| 3. Nach dem 21. Guldenfuße: | | | |
| Alles Preußische Cour. von ¼tel Stücken incl. bis ½ mit einem Aufgelde von 5%. | | | |

B. Goldmünzen.

Dukaten (Oestreichische, Preußische, Holländische und andere zu 23 Karat 8 Gr. fein).

Doppelte Dukaten (Oestreichische und Kremnitzer).

Dukaten (Dänische und Mecklenburgische zu 21 Krt. 1 Gr. fein).

Pistolen, Friedrichsd'or, Georgsd'or, Augustd'or, Louisd'or (Preußische, Hannöversche, Braunschweigische, Altfränkische und die ihnen gleich sind).

Halbe dergl., doppelte dergl., Spanische einfache Pistolen, Spanische Doppien, Hannöversche Goldgulden.

Anmerkung.

1. $\frac{1}{12}$ und 10 Kreuzerstücke werden nur bei Zahlungen unter einem Thaler, die Scheidemünze aller Uferstaaten wird nur zur Ausgleichung dessen, was in $\frac{1}{12}$ oder 10 Kreuzerstücken nicht berichtigt werden kann, nach dem Verhältnißwerthe ihres Münzfußes zum Konventionsfuße, auswärtige Scheidemünze aber gar nicht angenommen.

2. Bei der großen und schnell wechselnden Veränderlichkeit des

Goldkurses, kann der Tarif, zu welchem die Goldmünzen genommen werden dürfen, hier nicht ausgeworfen werden. Vielmehr bleibt jedem kontrahirenden Staate überlassen, denselben, den Umständen nach, für seine Empfangstätten zu publiziren und abzuändern, doch muß der jedesmal gültige jederzeit auf jeder Empfangstätte affigirt seyn.

---

# Fünf und funfzigste Abtheilung.

## Anlage C.

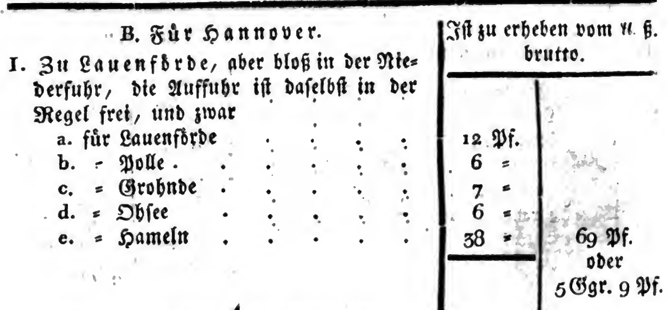
Verzeichniß der durch die Weserschifffahrtsakte beibehaltenen Zollstätten an der Weser, mit spezifizirter Angabe der daselbst zu erhebenden Zollgefälle.

§. 255.

**Bemerkung.**

Nur bei den im §. 16. (s. d. in der 49. Abth.) benannten und hier durch gesperrte Lettern bezeichneten Eilf Zollstätten ist von jetzt an der Schiffer, in Beziehung auf Abgaben-Erhöhung, anzuhalten verpflichtet. Zugleich sind aber die aufgehobenen und mit ihnen kombinirten Zollstätten deshalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das transitirende Schiff nicht bei allen früher bestandenen Zollstätten vorbeigeführt wird, auch nur für diejenigen, welche es wirklich passirt, der Zollsatz im nachstehenden Verhältnisse erhoben werden soll.

| | Ist zu erheben vom u. ß. brutto. | |
|---|---|---|
| **A. Für Preußen.** | | |
| I. Zu Beverungen und zwar | | |
| a. für Beverungen . . . . . | 11 Pf. | 12 Pf. oder 1 Ggr. |
| b. = Höxter . . . . . | 1 = | |
| II. Zu Minden und zwar | | |
| a. für Vlotho . . . . . | 12 Pf. | 47 Pf. oder 3 Ggr. 11 Pf. |
| b. = Hausberge . . . . . | 11 = | |
| c. = Minden . . . . . | 1 = | |
| d. = Petershagen . . . . . | 12 = | |
| e. = Schlüsselburg . . . . . | 11 = | |



**B. Für Hannover.**

I. Zu Lauenförde, aber bloß in der Niederfuhr, die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei, und zwar

| | Ist zu erheben vom ℔. brutto. | |
|---|---|---|
| a. für Lauenförde . . . . . . | 12 Pf. | |
| b. = Polle . . . . . . | 6 = | |
| c. = Grohnde . . . . . . | 7 = | |
| d. = Ohsee . . . . . . | 6 = | |
| e. = Hameln . . . . . . | 38 = | 69 Pf. oder 5 Ggr. 9 Pf. |

Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Polle, Grohnde, Ohsee und Hameln, einzeln oder sämmtlich, so wird zu Hameln, als beibehaltener Zollstätte, der vorbemerkte Zollsatz sowohl für Hameln, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Lauenförde ausnahmsweise in der Ausfuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lauenförde entweder allein, oder auch einzeln, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

II. Zu Hameln, aber bloß in der Auffuhr; die Niederfuhr ist in der Regel frei, und zwar

| | Ist zu erheben vom ℔. brutto. | |
|---|---|---|
| a. für Hameln . . . . . . | 38. Pf. | |
| b. = Polle . . . . . . | 6 = | |
| c. = Grohnde . . . . . . | 7 = | |
| d. = Ohsee . . . . . . | 6 = | |
| e. = Lauenförde . . . . . | 12 = | 69 Pf. oder 5 Ggr. 9 Pf |

Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Ohsee, Grohnde, Polle und Lauenförde, einzeln oder sämmtlich, so wird zu Lauenförde, als beibehaltener Zollstätte, der nebengesetzte Zollsatz sowohl für Lauenförde, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Hameln ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, sondern Hameln entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

III. Zu Stolzenau und zwar:

| | Ist zu erheben vom u. ß. brutto. | |
|---|---|---|
| a. für Stolzenau | 8 Pf. | |
| b. = Landsbergen | 8 = | |
| c. = Nienburg | 8 = | |
| d. = Hoya | 8 = | |
| e. = Jatschede | 11 = | |
| f. = Dreye | 14 = | 57 Pf. oder 4 Gr. 9 Pf. |

Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Landsbergen, Nienburg, Hoya, Jatschede und Dreye, einzeln oder sämmtlich, so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Dreye, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Dreye, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Stolzenau ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Dreye nicht berührt wird, sondern Stolzenau entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

IV. Zu Dreye, aber bloß in der Auffuhr; die Niederfuhr ist in der Regel daselbst frei, und zwar:

| | Ist zu erheben vom u. ß. brutto. | |
|---|---|---|
| a. für Dreye | 14 Pf. | |
| b. = Jatschede | 11 = | |
| c. = Hoya | 8 = | |
| d. = Nienburg | 8 = | |
| e. = Landsbergen | 8 = | |
| f. = Stolzenau | 8 = | 57 Pf. oder 4 Gr. 9 Pf. |

Wird Dreye in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Jatschede, Hoya, Nienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder sämmtlich (wie solches namentlich mit den zu Hutbergen einzuladenden und aufwärts gehenden Gütern der Fall ist), so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Stolzenau als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Stolzenau, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Dreye ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Stolzenau nicht berührt wird, sondern Dreye entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

| C. Für Kurhessen. | Ist zu erheben vom ℔. ß. brutto. | |
|---|---|---|
| I. Zu Gießelwerder . . . | 15 Pf. | |
| II. Zu Rinteln (für Rumbeck und Rinteln zusammengenommen.) . . | 26 = | 41 Pf. od. 3 Ggr. 5 Pf. |
| D. Für Braunschweig. | | |
| Zu Holzminden . . . . . . | — = | 16 Pf. od. 1 Ggr. 4 Pf. |
| E. Für Lippe. | | |
| Zu Erder . . . . . . . | — = | 13 Pf. od. 1 Ggr. 1 Pf. |
| F. Für Bremen. | | |
| Zu Bremen . . . . . . . | — = | 60 Pf. od. 5 Ggr. |

| Recapitulatio. | Ist zu erheben vom ℔. ß. brutto. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | bei den einzelnen Zollstätten | | | überhaupt | | |
| | Rthl. | Ggr. | Pf. | Rthl. | Ggr. | Pf. |
| Für Preußen: | | | | | | |
| zu Beverungen . . . . | — | 1 | | — | | |
| zu Minden . . . . . | — | 3 | 11 | — | 4 | 11 |
| Für Hannover: | | | | | | |
| zu Lauenförde . . . . | — | 5 | 9 | — | | |
| zu Stolzenau oder Dreye . | — | 4 | 9 | — | 10 | 6 |
| Für Kurhessen: | | | | | | |
| zu Gießelwerder . . . | — | 1 | 3 | — | | |
| zu Rinteln . . . . . | — | 2 | 2 | — | 3 | 5 |
| Für Braunschweig: | | | | | | |
| zu Holzminden . . . . | — | 1 | 4 | — | 1 | 4 |
| Für Lippe: zu Erder . . | — | 1 | 1 | — | 1 | 1 |
| Für Bremen: zu Bremen . | — | 5 | — | — | 5 | — |
| zusammen | | | | 1 | 2 | 3 |

# Sechs und funfzigste Abtheilung.

## Anlage D.

## Normal=Gewichts=Tabelle zur Berechnung des Weserzolls.

§. 256.

a. Flüssige Waaren.

Alles brutto oder mit der einfachen gewöhnlichen Fassage, ohne Ueberfaß, das Viertel zu 365 Französischen Kubikzoll Inhalt, das Schiffpfund zu 300 Pfund Bremer Gewicht:

| | Rß. | R. |
|---|---|---|
| Arak u. Rum, ein Anker zu fünf Viertel . . . . . | — | 92 |
| - Viertel Legel zu 18 Viertel . . . . | 1 | 31 |
| - Ohm oder Tierce zu 20 Viertel . . | 1 | 68 |
| - Oxhoft zu 30 bis 32 dito . . . . | 1 | 270 |
| - halb Legel zu 36 dito . . . | 2 | 62 |
| - Faß zu 50 dito . . . | 3 | 20 |
| - Both, Puncheon, kleine Piepe zu 60 Viertel | 3 | 204 |
| - Legel, Mittel-Piepe zu 70 dito | 4 | 88 |
| eine große Piepe zu 80 dito | 4 | 272 |
| Baumöl, die ordinaire Piepe . . . . . . . | 2 | 209 |
| - große Piepe, Both zu 13 bis 14 Barili | 3 | 50 |
| - Stampe zu 236 Gallons . . . . . | 6 | 53 |
| Bier, Englisches, das Faß, Bärrel, zu 36 Gallons . | 1 | 118 |
| - Oxhoft - - 54 - . . . | 2 | 26 |
| die Piepe - - 180 - . . . | 6 | 288 |
| Bier, Bremer und anderes, die Tonne zu 14 Viertel | — | 253 |
| das halbe Faß - 26 dito | 1 | 178 |
| das Faß (Tonne) - 56 dito | 3 | 130 |
| Blut, das Viertel . . . . . . . . . . | — | 20 |
| Branntwein wie Arack. | | |
| Essig, ein Anker zu 5 Viertel . . . . . . . . | — | 92 |
| eine Tonne - 15 dito . . . . . . . . | — | 276 |
| ein Oxhoft - 30—32 Viertel . . . . . . | 1 | 270 |
| - Both, Piepe, 60 dito . . . . . . | 3 | 204 |
| Hanf-, Lein-, und Rüböl u. s. w. wie Baumöl. | | |
| Lauge, wie Essig. | | |
| Milch, wie Bremer Bier. | | |
| Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel . . | — | 68 |
| Theer, die Tonne . . . . . . . . . . | 1 | 26 |
| Thran, die Tonne von 216 Pfund netto . . . . | — | 264 |
| - Quartele (Oxhoft) zu 2 Tonnen . . . . | 1 | 227 |
| - Piepe - 4 dito . . . . | 3 | 70 |
| - Stampe (Both) - 8 dito . . . . | 6 | 130 |
| Wasser, Egersches, Faschinger, Selterser, Spaaer, die hundert Krüge brutto . . . . . . . | 1 | 100 |
| Pyrmonter, Driburger, Wildunger u. s. w. die hundert Flaschen, halbe Flaschen mit Korb . | 1 | 50 |
| Pyrmonter, Driburger, Wildunger u. s. w. die hundert Pimpen halbe Flaschen mit Korb . | - | 176 |
| Kölnisches, die 12 Gläser mit Kistchen ohne Ueberkiste . . . . . . . . . . . | — | 6 |

| | ℛ𝔤. | 𝔯. |
|---|---|---|
| **Wein** aller Art ein Anker zu 5 Bremer Viertel | — | 92 |
| ein Eimer = 10 = dito . . . | — | 184 |
| = Ohm = 20 = dito . . . | 1 | 68 |
| = Oxhoft zu 30—32 = dito . . . | 1 | 270 |
| = großes Oxhoft von Bayonne zu 42 Bremer Viertel . . . . . . . . . | 2 | 173 |
| = Faß von Bayonne zu 50 Bremer Viertel . | 3 | 20 |
| die Piepe zu 65—66 = dito . . | 4 | 5 |
| ein Fuder = 120 = dito . . | 7 | 108 |
| = Stückfaß = 160 = dito . . | 9 | 244 |

§. 257.

b. Früchte.

Der Bremer Scheffel (wovon 40 auf die Bremer Last) 3585 französische Kubikzoll haltend, 40 Bremer Scheffel = 52 ¾ Berliner.

| | ℛ𝔤. | 𝔯. | | ℛ𝔤. | 𝔯. |
|---|---|---|---|---|---|
| Bohnen . . . | — | 140 | Obst, gedörrte Birnen | — | 79 |
| Buchweitzen . . | — | 96 | = = Kirschen | — | 121 |
| Erbsen . . . | — | 131 | = = Pflaumen | — | 117 |
| Gerste . . . | — | 86 | = grünes aller Art | — | 94 |
| dito Graupen und Grütze . . . | — | 105 | Roggen . . . | — | 106 |
| Hafer . . . | — | 67 | dito Mehl . . | — | 103 |
| dito Graupen und Grütze . . . | — | 71 | Saamen, Hanf . | — | 73 |
| Hirse . . . | — | 103 | dito Rüb- und andre Sorten . . | — | 92 |
| Linsen . . . | — | 123 | Weizen . . . | — | 113 |
| Malz . . . | — | 83 | dito Mehl . . | — | 110 |
| Nüsse . . . | — | 86 | Wicken . . . | — | 226 |
| Obst, gedörrte Aepfel | — | 52 | | | |

§. 258.

c. Holzarten und Brennmaterialien.

a. Von allen Sorten Schiffs=Zimmer=, Bau= und anderm Nutzholze, Sägeblöcken, stärkern Stangen u. dgl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten:

| | ℛ𝔤. |
|---|---|
| Eichen=, Hainebuchen=, Apfel= und Pflaumenholz die 10 Bremer Kubik-Fuß . . . . . . . | 1 $\frac{3}{10}$ |
| Buchen=, Eschen= und Kirschbaumholz, die 10 Bremer K.=Fß. | 1 $\frac{2}{10}$ |
| Birken=, Birn=, Nuß= u. Ulmenbaumholz desgl. = | 1 $\frac{1}{10}$ |
| Espen=, Erlen=, Fichten=, Kiefern=, Tannen=, Linden=, Pappeln= und Weidenholz, die 10 Bremer K.=Fß. | $\frac{9}{10}$ |

Anmerk. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholzsorten können in ganzen Zwölftern, Kravelen, oder Lagen und Haufen, unbearbeitete Zimmerstücke ꝛc. nach den Cottaschen Tafeln, im Durchschnitte u. s. w. gemessen und berechnet werden.

| | U. ß. |
|---|---|
| b. Felgen, das Schock (60) 30 zöllige | 2 $\frac{4}{10}$ |
| = = = — 36 = | 3 $\frac{3}{10}$ |
| Speichen = = | 1 $\frac{3}{10}$ |

| | Bremer Kb. Fuß. |
|---|---|
| c. Kandiskisten, komplette, die 100 Stück kleine | 29 |
| dito dito = 100 = große | 39 |
| d. Faßdauben und Stabholz 1 ½ — 2 Zoll stark und 4 — 6 Zoll breit | |
| 248 Piepenstäbe 1 ½ — 2 Zoll stark u. 67 — 70 Z. lang | 80 |
| 372 Oxhoft = = = 55 — 58 — = | 97 |
| 496 Tonnen = = = 45 — 48 — = | 104 |
| 744 Oxhoft-Bodenstäbe = = 29 — 32 — = | 103 |
| 922 Tonnen = = = 22 — 35 — = | 107 |

e. vom Faden- oder Klafterholze ꝛc. werden die in Haufen gemessenen 100 Kub. Fuß nur gerechnet:

| | von 2 | 3 | 4 | 5 | 6 füßig |
|---|---|---|---|---|---|
| Nutzholz in Klaftern | 75 | 73 ½ | 72 | 70 | 68 Kub. Fß. |
| Brennholz in Kloben oder Scheiten | 71 | 69 | 67 | 65 | 63 = |
| = = Stangen | 60 | 57 | 54 | 51 | 48 = |
| = = Zacken oder Zweigen | 56 | 52 | 48 | 44 | 40 = |
| = = Reißig, Bunden oder Wellen | | | | | 30—35 dito |
| Bandholz nach Verhältniß der Stärke | | | | | 45—55 dito |

Zaunpfähle, wie Stangen-Brennholz.

| | ℔ | ß. U. |
|---|---|---|
| f. Lohkuchen, die 100 Steine | 4 | 100 |
| g. Holzkohlen, die 10 Kub. Fuß | — | 75 |
| h. Holzasche, (der Bremer Scheffel) unausgelaugte | — | 73 |
| dito dito ausgelaugte | — | 130 |
| i. Braunkohlen, die 10 Kub. Fuß | — | 280 |
| k. Steinkohlen | — | 36 |
| l. Torf, die 1000 Soden oder Steine | — | 75 |
| = = 10 Kub. Fuß | — | 225 |

§. 259.

d. Steinarten, Thon, Sand 2c.

| | | | ℔ | ℔ |
|---|---|---|---|---|
| Kies, die | 10 Kub. Fuß | | 2 | 180 |
| Pflastersteine | 10 | dito | 2 | 240 |
| Sand, weißer | 10 | dito | 2 | 120 |
| Sandstein, behauener | 10 | dito | 3 | 200 |
| — unbehauener oder Bruchstein in Haufen die | 10 | dito | 2 | 180 |
| Pfeifenerde | 10 | dito | 1 | 30 |
| Töpfererde | 10 | dito | 2 | 200 |
| Mergel | 10 | dito | 2 | 70 |
| Vieh- und anderer Dünger | 10 | dito | 1 | 30 |
| Ziegel-, Backofensteine | 1000 | Stück | 54 | — |
| — Dachziegel | 1000 | — | 11 | — |
| — Mauersteine | 1000 | — | 30 | — |
| — desgl. ungebrannte | 1000 | — | 35 | — |

§. 260.

e. Leere Gefäße.

| | | |
|---|---|---|
| Ein Anker, Eimer | — | 16 |
| Ein Doppel-Anker, Eimer, Biertonne | — | 29 |
| Eine Oel- und Thrantonne | — | 39 |
| Eine Theertonne | — | 93 |
| Ein Ahm, Ohm, Tierce | — | 48 |
| — Essig-Oxhoft, ½ Bierfaß | — | 78 |
| — Oxhoft, ½ Both, Quartele | — | 109 |
| — Bierfaß, Piepe | — | 128 |
| — Both, Faß, große Piepe | — | 155 |
| — Stückfaß, Stampe | — | 217 |

Die Erhebungsämter werden zur vergleichenden Konstatirung eines Normalgewichts solcher Gegenstände, welche wegen sehr abweichender Benennungen, Verpackungsarten 2c. hier vorläufig noch nicht verzeichnet worden sind, jede paßliche Gelegenheit benutzen, und die Resultate in beglaubter Form registriren.

# Sieben und funfzigste Abtheilung.

## Anlage E.

## Zollamt Minden.

§. 261.

Preußen | Manifest Nr. 8.

Journal pag. 20.

Der Schiffer Bernhard Heinemann hat hier auf der Fahrt von Bremen nach Carlshafen von dem Hamelschen Schiffe Nr. 5. (vom Floße bestehend aus ꝛc.)

| | Konventionsgeld. | | |
|---|---|---|---|
| Heute an Weserzoll gezahlt . . . | 22 Thlr. | 17 gGr. | — Pf. |
| Geschrieben Zweiundzwanzig Thaler siebzehn gute Groschen | | | |
| und zwar in folgenden Münzsorten: | | | |
| a. sechs Sächsische Speziesthaler . | — | — | — |
| b. zwei Friedrichsd'or . . . . | — | — | — |
| c. Preußisch Courant in $\frac{1}{1}$ . . | — | — | — |
| d. in $\frac{1}{2}$ dergl. . . . . . . | — | — | — |
| e. in $\frac{1}{12}$ Hannöversche Konventionsmünze | — | — | — |
| f. Scheidemünze . . . . . . | — | — | — |
| Summa | 22 Thlr. | 17 gGr. | — Pf. |

Minden, den 10. März 1824.

(Siegel des Zollamts) N. N. Rendant. N. N. Kontrolleur.

# Acht und funfzigste Abtheilung.

## Anlage F.

### Des Ausstellungsamts Bremen.

§. 262.

**Manifest**

für den Schiffer Hans Heinrich Meier aus Bodenwerder zur Fahrt von Bremen nach Karlshafen, mit dem ihm zugehörigen Bocke (Hinterhange Buller) Nr. 3. zu 40 Lasten ladungsfähig, besetzt mit vier Mannspersonen.

**Bemerkungen.**

1. Es kann für jedes Fahrzeug ein besonderes Manifest genommen werden, oder auch nur ein gemeinschaftliches für jeden, aus den gewöhnlichen 3 Fahrzeugen bestehenden Schiffszug, nach Wahl des Schiffers.

   Jede Ab- oder Zuladung muß am Ab- oder Zuladungsorte der Manifeste nachgetragen werden.

2. Das Schema des Manifestes sich zu verschaffen und die Ausfüllung der Rubriken 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9 — zu besorgen ist Sache des Schiffers.

   Die Rubriken 8. 10. 11. 12. 13. — letztere so weit Stoff dazu vorhanden — werden von den treffenden Behörden ausgefüllt.

3. Die Unterzeichnung des Ausstellungsamts am Einladungsorte geschiehet unentgeltlich, auf den Grund sich verschaffter Ueberzeugung, daß wirklich die angegebenen Gegenstände nach Quantität und Qualität geladen sind.

4. Besteht das Manifest aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt, geheftet und der Faden mit dem öffentlichen Siegel des Ausstellungsamts angesiegelt seyn. Die als Anlagen dazu gehörenden Frachtbriefe müssen immer vollständig mit dem Manifeste produzirt werden. Der Schiffer wird wohl thun, sich jedesmal noch mit einem, gegen billige Abschreibegebühren vom Ausstellungsamte zu liefernden Duplikate des Manifestes zu versehen.

5. Die eigenhändige Unterschrift des Schiffers unter dem Manifeste macht ihn für Wahrheit und Vollständigkeit seiner darin enthaltenen Angaben verantwortlich.

6. Gegenwärtiges Manifest wird zu Karlshafen bei der Kurfürstlichen Behörde definitiv abgegeben und daselbst vorschriftsmäßig aufbewahrt.

| 1. Voller Name und Wohnort des Absenders. | 2. Bestimmungsort und Empfänger. | 3. Folge-Nummer des Frachtbriefs. | 4. Der Kolli u. Gebinde. Benennung und Anzahl. | 5. Der Kolli u. Gebinde. Zeichen und Nr. | 6. Benennung der Waaren. |
|---|---|---|---|---|---|
| Peter Wilhelm Hartig zu Bremen. | Hameln Johann Friedr. Liebermann auf Ordre niederzulegen daselbst. | 1 | 1 Tonne | H. L. 1. | Tabaksblätter. |
| | | | 1 dito | H. L. 2. | desgl. |
| | | 2 | 5 Tonnen | O. I.—V. | Fabrizirter Tabak. |
| Franz Hoppe zu Bremen. | Karlshafen Wilhelm Georg Kreidel | 3 | 1 Tonne | W.G.K.1. | Rohzucker |
| | | | 1 dito | W.G.K.2. | dito |
| | | | 1 dito | W.G.K.3. | dito |
| | | | 1 dito | W.G.K.4. | dito |
| | Minden Dietrich Meier. | 4 | 1 Tonne | D. M. 1. | Raffinirter Zucker. |
| | | | 1 dito | D. M. 2. | dito |
| | | | 1 dito | D. M. 3. | dito |

| 1. Voller Name und Wohnort des Absenders. | 2. Bestimmungsort und Empfänger. | 3. Folge-Nummer des Frachtbriefs. | 4. Der Kolli u. Gebinde: Benennung und Anzahl. | 5. Der Kolli u. Gebinde: Zeichen und Nr. | 6. Benennung der Waaren. |
|---|---|---|---|---|---|
| Karl Stein zu Bremen. | Karlshafen Friedrich Lasbuch. | 5 | 1 Oxhoft | F. L. 1. | Franzwein. |
| | | 6 | 1 Kiste in Leinen | F. L. 1. | Seidenwaaren. |
| | | | 1 dito | F. L. 2. | dito |
| | | 7 | 1 Kiste in Matten | L. K. 1. | Halbseid.-waaren. |
| | | | 1 dito | L. K. 2. | dito |
| | | | 1 dito | L. K. 3. | dito |
| | | | 1 dito | L. K. 4. | dito |
| | | 8 | 1 Anker mit Oberfaß. | L. I. | Arak. |
| Ferdin. Dreier zu Bremen. | Vlotho Heinrich Kelle | 9 | unverpackt. | | Piepenstäbe. |
| | Derselbe, daselbst. | 10 | desgleichen | | Steinkohlen. |
| | | 10 | 22 Colli. | | |

Die Richtigkeit dieses Manifestes beglaubigt
Bremen, den 6. Mai 1824.

das Ausstellungs-Amt.
N. N.

(L. S.)

| 7. Maaß nach der Deklaration. | 8. Maaß nach der Revision. | 9. Gewicht nach der Deklaration. | 10. Gewicht nach der Revision. | 11. Zahlt vom Normalsatze. | 12. Zollbetrag in Conventions-Geld. Thl. | Gr. | Pf. | 13. Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | $1\frac{2}{9}$ ℔ß<br>$1\frac{4}{9}$ =<br>——— $2\frac{2}{3}$ ℔ß<br>jede zu 400 ℔. $6\frac{2}{3}$ = | 2 ℔ß 122 ℔.<br>6 = 200 = | $\frac{1}{1}$<br>$\frac{1}{1}$ | —<br>— | —<br>— | —<br>— | |
| | | 155 ℔.<br>155 =<br>148 =<br>147 =<br>——— 600 ℔.<br>275 ℔.<br>276 =<br>274 =<br>——— 825 ℔. | 2 ℔ß = ℔.<br>2 = 225 = | $\frac{1}{1}$<br>$\frac{1}{1}$ | —<br>— | —<br>— | —<br>— | |
| 1 Oxhoft.<br>1 Anker. | 1 Oxhoft.<br>1 Anker. | 1 ℔ß 260 ℔.<br>57 ℔.<br>63 =<br>——— 120 ℔.<br>160 ℔.<br>156 =<br>163 =<br>161 =<br>——— 640 =<br>90 ℔. | 1 ℔ß 260 ℔.<br>= = 132 =<br>2 = 40 =<br>= = 90 = | $\frac{1}{1}$<br>$\frac{1}{1}$<br>$\frac{1}{1}$<br>$\frac{1}{1}$ | —<br>—<br>—<br>— | —<br>—<br>—<br>— | —<br>—<br>—<br>— | |
| 500 Stück ad 70 = Länge<br>160 Kb.Fuß 500 Balgen. | richtig.<br>richtig. | 16 ℔ß<br>$166\frac{2}{3}$ = | 16 ℔ß — ℔.<br>166 = 200 = | $\frac{1}{4}$<br>$\frac{1}{24}$ | —<br>— | —<br>— | —<br>— | |
| | | | 201 ℔ß 69 ℔. | | | | | |

Hans Heinrich Meier,
Schiffer.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
|---|---|---|---|---|---|
| Voller Name und Wohnort des Absenders. | Bestimmungsort und Empfänger. | Folge-Nummer des Frachtbriefs. | Der Kolli u. Gebinde | | Benennung der Waaren. |
| | | | Benennung und Anzahl. | Zeichen und Nr. | |
| | Transport | 10 | 22 Kolli | | |
| Von vorstehender Ladung sind in Dreye verzollt<br>Königl. Hannöversches Zollamt zu Dreye.<br>N. N.<br>Rendant.<br>u. s. w.<br>In Minden sind abgeladen nach Frachtbrief No. 4. drei Kolli. | | | | | |
| | bleiben . | 9 | 19 | | |
| In Minden sind verzollt 2c.<br>In Vlotho sind abgeladen an unverpackten Waaren, nach Frachtbrief Nr. 10. | | | | | |
| | bleiben . | 8 | 19 | | |
| In Rinteln sind verzollt 2c.<br>In Hameln sind abgeladen nach Frachtbrief Nr. 1. und 2. Sieben Kolli. | | | | | |
| | bleiben . | 6 | 12 | | |
| In Hameln sind verzollt 2c.<br>In Bodenwerder sind zugeladen: | | | | | |
| Philipp Hanke zu Bodenwerder. | Karlshafen | 11 | 1 Kiste. | G. M. 1. | Engl. Stahlwaaren. |
| | Georg Meier. | | 1 dito. | G. M. 2. | dito. |
| | | | 1 dito. | G. M. 3. | dito. |
| | Summa | 7 | 15 Kolli. | | |

In Holzminden sind verzollt 2c.

| 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | | | 13. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Maaß nach der | | Gewicht nach der | | Zahlt vom Normalsatze. | Zollbetrag in Conventions-Geld. | | | Bemerkungen. |
| Deklaration. | Revision. | Deklaration. | Revision. | | Thl. | Gr. | Pf. | |
| | | | 201 ℔ß 69 ℔. | | | | | |
| | | | 18 ℔ß 169 ℔. | 1/1 | 3 | 19 | 3 | |
| | | | 16 = — = | 1/4 | — | 19 | 8 | |
| | | | 166 = 200 = | 1/24 | 1 | 10 | 2 | |
| | | | 201 ℔ß 69 ℔. | | 6 | 1 | 1 | |
| | | | 2 = 225 = | | | | | |
| | | | 198 ℔ß 144 ℔. | | | | | |
| | | | 166 = 200 = | | | | | |
| | | | 22 ℔ß 222 ℔. | | | | | |

# Neun und funfzigste Abtheilung.

Ueber die Verpflichtung der Offizianten beim Antritt des Amtes. Verordnung vom 26. Oktober 1799.

§. 263.

Vorbereitung bei dem Dienfteid.

Der Dienfteid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strenger Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommene Verbindlichkeit so zu erfüllen, wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge, als sein eigenes Gewissen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen, und sich durch Menschenfurcht, Partheilichkeit, Gewinnsucht, oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen, und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruktion auf das sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter, redlicher Diener des Königs beträgt, und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Weise wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden derjenige stets rühmlichst ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung

zeigt, daß er sich bei jeder Angelegenheit seinem eidlichen Angelöbnisse gemäß beträgt und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weitern Beförderung oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschwornen Dienstpflichten vernachlässigen, oder sich so weit vergehen, der ihnen ertheilten Instrukzion entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Offizianten angedroheten harten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältniß des beträchtlichern oder geringern Verschuldens, ohne Rücksicht und Ansehn der Person, an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

§. 264.

Muster zu einem Diensteide.

Ich (Vor- und Zuname des Schwörenden) gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß ich Sr. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, treu und gehorsam seyn, und alle meine Pflichten, die mir vermöge meines Amtes obliegen, oder künftig vorgeschrieben werden möchten, gewissenhaft, genau und getreulich erfüllen und mich in allen Stücken so betragen will, wie es einem rechtschaffenen Königlichen Diener in seinen gegenwärtigen und künftigen Verhältnissen wohl ansteht und gebühret. So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum.

Daß ich vorstehenden Eid auf dem Königl. Hauptzollamte hieselbst körperlich abgeleistet habe, wird von mir hierdurch versichert.

Graudenz, am 1. Januar 1824.

(Unterschrift, Vor- und Zuname und Amtsbenennung.)

# Sechzigste Abtheilung.

## Ueber die Kautionsbestellung im Allgemeinen.

§. 265.

Formulare zum Kautions-Dokumente der Kassenoffizianten sind wie folget:

Ich, der unterschriebene N. N. urkunde und bekenne hierdurch: nachdem ich zum ernannt worden,

und in dieser Eigenschaft wegen der mir vertrauten Kasse, für welche ich mit meinem Vermögen haften muß, eine besondere Sicherheit auf Thlr. hoch bestellen soll; so setze ich hierdurch, für die mir obliegende gesetzmäßige Verwaltung der mir anvertrauten Kasse, und für die Erfüllung aller mit der übernommenen Amtsführung verknüpften, oder vom Staate noch regulirt werdenden Verbindlichkeiten des Einnehmers, zum besondern Unterpfande, das (die) mir eigenthümlich zugehörige (genaue Beschreibung und Bezeichnung der zu verpfändenden Grundstücke, Staatspapiere oder sonstigen Dokumente) dergestalt ein, daß, wenn abseiten des Staats von dieser Kaution gegen mich auf irgend eine Weise Gebrauch gemacht werden sollte, oder müßte, der Staat, und mithin die Regierung befugt und berechtigt seyn soll, sich wegen aller etwaigen Ansprüche daran zu halten, und die vollständige Befriedigung daraus zu suchen, weshalb ich (bei Grundstücken) in die Eintragung ins Hypothekenbuch auf das verpfändete Grundstück hiermit ausdrücklich willige, (bei Kapitalien) dieselben hiermit eventualiter zedire und übereigne, so daß der Staat solche, statt meiner, sammt Zinsen zu erheben, darüber gültig zu quittiren, sie anderweit zu zediren, oder sonst darüber zu disponiren, Fug und Macht haben soll; (bei privat-Kapitalien) daher ich auch in die Subingrossation (Eintragung in das Pfandbuch) hierdurch ausdrücklich willige.

Ich entsage allen, diesem Kautionsdokumente entgegen zu setzenden Einwendungen, besonders der Einrede, daß eine allgemeine Pflicht nicht binde, und habe solches nach geschehener Vor (Durch) lesung nochmals genehmigt und eigenhändig unterschrieben, will es auch gerichtlich vollziehen.

So geschehen, N. N.

§. 266.

Die Kaution kann daher, wie aus dem vorigen §. hervorgeht, in baarem Gelde, in Hypotheken auf Grundstücke, in Pfandbriefen oder andern Staatspapieren erfolgen. Es können jedoch nur Preuß. Staatspapiere und Pfandbriefe auf die in der Monarchie gelegenen Güter bei Dienstkautionen angenommen werden. Staats- und öffentliche Papiere sollen dabei nach ihrem Normalwerthe gelten. F. M. V. vom 19. Juli 1814. Namentlich sollen die Staatsschuldscheine überall al pari des Nominalwerthes angenommen werden. Kab. Ord. v. 3. Mai 1821.

§. 267.

Die Kautionsbestellung kann auch durch Verpfändung

a. unbeweglicher

b. beweglicher Güter erfolgen. Eine dergleichen Kaution ist jedoch

nur als ausreichend anzusehn, wenn sie zu a) bei Landgütern innerhalb der ersten zwei Drittheile, bei städtischen Grundstücken aber innerhalb der ersten Hälfte des Werths versichert werden kann, und in das Hypothekenbuch eingetragen ist, zu b) aber nicht über drei Viertel des abgeschätzten Werths der eingelegten beweglichen Pfänder beträgt. A. L. R. I. 14. §. 188 — 190.

§. 268.

Wer hiernach eine Sache verpfänden, oder wer sich verbürgen will, muß der rechtmäßige und alleinige Besitzer des Objekts und zu rechtsgültigen Willenserklärungen (A. L. R. I. 4.) fähig seyn. Auch muß die Verhandlung vor einem Gericht geschehen. A. L. R. I. 14. §. 219.

Erfolgt die Kaution durch Papiere, die auf jeden Inhaber lauten; so muß der Besteller ausdrücklich erklären, daß sie sein Eigenthum sind, da, wenn sie einem Dritten gehören, eigentlich dieser das Kautionsinstrument ausstellen muß.

§. 269.

Bürgschaften durch Andre für den eigentlichen Kautionsbesteller. können nur durch Personen geleistet werden, welche mit Grundstücken innerhalb Landes angesessen sind.

Die Einsetzung der Grundstücke eines solchen Bürgen kann nur in dem Grade und unter den Bedingungen angenommen werden, welche vorstehend, wegen der eigenen Verpfändungen, angegeben sind. A. L. R. I. 14. §. 191 — 193.

§. 270.

Niemand soll eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Kaution für Kassenbeamte machen, und, daß der Betrag die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige, bei der Kautionsleistung versichern, auch dabei auf alle und jede Nachsicht bei der etwaigen Einziehung der bestellten Kaution verzichten. Kab. Ord. v. 2. Febr. 1815.

§. 271.

Bürgschaften für Beamte müssen nicht bloß für die denselben schon beigelegten, sondern auch für die ihnen etwa in der Folge noch zu übertragenden Erhebungen und die Defekte daraus, geleistet werden, wonach die Kautionsdokumente abzufassen sind. Mers. Amtsbl. v. J. 1817. S. 373.

§. 272.

Eine Ehefrau kann sich, mit ihrem Eingebrachten, für ihren Ehemann nur unter Zuziehung eines ihr gerichtlich bestellten Beistandes, für einen Andern aber nur mit Bewilligung ihres Ehemanns verbürgen.

gen. Sie muß mit den rechtlichen Wirkungen und Folgen einer übernommenen Bürgschaft von dem Richter bekannt gemacht, und daß dieß geschehen, von dem Letztern ausdrücklich niedergeschrieben werden. Das Letztere gilt auch wegen der Wittwen und ledigen Frauenspersonen, jedoch bedarf es der Erklärung nicht, wenn die Bürgin zum Protokoll versichert, daß sie mit den rechtlichen Folgen einer übernommenen Bürgschaft bekannt sey. A. L. R. I. 14. §. 221. u. II. 1. §. 341.

§. 273.

Wenn eine Kaution in Pfandbriefen oder andern Staatspapieren bestellt wird, so müssen solche außer Cours gesetzt werden, welches entweder der Kautionsbesteller selbst, oder die Behörde, welcher die Kaution gemacht wird, besorgt. Die dadurch erwachsenen Kosten muß der Kautionsbesteller tragen. Muster zu einem Kautionsinstrument s. §. 265.

§. 274.

Die Kautionsinstrumente unterliegen einem Stempel von 15 Sgr. — Alle andre Verhandlungen über Dienstkautionen, wobei ein öffentliches Interesse besteht, sind stempelfrei.

§. 275.

Das Kautionsinstrument wird an die Königliche Regierung eingesendet. Die eingesetzten Staatspapiere werden mittelst besonderen Lieferungsscheins, und unter gehöriger Deklarazion, an die Königl. Reg.-Hauptkasse abgeschickt.

§. 276.

Wenn hiernach die Kauzionsbestellung in Ordnung ist, empfängt der Kauzionair einen Rekognizionsschein. Ein solcher Schein enthält zugleich für einen jeden etwanigen dritten Erwerber desselben die Erklärung, daß, nach Eintritt des Zeitpunkts der Rückgabe der Kauzion, in Ermangelung des nicht herbeigeschafften Rekognizionsscheines, das Kauzionsinstrument und die damit niedergelegten Staatspapiere ꝛc. auch ohne denselben, gegen einen auszustellenden Mortifikazionsschein, dem Kaventen zurückgegeben werden. Insofern daher eine weitere Verpfändung der gedachten Staatspapiere erfolgen sollte, hat der Pfandnehmer, wenn er sich sicher stellen will, solches der Königl. Regierung anzuzeigen.

§. 277.

Die Zinsen von den baaren Kauzionen und die Coupons von den eingelegten Staatspapieren sind in der Regel von der Regierungs-Hauptkasse zu empfangen. Der Kauzionair kann sie, gegen Produktion

G

des Rekognizionsscheins und Abgabe einer, von jenem selbst ausgefertigten Quittung, entweder selbst oder durch einen Dritten in Empfang nehmen.

Sind Staatsschuldscheine als Kauzion bestellt, so kann der Rendant den Betrag der Coupons, bei Ablieferung der Ueberschüsse seiner Einnahme, mit anrechnen. Er muß jedoch dem Lieferscheine den betreffenden Rekognizionsschein und eine besondere Zinsen-Quittung beifügen, und empfängt dann den Rekognizionsschein von der Hauptkasse wieder zurück.

§. 278.

Wenn nach dem Abgange eines Beamten sein gesammtes Rechnungswerk revidirt und berichtigt ist, so wird ihm, auf den Grund der Rechnungsdecharge, die Kaution, gegen Einreichung des Rekognizionsscheins, oder, wenn solcher verloren gegangen, gegen einen gerichtlichen Mortifikazionsschein und eine gerichtlich rekognoszirte Quittung zurückgegeben.

§. 279.

Sobald in einzelnen Fällen Se. Majestät der König sich veranlaßt finden, einen Beamten von der ihm sonst obliegenden Verpflichtung zur Kautionsbestellung für seine Dienstführung zu entbinden, soll von demselben auch die Niederlegung von Staatseffekten nicht verlangt, sondern der etwa in der Folge sich ereignende Defekt eines solchen Beamten aus dem Extraordinarium des Finanz- oder des Schatzministeriums gedeckt werden.

§. 280.

Die Amtskauzion muß sofort mit dem Dienstantritte beschafft, und wie dieß geschehen, in den Installations-Verhandlungen ausdrücklich bemerkt werden. Kann der Beamte, zur Zeit der Einweisung, seine Kauzionsbestellung noch nicht darthun, erfordert aber gleichwohl das Beste der Kasse und die Vakanz eine sofortige Wiederbesetzung; so muß solche zwar erfolgen, der Beamte jedoch von dem Vorgesetzten zur Beschleunigung der Kauzionsbestellung aufgefordert und angehalten, wenn er sich aber säumig beweiset, von jenem deshalb an die Königliche Regierung berichtet, und inmittelst das Beste der Kasse, durch zeitige Ablieferungen und andere Maßregeln, gehörig gesichert werden. Wird eine dieser Vorsichtsmaßregeln übergangen, so haftet der Vorgesetzte nicht allein für allen daraus entstehenden Schaden, sondern wird auch, nach Befinden, noch besonders deshalb in Strafe genommen. A. L. R. II. 10. §. 83. u. 20. §. 448.

§. 281.

Nach der neuen Gesetzgebung bestellen in der Regel bei der indirekten Steuerverwaltung nur diejenigen Beamten eine Kauzion, welche die Abgaben zu erheben, aufzubewahren und zu berechnen haben. Dieß sind die Rendanten bei den Hauptämtern, die Nebenzoll- und Untersteuereinnehmer, und, nach Befinden, die Zöllner und Steuerempfänger.

§. 282.

Die Höhe der zu bestellenden Dienstkauzion wird, im Allgemeinen, nach dem monatlichen Betrage der Einnahme des betreffenden Beamten bestimmt. Es muß aber, bei Anstellung eines Kassenbeamten, vorzüglich darauf gesehn werden, daß er nicht allein ein moralisch guter, sondern auch ein dem Kassenfache vollkommen gewachsener Mann sey. Diese Eigenschaften sind die besten Bürgen, zumal bei großen Kassen, wo selten die Erfüllung des vorgedachten Maßstabes gehalten werden kann. Daher soll auch, in der Regel, von dem Rendanten eines Hauptamts nur eine Kauzion von 3000 Thlr. erfordert werden.

Nebenzoll- und Untersteuereinnehmer bestellen eine Kauzion von der Höhe des einmonatlichen Betrags ihrer Einnahme.

Zöllner und Steuerempfänger bestellen eine Kauzion von 200 Thlr., wenn sie mehr als 50 Thlr. jährliches Diensteinkommen genießen. Bei einem geringern Diensteinkommen werden sie mit einer besondern Kauzionsbestellung verschont, und es wird nur darauf gesehen, daß es fähige, moralisch gute, und wo möglich ansäßige Personen sind. F. M. V. vom 30. Merz 1819.

§. 283.

Bei jedem Hauptamte wird in der Registratur ein Register über die bestellten Dienstkauzionen geführt. Auf den Grund desselben werden sodann der Jahresrechnung die erforderlichen Kauzionsnotizen vorgetragen.

Die Register enthalten folgende Rubriken:

1. Laufende Nummer;
2. Benennung der Stelle;
3. Name des Rendanten;
4. Datum und Nummer der Anstellungs-Verfügung.
5. Dienst-Kauzion:
    a) Art derselben;
    b) Höhe derselben;
6. Datum des Kauzionsinstruments;
7. Benennung der Behörde, welche die Kauzion empfangen;

8. Nummer und Datum des ertheilten Rekognitionsscheins;
9. Ob und welche Ansprüche darauf angemeldet worden;
10. Ob Defekte darauf zu notiren sind und Nachweis über deren Berichtigung;
11. Datum des Dienstabgangs;
12. Wann die letzte Rechnung abgenommen worden;
13. Datum der Kauzionszurückgabe;
14. Andere Bemerkungen.

---

# Ein und sechszigste Abtheilung.

## Dienstliche und persönliche Verhältnisse der Beamten.

### §. 284.

Zu den dienstlichen und persönlichen Verhältnissen der Beamten gehören die Verpflichtungen derselben gegen das Amt, gegen die Vorgesetzten und Untergebenen; ferner die Prärogativen, Gehalte und andere Einkünfte, welche der Staat den Beamten zu Theil werden läßt, und endlich die Verhältnisse der Beamten im bürgerlichen Leben.

### §. 285.

Ein jeder Beamte muß seine besten Kräfte zur Erreichung des allgemeinen Zwecks aufbieten, eine Verkürzung der Staatseinkünfte zu verhüten, und Ordnung und Regelmäßigkeit in der Verwaltung derselben zu erhalten. Eine pünktliche Befolgung der ertheilten Vorschriften ist hierbei das erste Erforderniß.

### §. 286.

Der Inspektor ist der Dirigens des Hauptamts; der Rendant und der Kontrolleur sind ihm in der allgemeinen Geschäftsführung beigeordnet. Ein jeder von ihnen verrichtet dasjenige, was ihm nach der Instruktion besonders aufgetragen ist.

Wenn eine Berathung erfordert wird, hat jeder dieser Beamten eine volle Stimme, welche zuerst der Kontrolleur, dann der Rendant, und zuletzt der Inspektor abgiebt. Sind alle drei nicht gleicher Meinung, so kann derjenige, welcher überstimmt ist, auf Berichtserstattung antra-

gen. Bei Beschlüssen, welche sofort zur Ausführung kommen müssen, wird die Stimme des Inspektors als entscheidend angenommen.

Auch über Weiterungen, welche bei Waarenausmittelungen entstehen, entscheidet zur Stelle der Inspektor, wogegen Zweifel über die Klassifikation der Waaren der Berathung der Mitglieder des Hauptamts anheimgestellt sind. Wenn der Inspektor im Gränzbezirke abwesend ist, wird er durch den Hauptamtsrendanten, und wenn er krank ist, in Absicht der Dienstverrichtungen beim Amte ebenfalls durch denselben, und bei der Aufsicht durch den ältesten Oberkontrolleur vertreten.

Bei Feuersgefahr bestimmt der Inspektor, was jeder Beamte ausrichten soll, unter Berücksichtigung des sachgemäßen Rathes seiner Nebenbeamten.

Die Oberkontrolleure sind den Untereinnehmern, und diese den Steueraufsehern vorgesetzt.

## Zwei und sechszigste Abtheilung.

### Die Installation der Beamten; Bestimmungen der Obern und der Subalternen.

§. 287.

Mit der Installation der beim Amte neuangestellten Beamten ist der Inspektor beauftragt. Bei den Kassenbeamten gehört dahin eine Bekanntmachung der Vorschriften wegen des Kassen- und Rechnungswesens, die Uebergabe der Kasse, der Inventarienstücke, und der Nachweis, wie die Kaution bestellt worden. Bei den Aufsichtsbeamten ist ebenfalls eine Instruktion wegen ihrer Obliegenheiten erforderlich. Der Vereidung muß die Vorstellung der vorgesetzten oder untergebenen Beamten, und sodann eine Vorhaltung vorhergehen, worauf die Vereidigung, nach den beigefügten Mustern (s. 59. Abth.) mit den deshalb vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfolgt. Von den diesfallsigen Verhandlungen wird dem angestellten Beamten zu seiner steten Vergegenwärtigung, und zu seinem etwaigen künftigen Ausweise, eine vidimirte Abschrift eingehändigt.

§. 288.

Den Vorgesetzten liegt es ob, die Untergebenen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten, wo es nöthig, durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Zur Auslegung der letztern bedarf es jedoch höherer Sanktion. Mit ihren Untergebenen sollen sich die Vorgesetzten in keine Darlehns-, Bürgschafts- oder andere Verbindungen, ohne Genehmigung *ihrer* Obern, einlassen. A. L. R. II. 20. §. 348.

§. 289.

Den Anordnungen der Vorgesetzten müssen die Untergebenen pünktlich Folge leisten, und sich dabei weder eine Saumseligkeit, noch eine willkührliche Abweichung zu Schulden kommen lassen.

§. 29

Subaltern-Beamte, welche nur für gewisse Zweige des Dienstes angestellt worden, sind, wenn ihnen diese in den Dienststunden nicht ausreichende Beschäftigung gewähren, zu allen Dienstverrichtungen am Orte, nach Anweisung des Inspektors, verpflichtet.

Halten die Beamten eine Anweisung, welche ihnen das Hauptamt oder der Inspektor ertheilt, ihren besondern Dienstvorschriften oder den allgemeinen Bestimmungen zuwiderlaufend, so sind sie verpflichtet, ihre Bedenken der Königl. Regierung unmittelbar anzuzeigen. Es bleibt jedoch bei schriftlichen Arbeiten die Zuschrift des Inspektors für den vorliegenden Fall verpflichtend.

Auch andere Geschäfte müssen die Subalternen verrichten, wenn die Vorgesetzten auf ihre dagegen gemachten Vorstellungen nicht *eingehen*, und das Geschäft keine Nachtheile für den Dienst herbeiführt, auch mit der Würde eines Beamten im Allgemeinen verträglich ist, ein Verzug aber Nachtheile und Gefahr zur Folge haben würde.

§. 291.

Will ein Beamter auf kurze Zeit Urlaub nehmen, so wendet er sich dieserhalb an den Oberinspektor; soll dieser auf längere Zeit dauern, so macht Letzterer der Regierung Anzeige davon und holt deren Genehmigung dazu ein. In fremde Bäder zu gehen, wird ein pflichtmäßig ärztliches Zeugniß verlangt. A. L. R. II. 10. §. 92, 93 u. Anh.

§. 292.

Vormundschaften, mit welchen eine Vermögensadministration verbunden ist, können Beamte nur mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten übernehmen. Vorladungen vor Gericht außerhalb seines Wohnorts darf der Beamte nur dann Folge leisten, wenn das Gericht zugleich den Vorgesetzten davon unterrichtet hat. Auch kann er zu Ablegung eines Zeugnisses über Gegenstände seines Amtes, so wie über die dasselbe betreffende Verwaltung, ohne Genehmigung seines Vorgesetzten, nicht angehalten werden.

§. 293.

Wenn sich ein Beamter verehelichen will, muß er solches vorher dem Königl. Reg. = Präsidium anzeigen, und um Konsens dazu nachsuchen. Bei dieser Gelegenheit muß derselbe zugleich erklären, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwenkasse einkaufen will. G. S. v. J. 1816. S. 214. Bei solchen Beamten, welche nicht über 250 Thlr. jährliches Diensteinkommen haben, oder bereits über das statutenmäßige Alter von 60 Jahren hinaus sind, bedarf es zwar der Erklärung wegen des Einkaufs in die Wittwenkasse nicht, und der Heirathskonsens muß ihnen ohnedieß ertheilt werden; sie müssen jedoch in Gemeinschaft mit ihren Frauen einen Revers ausstellen, daß die künftige Wittwe auf Pension aus dem Staatsfond keine Ansprüche machen will. G. S. v. J. 1817. S. 301.

§. 294.

Der Titel, Rang und die Vorrechte, welche mit einer Stelle verbunden sind, werden dem Beamten durch die Bestallung verliehen. A. L. R. II. 10. §. 84. Die Stellung der Subalternen untereinander wird erst noch bestimmt.

§. 295.

Die Bestätigung der Oberinspektoren und der Hauptamtsrendanten erfolgt von dem Ministerium, die Bestätigung der übrigen Offizianten von der Regierung. Bis sie erfolgt, erhalten die Beamten einstweilige Annahme = Dekrete. Die Beamten erlangen erst durch die Anstellung die Rechte der Staatsdiener derjenigen Stelle, auf welche sie bestallt worden sind. Zöllner und Ortserheber gegen kleine Fixa werden niemals bestallt, sondern erhalten bloß eine Annahme, welches ihre Entlassung zu jeder Zeit zuläßt. Dasselbe ist in der Regel der Fall bei den Amtsdienern. Fin. M. V. v. 27. März 1820.

In Fällen, wo Invaliden mit Zivilunterbedienungen versorgt werden, mit welchen eine so geringe Besoldung verbunden ist, daß der Invalide dabei nicht bestehen kann, können dieselben, vom Feldwebel und Wachtmeister ab, ihr Militär = Wartegeld oder Gnadengehalt neben der Einnahme im Zivilamte, so lange die letztere nicht das Doppelte des erstern erreicht, fortbeziehen. Auch soll dieser Grundsatz bei den nur versuchsweise oder auf Kündigung angestellten Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, während der Dauer ihrer Zivildienstzeit Anwendung finden; jedoch wird der Betrag der Militärpension eines so versorgten Invaliden, wenn seine Entlassung vom Amte, wegen Untauglichkeit zu demselben, nach Ablauf der ersten drei Monate nöthig ist, zum Zivilpensions = Etat gebracht und nicht weiter aus dem Militärfonds gezahlt. A. K. O. v. 7. Oktob. 1820.

# Drei und sechszigste Abtheilung.

## Bestimmungen der Wartegelder, Pensionen, Reisediäten u. dgl. der Beamten.

### §. 296.

Die Beamten, welche bezogen haben:

an Gehalt 1200 Thlr. und mehr, empfangen an Wartegeld die Hälfte des Gehalts;

= = 900 = empfangen an Wartegeld 540 Thlr.

= = 800 = = = = 480 =

= = 720 = = = =

= = 600 = = = = 400 =

= = 480 = = = = 360 =

= = 360 = = = = 270 =

= = 336 = = = = 250 =

= = 300 = = = = 225 =

= = 276 = = = = 200 =

= = 264 = = = = 200 =

= = 240 = = = = 180 =

= - 204 und abwärts bis zu 150 Thlr. erhalten Wartegeld 150 Thlr.

Wenn der Gehalt von den vorstehenden Sätzen abweicht, ist das Wartegeld nach dem Verhältniß des nächsten höhern Satzes zu ermitteln. Die geringer als mit 150 Thlr. besoldeten Beamten behalten das volle Gehalt als Wartegeld. Auf Emolumente und besonders auf Besoldungszuschüsse, welche einzelnen Beamten, behufs der Repräsentation, in ihren Dienstverhältnissen gegeben worden, ist bei der Wartegelderbestimmung allgemein nicht Rücksicht zu nehmen. A. K. O. v. 25. Mai 1820.

### §. 297.

Der Gerichtsstand der Mitglieder des Hauptamtes ist eximirt. Eben so haben einen solchen die Oberkontrolleure, die Hauptamtsassistenten und die Einnehmer und Assistenten bei den Nebenzollämtern I. und Untersteuerämtern. Die übrigen subalternen Beamten sind dem

Königl. Gerichte ihres Wohnorts, oder, wenn ein solches nicht vorhanden, dem Königl. Landgerichte unterworfen. Just. und Fin. M. V. vom 28. April 1820.

§. 298.

So lange ein Beamter nur ad interim angestellt ist, kann er, bei einer etwaigen Veränderung, aus dieser Anstellung keine Ansprüche auf eine Entschädigung herleiten, behält vielmehr nur die Ansprüche, welche ihm vor der Anstellung zustanden.

Versetzungen von der Grenze ins Innere müssen sich die Aufseher, auch wenn sie bereits definitiv angestellt sind, gefallen lassen, ohne daß sie auf eine Gehaltsentschädigung Anspruch machen können. Fin. M. V. v. 8. Oktob. 1819.

§. 299.

Bei Uebertragung einer Stelle geht das mit derselben verbundene Diensteinkommen auf den Beamten über, und er bezieht die Besoldung allmonatlich im voraus. Bei den auf Tantieme stehenden Beamten sind Maxima festgesetzt, welche nicht überschritten werden dürfen.

§. 300.

Bei Todesfällen ist den Hinterbliebenen der Zoll- und Steuerbeamten außer dem Sterbemonate noch für den nächsten Monat die Besoldung auszuzahlen. G. S. v. J. 1816. S. 134.

Unter den Hinterbliebenen sind nicht bloß Wittwe und Kinder, sondern auch Verwandte in aufsteigender und Seitenlinie zu verstehen, nicht aber Fremde und Testamenterben.

Auf das Gnadengehalt hat kein Gläubiger des Verstorbenen einen Anspruch. Bei den Quittungen über den Gnadengehalt kann das Attest, durch welches die Wittwe, Kinder oder Enkel als Erben legitimirt werden, auch außergerichtlich ertheilt werden.

Die Arbeitsstube des verstorbenen Offizianten muß dem Nachfolger desselben ohne Verzug eingeräumt, wenn sie aber von der Familienwohnung nicht gesondert werden kann, muß ihm eine andere Stube zum Arbeitszimmer überwiesen, und jene der Familie auf die Dauer der Gnadenmonate überlassen werden. Sollte bei Ablauf des letzten Monats, wegen des damit nicht übereintreffenden Miethquartals, das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, so soll solche entweder mit dem früher eintretenden Mieths-Quartal die Wohnung räumen, und durch den Diensnachfolger für die Monate entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukommt; oder die Familie soll, bis zum nächstfolgenden Mieths-Quartal, darinnen belassen werden, und nur etwaige Verpflichtungen

in Absicht des Dienstes in so weit übernehmen, als solche nicht zu umgehen sind. G. S. v. J. 1816. S. 154.

§. 301.

Diejenigen Beamten, welche auf Wartegeld stehen, dürfen sich dafür einer mäßigen Beschäftigung, an einem jedoch freiwillig zu wählenden Orte innerhalb des Landes, nicht entziehen, müssen solche vielmehr ohne besondere Remuneration übernehmen. Werden sie, behufs ihrer anderweitigen Beschäftigung, von ihren Wohnörtern verschickt, so sollen sie, für die Dauer dieser Beschäftigung, außer den gewöhnlichen Reisekosten, auch das Einkommen erhalten, welches der Berechnung ihres Wartegeldes zum Grunde gelegt ist. Diejenigen, welche sich einer solchen Beschäftigung nicht unterziehen wollen, verlieren das Wartegeld und, wenn nicht besonders zu beabsichtigende Umstände obwalten, auch den Anspruch auf Pension. Kab. Ordre v. 25. Mai 1820. (s. auch §. 296.)

Bei Todesfällen stehen die Hinterbliebenen der Wartegeldempfänger, in Rücksicht der Gnadenbewilligung, den wirklich angestellten Beamten gleich.

§. 302.

Wenn ein Beamter, Alters halber, oder aus andern physischen oder moralischen Gründen, zu einer fernern Dienstleistung unfähig ist, so erfolgt seine Pensionirung. Sie wird von dem Hauptamte bei der Königl. Regierung vermittelst einer besondern Nachweisung über die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse desselben, in Antrag gebracht. (s. im folgenden §.)

Den Hinterbliebenen der Pensionaire ist der Gnadenmonat in dem Falle ohne besondere Anfrage auszuzahlen, wenn sie den Verstorbenen bei sich gehabt und die Beerdigungskosten getragen haben.

§. 303.

# Nachweisung

über

die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse des Beamten behufs seiner Pensionirung.

| Nummer. | Vor- und Zuname des Beamten. | Stand und Karakter. | Wohnort. | Alter. | Dienstzeit. | | Bisheriges Diensteinkommen. | | | | Familien Verhältnisse. | Vermögens Verhältnisse. | Physische u. moralische Gründe zur Pensionirung. | Zensur über bisheriges Dienstbenehmen. | Betrag der in Antrag gebrachten Pension. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Benennung derselben. | Jahr. | Benennung desselben. | Betrag. | | | | | | | | |
| | | | | | | | | Thl. | Sgr. | Pf. | | | | | | |
| | | hier ist mit zu bemerken: ob der Beamte definitiv bestätigt oder ad interim angestellt ist. | | | | | | | | | | | | | | |

§. 304.

Beamte, in deren Beruf es schon an sich liegt, ihre Amtsverrichtungen über die Grenzen eines Orts hinaus auszuüben, erhalten in dergleichen Fällen keine besondere Diäten. Wenn jedoch, in Folge eines besondern dienstlichen Auftrags, eine Entfernung aus dem Geschäftskreise zu einem bestimmten Zwecke anbefohlen wird, sollen die Beamten Diäten erhalten, und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| ein Oberinspektor | 2 | Thlr. |
| " Hauptamtsrendant | $1\frac{1}{2}$ | " |
| " Hauptamtskontrolleur | 1 | " |
| " Oberkontrolleur | 1 | " |
| " Zoll- oder Steuereinnehmer | 1 | " |
| " Nebenamts-Assistent und Aufseher | $\frac{2}{3}$ | " |
| " Supernumerar | $\frac{1}{2}$ | " |

Bei den Aufsichtsbeamten muß die Abwesenheit mehr als einen Tag betragen, wenn die Diätenzahlung eintreten soll. Fin. M. V. v. 6. Febr. 1820.

§. 305.

Reisekosten werden vergütet, sobald Diäten statt finden, und zwar wird

1. wenn die Beamten, welche Dienstpferde haben, die Reise mit selbigen von Ort zu Ort machen sollen, ein Unterhaltungskosten-Zuschuß von $\frac{1}{3}$ Thlr. pro Tag, und
2. wenn es darauf ankommt, sich schnell nach einem entfernten Orte zu begeben, oder die Beamten überhaupt keine Dienstpferde halten, dem Oberinspektor und den Hauptamtsrendanten Entschädigung für 2 Pferde Extrapost, den übrigen Beamten Entschädigung für die Reise mit der ordinairen Post gewährt.

§. 306.

Beamte, welche sich um das Allerhöchste Interesse besonders verdient machen, und ihr Amt mit Treue, Fleiß und Pünktlichkeit verwalten, können auf Beförderung rechnen. Insbesondere soll den Gränzaufsehern, nach fünf- bis achtjähriger Dienstleistung, frei stehen, einen vorzugsweisen Uebertritt in ruhigere Dienste, nach Maßgabe ihrer Tauglichkeit, in Anspruch zu nehmen. Zoll-G. J. §. 185.

§. 307.

Arbeiten, welche ein Beamter im Dienste, und zum Zweck des Dienstes, mithin amts- und berufshalber fertigt, sind nicht sein Eigenthum, sondern ein Eigenthum des Staats. Bei seinem Absterben kann daher der Staat dergleichen in Beschlag nehmen, ist jedoch

dafür den Erben, nach Befinden, eine besondere Gratifikation zu geben verbunden.

§. 308.

Zoll- und Steuerbeamten sollen sich mit Kaufleuten, Brauern u. s. w. bei Strafe einer nachtheiligen Versetzung in keine Geld- oder andere genaue Verbindungen einlassen, auch bei eben der Strafe keine Handlung oder sonst bürgerliche Nahrung treiben, wodurch sie zur Verabsäumung oder Uebertretung ihrer Amtspflichten verleitet werden könnten. A. L. R. II, 20. §. 456.

§. 309.

Zoll- und Steuerbeamten sind nicht von den Kommunallasten befreit, auch nicht diejenigen, welche nur interimistisch angestellt sind, weil diese interimistische Anstellung bloß deshalb jetzt erfolgt, um etwa nothwendig werdende Dienstveränderungen nicht zu erschweren.

Diätarien, Supernumerarien und Beamte, welche bloß auf Probe und gewisse Zeit angenommen werden, bleiben von den Kommunalbeiträgen verschont, wenn nicht ihre Ansäßigkeit ein anderes erheischt. Ann. v. K. v. J. 1821. S. 517.

---

# Vier und sechszigste Abtheilung.

## Ueber die Eigenschaften der Aufsichtsbeamten in dienstlicher und moralischer Hinsicht.

§. 310.

Der Beamte, welchem die äußere und innere Aufsicht in dienstlicher Hinsicht anvertraut wird, soll in moralischer Hinsicht tadellos seyn, das heißt, er soll sich durch ein ausgezeichnet gutes stilles Leben, sowohl in seinem häuslichen Zirkel, als im allgemeinen Leben Achtung und dadurch Zutrauen zu erwerben suchen, damit so wenig ihm selbst als Andern, auf welche der Dienst ihn leitet, die Ausübung desselben lästig werden möge; weil einzig bei entgegengesetzter Anwendung von beiden Theilen Nachtheile zu entstehen vermögen, so wie es denn dem Beamten, der sich vielfach selbst mittelbar in Aufsicht und Kontrolle befindet, wohl die größten Nachtheile herbeiführen dürfte, da überdem von dieser Tugend (der Moralität) und deren Ausübung seine ganzen zu erweiternden Glücksumstände abhängig werden.

Der Aufsichtsbeamte muß vertraut seyn mit seinen Obliegenheiten im praktischen Steuerdienst, und diese mit Ernst, Würde und Bescheidenheit ausüben; er muß aber auch im bürgerlichen Leben stets Ruhe, Ordnung und Mäßigkeit behaupten; denn wie auf der einen Seite ein anmaßendes, stolzes, wohl gar grobes Betragen der Vorgesetzten nie die Liebe der Untergebenen zur guten Sache erhält oder fördert, so schaden auf der andern Seite eben so sehr häuslicher Zwist, Verschwendung und die mit ihr verwandten Laster, Spiel und Trunk, dem guten Rufe der Beamten, und unterdrücken bei ihnen selbst die Liebe und Lust zum Dienste. Auch Schulden müssen hierzu gezählt werden, vorzüglich wenn sie der Beamte bei Jemanden gemacht hat, mit dem er, bei Ausübung seiner Obliegenheit, in Berührung kommt. Er geht dadurch, selbst ohne seinen Willen, auf Verbindlichkeiten ein, denen er, je größer sie sind, nur um desto weniger ausweichen kann. Ein Gleiches ist es mit der Annahme von Geschenken.

---

## Fünf und sechszigste Abtheilung.

Aufsichtsführung. Aufsichtsbeamten; deren Verbindlichkeit im aktiven Dienst. Gebrauch der Waffen.

### §. 311.

Die oberste Aufsichtsbehörde bei der Steuerparthie ist das Finanzministerium, und unter dieser sind es in den Provinzen die Regierungen. Den Hauptamtsbezirken stehen besondere Oberinspektoren, und den einzelnen Steuerdistrikten Obergränz- und Obersteuerkontrolleure vor. Zur Handhabung der untern Aufsicht sind besondre Beamten angestellt, die den Namen Gränz- und Steueraufseher, oder bloß Steueraufseher führen.

### §. 312.

Die Bedürfnisse des Staats fordern Sicherheit, und die Gerechtigkeit eine gleichmäßige Beisteuer jedes Individuums, ohne Beachtung der Verschiedenheit der Stände. Die Abgaben, welche daher der Staat in dieser Hinsicht erheben läßt, können und dürfen nicht der Willkühr preis gegeben werden, und um also zu bewirken, daß die Abgaben, welche der Staat von den Steuerpflichtigen zu empfangen

hat, von Jedermann pünktlich abgetragen, deren Objekte nicht zur Umgehung der Steuern verschwiegen, heimlich eingebracht und konsumirt, so wie auch, daß die deshalb vorgeschriebenen Formen gehörig beobachtet werden; nicht minder, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß die Beamten ihre Schuldigkeit thun, das Publikum mit bescheidenem Ernste belehren, sträfliche Einverständnisse mit demselben vermeiden, und was zur Staatskasse eingezahlt worden ist, treulich berechnen und abliefern, besteht eine Aufsicht, welche in die untere und obere getheilt wird.

§. 313.

Die untere Aufsicht besteht in der unmittelbaren Aufmerksamkeit auf das steuerpflichtige Publikum, namentlich:

a. in der genauen Beobachtung der Gränzen, damit diese Niemand auf Nebenwegen mit steuerpflichtigen Waaren passirt, sondern jeder, der dergleichen führt, beim Eintritte in das Land bis zum ersten Zollamte die Hauptstraße ohne unnöthigen Aufenthalt fortsetzt, und keine Abladung vornimmt;

b. in der Durchsicht der Bezettelungen, wenn bereits versteuert ist, und in der Vergleichung derselben mit der Ladung;

c. in der Revision der Fabrikations- und anderer Anstalten, in welchen steuerpflichtige Objekte verfertigt und aufbewahrt werden; und

d. in der Visitation, zum Behuf der Ermittelung verschwiegener Gegenstände.

§. 314.

Die obere Aufsicht erstreckt sich auf die allgemein richtige Anwendung und Befolgung der Gesetze, Ordnungen und Tarife von Seiten der Beamten und des Publikums; auf die innere und äußere Sicherheit der Kasse und deren Verwaltung in Einnahme und Ausgabe, und auf eine gewissenhafte, regelmäßige und pünktliche Geschäftsführung.

§. 315.

Die Kontrollirung der Steuern für den äußern Verkehr erfolgt durch den Dienst der Patrouillen an der Gränze; die Gränzlinie, der Gränzbezirk und die Binnenlinie erhalten die Gränzaufseher fortwährend und nach allen Richtungen unter Aufsicht. Z. O. §. 12.

Die Befugnisse der Gränzaufseher sind folgende:

a. Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und die Ladungen, dem Augenscheine nach, damit zu vergleichen. Z. O. §. 12 a.

b. Reisenden zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen u. dgl., ingleichen

zu Wagen mit Gepäck — mit Ausnahme der mit der gewöhnlichen Post oder Extrapost Reisenden — im Rücken des Gränzzollamts den Nachweis der geschehenen Meldung abzufordern. So lange sich jedoch die Reisenden auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Gränzzollamte befinden, dürfen sie nicht angehalten werden. Z. O. §. 12. b.

c. Kiepen- und Packetenträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, wenn sie unverpackte Waaren führen, auf der Stelle zu revidiren, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine steuerbare Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind; wenn sie aber förmlich verpackte Waaren führen, selbige anzuhalten, ihre Bezettelung nachzusehen, und diese, dem Augenscheine nach, mit der Ladung zu vergleichen, oder sie zur Obrigkeit des nächsten Orts zu führen, um mit derselben eine Nachsuchung vorzunehmen. Z. O. §. 12. c.

d. Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme anzuhalten, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß es wirklich unbeladen ist. Z. O. §. 12. d.

e. Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf tragen können, anzurufen und anhalten zu lassen. Die Schiffsführer sollen sodann, je nachdem die Gränzaufseher es verlangen, entweder deren Ankunft auf Zollböten abwarten, oder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen. Z. O. §. 12. e.

f. Steuerbare Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße angetroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, in Beschlag zu nehmen, und in das nächste Amt abzuliefern. Bei den etwa dabei vorkommenden Arretirungen müssen die Arrestanten möglichst mit Schonung behandelt, und dem vorgesetzten Oberbeamten sogleich Anzeige erstattet werden. Z. O. §. 12. f.

§. 316.

Zu den Verrichtungen der Gränzaufseher gehören nächstdem:

a. Begleitung der Waaren zum Zollamte und zurück, wenn sie dazu beordert werden. In diesem Falle müssen sie genau dasjenige befolgen, was ihnen aufgegeben worden ist. Es ist immer ein Hauptvergehen von ihnen, wenn sie bei solchen Begleitungen die geringste Veränderung der Ladung durch Ab- oder Zuladungen, es sey aus Nachlässigkeit, Nachsicht oder absichtlicher Mitwissenschaft, geschehen lassen. Z. Gesch. Instr. §. 184. a.

b. Be-

b. Beförderung von Dienstbriefen, von einer Gränzstation zur andern Sie muß mit der größesten Genauigkeit und Pünktlichkeit geschehen. Z. G. Instr. §. 184. b.

c. Hülfsleistungen beim Amte im Revisions- und schreibenden Dienste, wenn der Inspektor solche anordnet. ib. §. 184. c.

d. Aufsicht auf die Nebenzölle und Nebenrezepturen, nach besonderer Anweisung für vorkommende Fälle. ib. 184. d.

Zu der letzten Verpflichtung gehört, daß die Gränzaufseher, wenn sie bei ihren Dienstverrichtungen Transporte antreffen, welche entweder durch Zollquittungen der Nebenzollämter, oder durch Freizettel legitimirt sind, sich bisweilen den Inhalt, Datum und die Nummer dieser Bezettelungen aufzeichnen, und diese Nachrichten den ihnen vorgesetzten Ober-Gränzkontrolleuren übergeben.

e. Aufsicht auf die Zolltafeln.

§. 317.

Die Aufsichtsbeamten müssen die Bewohner des Gränzbezirks und der Umgegend, ihre Gespanne und ihren Verkehr, und was sonst dahin gehört, kennen zu lernen suchen, und werden in dieser Kenntniß die Mittel finden, zu unterscheiden, wo eine Erleichterung mehr oder weniger statt finden könne. Bei dem Anhalten solcher Gegenstände, welche bei dem Eingange aus dem Auslande steuerbar seyn würden, müssen daher die Aufsichtsbeamten mit Umsicht verfahren, und, nach Maßgabe der Personen und der Gegenstände und der Art des Transports, wohl überlegen, ob ein Unterschleif vermuthet werden könne. Besonders findet dieß auf die Marktfuhren ländlicher Erzeugnisse von Seiten bekannter und unverdächtiger Landleute in die inländischen Marktstädte, und auf die Erholung ihrer kleinen Bedürfnisse aus denselben, Anwendung. Ueberhaupt ist im Auge zu behalten, daß durch die Aufsicht im Gränzbezirk der Verkehr im Kleinen nicht belästigt werden soll. Bei Waaren, welche 2 Thaler und weniger Abgaben vom Centner tragen, sind Quantitäten unter $\frac{1}{16}$ Centner, bei Waaren, welche über 2 Thaler, jedoch nur bis 20 Thaler und mehr Steuer vom Centner tragen, Quantitäten unter einem Viertel-Pfunde steuerfrei, und deshalb auch nicht legitimationspflichtig. — Die Gränzaufseher müssen sich mit diesen Sätzen besonders bekannt machen, um den Reisenden nicht ohne Noth Weitläuftigkeiten und Aufenthalt zu verursachen. Abgabefreie Gegenstände im unverpackten Zustande sind nicht legitimationspflichtig.

§. 318.

Die Führung der Waffen ist den Gränzaufsichtsbeamten, bei Ausrichtung ihrer Dienstobliegenheit, gestattet; sie können solche dann

gebrauchen, wenn Personen, die im Gränzbezirke Fuhrwerke oder Kähne führen, oder Sachen transportiren, nicht auf ihren Anruf anhalten, und diejenigen Ausweise nicht geben, oder diejenige Mitfolge zu einer Steuerstelle oder Ortsobrigkeit nicht willig leisten, welche die Zollordnung vom 26. Mai vorschreibt.

Die Gränzaufsichtsbeamten haben bei dem Gebrauche der Waffen diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche deshalb den Gensd'armen in der Instruktion vom 30. December 1820. §. 28. gegeben worden sind, und folgendermaßen lauten:

„Die Gensd'armen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen: a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst ausgeübt wird, indem sie sich in Dienstfunktion befinden; b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler rc. thätlichen Widerstand leisten, und sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen; c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können. Es liegt ihnen jedoch auch indiesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewendet sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

Justiz- und Finanz.- M. V. v. 29. Januar 1821.„

## §. 319.

In jedem Falle, wo die Gränzaufseher die Waffen haben brauchen müssen, ist derjenige, welcher die Patrouille angeführt hat, verpflichtet, davon sogleich dem Oberkontrolleur Anzeige zu machen, und dabei zu bemerken:

ob Personen verletzt worden, oder wiefern man ganz gewiß ist, daß eine Verletzung nicht statt gehabt habe.

Im ersten Fall ist der Anführer der Abtheilung verbunden, der nächsten Ortsbehörde von dem Vorfalle mündliche Anzeige zu machen oder auf die kürzeste Weise machen zu lassen, damit von daher dem Verwundeten die nöthige Hülfe geleistet werden kann.

Auch die Gränzbeamten müssen, so weit es die Umstände zulassen, dem Verletzten denjenigen Beistand zur Stelle gewähren, welcher ihm, den obwaltenden Verhältnissen nach, diensam seyn kann, und, wenn es sonst thunlich ist, für eine schützende Bewachung des Verletzten so lange sorgen, bis polizeiliche Hülfe eintritt. Dasselbe muß, so weit

es anwendbar ist, auch in dem zweiten Falle dann geschehen, wenn die Vermuthung vorhanden, daß ein Verwundeter geflüchtet ist, und derselbe sich irgendwo verborgen halten nnd der Hülfe bedürftig seyn mag. Fin. M. V. v. 2. März 1822.

§. 320.

Die Gränzaufseher dürfen bei Ausübung ihres Amtes niemals die Landesgränze überschreiten. Auch ist ihnen der Aufenthalt in den Krügen und Wirthshäusern über der Gränze untersagt.

Die Gränzaufseher müssen thätig seyn in dem Begehen der Gränze und des Gränzbezirks, und dürfen dieß, übler Witterung und anderer ungehörigen Gründe wegen, nicht aussetzen. Z. Gesch. Instr. §. 168.

Dem Befehle des ihnen vorgesetzten Obergränzkontrolleurs sind sie, nach der strengsten Disziplin, augenblicklich, und ohne Rücksicht auf Tages- oder Nachtzeit, zu folgen verpflichtet. ib. 171.

Auch die Anweisung des Obergränzkontrolleurs, ob die ihm zugewiesene Abtheilung der Gränzaufseher zusammen, oder getheilt, und wohin sie wirken soll, muß streng befolgt, und es kann nur davon abgegangen werden, wenn in Folge der Patrouille etwas auffällt, oder als unrichtig angehalten worden ist. Jedoch muß dabei, insofern es thunlich, der ersten Anweisung immer gefolgt werden, und hat der Obergränzkontrolleur in einzelnen Fällen, aus besonderer Veranlassung, auf gewisse Personen oder Gegenden besonders aufmerksam gemacht, so dürfen keine Nebenvorfälle von der vorgezeichneten Richtung, oder von den gegebenen Posten ablenken. ib. §. 173.

Bestimmt der Oberkontrolleur in einzelnen Fällen, daß für den reitenden Dienst angestellte Beamte zu Fuß thätig seyn sollen, so muß dieß geschehen. ib. §. 174.

Selbst Aufseher, welche zur Beobachtung einzelner Posten fest angestellt sind, kann er bei wichtigen Operationen mit zum Zwecke, jedoch mit möglichst weniger Entfernung von ihrem bestimmten Posten, benutzen. ib. §. 176.

Wenn die, dem Oberkontrolleur untergebene Abtheilung sich in verschiedene Unterabtheilungen trennt, und der Oberkontrolleur einen Gränzaufseher bestimmt hat, welcher die Anführung einer solchen Unterabtheilung übernehmen soll — wobei die Rücksicht auf Dienstalter nicht leidend ist — so müssen die Gränzaufseher dieser Anführung pünktlich folgen. ib. §. 175.

# Sechs und sechszigste Abtheilung.

Aufsichtsführung. Aufsichtsbeamten, deren Verbindlichkeiten im aktiven Dienst. Innen-Kontrolle.

§. 321.

Die Kontrollirung der innern Steuern erfolgt durch den Besuch der Fabrikationsanstalten, in welchen Branntwein, Bier und Essig verfertigt wird, ingleichen durch die Begehung der Weinanlagen, Tabakspflanzungen und deren Behältnisse, in welchen der Erntegewinn dieser Anlagen und Pflanzungen aufbewahrt wird, ingleichen in den Städten, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, durch öftere Anwesenheit in den Mühlen und Schlachthäusern, und durch die Begehung der Steuerstraßen. Es können jedoch Revisionen in den Fabrikationsanstalten in der Regel nur des Morgens 6 bis Abends 9 Uhr erfolgen. M. u. Schl. St. Instr. §. 97.

§. 322.

Die Befugnisse der Steueraufseher gehen dahin:

a) Gebäude, in welchen eine Brennerei oder Brauerei betrieben wird — wohin auch die Räume gehören, in welchen die Gefäße zum Einmeischen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind — sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber, wie vorbemerkt, nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr, behufs der Revision, zu besuchen, und müssen ihnen solche zu diesem Behufe sogleich geöffnet werden. St. O. §. 49.

b) in diesen Räumen nachzusehn:

1. daß keine andern, als die versteuerten Destillirgeräthe im Gange sind;
2. daß die Brenngeräthe, ingleichen Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben und bezeichnet worden;
3. daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden sind;

4. daß die Eintragungen der Einmeischungen in die Betriebsdeklarationen oder Versteurungsbücher gehörig geschehen sind;
5. daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden; und daß
6. in Brauereien insbesondere nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemeischt, auch die Einmeischung gehörig versteuert sey. St. O. §. 50.

c) während der Deklarationsfrist über den erbaueten Wein und Tabak dahin zu sehen, daß keine Trauben oder Most aus einem Weinsteuerbezirk in einen andern, der zu einer geringern Steuerklasse, oder in einen Ort, der zu gar keinem Weinsteuerbezirk gehört, ohne Legitimation des betreffenden Steueramts gebracht werden, W. St. Instr.; auch daß innerhalb der zur Revision und Nachwiegung des Tabaks bedungenen 4 Wochen keine Versendungen von Tabaksblättern, letztere mögen getrocknet oder ungetrocknet seyn, außerhalb der Gemeinde, ohne vorherige Anmeldung bei der Steuer= oder Gemeindebehörde statt finden, ingleichen, behufs der Revision und Ermittelung der Steuern, die Behältnisse sich nachweisen und öffnen zu lassen, in welchen Personen, die den Wein= und Tabaksbau treiben, ihren Erntegewinn aufbewahren. St. O. §. 52; dabei auch die Ueberzeugung sich zu verschaffen, daß in den, für vorjährige Bestände ausgegebenen Gefäßen, kein Most oder neuer Wein befindlich, oder eine Vermischung damit vorgegangen ist. W. St. Instr.

d) in den mehl= und schlachtsteuerpflichtigen Städten und deren äußern Stadtbezirk, die sowohl unter besonderer, als auch unter allgemeiner Kontrolle stehenden Mühlen, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr, und eben so die Gewerbsräume der Schlächter behufs der Revision zu besuchen, und müssen ihnen solche zu diesem Behufe sogleich geöffnet werden. M. u. Schlachtsteuer=Instr. §. 97, 108, 133 u. 134.

e) in den Mühlräumen nachzusehen:
1. daß in den unter besonderer Kontrolle stehenden Mühlen kein Getreide ohne Bezettelung vorhanden, das vorhandene aber in gehörig bezeichneten Säcken befindlich, und nach Quantität und Qualität richtig angemeldet, der Steuerzettel hinsichtlich seiner Gültigkeit noch nicht abgelaufen, und über das in der Fabrikation befindliche Getreide die Zettelkontrolle richtig beobachtet; daß ferner
2. auch das eigene Mahlgut der Müller in dergleichen Mühlen gehörig bezettelt sey, deren Getreidebestand, der Mahllohn und das Stein= und Staubmehl besonders aufgehoben, auch der eigene

Verbrauchsbedarf der unter besonderer Kontrolle stehenden Müller, welche keinen Handel mit Mehlwaaren treiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß nicht in den Mühlenräumen aufbewahrt werde. M. u. Schl. St. Instr. §. 83.

3. daß in den unter allgemeiner Kontrolle stehenden Mühlen das mit Steuerzetteln zur Mühle gekommene Getreide von dem unbezettelt dahin gekommenen getrennt, und bei dem bezettelten die unter 1. bemerkten Vorschriften beobachtet werden;

4. daß diejenigen Müller, welche einen Mehlhandel treiben, und deshalb in der Regel unter besonderer Steuerkontrolle stehen, das über den Zu- und Abgang dieser Waaren vorgeschriebene Buch gehörig führen, und es da niederlegen, wo die Mühlenbeschreibung angeheftet ist. M. u. Schl. St. Instr. §. 3 u. 84.

f) In den Gewerbsräumen der Schlächter nachzusehen:

1. ob nur an den angemeldeten Tagen und Stunden, und ob dasselbe Stück Vieh, welches angemeldet worden, geschlachtet wird, ingleichen ob das vorhandene Fleisch, die Felle rc. mit den vorgenommenen Schlachtungen im Verhältnisse stehen;

2. ob von dem im Bestande befindlichen Viehe weder mehr noch weniger vorhanden ist.

g) Den Revisionsbefund jedesmal gehörig in die in den Gewerbsräumen befindlichen Deklarationen und Bücher einzutragen, und zwar:

aa. bei den Branntweinbrennereien in die Betriebsdeklarationen oder Versteuerungsbücher;

bb) bei den Brauereien in die Versteuerungsbücher;

cc) bei den sowohl unter besonderer, als auch nur unter allgemeiner Kontrolle stehenden Mühlen in das, für jede Mühle angeordnete Revisionsbuch, welches da, wo die Mühlenbeschreibung aushängt, niedergelegt und unbeschädigt vorhanden seyn muß. M. u. Schl. St. Instr. §. 100 u. 108.

dd) bei den Gewerbsräumen der Schlächter in das Revisionsversteuerungsbuch, und resp. in die besondern Notizbücher.

Die Revisionsbemerkungen über den vorgefundenen Gewinn an Wein und Tabak werden unter die, von dem Erbauer darüber abgegebene Deklaration gebracht.

## §. 323.

Nach einer Fin. M. V. vom 11 und 26. December 1822, ist kleinen Brennereien gestattet, den Lutter an demselben Tage noch zu weinen, oder sie haben denselben von mehreren Brenntagen so lange aufzusammeln, bis das Maß desselben groß genug ist, um für die Weinblase auf 14 Stunden hinlängliche Beschäftigung zu haben, welches ohne Nachtheil geschehen kann. Das Gestatten eines besondern

Tages zum Weinen für jeden Brenntag ist in diesen Fällen unzulässig, und wenn ja der Brenner mit dem Weinen zugleich in einem Tage nicht zu Stande kommen kann, und solches den nächsten Tag bewirken will, so muß er besonders um die Genehmigung bei dem Hauptsteueramte nachsuchen, und es müssen, wenn der Ertheilung der Letztern kein Bedenken im Wege steht, die dazu erforderlichen Stunden festgesetzt werden, und die Beamten Ueberzeugung nehmen, daß wirklich Lutter aufgebracht worden ist, damit aus einer solchen Begünstigung kein Mißbrauch entsteht.

---

# Sieben und sechszigste Abtheilung.

## Vorschriften und Gesetze zur Kontrollirung der Brenn- und Brauereien rc., erweiterter aktiver Dienst für Steueraufseher.

### §. 324.

Der Zweck des innern Steuerdienstes geht besonders auch dahin, eine allgemeine gleichmäßige Besteuerung zu erreichen, auch betrifft diese Besteuerung sofort die Fabrikation, wodurch jede weitere lästige Nachkontrolle im Allgemeinen wegfällt. Damit die Steueraufseher in Zeiten unterrichtet werden, welche Fabrikationsanstalten im Gange sind, wird über die Branntweinbrennereien ein Deklarationsregister, über die Brauereien ein Tagezettel geführt. Das Register und dieser Zettel werden dem Aufseher Tages vorher von dem Einnehmer zur Durchsicht und Kenntnißnahme vorgelegt, und der Aufseher bekräftigt, daß dieß geschehen, durch seine Namensunterschrift.

Die Branntweinfabrikation ist hierbei der wichtigste Zweig, und muß also zunächst im Auge behalten werden. Es wird vorausgesetzt, daß ein Steueraufseher von dem Geschäft des Branntweinbrennens allgemeine Begriffe besitzt. (Anmerk. siehe hierüber 1. B. 26 Abthell. und die Schlußbemerkungen des 2. Bds.) Zur Erlangung dergleichen Kenntnisse dient das von Dorn herausgegebene Werk

„Anleitung zur Kenntniß und Beurtheilung der wichtigsten Operationen in der Bierbrauerei und Branntweinbrennerei."

Anmerk. Mechanisch-theoretisch mag das genannte Werk auch wohl für Steueraufseher hinlänglich seyn; derjenige Beamte

aber, welchem mechanische Kenntnisse (die immer nur oberflächlich genannt werden können) nicht gnügen, und welcher nicht auf der Stelle mechanisch stehen bleiben will, wird wohl andere Werke zum Grunde seiner Belehrung legen, deren wir einige recht schätzenswerthe besitzen.

Hrn. Dorns Werk faßt allerdings die gesetzlich angenommenen Bestimmungen in sich, wonach z. B. ein ganz unkundiger Steueraufseher mechanisch und mit Hinzuziehung der ihm täglich werdenden Instruktionen des Steueramtes hinlängliche Weisung erhalten kann; im übrigen aber kann es, der zu kurzen (mehr Gesetzstellen) Auseinandersetzungen der wichtigsten Gegenstände wegen, für sich allein nicht den zu erwartenden Nutzen (am wenigsten aber für nicht mit Vorkenntnissen versehene Beamte) haben. s. die Schlußbemerkungen des 2. Bdes. —

§. 325.

Der Steueraufseher für den innern Dienst muß suchen, sich das Geschäft des Einmeischens kundig zu machen, und darauf sehen, daß, so wie das Einteigen in nicht angemeldeten und unversteuerten Bottichen verboten ist, auch das Abfüllen von Flüssigkeit aus den Meischbottichen in andere Gefäße, es sey unter welchem Vorwande es wolle, unterbleibt, wenn nicht dergleichen Gefäße vorher ausdrücklich zum Abfüllen versteuert, oder ausnahmsweise zur Bärmebereitung zugelassen sind; denn die Steuer kann bedeutend defraudirt werden, wenn dicker eingemeischt, — von der zugestellten Meische die obere Flüssigkeit in unversteuerte Nebengefäße abgeschöpft und abgegohren, der Abgang in dem Hauptbottiche aber durch Zuguß von Wasser oder Schlempe wieder ersetzt wird.

§. 326.

Angenommen ist nach dem vorgenannten Dornschen Werke, daß sich die trockne Substanz zur Wässrigkeit bei der Branntweinfabrikation, wenn der Betrieb regelmäßig erfolgt, verhalte wie 1 zu 9, und daher erfordert

ein Berl. Scheffel Weizen von 85 Pf. 306 Quart Wasser,
= = = Roggen = 80 = 288 = =
= = = Gerste = 69 = 248 = =
= = = Kartoffeln = 25 = 90 = =
= = = Runkelrüben = 20 = 72 = =
(das Quart Wasser zu $2\frac{1}{2}$ u. gerechnet.)

§. 327.

Bei einer regelmäßigen Einmeischung ist angenommen, daß in dem Bottiche ein Achttheil des Raums zum Aufsteigen der Meische

leer bleibt. Das Abbrennen der Meische (luttern) soll den dritten oder vierten Tag erfolgen (s. §. 323. u. Bemerk. am Schlusse dieses Bandes).

§. 328.

Mit dem Geschäfte des Bier- und Essigbrauens muß sich der Steueraufseher ebenfalls bekannt machen. Die Steueraufsicht soll verhindern, daß mehr Malzschrot zum Brauen verwendet wird, als versteuert worden. Nachdem die Deklaration und Versteuerung des Braumalzes vorüber ist, hat der Brauende noch die von ihm selbst bestimmte Stunde des Einmeischens inne zu halten, damit der Steueraufseher zu derselben eintreffen, und nach Befinden noch eine Nachverwiegung des zum Einmeischen bestimmten Schrotes veranstalten kann.

§. 329.

Dem Brauer liegt gesetzlich ob, im voraus anzuzeigen, wie viel Malzschrot er zu dem Gebräude verwenden will, behufs der gleichzeitigen Versteuerung. — Die Verwiegung soll daher so genau wie möglich vorgenommen werden, daß sich nachher keine erhebliche Abweichungen ergeben. Finden sich solche, so waltet der Verdacht einer Gefälleverkürzung vor; denn die Nachwiegung durch die Steueraufseher ist nur ein Kontrollemittel, und es können Fälle vorkommen, wo sie nicht erfolgt, der Staat also durch eine unrichtige Deklaration verlieren würde.

§. 330.

Ein zweiter nicht unwichtiger Gegenstand der Aufsicht bleibt das Bierbrauen zum Hausbedarf in Kochkesseln, damit die dazu ertheilte Begünstigung nicht gemißbraucht wird (s. Schlußbemerk. des 2. Bds.).

Wer zur Kesselbrauerei berechtigt ist, kann sich solcher, in sofern ihm keine besondere Einschränkungen in Ansehung der Zeit und der Quantität gemacht sind, für sich, und die in seinem Hause lebenden Kinder, auch bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen bedienen. A. L. R. S. 23. §. 93. Seinen Arbeitern darf er jedoch das von ihm verfertigte Getränke nicht an Zahlungsstatt geben. Dagegen steht ihm frei, seinem Gesinde und Lohnarbeitern neben dem Lohne dergleichen Getränke unentgeltlich zu reichen. ib. §. 95.

§. 331.

In Ansehung der Weinbestände aus den vorigen Jahren steht jedem Weinbauer frei, die Bestandsfässer in den ersten drei Tagen der Deklarationsfrist von dem Aufseher seines Bezirks bis zur beendigten Revision der Mostbestände versiegeln zu lassen, welches, ohne sich um

ihren Inhalt weiter, als daß sie nicht leer sind, zu bekümmern, geschehen muß; und beschränkt sich sodann bei der Revision die Untersuchung solcher Fässer bloß auf die Rekognition der unverletzten Siegel. Wo dieß der Fall nicht ist, muß dem Revisor die deshalb §. 322. bedungene Ueberzeugung verschafft werden.

§. 332.

Von Allem, was auf den Tabaksgewinn Bezug hat, namentlich von den Witterungsereignissen und andern nachtheiligen Ursachen, als anhaltender Nässe und Kälte, Erzeugung der Made, Hagelschlag u. s. w. haben sich die Steueraufsichtsbeamten Kenntniß zu verschaffen, um die von den Erbauern durch die Gemeindebehörden abgegebenen Ernte-Deklarationen (welche innerhalb acht Tagen nach Abnahme der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Fäden, auf welche sie gezogen worden, eingereicht werden, und den Gewinn an trocknen Blättern mit Inbegriff des Geizes und der Sandblätter, enthalten müssen), darnach würdigen zu können. Die Revision geschieht durch die Nachzählung aller Haufen und durch die Probeverwiegung eines ganzen Haufens, oder einer Anzahl von Bunden auf einer öffentlichen oder Privatwage. Für den Transport zur Wage und zurück muß der Eigenthümer der Blätter sorgen.

§. 333.

Bei Anwendung der Mahl- und Schlachtsteuer ist insbesondere zu berücksichtigen, daß von den damit betroffenen Gegenständen Alles, was unter $\frac{1}{16}$ Centner wiegt, allgemein steuerfrei gelassen werden soll. Fin. M. V. v. 24. August 1821.

§. 334.

Die Führung besonderer Tagebücher ist zwar im Allgemeinen den Aufsehern nicht zur Pflicht gemacht, und zwar deshalb, damit sie dadurch von den ihnen vorgeschriebenen Verrichtungen nicht abgehalten werden sollen, und die Oberkontrolleure haben dagegen wegen der ihnen untergeordneten Aufseher dergleichen Tagebücher zu führen. Wenn jedoch die Aufsichtsbeamten, ohne ihren Dienst dabei zu vernachlässigen, sich dergleichen Tagebücher halten, so wird dieß gewiß von der höhern Behörde nicht getadelt werden.

§. 335.

Die Aufseher sind endlich verpflichtet, das Zoll- und Steuerinteresse gemeinschaftlich wahrzunehmen, und wenn sie bei Beobachtung des einen Verstöße gegen das andere entdecken, solche anzuzeigen.

# Acht und sechszigste Abtheilung.

Obere Aufsicht. — Befugnisse und Pflichten der obern Aufsichtsbeamten, in Bezug auf Gränzverwaltung.

§. 336.

Der Oberinspektor muß die genaueste Ortskenntniß von derjenigen Strecke des Bezirks haben, welche dem Hauptamte zugetheilt ist, und über welchen er die obere Aufsicht führen soll. 3. Gesch. Instr. §. 164. Er hat darauf zu sehen, daß sowohl die Oberkontrolleure als auch die Aufseher ihre Wohnungen in dem für ihre Dienstverrichtungen zweckmäßigsten Orte nehmen. Wenn demnächst, nach den vorausgeschickten Bestimmungen, die Oberkontrolleure in zweckmäßiger Benutzung des Beistandes der Gränzaufseher zum Aufsichtsdienst möglichst wenig beschränkt sind, so ist dieß allein deshalb geschehen, um sie in den Stand zu setzen, die moralischen und physischen Kräfte der letztern am besten benutzen zu können. Es wird dagegen von ihnen verlangt, daß sie ihr Benehmen gegen diese Beamten und ihre Befehle an dieselben nicht in herrisches Wesen ausarten lassen. Sie müssen sich vielmehr bemühen, mit ihnen das beste Einverständniß zu erhalten, da bei einer gleich redlichen Mitwirkung aller zu einem Zwecke, dieser sicherer erreicht wird, als wenn es bloß um eine mechanische Ausrichtung erhaltener Befehle zu thun ist.

§. 337.

Der Oberinspektor und die Oberkontrolleure haben zunächst darüber zu wachen, daß die ihnen untergebenen Aufseher die Pflichten, welche ihnen nach dem Vorhergehenden obliegen, genau erfüllen.

Ihre unmittelbaren Verrichtungen aber sind:

a. die Aufstellung der Aufseher und die Anweisung, was die Letztern verrichten, in welcher Gegend, an welchem Orte und in welcher Art sie thätig seyn sollen;

b. die persönliche Leitung dieser Verrichtungen in allen Fällen, wo solches nöthig ist. Besonders muß, wenn es auf Nachtpatrouil-

len ankommt, welche sehr häufig, jedoch nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, veranstaltet werden müssen, der Oberkontrolleur dabei die größte Ausdauer bezeigen, und in der Regel nicht eher abgehn, als bis ihm der Erfolg von allen abgesendeten und ausgestellten Posten angezeigt worden ist. Z. Gesch. Instr. §. 178.

c. die öftere Bereisung ihres Bezirks, um die Aufseher in ihren Verrichtungen zu überraschen; wohin vorzüglich gehört, daß der Oberzollinspektor den Gränzbezirk in jedem Monat zweimal vollständig besucht, jedoch so, daß er in der Regel nie über drei Tage vom Amte abwesend ist, und bei seiner Reise die Nacht mit benutzt. ib. §. 168. und 169.

d. die Anordnung und Leitung von Haussuchungen, wenn Gründe vorhanden sind, zu vermuthen, daß ein Gewerbtreibender sich einer Uebertretung der Steuergesetze schuldig gemacht habe, oder daß andere Personen ein steuerpflichtiges Gewerbe heimlich treiben, oder heimlich Niederlagen steuerpflichtiger Waaren halten, solche bei sich bergen oder dulden. Dergleichen Haussuchungen können aber nur an solchen Orten statt finden, die zur Begehung des Unterschleifs, oder der Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Waaren geeignet sind, und es muß dabei ein Kommunalbeamter zugegen seyn, die Nachsuchung auch in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen. Z. O. §. 15. St. O. §. 54.

§. 338.

Außer den vorbemerkten Funktionen haben die Oberinspektoren und Oberkontrolleure, in Absicht der Zollverwaltung, noch folgende Verpflichtungen auf sich:

a. Der Oberzollinspektor muß, unter Einigung mit den Landräthen, Grundherrschaften, Oberförstern und Gemeinden dafür sorgen, daß besonders die über die Gränze führenden Neben- und Beiwege unbrauchbar oder durch Barrieren unschädlich gemacht werden. ib. §. 165. u. 166.

b. Er muß darauf sehen, daß die Straßen an den angemessensten Stellen mit gehörig unterrichtenden Tafeln und Stangen besetzt sind, und daß diese im gehörigen Zustande erhalten werden. ib. §. 167.

c. Der Oberkontrolleur muß mit den von beiden Seiten angränzenden Oberkontrolleuren, auch wenn sie nicht zum Bezirke desselben Hauptzollamtes gehören, eine kollegialische Korrespondenz unterhalten, damit die einzelnen Operationen gegenseitig in gehöriger örtlicher Verbindung stehen. ib. §. 177.

d. derselbe erstattet dem Oberzollinspektor jede Woche einen Bericht über das, was er und jeder Gränzaufseher, täglich und mit welchen Erfolgen, gethan haben. Das Muster zu diesen Berichten bestimmt der Zollinspektor. Es muß so eingerichtet seyn, daß alles nur mit ganz kurzen Worten angeführt ist, dergestalt, daß es den Oberkontrolleur täglich nur eine halbe Stunde schreibend beschäftigen kann. Wenn nicht dringende Veranlassung vorhanden ist, so erwiedert der Zollinspektor darauf nicht schriftlich, sondern eröffnet dem Oberkontrolleur seine Aeußerungen bei dem nächsten Zusammentreffen darauf mündlich, und schreibt nöthigenfalls seine Bemerkungen, welche er aus Veranlassung dieser Berichte und seiner Revisionen zu machen Gelegenheit hat, in das Ordrebuch, welches für jede Station eines Obergränzkontrolleurs gehalten wird, und zur Einschreibung derjenigen Verfügungen dient, die von dem Hauptzollamte an die Oberkontrolleure erlassen werden. Eignen sich diese Verfügungen zur weitern Bekanntmachung an einen oder mehrere Gränzaufseher, so lieset ihnen der Oberkontrolleur solche beim ersten Zusammentreffen vor, und läßt sie von ihnen unterschreiben. ib. §. 181., 182. u. 183.

# Neun und sechszigste Abtheilung.

## Obere Aufsicht. — Befugnisse und Pflichten der obern Aufsichtsbeamten, in Bezug auf innere Steuerverwaltung.

§. 339.

In Absicht der innern Steuerverwaltung haben die Oberinspektoren und Oberkontrolleure, außer den oben bemerkten Funktionen, noch folgende Verpflichtungen auf sich:

a. Die Oberkontrolleure besorgen das Vermessen der Brenn- und Braugeräthe, namentlich der Bottiche und Blasen, unter Zuziehung eines Steueraufsehers, ingl. des Besitzers der Fabrikationsanstalt, und nach Befinden noch eins von dem Letztern zu wählenden Gemeindemitgliedes. Ueber diese Vermessung und Bezeichnung haben sie ein Protokoll aufzunehmen, von den zugezogenen Personen solches vollziehen zu lassen, und es sodann an das Hauptamt zur Berichtigung des Inventariums abzugeben.

b. Die Branntweinbrennereien müssen von den Oberkontrolleuren mindestens wöchentlich einmal, auch von Zeit zu Zeit von den Oberinspektoren besucht werden.

c. Die Erlaubniß, daß zum Abbrennen der Meische ein längerer Zeitraum als vierzehn Stunden angewendet werden dürfe, kann zwar der Einnehmer vorläufig ertheilen, wenn der Oberkontrolleur nicht sofort gegenwärtig ist. Der Letztere hat jedoch die Gründe dazu nachträglich zu prüfen, und die Erlaubniß mit zu vollziehen.

d. Unter Aufsicht des Oberkontrolleurs wird der Gewinn an Weinmost und Tabak nachgesehen und aufgezeichnet.

e. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten hat der Oberinspektor, für den Fall der erlassenen Getreideverwiegung, die von dem Müller in einer verschlossenen Büchse gesammelten Wagezettel mit dem Register zu vergleichen, dieses deshalb

zu bescheinigen, und diejenigen Nummern einzugeben, über welche etwa die Wagescheine nicht zurückgekommen seyn möchten. M u. Schl. St. Instr. §. 76., 79. u. 179.

§. 340.

Der Inspektor kann in Nothfällen, und wenn der Bureaudienst darunter nicht leidet, auch andere Beamte des Hauptamtes, namentlich die Hauptamtsassistenten, zu Ausführung eines Revisionsgeschäfts im Bezirke beordern.

Die Steuerempfänger im Innern müssen, gleich den Steueraufsehern, Branntweinbrennereien und Brauereien ihres Bezirkes, vorzüglich außer den Dienststunden, revidiren.

Sämmtliche an der Gränze oder bei sonstigen Zollerhebungsstellen belegene Ortsbehörden sind ausdrücklich verpflichtet, die Gensd'armerie, so wie die Zollbeamten, in ihren Dienstverrichtungen nach Maßgabe der ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu unterstützen. — Die Polizeibehörden sind angewiesen, auf diejenigen Personen, welche der Zoll- und Steuerdefraudationen überführt oder dringend verdächtig sind, eine besondere polizeiliche Aufmerksamkeit zu richten. Im übrigen sind alle Unterthanen des Staats zur Verhinderung und Anzeige der Steuervergehen verpflichtet.

# Siebenzigste Abtheilung.

## Aufsicht über die Kassenverwaltung.

### §. 341.

Die Aufsicht der obern Zoll- und Steuerbeamten erstreckt sich noch über die äußere und innere Sicherheit der Kasse und deren Verwaltung in Einnahme und Ausgabe, und diese Aufsicht wird die Kassenkuratel genannt.

Zu den besondern Pflichten und Obliegenheiten der Kassenkuratoren gehören:

a. die Aufsicht auf die Kassenverwaltung im Allgemeinen, und auf die ordentliche Führung der Kassenbücher, Kollektur-, Deklarations- und Heberegister, ingleichen der Depositen und Vorschuß-Register, insbesondere:
b. die monatliche Revision der Kassen;
c. die Prüfung und Unterschrift der Quartal-Extrakte; und
d. die Aufsicht, daß die Rendanten die Rechnungen in den bestimmten Terminen ablegen und einsenden.

Alle Monate, ohne bestimmte Regel in Bezug auf den Tag, revidirt der Oberinspektor die Kasse. Die Revision geschieht auf den Grund der Register, der Belege, und durch genaue Ueberzählung des Kassenbestandes. Es wird darüber eine von den Kassenbeamten mit zu vollziehende Verhandlung aufgenommen, und diese der Regierung eingesendet. Z. Gesch. Instr. §. 260. Eine gleiche Revision geschiehet allmonatlich in der Art, in Betreff der Bleie, der Begleitscheine und Zettel. ib. 261.

Bei Neben- und Unterämtern haben die Oberkontrolleure gleiche Revisionen abzuhalten, und die Protokolle darüber dem Oberinspektor zur weitern Veranlassung vorzulegen. Er selbst überzeugt sich bei seinen Bereisungen des Bezirks davon, in wiefern die Oberkontrolleure ihren Verpflichtungen hierunter Genüge geleistet, und ob die Erheber die gemachten Erinnerungen befolgt haben.

Die Kassenkuratel erfordert aber auch außerordentliche Revisionen und Visitationen, wenn die unregelmäßige Einsendung der Ueberschüsse und

und die Fertigung der Rechnungssachen auf Unordnung im Kassenwesen schließen läßt.

§. 342.

Die Kassenrevision beginnt mit Ueberzählung und Aufnahme der baaren Bestände. Dann folgt der Abschluß der Register und die Revision der Einnahme und Ausgabebelege. Ob extraordinaire Einnahmen ungebucht geblieben, oder Ausgaben berechnet sind, die noch nicht geleistet worden, bleibt besonders zu berücksichtigen. Demnächst ist darauf zu sehen, daß die Ablieferung der Ueberschüsse pünktlich erfolgt, und solche nicht zu hoch wachsen.

Unterlassen die Kassenkuratoren hierbei etwas, so bleiben sie für allen, der Kasse daraus erwachsenden Nachtheil, mit verhaftet.

§. 343.

Ueber den moralischen Lebenswandel der Beamten hat insbesondere der Oberinspektor zu wachen, auch ob sie überall ihre Schuldigkeit thun, oder welche in Bezug hierauf, und worüber, Tadel verdienen. Er hat ihnen Vorhaltungen deshalb zu machen, ihre Besserung zu versuchen, und die Resultate in die halbjährlich einzureichende Konduitenliste aufzunehmen.

§. 344.

Der Oberinspektor erstattet jeden Monat einen Haupt-Dienst- und Zeitungsbericht unter seinem eignen Namen, welcher spätestens den 4ten des folgenden Monats abgehen muß. Z. Gesch Instr. §. 263. — Alles, was, in Bezug auf den Gang der Einnahmen und des Handels, von irgend einem wesentlichen Interesse ist, muß darin aufgenommen werden; so wie, welche Operationen die Gränzaufsichtsbeamten, und mit welchem Erfolge in Betreff bedeutender Beschläge, gemacht haben; ob der Schleichhandel überhand nimmt, und diesen Falls, wie er muthmaßlich betrieben wird, und was zu seiner Hemmung dienlich seyn möchte. Ferner besonders, ob die Beamten überall ihre Schuldigkeit gethan, auch, von welchem Umfange die Geschäftsführung des Amtes im abgelaufenen Monate gewesen ist. Wegen des letztern Punktes ist eine Uebersicht mit einzureichen. Aehnliche Nachrichten müssen über den Verkehr bei den Nebenämtern geliefert werden. ib. §. 267.

# Ein und siebenzigste Abtheilung.

Von dem Kassen- und Rechnungswesen. Anleitung zur Anlegung und Führung der Register und Bücher.

§. 345.

Bevor einem Beamten die Verwaltung einer Kasse übertragen wird, muß er die erforderliche Kaution bestellt haben (s. 60. Abth.). Die erste Beschäftigung, welche dem Kassenbeamten bei der indirekten Steuerverwaltung nach dem Eintritte in das Amt obliegt, ist die Führung der Register. Er empfängt zugleich den Etat, nach welchem er die Geldeinnahme und Ausgabe zu verwalten hat. Für den Kassenvorrath, die Depositen, Vorschüsse, Inventarien und Drucksachen bleibt er demnächst besonders verhaftet, und weiset sich in gewissen Terminen und zwar quartaliter durch die Extrakte und jährlich durch die Rechnungen über seine Verwaltung aus.

Die Register, Extrakte und Rechnungen werden höhern Orts revidirt, und darüber besondere Revisionsprotokolle angefertigt, auf deren Grund, wenn sie beantwortet sind, die Feststellung der Defekte erfolgt. Sind diese berichtigt und ist auch aus den übrigen Zweigen der Kassenverwaltung von dem Verwalter der Kasse nichts mehr zu vertreten, so empfängt er die Decharge.

§. 346.

Das Verzeichniß, in welches amtliche Expeditionen in der Reihe, wie solche auf einander folgen, eingetragen werden, heißt Register. Es wird auch Journal genannt, und unterscheidet sich von dem Manual dadurch, daß es die Sachen in chronologischer Ordnung nachweiset, während sie in das Manual nach gewissen Abtheilungen eingetragen werden.

Die Bücher, in welche bei der Verwaltung der indirekten Steuern die Einnahme oder die Ausgabe eingetragen wird, werden unter der Benennung Register geführt. — Dahin sind auch diese benannt, welche

über die Ausfertigungen jeder Art und über die Notizen bei der Verwaltung von den Aemtern geführt werden. Z. Gesch. Instr. Abschn. II.

§. 347.

Zunächst ist bei den Registern zu bemerken:

a. wie sie benannt werden;
b. wozu sie im wesentlichen bestimmt sind;
c. auf welche Zeiträume, und
d. von welchem Beamten sie geführt werden;
e. welche Belege dazu gehören; und
f. ob und wann sie eingesendet werden müssen.

§. 348.

Die Register werden entweder

vierteljährlich, oder
jährlich, oder
ohne Unterbrechung fortgeführt.

Diejenigen, welche vierteljährlich geführt werden, betreffen vorzüglich die Einhebung der kurrenten Gefälle. Sie wurden sonst vierwöchentlich geführt. Z. Gesch. Instr. §. 226. Später wurde diese Frist auf drei Monate bestimmt. Fin. M. V. vom 16. Aug. 1820.

§. 349.

Verzeichniß der sämmtlichen Register bei der indirekten Steuerverwaltung.

| Nummer. | Benennung der Register. | Wesentliche Bestimmung der Register. |
|---|---|---|
| | | I. Bei einem Hauptzollamte.<br>A. Aus dem Gesetz vom 26. Mai 1818.<br>a) Wegen der Gränzzollverwaltung. |
| 1. | Deklaration | Es besteht, vom 1. Jan. 1822 ab, nicht, wie früher, aus 4 Kapiteln, sondern nur aus einem, in welches die Deklarationen über ein= und ausgehende Gegenstände, in chronologischer Ordnung, eingetragen werden. Anl. 3. §. 6.<br>Schriftliche Deklarationen sind abzugeben über eingehende Gegenstände, von welchen die Gefälle von einer Ladung über 10 Thaler betragen. Z. O. §. 79. u. 80.<br>Mündliche Deklarationen werden in einem Deklarationsbogen übernommen, wenn die Gefälle für eine Ladung 3 bis 10 Thaler betragen.<br>Kleinigkeiten, von welchen die Abgaben in einer Ladung unter 3 Thlr. betragen, laufen nicht durch das Deklarationsregister, sondern die angemeldeten Gegenstände werden sofort in das Heberegister eingetragen. Z. Gesch. Instr. §. 61. u. 109.<br>Bei den ausgehenden Gegenständen findet beziehungsweise dasselbe Verfahren statt, nur mit der Ausnahme, daß schriftliche Deklarationen hier gar nicht erfordert, sondern die Waaren entweder |

| Zeitraum, auf welchen solche zu führen sind. | Welcher Beamte solche zu führen hat. | Verzeichnung der zu den Registern gehörigen Belege. | Ob die Reg. u. Beleg. zur Revision eingesendet, oder von dem Oberinspekt. revidirt werden. | Weitere Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| Viertel-jährlich. | Der Hauptamtskontrolleur. | Die schriftlichen Deklarationen und die Deklarationsbogen über mündliche Anmeldungen, ingleichen die Belege der Deklarationen. | Wird an die Königl. Reg. zur Revision eingesendet. | Gleich nach dem Eintreffen des Waarenführers wird seine Ankunft in die 5 ersten Spalten des Deklarationsregisters eingetragen. Z. Gesch. Instr. §. 21. Die Deklaration wird zweifach ausgefertigt, und hiernach von dem Waarenführer eingereicht. ib. §. 22. |

| Nummer. | Benennung der Register. | Wesentliche Bestimmung der Register. |
| --- | --- | --- |
| | | aus dem mitkommenden Legitimationsscheine, oder auf mündliche Deklaration in einen Deklarationsbogen übernommen werden. Anl. z. H. R. §. 6 c.<br>Sind bloß Freiobjekte geladen, so werden solche in das Legitimationsscheinregister eingetragen ib. §. 6 b. Waaren auf Ausfuhrdeklarationen aber, excl. der Weine aus den westl. Provinzen, nur in das Notizbuch. |
| | | §. 350. |
| 2. | Wageregister. | Das Wageregister wird nur dann geführt, wenn in der Deklaration die Gewichtsgröße auf den Grund mehrerer einzelnen Verwiegungen eingetragen werden muß. Z. Gesch. Instr. §. 31. |
| | | §. 351. |
| 3. | Begleitscheinempfangsregister. | In dies Register werden die Begleitscheine und die mit denselben abgelassenen Waaren eingetragen. Begl. Instr. §. 41.<br>In der Spalte 13. „Menge der Waaren" muß das, nach den Begleitscheinen ermittelte Gewicht angegeben werden, wobei bemerkt wird, daß, wenn das Gränzzollamt das Nettogewicht bereits ausgemittelt hat, solches unverändert bei dem Eingangsamte im Innern anzuschreiben ist, und durch eine nochmalige Revision keiner Verminderung unterliegen kann.<br>Ueber die weitere Behandlung der Waaren müssen die Spalten 17, 18 und 19 genaue Auskunft geben, nämlich ob und wie die Versteuerung oder der Ausgang erfolgt ist. |

| Zeitraum, auf welchen solche zu führen sind. | Welcher Beamte solche zu führen hat. | Verzeichnung der zu den Registern gehörigen Belege. | Ob die Reg. u. Beleg. zur Revision eingesendet, oder von dem Oberinspekt. revidirt werden. | Weitere Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| Jährlich. | Der mit dem Wagegeschäft beauftragte Beamte. | Keine. | Wird von dem Oberinspektor revidirt. | |
| Vierteljährlich. | Der Hauptzollamtskontrolleur. | Die Begleitscheinauszüge bei den Versteuerungen, die ungestempelten Duplikate, Deklarationen beim direkten Transito (ib. §. 131.) und die Anmeldungen über inländische Retourgüter, wenn solche zur Revision an ein Hauptamt im Innern abgelassen werden (ib. §. 306.) | Wird an die Königl. Regierung zur Revision eingesandt. | Die Auszugsbogen weisen: a. den Inhalt des Begleitscheins; b. den Revisionsbefund; c. die Gefälle-Berechnung; und d. die Uebernahme in das Subdivisions-Register nach. |

| Nummer. | Benennung der Register. | Wesentliche Bestimmung der Register. |
|---|---|---|
| | | Die mit Begleitschein eintreffenden Waaren sind demnächst in die Waarenzusammenstellung, und zwar, wenn sie versteuert werden, in das erste Kapitel, und wenn sie außer Landes gehen, in das 3. Kap. einzutragen, und unter welcher Nummer der Zusammenstellung dies geschehen ist, in dem Empfangregister zu bemerken. Fin. M. V. v. 19. Dec. 1821. |
| | | §. 352. |
| 4. | Post-Eingangskonto (wenn eine Poststelle am Orte ist). | Sämmtliche mit der ordinairen Post vom Auslande eingehende Packete, welche als ausländische bezeichnet sind, müssen in dieß Register eingetragen werden.<br>Die Eintragung geschieht in kleinen Orten vom Postamte, in großen von dem dazu beauftragten Steuerbeamten. Daß demselben alle Packete angegeben worden, wird durch Vorlegung der Karten bewiesen, und von dem Beamten bescheinigt. Einer schriftlichen Deklaration bedarf es nur bei Packeten, die ¼ Centner und mehr wiegen. |
| | | §. 353. |
| 6. | Zusammenstellung von Nachrichten über den Waarenverkehr. (Subdivisionsregister.) | Dieß Register zerfällt in die Kapitel<br>I. über den Eingang,<br>II. über den Ausgang, und<br>III. über den Durchgang.<br>Die eingehenden Gegenstände werden notirt von den Aemtern, welche die Abgaben davon erheben, oder, wenn solches Waaren sind, die nur einer Ausgangsabgabe unterliegen, von den Aemtern, welche die Freizettel zum Eingange darauf |

| Zeitraum, auf welchen solche zu führen sind. | Welcher Beamte solche zu führen hat. | Verzeichnung der zu den Registern gehörigen Belege. | Ob die Reg. u. Beleg. zur Revision eingesendet, oder von dem Oberinspekt. revidirt werden. | Weitere Bemerkungen. |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| | | auch überhaupt andere Belege (ib. §. 12.), wenn die Abfertigung nicht an der Gränze olgt ist. | | |
| Vierteljährlich. | Der Hauptamtskontrolleur. | Die schriftlichen Deklarationen und, nach Befinden, auch andere Belege. | Wird an die Königl. Regierung zur Revision eingesendet. | |
| Jährlich. | Der Hauptamtskontrolleur. | | Gleich nach Ablauf des Jahres muß jedes Hauptamt die Hauptzusammenstellung an das Finanz-Ministerium ein- | Die Uebertragungen in das Subdivisionsregister müssen mit der größten Sorgfalt geschehen, damit alle Verwirrun- |

| Nummer. | Benennung der Register. | Wesentliche Bestimmung der Register. |
|---|---|---|
| | | ertheilen. Die ausgehenden Gegenstände werden notirt von den Aemtern, welche die Ausgangsabgaben davon erheben, oder Freizettel darüber ertheilen, oder Anmeldescheine auf inländische Güter nach fremden Messen beglaubigen. Die durchgehenden, nicht völlig versteuerten Waaren werden notirt von den Aemtern, welche die Begleitscheinausgangsatteste vollziehen. Die Gegenstände der ersten Abtheilung in der Erhebungsrolle, und die Waarenversendungen aus dem Inlande durch das Ausland wieder nach dem Inlande, werden nicht in die Waarenzusammenstellungen eingetragen. A. z. 3. Gesch. Instr. §. 21. Sobald eine Pause in dem gewöhnlichen Geschäftsgange eintritt, sonst aber, außer den Dienststunden und spätestens an jedem Sonntage, muß das Subdivisionsregister für die abgelaufene Woche nachgetragen werden. Die aus der Kleinigkeitseinnahme entspringenden Nachrichten sind monatlich summarisch zu übernehmen. Aus den Heberegistern der Unterämter sind die erforderlichen Nachrichten am Quartalschlusse zu extrahiren und summarisch zu übernehmen. Fin. M. V. v. 19. Decb. 1821 und Z. Gesch. Instr. §. 219—222. |
| | | §. 354. |
| 6. | Hebe-Register (sonst Journal). | Enthält a. die Einnahme nach dem Deklarations-, dem Begleitscheinempfangsregister, von dem Posteingangskonto, und zwar ohne besondere Angabe der versteuerten Waaren; b. Kleinigkeitseinnahmen unter 3 Thlr., welche nicht durch das Dekla- |

| Zeitraum, auf welchen solche zu führen sind. | Welcher Beamte solche zu führen hat. | Verzeichnung der zu den Registern gehörigen Belege. | Ob die Reg. u. Beleg. zur Revision eingesendet, oder von dem Oberinspekt. revidirt werden. | Weitere Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| | | | senden, so daß solche bis zum 20. Jan. eintrifft. Von d Finanz-Ministerium wird sie an die betreffende Königl. Reg., u. von dieser nach gemachtem Gebrauche an das Hauptzollamt zurück geschickt. | gen und Unrichtigkeiten vermieden werden. Auf den Deklarationen ist bei jeder Spezialpost die betreffende Nummer des Subdivisions-Registers zu bemerken. 3. Gesch. Instr. §. 220. |
| Vierteljährlich. | Der Hauptamtsrendant. | Die sämmtlichen Register, aus welchen eine Gefällevereinnahmung entspringt. | Wird an die Königl. Reg. zur Revision eingesandt. | |

| Nummer. | Benennung der Register. | Wesentliche Bestimmung der Register. |
| --- | --- | --- |
| | | rationsregister laufen, mit Angabe der versteuerten Waarenartikel; und c. die Tageseinnahme an Blei- und Begleitschein-, Krahn-, Niederlage- und dergl. Gefällen. Z. Gesch. Instr. §. 198. §. 355. |
| 7. | Begleitscheinausfertigungsregister. | Das Register über die Begleitscheine soll diese und die Waaren nachweisen, welche unversteuert abgelassen worden sind.<br>Wenn eine abgekürzte Begleitscheinausfertigung erfolgt, kann auch die Eintragung in das Ausfertigungsregister generell geschehen.<br>Die attestirt zurückkommenden Begleitscheine sind die Decharge für dieses Register, und es muß daher in allen Fällen, wo solche außen bleiben, pünktlich beobachtet werden, was deshalb vorgeschrieben ist (ib. §. 149 bis 153).<br>Die unerledigten Eintragungen aus dem ersten Quartal bilden die ersten Anschreibungen in dem Register fürs dritte Quartal; die aus dem zweiten Quartal die ersten im Register für das vierte Quartal u. s. w. Daß diese Uebertragung richtig erfolgt ist, und unter welchen Nummern, muß der Oberinspektor sowohl in den abgeschlossenen, als auch in dem neu angelegten Register bescheinigen. Auch wenn nichts zu übertragen gewesen, muß dieß ausdrücklich bescheinigt werden. |

| Zeitraum, auf welchen solche zu führen sind. | Welcher Beamte solche zu führen hat. | Verzeichnung der zu den Registern gehörigen Belege. | Ob die Reg. u. Beleg. zur Revision eingesendet, oder von dem Oberinspekt. revidirt werden. | Weitere Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| Vierteljährlich. | Der Hauptamtsrendant, oder ein Unterbeamter. | Die attestirt zurückgekommenen Begleitscheine. Demnächst sind dem Register noch Nachweisungen darüber beizufügen, auf welche Aemter Begleitscheine expedirt worden. Diese Nachweisungen müssen nach den verschiedenen Empfangsämtern gesondert seyn, und Datum und Nummer des Begleitscheins, auch die in dem Empfangsatteste befindlichen Angaben des Blattes und der Nummer der Eintragung mit enthalten. | Wird an die Königl. Reg. zur Revision eingesendet, jedoch erst nach Ablauf des auf den Abschluß des Registers folgenden Quartals, sofern die ausgefertigten Begleitscheine nicht sämmtlich schon früher zurückgekommen. | In den Begleitscheinausfertigungsregistern ist Spalte 19 die Frist, welche zur Rückkehr des Begleitscheins bewilligt worden, mit zu bemerken, damit, wenn ein Begleitschein über die Frist ausbleibt, auf den Grund dieser Bemerkung das Weitere veranlaßt werden kann. |

| Nummer. | Benennung der Register. | Wesentliche Bestimmung der Register. |
|---|---|---|
| | | §. 356. |
| 8. | Niederlage-Register. | Das Niederlage=Register weiset solche unversteuerte Waaren nach, über welche es noch an augenblicklicher Bestimmung fehlt, nämlich, ob sie im Lande bleiben, oder ob sie wieder ausgeführt werden sollen. Es zerfällt in die Titel: Anschreibung und Abschreibung. Bei der Anschreibung wird bemerkt, über welches Hauptzollamt die Waare ins Land gekommen, um bei der Deklaration zum Ausgange den Durchfuhrzoll darnach erheben zu können, dessen Einforderung bei der Ertheilung des Begleitscheins erfolgt. Anl. z. L. R. §. 8.<br>Am Jahresschlusse werden die noch unerledigten Posten in das neue Register vorgetragen, das Register wird deshalb bescheinigt, und entweder durch die Nummer des Heberegisters, oder durch die Nummer des Begleitscheinausfertigungsregisters dechargirt. |
| | | §. 357. |
| 9. | Notizbuch über die vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande gehenden Waaren. | Das Register soll die Abfertigungen nachweisen, welche bei dem Amte vorkommen.<br>Es kann in zwei Abschnitte getheilt werden: in Eingang und Ausgang.<br>Was die Deklaration enthält, das ist im Notizbuche gehörig anzumerken, damit sich das Amt immer über jede derartige Abfertigung vollkommen ausweisen kann. |

| Zeitraum, auf welchen solche zu führen sind. | Welcher Beamte solche zu führen hat. | Verzeichnung der zu den Registern gehörigen Belege. | Ob die Reg. u. Beleg. zur Revision eingesendet, oder von dem Oberinspekt. revidirt werden. | Weitere Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| Jährlich. | Der Hauptamtskontrolleur, oder ein mit Verwaltung der Niederlage beauftragter Hauptassistent. | Die Zu= und Abgangs=Deklarationen. | Wird an die Königl. Reg. zur Revision eingesendet. | |
| Ohne Unterbrechung durch Zeitabschnitte. | Ein Hauptamtsassistent. | Die Deklaration a. über die durchs Ausland wieder eingegangenen Waaren, über ausfuhrzollpflichtige Gegenstände, welche durchs Ausland nach dem Inlande gegangen und deshalb bescheinigt sind. Erstere | Wird von dem Oberinspektor revidirt. | |

| Nummer. | Benennung der Register. | Wesentliche Bestimmung der Register. |
|---|---|---|
| 10. | Legitimationsschein- (Freizettel-) Register. | §. 358. Zur Eintragung der vom Auslande eingehenden, völlig abgabenfreien Gegenstände, oder solcher, welche nur von den Eingangsabgaben befreit sind, ingleichen zur Eintragung der aus dem Inlande ins Ausland oder in den Gränzbezirk versendet werdenden im freien Verkehr befindlichen Waaren. |

| Zeitraum, auf welchen solche zu führen sind. | Welcher Beamte solche zu führen hat. | Verzeichnung der zu den Registern gehörigen Belege. | Ob die Reg. u. Beleg. zur Revision eingesendet, oder von dem Oberinspekt. revidirt werden. | Weitere Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| | | gehören zum Notizbuche des Empfangsamts, letztere zum Notizbuche des Abfertigungsamts. | | |
| Jährlich. | Der Hauptamtskontrolleur. | Etwanige auf einzelne Abfertigungen sich beziehende Deklarationen und Zettel. | Wird von dem Oberinspektor revidirt. | Die aus dem Auslande ins Inland versendet werdenden, im freien Verkehre befindlichen Waaren, und die vom Auslande eingehenden Gegenstände, welche nur ausgangsabgabenpflichtig sind, müssen im Subdivisions-Register Nr. 5. nachgewiesen, und wie dies geschehen in dem Legitima= |

| Nummer. | Benennung der Register. | Wesentliche Bestimmung der Register. |
|---|---|---|
| | | §. 359. |
| 11. | Notizbuch über alle andere Abfertigungen, welche nicht in besondere Register einzutragen sind. | Zu Eintragungen von Abfertigungen, über welche die Führung besonderer Register nicht angeordnet ist, als über den Aus= und Eingang a. inländischer Waaren nach und von fremden Messen; b. des Marktgutes ꝛc. |
| | | §. 360. b) Wegen der Flußzollverwaltung, wo solche statt findet. |
| 12. | Heberegister. | Das Heberegister vertritt zugleich die Stelle des Deklarationsregisters. Es wird der Name des Schiffers, woher die Ladung kommt, und wohin sie gebracht wird, auch in welchen Gegenständen sie besteht, angegeben, die Abgabe darnach erhoben und berechnet. |
| | | §. 361. B. Aus dem Gesetz vom 8. Februar 1819 und 30. Mai 1820. |
| 13. | Inventarium üb. d. d. Steueraufsicht unterworfenen Fabrikationsstellen u. Anlagen. | Uebersicht sämmtlicher Anstalten, in welchen Branntwein fabrizirt und Bier und Essig gebraut wird, ingl. der vorhandenen Weinberge, und der Mühlen und Schlachthäuser, besonders aber der in den Brennereien und Brauereien befindlichen Geräthe. Die Veränderungen sind jederzeit gehörig nachzutragen. |

| Zeitraum, auf welchen solche zu führen sind. | Welcher Beamte solche zu führen hat. | Verzeichnung der zu den Registern gehörigen Belege. | Ob die Reg. u. Beleg. zur Revision eingesendet, oder von dem Oberinspekt. revidirt werden. | Weitere Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| | | | | tions-Register bemerkt werden. |
| Ohne Unterbrechung durch Zeitabschnitte. | Der Hauptamtskontrolleur. | Die abgelaufenen Retourgutsbezettelungen. | Wird von dem Oberinspektor revidirt. | |
| Vierteljährlich. | Der Hauptamtsrendant. | Die Abschriften der Manifeste beim Eingangsamte, u. beim Amte im Ausladeorte die Manifeste selbst. | Wird an die Königl. Regierung zur Revision eingesendet. | |
| Ohne Zeitabschnitte. | Der Hauptamtskontrolleur. | Keine. | Wird von dem Oberinspektor revidirt. | Von diesen Inventarien müssen Abschriften bei d. Königl. Reg. befindlich seyn. Von d. Verän- |

| Nummer. | Benennung der Register. | Wesentliche Bestimmung der Register. |
|---|---|---|
| | | §. 362. |
| 14. | Hauptdeklarationsregister für die Branntweinfabrikation. | Eintragung der in den Brennereibetriebsdeklarationen angemeldeten Tage, wann eine Branntweinbrennerei im Gange seyn soll, zu dem Zwecke, um den Aufseher davon unterrichten und das ganze Brennbetriebsgeschäft Tag vor Tag gehörig übersehen zu können. |
| | | §. 363. |
| 15. | Hauptdeklarationsbuch für das Brauen. | Eintragung der Einmeischungen, welche zum Bier= und Essigbrauen angemeldet werden, um den Deklarationstagezettel, welcher die Unterrichtung der Aufsichtsbeamten zum Zweck hat, darnach anfertigen zu können. |

| Zeitraum, auf welchen solche zu führen sind. | Welcher Beamte solche zu führen hat. | Verzeichnung der zu den Registern gehörigen Belege. | Ob die Reg. u. Beleg. zur Revision eingesendet, oder von dem Oberinspekt. revidirt werden. | Weitere Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | derungen ist der letztern Anzeige zu machen. |
| Vierteljährlich. | Der Hauptamtskontrolleur. | Die monatlichen Branntweinbrennereibetriebsdeklarationen. | Wird an die Königl. Reg. zur Revision eingesendet. | Die Meischsteuer wird in der Regel für einen jeden Monat erst am Schlusse desselben entrichtet, der Blasenzins für die Likörfabrikation ꝛc. aber pränumerando. |
| Vierteljährlich. | Der Hauptamtskontrolleur. | Die Braudeklarationen u. Versteuerungsbücher der Bier= und Essigbrauer. Die Deklarationen werden sofort beim Amte zurück behalten, die Bücher aber nach Ablauf des Quartals von den Fabrikanten einge- | Wird an die Königl. Reg. zur Revision eingesandt. | Die Braumalzsteuer muß gleich bei Abgabe der schriftlichen Deklaration entrichtet, und wie dies geschehen, auf der letztern bemerkt werden. |

| Nummer. | Benennung der Register. | Wesentliche Bestimmung der Register. |
|---|---|---|
| | | §. 364. |
| 16. | Weinsteuer=deklarations=Register. | Es enthält den Namen des Weinbergsbesitzers und den von ihm deklarirten Ertrag von Weinmost, ingleichen wo solcher aufbewahrt ist. Wieviel sich bei der Revision vorgefunden, wird ebenfalls in das Deklarationsregister eingetragen, um darnach die Steuer einzuziehen. |

| Zeitraum, auf welchen solche zu führen sind | Welcher Beamte solche zu führen hat. | Verzeichnung der zu den Registern gehörigen Belege. | Ob die Reg. u. Beleg. zur Revision eingesendet, oder von dem Oberinspekt. revidirt werden. | Weitere Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| | | fordert, und ihnen dagegen neue, gehörig überschrieben, ausgehändigt. | | |
| Aufs 4te Quartal jeden Jahres. | Anfänglich die Gemeindebehörde. | Die schriftlichen Deklarationen der Weinbergs-Besitzer über den Weingewinn. | Mit Ablauf des 3ten Quartals des auf die Produktion folgenden Jahres geschicht die Einsendung an d. Königl. Reg. | Außer diesem Deklarationsregister u. dem eigentlichen Einnahme-Journal (Nr. 13.) wird auch noch ein Weinsteuer-Heberegister für jeden Weinsteuerbezirk geführt, in welchem auszuwerfen ist, was nach Abzug von 15 Procent zu versteuern bleibt, und wie viel die Steuer davon beträgt. Die Weinsteuerabrechnungen sind |

| Nummer. | Benennung der Register. | Wesentliche Bestimmung der Register. |
| --- | --- | --- |
| 17. | Hebe-(Deklarations-)Register üb. den Tabak. | §. 365.<br>Die Gemeindebehörde hat nach Abgabe der Deklaration (welche, wenn sie mündlich geschiehet, in das vorgeschriebene Formular einzutragen ist) die sechs ersten Spalten des Deklarations-Registers auszufüllen; die Deklaration ist mit der Bescheinigung über die geschehene Eintragung zu versehen, und solche dem Deklaranten zurückzugeben, damit er sich damit legitimiren kann, wenn er wegen unterlassener oder unrichtiger Deklaration nach §. 81. der St. O. in Anspruch genommen werden sollte.<br>Demnächst muß der Erbauer auch den Erntegewinn mittelst dieser Deklaration anmelden, wonach das Heberegister vervollständigt, die Revision besorgt, und die Steuererhebung eingeleitet wird. |

| Zeitraum, auf welchen solche zu führen sind. | Welcher Beamte solche zu führen hat. | Verzeichnung der zu den Registern gehörigen Belege. | Ob die Reg. u. Beleg. zur Revision eingesendet, oder von dem Oberinspekt. revidirt werden. | Weitere Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | Belege dieses Heberegisters, welches zu eben der Zeit einzusenden ist, wie das Deklarations=Register. |
| Aufs 3te Quartal jeden Jahres. | Anfänglich die Gemeindebehörde. | Die Deklarationen der Tabaksbauer üb. ihren Gewinn. | Mit Ablauf des 3ten Quartals des auf die Produktion folgenden Jahres geschieht die Einsendung an die Königl. Regierung. | |

| Nummer. | Benennung der Register. | Wesentliche Bestimmung der Register. |
|---|---|---|
| | | §. 366. |
| 18. | Einnahme=Journal über die Steuern aus dem Gesetz v. 8. Febr. 1819. | Es besteht aus zwei Kapiteln.<br>Das erste Kapitel enthält die Meischsteuer, den Blasenzins und die Steuer vom Bier= und Essigbrauen.<br>Das zweite Kapitel enthält die Steuer vom Weine und Tabak, und die extraordinairen Einnahmen. |
| | | §. 367. |
| 19. | Journal über die Enclaven (wenn der Ort ein für dieselben erlaubter Eingangspunkt ist). | Zur Vereinnahmung der Steuern für Gegenstände aus den Enclaven.<br>Es vertritt zugleich die Stelle des Deklarationsregisters, und die Abgabe besonderer schriftlicher Deklarationen ist hierbei nicht vorgeschrieben. |
| | | §. 368. |
| 20. | Wageregister. | (In den Städten wo die Mehl= und Schlachtsteuer erhoben wird.)<br>In das Wageregister werden nur solche Waagehandlungen eingetragen, auf welche eine Rückwiegung erfolgt. Andere (M. u. Schl. St. Instr. §. 30. u. 31.) und die Verwiegungen des ausgeschlachteten Viehs, werden nicht in dem Wageregister bemerkt. ib. §. 199. |
| | | §. 369. |
| 21. | Erhebungs-Journal. | Das Journal besteht aus zwei Kapiteln: in das erste wird die Schlachtsteuer, in das zweite die Mehlsteuer eingetragen. Bei dem Quartalschlusse des ersten Kapitels soll auf den Grund der Zusammentragungen aus den Büchern der Schläch- |

| Zeitraum, auf welchen solche zu führen sind. | Welcher Beamte solche zu führen hat. | Verzeichnung der zu den Registern gehörigen Belege. | Ob die Reg. u. Beleg. zur Revision eingesendet, oder von dem Oberinspekt. revidirt werden. | Weitere Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| Vierteljährlich. | Der Hauptamtsrendant. | Die Register, aus welchen eine Gefälle = Vereinnahmung entspringt. | Wird an die Königl. Reg. eingesendet. | |
| Vierteljährlich. | Der Hauptamtsrendant. | Etwanige Bescheinigungen über bereits erlegte Steuern. | Wird an die Königl. Reg. zur Revision eingesendet. | |
| Ohne Unterbrechung durch Zeitabschnitte. | Der Wagemeister. | Keine. | Wird von dem Oberinspektor revidirt. | |
| Vierteljährlich. | Der Hauptamtsrendant. | Die Wagezettel, und die Schlachtversteuerungsbücher der Fleischer. | Wird an die Königl. Regierung eingesendet. | |

| Nummer. | Benennung der Register. | Wesentliche Bestimmung der Register. |
|---|---|---|
| | | ter angemerkt werden, wie viel Vieh von den Schlächtern versteuert worden, damit zu übersehen ist, ob die Zettelausgabe mit den übrigen Versteuerungen übereinstimmt. |
| | | §. 370. |
| 22. | Notizbücher. | Das Notizregister ist bestimmt zur Einschreibung: a, der ausgegebenen Versendungsscheine; b. des Eingangs an Mehl=, Back= und Fleischwaaren auf Versendungsscheine; c. der ertheilten Mehlfreizettel auf Landgemahl; d. der Pfandniederlegungen in Fällen, wo dadurch weitere Steuerakte gesichert werden sollen; und e) andere Abfertigungsakte, welche einer Registrirung bedürfen. Die Eintheilung richtet sich nach dem Bedürfniß, und das Register kann entweder chronologisch, oder nach besondern Abschnitten geführt werden. M. u, Schl. St. Instr. §. 191. u. 192. |
| | | §. 371. |
| | | c) Wegen der gesammten Verwaltung. |
| 23. | Kassenbuch. | Tägliche Zusammenfassung der in den verschiedenen Registern getrennten Einnahmen; Aufnahme der einzelnen Ausgaben, und jederzeitiger Nachweis des Kassenbestandes. Z. Gesch. Instr. §. 112. bis 216. |

| Zeitraum, auf welchen solche zu führen sind. | Welcher Beamte solche zu führen hat. | Verzeichnung der zu den Registern gehörigen Belege. | Ob die Reg. u. Beleg. zur Revision eingesendet, oder von dem Oberinspekt. revidirt werden. | Weitere Bemerkungen. |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Ohne Unterbrechung durch Zeitabschnitte. | Der Hauptamtskontrolleur. | Eingehende Versendungsscheine. | Wird von dem Oberinspektor revidirt. | |
| Jährlich. | Der Hauptamtsrendant. | Die Interims-Quittungen üb. die Ausgaben an Gehalten, Amtsunkosten und Ablieferungen an die Hauptkasse bis dahin, daß solche gegen Hauptquittungen umgetauscht | Wird nur auf besonderes Erfordern an die Königl. Reg. eingesendet, von d. Inspektor aber ist es öfters zu revidiren, auch daß | Das Kassenbuch wird monatlich abgeschlossen, und der Bestand in den neuen Monat übertragen. Z.Gesch.Instr. §. 46. |

| Nummer. | Benennung der Register. | Wesentliche Bestimmung der Register. |
|---|---|---|
| | | §. 372. |
| 24. | Kollektur-Register. | Monatliche Zusammenfassung der in den verschiedenen Registern getrennten Einnahme, und der Einnahme der Neben- und Unterämter. Anl. z. Lz. R. §. 5 e. |
| | | §. 373. |
| 25. | Depositen-Register. | Bestehend in einem Journale und in einem Manuale. Das Manual soll die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben an Depositen systematisch nachweisen. Die für ein und denselben Gegenstand nach und nach deponirten und wieder ausgegebenen Gelder müssen unter einem besondern Conto aufgeführt seyn. Naturaldeposita weiset das Niederlagregister nach, wo ein solches besonders geführt wird. Das Journal, welches nur bei Kassen, wo viel Deposita vorkommen, zu führen, außerdem durch das Kassenbuch zu vertreten ist, weiset die Einnahmen und Ausgaben an Depositen chronologisch nach, und die Tagessummen aus demselben werden in das Kassenbuch übernommen. Z. Gesch. Instr. §. 199—202. |

| Zeitraum, auf welchen solche zu führen sind. | Welcher Beamte solche zu führen hat. | Verzeichnung der zu den Registern gehörigen Belege. | Ob die Reg. u. Beleg. zur Revision eingesendet, oder von dem Oberinspekt. revidirt werden. | Weitere Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| | | und den Rechnungen beigefügt werden. | u. wie dies geschehen, von ihm auf dem Titelblatte zu bemerken. | |
| Jährlich. | Der Hauptamtsrendant. | Die Lieferscheine und die Administrationsextrakte der Unterämter. | Wird von dem Inspektor revidirt. | |
| Jährlich. | Der Hauptamtsrendant. | Die zurückgegebenen Depositenscheine, und, wenn Deposita zur Asservation an die Hauptkasse eingesendet worden, deren Quittungen. | Wird von dem Inspektor revidirt, u. nur auf Erfordern eingesendet. | Hauptabschnitte in dem Depositenmanuale werden ausmachen: a. die Deposita aus Processen; b. aus Strafantheilen für den Unterstützungsfonds; c. die Reg.=Resolutgebühren in Processen; d. Depositen wegen ertheil= |

| Nummer. | Benennung der Register. | Wesentliche Bestimmung der Register. |
|---|---|---|
| 26. | Vorschuß-Register. | §. 374. In das Vorschuß=Register werden sowohl die auf Anweisung der Königl. Regier. geleisteten Vorschüsse, als auch die nothwendigen kleinen Ausgaben in Prozeßsachen, wenn kein Depositum zu ihrer Bestreitung vorhanden ist, eingetragen. Bei jenen ist zu bemerken, wann und auf welche Weise sie wieder gedeckt werden sollen, und sie sind so wie die kleinen Vorschüsse sofort zu löschen, wenn die Rückzahlung erfolgt. 3. Gesch. Instr. §. 210. und 211. |

| Zeitraum, auf welchen solche zu führen sind. | Welcher Beamte solche zu führen hat. | Verzeichnung der zu den Registern gehörigen Belege. | Ob die Reg. u. Beleg. zur Revision eingesendet, oder von dem Oberinspekt. revidirt werden. | Weitere Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | ten Begleitscheine; e. Gelder, welche Steuerpflichtige bis zur Entscheidung der K. Reg. eingezahlt haben; f. Gelder, welche das Amt zur Berechnung hat, z. B. Baugelder rc. g. ersparte Gehalte. |
| Jährlich. | Der Hauptamtsrendant. | Die Anweisungen und die Quittungen sind so lange als Belegstücke dieses Registers bei der Kasse aufzubewahren, bis der Vorschuß gelöscht ist. | Wird von dem Inspektor revidirt, und wie dies geschehen, auf dem Titelblatte des Registers bemerkt. | |

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Wesentliche Bestimmung der Register. |
| --- | --- | --- |
| | | §. 375. |
| 27. | Inventarien. | Dies Buch muß alle bewegliche und unbewegliche Inventarienstücke des Hauptamts enthalten, und der Zu = und Abgang derselben darin gehörig nachgetragen werden. |
| | | §. 376. |
| 28. | Materialien-Register. | Ueber den Empfang und die Ausgabe an Bleien, Begleitscheinen, Zetteln und Register-Formularen, wird dies, nach Konten abgetheilte Materialienregister geführt. Z. Gesch. Instr. §. 247. Es dient zugleich zur Kontrollirung der Neben- und Unterämter, welche darinnen, ein jedes für sich, besondere Konten erhalten, und zu dem Behuf quartaliter ihren Zetteldebit nachweisen müssen. |
| | | §. 377. |
| 29. | Proceß-Register. | Eine jede Denuntiation, sobald sie angebracht worden, wird in dies Register eingetragen. Gelangt sie zur Abthuung, so wird sie mit dem Nachweise, worauf erkannt worden, und wo die Berechnung im Straf-Extrakte erfolgt ist, gelöscht; ist sie aber am Schlusse des Jahres noch unerledigt, so wird sie als solche nachgewiesen, und in dem neuen Prozeß-Register als unerledigt vorgetragen. |
| | | §. 378. |
| 30. | Register über Postporto. | Das Porto in fiskalischen Untersuchungssachen, welches vor der Entscheidung nicht zur Einzahlung kommen kann, wird bis dahin in diesem Register notirt. |

| Zeitraum, auf welchen solche zu führen sind | Welcher Beamte solche zu führen hat. | Verzeichnung der zu den Registern gehörigen Belege. | Ob die Reg. u. Beleg. zur Revision eingesendet, oder von dem Oberinspekt. revidirt werden. | Weitere Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| Ohne Unterbrechung d. Zeitabschnitte. | Der Hauptamtsrendant. | Zu = u. Abgangsbelege bis dahin, daß solche zur Inventarien = Nachweisung kommen. | Wie vorstehet. | |
| Jährlich. | Der Hauptamtsrendant. | Die Sendschreiben des Formularmagazins und die Bestellungen der Unterämter. | Wie vorstehet. | |
| Jährlich. | Der Hauptamtsrendant. | Keine. | Wie vorstehet. | Die Bearbeitung des Proceßwesens ist vorzüglich Sache des Rendanten. 3. Gesch. Instr. §. 217 u. 254. |
| Jährlich. | Der Hauptamtsrendant. | Keine. | Wie vorstehet. | |

## §. 379.

### II. Bei einem Hauptsteueramte

a) ohne Packhofsrecht

werden die sämmtlichen vorstehend unter I. benannten Register geführt, mit einziger Ausnahme des Deklarationsregisters unter I. Hierbei wird jedoch bemerkt:

ad 6. das Heberegister nach der M. V. v. 9. Mai 1819 anzulegen, mit der einzigen Abänderung, daß die Spalte für Verbrauchssteuer wegfällt (Anl. z. Lz. R. §. 6.). Es enthält also nächst der Zitation der Vorregister und den Namen des Steuernden, die Benennung des zu versteuernden Objekts, und demnächst die Beträge der erhobenen Abgaben, in gesonderten Spalten.

ad 9. Das Notizbuch ist nur zu Anmerkungen der vorläufigen Abfertigungen erforderlich.

ad 10. Das Legitimationsschein-Register ist nur für die Fälle erforderlich, wenn der Ausfuhrzoll im Innern sicher gestellt worden.

b) mit Packhofsrecht:

ad 7. in den Packhofsstädten, wo die Register jahrweise geführt werden, wird auf die drei ersten Vierteljahre nur ein Begleitscheinanfertigungsregister und auf das letzte Vierteljahr ein solches geführt. Begl.-Instr. §. 38.

ad 8. Das Niederlage-Register muß nach der Zahl der verschiedenen Spediteure und Kaufleute in Konten abgetheilt seyn. Bei demselben wird noch separat

ein Register über das Lagengeld geführt werden müssen, wenn Letzteres nicht im Einzelnen zur Kasse eingezogen werden soll.

## §. 380.

### III. Bei den Neben- und Unterämtern.

Denselben werden die Register ganz nach den verschiedenen Bedürfnissen zugetheilt. Bemerkt wird deshalb nur:

ad 1. und 2. Deklarations- und Wageregister brauchen nur die Nebenzollämter I. Bei den Nebenzollämtern II. vertritt das Heberegister, welches nur Eingangs- und Ausgangsabgaben, nicht aber auch Durchgangsabgaben enthält, zugleich das Deklarations-Register.

ad 5. und 7. Begleitscheinregister sind nur den Aemtern nöthig, welche von dem Königl. Fin. M. zum Empfange oder zur Ausfertigung der Begleitscheine ausdrücklich befugt worden.

Demnach führen
die Ansageposten
die Kontrollämter
die Thorexpeditionen in den großen Städten
besondere, ihre Verrichtungen nachweisende einfache Register. M. u. Schl. St. Instr. §. 198.

§. 381.

IV. Bei andern Behörden und Personen.

a. Die Deklarationsregister unter 16. und 17. über den Wein- und Tabaksbau werden von den Obrigkeiten angelegt.

b. Die Legitimationsschein-Register unter 10. können von den im Gränzbezirke befindlichen Gerichten, Gutsbesitzern und Fabrikanten geführt werden.

# Zwei und siebenzigste Abtheilung.

## Anleitung zur Anlegung der Straftabelle bei der indirekten Steuerverwaltung.

§. 382.

| Gesetzes-Stelle. | Ordnungs-Nummer. | Strafen. | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Fälle in welchen sie eintreten. | Bestandtheile derselben. | Vertheilung. |
| Z.O.§.111. | 1. | Bei Einbringung verbotener Gegenstände (§. 3. d. Zollgesetzes). | Confiskation der Waaren und der doppelte Werth derselben als Strafe, od., wenn solche weniger als 10 Thlr. beträgt, diese Summe. | |
| | 2. | Bei Einbringung fremden Salzes. | Confisk. d. Waaren u. der doppelte Werth derselben als Strafe, oder wenn solche weniger als 10 Thlr. beträgt diese Summe (Edikt vom 17. Jan. 1820.). | ⅔ d. Denuntiant ⅓ d. Unterstützungsfond. |
| | 3. | Bei heimlicher Einbringung erlaubter Gegenstände. | Conf. d. Waaren u. der vierfache Betrag der Gefälle als Strafe. Bei wiederholten Contraventionen, in den Fäl- | |

| Gesetzes-Stelle. | Ordnungs-Nummer. | Strafen. | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Fälle in welchen sie eintreten. | Bestandtheile derselben. | Vertheilung. |
| | | | len zu 1. 2. u. 3. tritt die Confiskation, u. im 1sten Wiederholungsfalle doppelte Geldbuße, welche jedoch in Gefängniß-, Zuchthaus- od. Festungsstrafe verwandelt wird, im zweiten Wiederholungsfalle aber 2- bis 10jährige Zuchthaus- od. Festungsstrafe ein. Es kommt also dann nur d. Losung aus dem Confiskate zur Vertheilung. §. 113. u. 114. d. Z. O. | |
| Z. O. §. 111. P. J. 15. | 4. | Wenn Branntwein, Bier, Wein u. Tabak aus den Enklaven eingeschleift wird. | Der vierfache Betrag der Gefälle als Strafe. | ⅔ d. Denuntiant ⅓ d. Unterstützungsfond. |
| Z. O. §. 117. Stpl. Ges. §. 27. | 5. | Bei Einbringung fremder Spielkarten. | Confisk. und 10 Thlr. Strafe für jedes Spiel. | ⅓ d. Denuntiant Stpl. G. §. 33. ⅓ d. Unterstützungsfond. ⅓ d. Gratifikationsfond. |

| Gesetzes-Stelle. | Ordnungs-Nummer. | Strafen. Fälle in welchen sie eintreten. | Strafen. Bestandtheile derselben. | Strafen. Vertheilung. |
|---|---|---|---|---|
| Z.O. §. 124. | 6. | Wenn im Gränzbezirke befindliche Waaren nicht vollkommen bezettelt sind, der Verdacht einer Einschwärzung aber nicht obwaltet. | Eine, nach den Umständen zu ermessende Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thaler. | $\frac{2}{3}$ d. Denuntiant $\frac{1}{3}$ d. Unterstützungsfond. |
| Z.O. §. 145. | 7. | Verschuldete Verletzung des Verschlusses, jedoch ohne Steuer-Contravention. | Eine Geldstrafe, welche dem sechsten Theile der Eingangsabgaben, womit die Waare belegt ist, gleich kommt. | |
| St. O. §. 61. 62. 63. | 8. | Unterschlagung der Meisch-, Brau-, Malz-, Wein- und Tabaksteuer. | Der vierfache Betrag der Gefälle als Strafe; bei der Wiederholung der achtfache, im zweiten Wiederholungsfalle der sechszehnfache, u. Verlust der Berechtigung zum Gewerbebetriebe. Die Strafe im Wiederholungsfalle unterscheidet sich von der, bei Zolldefraudationen 1. 2. u. 3. dadurch, daß letztere in | $\frac{1}{3}$ d. Denuntiant $\frac{1}{3}$ d. Unterstützungsfond. $\frac{1}{3}$ d. Gratifikationsfond. |

| Gesetzes-Stelle. | Ordnungs-Nummer. | Strafen. | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Fälle in welchen sie eintreten. | Bestandtheile derselben. | Vertheilung. |
| | | | Gefängniß verwandelt, hier aber (sofern kein Unvermögen hindert,) baar eingezahlt werden muß. | |
| St.O.§.63 | 9. | Unbefugtes Branntweinbrennen und Brauen. | Confiskation der Geräthe und die gewöhnliche Strafe bei zugleich verhängter Steuerdefraude. | ⅓ d. Denuntiant ⅓ d. Unt.-Fond ⅓ d. Grat.-Fond. |
| St.O.§.69 | 10. | Verschuldete Verletzung des Verschlusses d. Destillirgeräthe ohne Steuerdefraude. | Eine Geldstrafe von 2 bis 20 Thlr. | |
| St.O.§.67 M. St. Reg. §. 11. | 11. | Unerlaubte Einmeischungen zum Branntweinbrennen. | Außer der oben (Nr. 8.) gedachten Defraudationsstrafe, 100 Thlr. Geldbuße. | Empfängt der Entdecker ganz. |
| St.O.§.72 | 12. | Unrichtige Eintragung d. Einmeischungen z. Brennen in d. Betriebs-Deklarationen. | Eine Strafe von 2 bis 50 Thlr. welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird. | ⅓ d. Denuntiant ⅓ d. Unt.-Fond ⅓ d. Grat.-Fond. |

| Gesetzes-Stelle. | Ordnungs-Nummer. | Strafen. | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Fälle in welchen sie eintreten. | Bestandtheile derselben. | Vertheilung. |
| | 13. | Unreinliche oder unsichere Aufbewahrung d. Deklarationen und Versteuerungsbücher. | Eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. | |
| St.O.§.73 79. | 14. | Heimliche Verabfolgung von Brenn- u. Braugeräthen an andere Personen. | Eine Strafe von 5 bis 20 Thlr., welche beim Wiederholungsfall von 20 bis 50 Thaler erhöht wird. | |
| St.O.§.74 | 15. | Verheimlichung der Braugeräthe. | Confiskation derselben und eine Geldstrafe von 20 bis 100 Thlr. | ⅓ d. Denuntiant ⅓ d. Unt.-Fond ⅓ d. Grat.-Fond. |
| St.O.§.75 | 16. | Unbefugte Nachmeischungen zum Brauen. | 5 Thlr. Strafe, welche bei d. Wiederholung verdoppelt wird. | |
| St.O.§.76 | 17. | Verkauf des z. Haustrunk frei abgelassenen Bieres. | 10 Thlr. Strafe, so fern die Steuer u. gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht mehr beträgt. | |
| St.O.§.77 | 18. | Unterbliebene Löschung eines | Eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Thlr., die bei | |

| Gesetzes-Stelle. | Ordnungs-Nummer. | Strafen. Fälle in welchen sie eintreten. | Bestandtheile derselben. | Vertheilung. |
|---|---|---|---|---|
| | | Scheines zum Freibrauen fürs Haus. | Wiederholungen von 2 bis zu 10 Thlr. steigt. | |
| St.O.§.78 | 19. | Unzeitige Einmeischung z. Brauen. | Eine Strafe von 2 Thlr. welche bei Wiederholung v. 5—20 Thlr. erhöht wird. | |
| St.O.§.81 | 20. | Unzeitige oder unrichtige Anzeige über den Tabaksbau. | 1 Thlr. Strafe, und wenn die Fläche mehr als 15 Ruthen beträgt, für jede 15 R. 1 Thlr. Strafe mehr. | |
| St.O.§.90 | 21. | Uebertretung aller andern Vorschriften wegen der innern Steuern. | Eine Geldbuße von 1 bis 10 Thalern. | ⅓ d. Denuntiant ⅓ d. Unt.-Fond ⅓ d. Grat.-Fond. |
| M. u. Schl. St. G. §. 17. | 22. | Defraudation der Mehl- und Schlachtsteuer. | Confiskation d. Waare und der vierfache Betrag als Strafe; bei der ersten Wiederholung der achtfache; bei der zweiten der sechszehnfache. | |
| M. u. Schl. St. G. §. 17 d. | 23. | Unrichtige Eintragung des M. und Schl. Geschäfts in das | Eine Strafe von 2 bis 50 Thl., welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird. | |

| Gesetzes-Stelle. | Ordnungs-Nummer. | Strafen. Fälle in welchen sie eintreten. | Bestandtheile derselben. | Vertheilung. |
|---|---|---|---|---|
| | | Versteuerungsbuch. | | |
| M. u. Schl. St. G. §. 17 d. | 24. | Unreinliche od. unsichere Aufbewahrung d. Mehl- u. Schlachtsteuer-Quittungsbücher. | Eine Strafe von 1 bis 5 Thaler. | ⅓ d. Denuntiant ⅓ d. Unt.-Fond ⅓ d. Grat.-Fond. |
| Dasselbe. | 25. | Wenn d. Müller u. Schlächter sich außerdem nicht nach den ertheilten Vorschriften richten. | Eine Geldbuße von 1 — 10 Thaler. | |
| Z. O. §. 140 144. St. O. §. 86. M. u. Schl. St. G. §. 17 b. | 26. | Wegen Fälschungen der Papiere u. des Verschlusses, | Die durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Strafen. | Zur Regierungs-Haupt-Kasse. |
| Z. O. §. 146. St. O. §. 88. M. u. Schl. St. G. §. 17. | 27. | Bestechung eines Beamten. | Der 24fache Betrag des Objekts als Strafe, oder sofern solches nicht auszumitteln, eine Geldbuße von 20 Thlr. | |

| Gesetzes-Stelle. | Ordnungs-Nummer. | Strafen. | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Fälle in welchen sie eintreten. | Bestandtheile derselben. | Vertheilung. |
| Z.O. §. 147. St. O. §. 89. M. u. Schl. St. G. §. 176. | 28. | Widersetzlichkeit gegen die Beamten. | Eine Geldbuße von 10 bis 50 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. | An die Regierungs-Haupt-Kasse. |

---

# Drei und siebenzigste Abtheilung.

## Erläuterungen über den Gang der Processe bei der indirekten Steuerverwaltung.

§. 383.

Bei streitigen und kriminellen Fällen als auch in fiskalischen Untersuchungenssachen werden Processe eingeleitet (instruirt). — Eine fiskalische Untersuchung tritt ein bei geringen Verbrechen, worauf nur eine Geld- oder Gefängnißstrafe von sechs Monaten steht. *Unter* diese geringen Verbrechen gehören die Kontraventionen gegen die Abgaben-Gesetze.

§. 384.

Die fiskalischen Untersuchungen werden entweder von der Verwaltungsbehörde, oder von dem Zivilgerichte geführt; von ersterer wenn bloß auf Geldbuße oder Konfiskation zu erkennen ist, von letzterer, wenn eine andere Strafe (Gefängniß) eintritt, oder die Regierung Bedenken trägt, die Sache durch ein Strafresolut zu entscheiden, oder der Angeklagte rechtliches Verhör verlangt.

§. 385.

Eine Untersuchung durch die Steuerbehörde wird eine *summarische*, jene des Zivilgerichts eine förmliche Untersuchung genannt. Die Anzeige kann entweder durch einen dazu verpflichteten Beamten oder durch eine andere Person erfolgen, oder es kann auch die Steuerbehörde selbst, bei Verrichtung ihres Amts, die Kontravention entdecken, und ein Protokoll darüber aufnehmen.

§. 386.

Die Anzeige muß bestimmt enthalten, worin die Kontravention besteht, und die Art und Weise, wie sie begangen worden; den Namen des Schuldigen, Stand, Gewerbe und Wohnort desselben, die Zeit und den Ort, wo die Kontravention geschah und entdeckt wurde. Sind Waaren oder andere Gegenstände in Beschlag genommen, oder mehrere

Personen dabei betheiligt, so muß dies in der Anzeige bemerkt, auch wo die in Beschlag genommenen Gegenstände aufbewahrt sind, mit angegeben werden. — Die Anzeige muß überhaupt alles enthalten, was auf die Kontravention Bezug hat.

§. 387.

Die Anzeige ist an die zur Untersuchung befugte Behörde abzugeben, und zwar sofort, nachdem die Kontravention entdeckt worden. Die kompetente Behörde zur Untersuchung der §. 384. bezeichneten Kontraventionen ist das Haupt- (Zoll- oder Steuer-) Amt des Bezirks, in welchem die Kontravention verübt worden. Bei dem Empfange einer solchen Anzeige liegt der Steuerbehörde zuförderst deren Prüfung und etwaige Berichtigung und sodann deren Eintragung in die Proceßliste ob. Wenn nun mit der Anzeige dem Amte die in Beschlag genommenen eingeschwärzten Waaren zugleich mit überliefert werden, so wird durch ein Mitglied des Hauptamtes, unter Zuziehung eines Beamten, zuvörderst, und bevor in der Sache weiter etwas gethan wird, deren Quantität und Qualität ermittelt, und darüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen. Ist der Denuntiant gegenwärtig, so wird derselbe dabei zugezogen. Auch der Denuntiat muß zugelassen werden. Hiermit ist zugleich eine Werthschätzung des Konfiskats (Taxe) verbunden, wobei jedoch in wichtigen Fällen Sachkundige zuzuziehen sind.

§. 388.

Wenn das Amt die Auslieferung der in Beschlag genommenen Waaren bedenklich findet, solche aber gleichwohl ohne Schaden nicht aufzubewahren sind, so muß deren Verkauf eingeleitet werden. A. L. R. I. 14. §. 102. Ist der Eigenthümer bekannt und keine Gefahr im Verzuge, so ist ihm die Einlösung der Waare nach §. 153. d. Z. Ordn. vorher mit der Andeutung frei zu stellen, daß außerdem, nach Ablauf des gesetzten Einlösungtermins, mit dem Verkaufe und der Deponirung der Losung verfahren werden müsse. Versteht er sich aber nicht dazu, und ist der Verkaufs-Termin einmal öffentlich bekannt gemacht, so steht dem Eigenthümer nur frei, im Termine mitzubieten. P. J. §. 25.

§. 389.

Auf die berichtigte Anklage erfolgt die Vernehmung des Denuntiaten, welcher, wenn derselbe nicht sofort gegenwärtig ist, eine Vorladung vorausgehen muß. In dieser Vorladung wird entweder ein persönliches Erscheinen oder eine schriftliche Verantwortung verlangt. Letztere wenn die Strafe nicht über 50 Rthlr. beträgt. Anhang zur Allgem. Gerichts-Ordn. §. 233. Der Termin ist von 14 Tagen bis 4 Wochen anzunehmen.

§. 390.

Muster zu einer Vorladung.

Es ist hier angezeigt worden, daß Sie am 1. d. M. dem Neben-Zollamte I. zu Ronneburg, bei Deklaration der von Ihnen eingebrachten Gegenstände

80 Pfund seidene Waaren

verschwiegen haben, welche von dem genannten Amte in Beschlag genommen worden sind.

Sie werden daher hierdurch aufgefordert

den 22. Juli 1823

Vormittags um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Hauptzollamte in Person zu erscheinen, und Ihrer desfallsigen Vernehmung gewärtig zu seyn, Sich auch zugleich auf die zu Ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel gefaßt zu halten, und solche, wenn sie in Urkunden bestehn, mit zur Stelle zu bringen.

Die Allerhöchste Zollordnung vom 26. Mai 1818 hat §. 111. die heimliche Einführung steuerpflichtiger Waaren mit der Konfiskation und dem vierfachen Betrage der Gefälle verpönt. Diese Strafe wird Sie also treffen, wenn Sie schuldig befunden werden.

Lützen, am 4. Juli 1823.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

| N. N. | N. N. | N. N. |
|---|---|---|
| Ober-Zoll-Inspektor. | Hauptamts-Rendant. | Hauptamts-Kontrolleur. |

An
den Kaufmann Herrn N. N. in Merendorf.

§. 391.

Bei Vorladungen von Handlungsdienern, Gesellen, Lehrburschen, ꝛc. sind deren Vorgesetzte, bei Vorladungen von Unteroffizieren und gemeinen Soldaten deren Vorgesetzte, und bei Vorladungen von Unmündigen deren Aeltern und Vormünder besonders davon in Kenntniß zu setzen.

Die Vorladung ist dem Denuntiaten in der Regel selbst zu behändigen. (Ausgenommen sind Unteroffiziere und Soldaten, indem diesen nicht selbst, sondern ihren Vorgesetzten die Ladung behändigt werden muß. Anh. zur A. G. O. §. 54.) Wird der Denuntiat nicht selbst angetroffen, so kann die Ladung dessen Ehefrau, erwachsenen Kindern und Dienstboten, oder in deren Ermanglung dem Hauswirthe, nicht aber einem Miethsmanne behändigt werden. A. G. O. I. 7. §. 20—22. Die Bestellung darf nur an Werktagen und in der ordentlichen Behausung geschehen. ib. §. 20. und 23.

Ueber die erfolgte Behändigung muß eine Bescheinigung zu den

Akten

Akten gebracht werden. Bei Bestellungen durch die Post bescheinigt das Postamt den Abgang. Anh. zur A. G. O. §. 56.

§. 392.

Wenn fremde Gerichtsobrigkeiten um die Insinuation einer Vorladung an einen im Auslande sich aufhaltenden Steuer- und Zollkontravenienten, von welchem wegen der Strafe und Kosten bereits eine eventuelle Kaution gestellt worden, requirirt werden, so ist dieser Requisition beizufügen: daß die Vollstreckung der Strafe durch die Beschlagnahme eines Objekts sicher gestellt sey, und daher die Vorladung allein im Interesse des Denuntiaten geschehe, damit er nicht ungehört bleibe und in contumaciam verurtheilt werde, weshalb man denn nur um die Mitwirkung ersuche, daß die Vorladung ihm gehörig insinuirt, und er so von der wider ihn anhängigen Untersuchung unterrichtet werde. Verweigert das requirirte Gericht die Insinuation, oder giebt es gar keine Antwort, so ist, nach Verlauf einer zu bestimmenden Frist, *eine unmittelbare Zitation* durch die Post an den *Denuntiaten zu wiederholen*, und die bloße Bescheinigung der richtigen Abgabe auf der Post, ohne ein Recipisse von dem Denuntiaten weder zu fordern noch zu erwarten, zu veranlassen. Meldet sich der Denuntiat auch hierauf nicht, so erfolgt die Vorladung durch die öffentlichen Blätter. Just. M. V. v. 23. Juni 1821.

§. 393.

Mit Personalarrest darf gegen Zoll- und Steuerdefraudanten dann, wenn es ansäßige oder sonst der Flucht nicht verdächtige Inländer sind, nicht verfahren werden. Ist aber die Defraudation wichtig, und der Verbrecher, besonders wenn er ein Ungekannter oder ein Ausländer ist, der Flucht verdächtig, oder ein anderer Grund vorhanden, so müssen dergleichen Personen arretirt, und an die Ortsgerichte zur Aufbewahrung abgeliefert werden. Die Vernehmung solcher Arrestanten aber muß binnen 24 Stunden erfolgen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlr. für jeden Tag. A. L. R. II. 20. §. 381. Ist die Strafe des Vergehens eine bedeutende körperliche Strafe, so kann der Angeschuldigte der Haft nur dann gegen Kaution entlassen werden, wenn anzunehmen ist, daß ihm der Verlust des Unterpfandes empfindlicher als die Strafe seyn werde, in welchen Fällen die Entscheidung der Königl. Reg. einzuholen ist. P. J. §. 7.

Bei der Verhaftung ist auf den Rang, Stand und die persönlichen Verhältnisse des zu Verhaftenden Rücksicht zu nehmen.

§. 394.

Wenn der Angeschuldigte erscheint, erfolgt dessen Vernehmung. Er ist anzuermahnen seine Aussage über alle Punkte der Wahrheit ge-

mäß zu erstatten. Die Juden dürfen sich bei ihrer Namensunterschrift keiner andern als deutscher oder lateinischer Schriftzüge bedienen. Anh. z. A. G. O. §. 67. K. O. §. 55. u. 57. P. J. §. 5.

Bei der ersten Vernehmung darf der denunzirende Offiziant niemals gegenwärtig seyn, sondern es muß dazu ein anderer, in die Sache gar nicht verwickelter und ganz unpartheiischer Offiziant deputirt werden. P. J. §. 2.

§. 395.

Von den Resultaten, welche die Vernehmung ergiebt, hängt die weitere Instruktion der Sache ab.

Der Denuntiat hat entweder

1. die Anklage eingeräumt, oder
2. solche abgeläugnet, oder
3. Einwendungen und Entschuldigungen dagegen vorgebracht.

§. 396.

Eine schriftlich eingereichte Verantwortung ist zu *beurtheilen*, ob sie vollständig geschehen, entgegengesetzt wird dieselbe mit der *Anzeige* der befundenen Mängel und der anderweitigen Aufgabe zurückgegeben, daß sich der Denuntiat entweder schriftlich noch näher erkläre, oder in einem bestimmten Termine persönlich erscheine.

§. 397.

Wenn Urkunden vorhanden sind, die zur Darstellung der Schuld oder Unschuld des Denuntiaten etwas beitragen können, so ist der Instruent verpflichtet, deren Herbeischaffung zu verfügen. Der Angeschuldigte kann die Vorlegung seiner Privatbücher, Rechnungen, Dokumente und Scripturen zu diesem Zwecke nicht verweigern. Anh. z. A. G. O. §. 258.

Wenn zur Ausmittelung des Sachverhältnisses in einer *fiskalischen* Untersuchung Zeugen zu vernehmen sind, so hat diese Vernehmung das Hauptamt zu veranlassen. Zeugen sind zu befragen um:

1. Vor- und Zunamen,
2. Alter,
3. Religion,
4. Stand und Gewerbe;
5. ob sie mit dem Denuntiaten verwandt sind;
6. ob sie Nutzen oder Schaden von der Untersuchung zu fürchten haben;
7. ob sie über das, was sie aussagen sollen, genau unterrichtet sind: oder
8. mit andern sich darüber besprochen; oder

9. dem Denuntiaten in seinem Handel und Geschäft beigestanden; oder endlich
10. Geschenke oder Versprechungen erhalten haben, um ein günstiges Zeugniß abzulegen. A. G. O. I. 10. §. 190.

§. 398.

In allen Sachen, wo es auf eine Strafbestimmung ankommt, ist der Eid kein zulässiges Beweismittel. Es kann also in fiskalischen Untersuchungssachen dem Angeschuldigten niemals der Eid über seine That angetragen werden. K. O. §. 392. A. G. O. I. 35. §. 73.

§. 399.

Nach beendigter Untersuchung erfolgt die Inrotulation der Akten. Sie werden foliirt und mit einem Inhaltsverzeichnisse versehen, auf dem Titelblatte aber der Name, Stand und Wohnort des Denuntiaten, sein Alter, sein Gesundheitszustand, ob er verhaftet ist, und ob er Vermögen besitzt, zu bemerken.

Der Abfassung eines Resoluts (Erkenntnisses) geht die Frage voraus, ob die ordentliche Strafe, mit Einschluß des Werths, welchen das Konfiskat hat, (Anh. zur A. G. O. §. 250.) 10 Thlr. und weniger beträgt, oder ob sie diese Summe übersteigt.

Im erstern Falle wird das Resolut von dem kompetenten Hauptamte, im letztern Falle von der Königl. Regierung ertheilt. Z. O. §. 155. a. St. O. §. 93 a.

§. 400.

Zu den ordentlichen Strafen gehören diejenigen, welche in der Zoll- und in der Steuerordnung auf gewisse Kontraventionsfälle ausdrücklich bestimmt worden. Es gehören also auch die in Wiederholungsfällen erhöheten Strafen und die Ordnungsstrafen dazu. Die außerordentlichen Strafen sind solche, welche eintreten, wenn kein voller Beweis gegen den Angeschuldigten vorhanden ist. Sie sollen in einem Zwölftel bis zur Hälfte der ordentlichen Strafen bestehen. A. G. O. I. 35. §. 77.

Die Hauptämter können auf eine außerordentliche Strafe darum nicht erkennen, da sie das Resolut abfassen, um so weniger, da weder in der Zoll- noch Steuerordnung die Anwendung einer solchen nachgelassen worden. Statt ihrer sind die Ordnungsstrafen bestimmt, die zur Anwendung kommen, wenn kein Verdacht vorhanden ist, daß eine Abgabedefraude hat verhängt werden sollen.

§. 401.

Ein hauptamtliches Resolut muß enthalten:
1. Namen, Stand und Wohnort des Denuntiaten,

2. die Kontravention, welche er begangen, und mit welchen Gegenständen;
3. wann und wo dies geschehen;
4. wie viel die untergeschlagenen Gefälle betragen;
5. welche Strafe zur Anwendung kommt, und durch welches Gesetz sie bestimmt worden;
6. den von dem Denuntiaten zu entrichtenden Kostenbetrag;
7. welche Gründe vorhanden sind, das Gesetz und die Strafe auf die Kontravention anzuwenden, und
8. die Gestattung des Rekurses oder des Antrags auf rechtliches Gehör binnen 10 Tagen.

Das Resolut muß, wenn nur ein Denuntiat vorhanden ist, in doppelten Exemplaren, wenn mehrere Denuntiaten vorhanden sind, die verurtheilt werden, in so viel Exemplaren mehr, ausgefertigt, von dem Hauptamte vollzogen, und von den Mitgliedern desselben unterschrieben werden.

Wenn die Entscheidung der Königl. Regierung zusteht, hat das Hauptamt nur ein Gutachten zu den Akten zu bringen, dieß muß enthalten:

1. aus welchen Ursachen Denuntiat zur Untersuchung gezogen worden;
2. was er zur Vertheidigung bei seiner Vernehmung angeführt;
3. ob die angeführten Gründe relevant genug sind, daß Denuntiat von der gesetzlichen Strafe ganz zu entbinden, oder nur mit einer extraordinairen Buße zu belegen sey; oder
4. ob die angeführten Gründe zum Straferlaß so wenig, als zur Milderung der Strafe hinreichen, und auf das Vergehen die gesetzliche Strafe anzuwenden bleibe; auch
5. nach welchem Paragraph des Gesetzes der Uebertreter zu bestrafen sey. P. I. §. 9.

§. 402.

Die mit dem Gutachten vervollständigten Akten werden mittelst Berichts an die Königl. Regierung eingesendet. Sind die Denuntiaten verhaftet, so ist die Untersuchung besonders zu beschleunigen, und die diesfallsigen Berichte sind stets auf der linken Seite als I n h a f t a t e n - S a c h e n mit rother Dinte zu bezeichnen. P. I. §. 7.

§. 403.

Ein Strafresolut der Finanzbehörde, ohne Unterschied des Strafbetrags, erfordert einen Stempelbogen von 15 Sgr., eben so eine jede Ausfertigung des Resoluts. Der Stempelbetrag wird nach erlangter Rechtskraft von den Denuntiaten eingezogen und das dafür einge-

kaufte Stempelpapier zu den Akten kassirt. Bei gerichtlichen Erkenntnissen in fiskalischen Untersuchungssachen tritt die Bestimmung §. 11 d. des Stempelgesetzes ein.

§. 404.

Das Resolut, sobald es abgefaßt worden oder eingegangen, wird dem Verurtheilten jedesmal langsam durch deutliches Vorlesen bekannt gemacht, und er auf die darin gestattete Befugniß, binnen 10 Tagen von der Publikation abgerechnet bei dem Hauptamte, welches ihm das Resolut publizirt, dagegen einkommen zu können, besonders hingewiesen, ihm aber auch zugleich eröffnet, welche erhöhte Strafe ihn treffe, sobald er sich des begangenen Vergehens wiederholt schuldig mache. Z. O. §. 156. St. O. §. 94.

§. 405.

Wenn der *Denuntiat* erklärt, daß er sich bei dem ertheilten *Resolute nicht* beruhigen könne, und die Entscheidung der Königl. Reg. oder des Königl. Finanz-Ministeriums verlangt, so wird ein solcher Antrag Rekurs genannt.

Geht innerhalb der gestatteten Frist von 10 Tagen ein solcher ein, so hat denselben das Hauptamt anzunehmen, die neuen Vertheidigungsgründe zu prüfen, und mit Wiedereinreichung der Akten gutachtlich an die Königl. Regierung zu berichten, welcher die weitere Verfügung darauf zusteht.

Bei dem Rekurs-Resolute hat es sein unabänderliches Bewenden. Jedoch kann gegen ein Rekurs-Resolut der Königl. Regierung immer noch der Rekurs an das Finanz-Ministerium ergriffen werden. Z. O. §. 155. c. St. O. §. 93. c.

Das Resolut wird rechtskräftig nach 10 Tagen, wenn der *Denuntiat* sich nicht dagegen erklärt.

§. 406.

Die Vollstreckung der Resolute geschieht von der Steuerbehörde, wogegen die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse Sache der Gerichte bleibt. Wenn jedoch die Steuerbehörde oder die Königl. Regierung der Vollstreckung Anstand geben will, so haben die Gerichte einer deshalb an sie ergehenden Requisition oder Aufforderung Folge zu leisten. Z. O. §. 157. St. O. §. 95.

Die Vollstreckung Seitens der Steuerbehörde besteht in der Einziehung der zuerkannten Gefälle, Strafe und Kosten, und in der Veräußerung des Konfiskats. Z. O. §. 111. St. O. §. 61. Fin. M. V. v. 27. Juli 1821.

§. 407.

Wenn der Denuntiat begnadigt wird, fällt sowohl der Denuntianten-, als der Antheil für den Unterstützungsfond weg, wenn nicht einer oder der andere ausdrücklich vorbehalten wird. Kab. O. v. 17. Decb. 1820.

Alle diese Bestimmungen gelten beziehungsweise auch für Meßämter, für die dabei angestellten Beamten und die aus Veranlassung des Meßverkehrs entspringenden Steuer-Straffälle. Fin. M. V. v. 23. Jan. 1820. §. 19.

§. 408.

Wenn Geldstrafen zuerkannt werden, die nicht einbringbar, weil die Denuntiaten Ausländer, und als solche nicht zu erlangen sind, so muß das Hauptamt bei der Königl. Regierung ein besonderes Niederschlagungsdekret auswirken, da der Proceß nicht eher gelöscht werden darf.

§. 409.

In den summarischen Untersuchungen, welche die Hauptämter führen, werden keine Instruktions- noch Resolutgebühren eingezogen.

Für Resolute der Königl. Reg. treten folgende Gebührentaxen ein:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bei Strafen von 1 bis 20 Thlr. | . | . | — Thlr. 15 Sgr. |
| = | = | = 20 — 50 | = | . . 1 = — = |
| = | = | über 50 | = | werden sie nach der Gebührentaxe für das Landes-Justiz-Collegium berechnet. |

Die Strafen sind hierbei mit Einschluß des Konfiskatwerthes zu verstehen. P. J. §. 23.

Die Resolutgebühren fließen zur Regierungs-Sportelkasse, wohin solche quartaliter mittelst besondern Lieferscheins einzusenden sind.

Die abgethanen Akten werden bei dem Hauptamte oder bei der Königl. Reg. des Bezirks, je nachdem dies angeordnet worden, reponirt. Jedenfalls behält das Amt die Originale derjenigen Proceßverhandlungen, welche zum Belege der Jahresrechnungen gehören, an sich, und zu jenen Akten kommen Abschriften davon.

§. 410.

Als Nachtrag ist noch hinzuzufügen: Wenn die Strafe, mit Inbegriff des Konfiskationswerths, 5 Thlr. in Gelde oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nicht übersteigt, soll das Resolut von der Stempelpflichtigkeit ausgeschlossen bleiben. Fin. M. V. v. 4. April 1823.

# Vier und siebenzigste Abtheilung.

## Von dem jährlichen Rechnungslegen. — Jahresrechnung über alle Gegenstände der Steuerverwaltung.

§. 411.

Zu der Anfertigung der Jahresrechnung erhalten die Hauptämter besondere Muster. Das Hauptamt giebt darinnen eine Darstellung der demselben überwiesenen Gelder, durch welche zugleich der Beweis des Rechnungslegers über die fehlerfreie Administration der von ihm verwalteten Einnahmen und Ausgaben, und für den Staat die Ueberzeugung, daß hierbei keine Mängel statt gefunden haben, hervorgehen.

§. 412.

Die Rechnung führt die Ueberschrift:
Rechnung über Einnahme und Ausgabe an indirekten Steuern bei dem Königlichen Haupt- (Zoll- oder Steuer-) Amte zu

| | Angefertigt durch den | |
|---|---|---|
| Für das Jahr | Hauptamtsrendanten | Hauptamtskontrolleur. |
| | N. N. | N. N. |

Nebenrechnungen
über

| | | |
|---|---|---|
| Depositen . . | Seite — | An die Königl. Reg. eingesendet |
| Zettel und Bleie . | - — | an |
| Processe . . . . | - — | nebst Bände Belegen |
| Inventarien . . | - — | welche bezeichnet sind mit |
| Zahlungen für die Regierungshauptkasse | | A. 10. Einnahmebelagsnummern, |
| | | B. 35. Ausgabebelagsnummern, |
| | | u. s. w. |

§. 413.

Die Rechnung muß eine deutliche Uebersicht des Zustandes der Kasse gewähren, und daher die Einnahme nach ihren verschiedenen Titeln und Unterabtheilungen, und eben so die Ausgabe nachweisen. Sie

ist zugleich eine Balance gegen den Etat, indem der wirklichen Einnahme und Ausgabe dasjenige beigesetzt wird, was nach demselben hätte einkommen oder ausgegeben werden sollen. — Die Jahresrechnung weiset ferner den verbliebenen Ueberschuß und dessen Verwendung nach. Sie giebt aber auch zugleich über andere Gegenstände und Gelder, welche bei dem Hauptamte verwaltet worden, Rechenschaft.

§. 414.

Bei Legung einer Jahresrechnung ist besonders dahin zu sehen und zu wirken, daß sie auch ohne Belege verständlich ist, und daß zu Erlangung einer Auskunft nicht erst auf dieselben zurückgegangen zu werden braucht, weil solche nur bei Einem Exemplar befindlich seyn können, obgleich mehrere Exemplare (Abschriften) angefertigt werden müssen.

Die Rechnung muß deutlich und korrekt geschrieben seyn; ihre Dauer soll durch gutes Papier und Dinte gesichert werden. — Weder Rasuren, Ausstreichungen noch Abkürzungen sind gestattet, weil sie besonders auch der Glaubwürdigkeit der Rechnung selbst Eintrag thun. Titel und Unterabtheilungen sollen sich durch größere und kleinere Schrift von einander unterscheiden.

§. 415.

Die Jahresrechnung ist mit Seitenzahlen zu versehen, und wird geheftet oder besser gebunden. Bleibt eine Seite leer, so ist sie durchzustreichen und vacat dabei zu bemerken; wenn ein Titel nur eine Geldpost enthält, ist solcher mit der Bemerkung: Summa per se, zu schließen; wenn aber ein ganzer Titel ausfällt, der Grund des Wegfallens zugleich mit anzugeben und von dem Kassenkurator zu bescheinigen. Reichen bei den zur Rechnung erhaltenen Formularen die Seiten nicht aus, so müssen an den Stellen weiße Bogen eingelegt, gehörig *linirt* und überschrieben werden.

§. 416.

Auf der Rückseite des Titelblatts muß die von den Hauptamtsrendanten und den Untereinnehmern bestellte Dienstkaution nach ihrer Höhe und Dienst-Qualität angegeben, und der Datum und die Nummer des Rekognitionsscheins dabei bemerkt werden. Haftet die Kaution zugleich für andere Verwaltungen, so sind solche zu benennen. Hat ein Einnehmer gar keine oder nicht die volle gesetzliche Kaution bestellt, so muß der Grund davon angegeben, und nach Befinden die deshalb nöthige höhere Genehmigung nachgewiesen werden. Zur Grundlage der Rechnung dient der Etat. Der Beifügung desselben bedarf es je-

doch nicht, da sich vidimirte Abschriften desselben bei der Königl. Regierung befinden, wornach dort die Revision vorgenommen wird.

§. 417.

Den ersten Abschnitt der Einnahme bildet der Bestand aus der letzten Rechnung, wenn ein solcher verblieben.

Den zweiten Abschnitt der Einnahme sollen die Defekte ausmachen, welche aus der vorhergehenden Rechnung und den Registern im laufenden Jahre gezogen worden, und, bei Strafe, noch in demselben zur Vereinnahmung kommen müssen. Dieser Titel gewährt zugleich die Uebersicht, wie weit das Rechnungswerk revidirt ist; und wenn aus einem Quartale oder Jahrgange Defekte nicht zu ziehen gewesen, muß solches angegeben, und die deshalb ertheilte Dezision den Rechnungsbelegen beigefügt werden. In den Extrakten erscheinen jedoch die Defekte unter den zufälligen Einnahmen, und in dem Etat sind sie unter demselben Titel nachgewiesen.

§. 418.

Bei den Einnahmetiteln der kurrenten Gefälle sind die Recepturen nach der Reihefolge aufzuführen, wie solche der Etat enthält. Die hier einzutragenden Summen ergeben sich, wenn diejenigen der vier Quartalextrakte zusammengestellt werden. Besondere Belege werden deshalb der Rechnung nicht beigefügt. Die Regierungskalkulatur hat die Rechnung in diesem Bezuge dahin zu bescheinigen, daß die angesetzten Einnahme-Summen mit den Registern und Extrakten übereinstimmen.

§. 419.

Unter den Abschnitt: „Außerordentliche Einnahme“ gehören alle Einnahme-Posten, für welche keine besondere Titel angebracht sind, und die sich auf besondere unvorhergesehene Vorfälle gründen, z. B. Deposita wegen nicht zurückgekommener Begleitscheine rc. Soweit sie nicht etatsmäßig sind, können dergleichen Einnahmen nur auf besonders ergangene Anweisungen vorkommen, und diese, so wie etwanige Atteste oder Berechnungen, werden den Rechnungsbelegen beigefügt. Der Oberinspektor aber hat demnächst zu bescheinigen, daß nicht mehr, als nachgewiesen, zu vereinnahmen gewesen.

§. 420.

Den einzelnen Einnahmetiteln folgt die Recapitulation, mit welcher zugleich die Vergleichung gegen die Einnahme des vorigen Jahres und gegen den Etat, so wie die Angabe der Ursachen des Steigens oder Fallens zu verbinden ist. Wenn hiernach die Einnahme berich-

tigt ist, so wird zur Eintragung der Ausgaben geschritten. Diese gründen sich entweder auf den Etat, oder auf besondere Anweisungen.

Hat die vorjährige Rechnung mit einem Vorschusse abgeschlossen, so wird derselbe zuerst verausgabt. Die Verausgabung ist mit der Quittung des Rechnungsführers oder desjenigen zu belegen, welcher den Vorschuß geleistet und dann wieder zurückempfangen hat. Wenn dem Rechnungsführer auf den Grund dezidirter Revisionsprotokolle oder spezieller Verfügungen Gelder zu Gute zu rechnen sind, so folgt ihre Verausgabung dem vorigen Abschnitte, und wird durch die treffenden Protokolle oder Verfügungen justifizirt. Betragen jedoch die vereinnahmten Defekte so viel wie der Abgang, oder mehr, so kann letzterer auch sofort unter dem Einnahme-Abschnitte an Defekten, von der berechneten Summe abgesetzt werden. Wie es hierbei zu halten, kommt auf die Anweisung der Königlichen Regierung an.

§. 421.

Den Titeln an Gehalten und Antheilen von der Einnahme, ingleichen an Pferdeunterhaltungs- und Amtsunkosten, werden die Quittungen der Empfänger beigefügt.

§. 422.

Wenn ein Salarist im Laufe des Rechnungsjahres verstorben ist, muß der Abgang durch den Todtenschein belegt werden. Hinterläßt er Erben, welchen die Beziehung des Gehaltes für den Gnadenmonat bewilligt worden, so muß durch ein gerichtliches Attest bei der Rechnung nachgewiesen werden, daß sie als rechtmäßige Erben wirklich die Befugniß der Erhebung dieses Gehaltes haben. Zum Beleg über die, an den Verstorbenen verabreichten Gehalte, dienen die Spezialquittungen desselben, zu welchen der erforderliche Stempel kassirt und von den Erben eingezogen werden muß. Amts- und Pferdeunterhaltungskosten gehören nicht zu den, an die Erben auszuzahlenden Geldern, sondern werden zum Besten des Dienstes verwendet, und entweder dem in die Stelle des Verstorbenen einrückenden Beamten ausgezahlt, oder als erspart berechnet.

§. 423.

Wenn Beamte in die Stelle der Abgegangenen oder Verstorbenen getreten sind, müssen die Anstellungsrescripte der Rechnung als Justifikatorien urschriftlich beigefügt, und wenn Invaliden angestellt worden, die Invalidenscheine mit zur Rechnung gebracht werden.

§. 424.

Die sämmtlichen Ausgabetitel werden rekapitulirt, und die Hauptsumme mit den Ausgaben des vorigen Jahres und dem Etat verglichen.

Die Hauptsumme wird von der Einnahme abgesetzt, und so der Ueberschuß ermittelt. Die Abführung des verbleibenden Ueberschusses ist durch eine Hauptquittung der Regierungs-Hauptkasse zu belegen. Eine solche erlangt das Hauptamt, indem es die im Laufe des Jahres erhaltenen Ablieferungsquittungen mit der Schlußlieferung, vermittelst einer Nachweisung, an die Hauptkasse zurücksendet. — An die Hauptrechnung schließen sich die Nebenrechnungen über andere, bei dem Hauptamte verwaltet werdende Gelder und Gegenstände.

§. 425.

Die erste der Nebenrechnungen, welche sich an die letztbenannten im vorigen Paragraphen anschließt, ist die Depositenrechnung. — Die Einnahmen und Ausgaben werden auch hier gehörig justifizirt und erläutert, die Einnahmen aber durchgängig nur auf der linken Seite des Bogens eingeschrieben. Die rechte Seite ist für die Ausgaben bestimmt.

§. 426.

Die Rechnung über Zettel und Bleie wird in Einnahme mit einer Bescheinigung des Regierungsformularmagazins belegt. In der Ausgabe muß sie, so weit die Materialien Geldwerth haben, mit der dafür in Rechnung gestellten Einnahme, und so weit sie als verdorben ausgegeben werden, mit den Dechargen deshalb übereinstimmen. Die Richtigkeit des Bestandes bescheinigt der Inspektor, welcher sich dabei noch besonders nachweisen läßt, in wie weit der Bestand bei dem Hauptamte oder bei den Unterämtern befindlich ist.

§. 427.

Die Proceßrechnung muß die abgethanen Processe, und eine derselben besonders beizufügende Nachweisung der unabgethanen Processe enthalten. Diese Rechnung wird mit dem Erkenntnisse und der Zufertigung, den Publikationsverhandlungen, dem Auktionsprotokolle und der Strafvertheilungsnachweisung belegt. P. J. §. 37. u. 40. Die Quittungen über Denuntiantenantheile befinden sich auf den Strafvertheilungsbelegen. — Daß nicht mehr Processe zur Abthuung vorgekommen, und die unabgethanen sämmtlich abgegeben sind, bescheinigt der Oberinspektor.

§. 428.

Das in der letzten Rechnung verbliebene Inventarium wird in die vorliegende völlig übernommen. Die Zugänge müssen in einer besondern Spalte, die Abgänge ebenfalls in einer besondern Spalte nachgewiesen werden. In der letzten Spalte werden die am Schlusse des Jahres vorhandenen Inventarienstücke als Bestand nachgewiesen.

§. 429.

Die Rechnungsbelege müssen gehörig gesondert, numerirt, eingebunden und überschrieben seyn. Die Einnahmebelege zur Hauptrechnung werden für sich gebunden, eben so die Belege einer jeden Nebenrechnung.

§. 430.

Die Rechnung wird in drei Exemplaren ausgefertigt und eingereicht. Das eine Exemplar behält die Königl. Regierung an sich, das andere sendet dieselbe an die Oberrechnungskammer und zwar mit den Belegen, das dritte empfängt das Hauptamt wieder zurück. Die Rechnung mit sämmtlichen Belegen muß spätestens den 15. Februar des folgenden Jahres bei der Königlichen Regierung eingehen. Z. Gesch. Instr. §. 240. Alle darauf Bezug habende Arbeiten gehören hauptsächlich zu dem Geschäfte des Rendanten ib. 241.

Der Dechargenstempel von 15 Sgr. ist vor Einsendung von dem Hauptamte zu dem Hauptexemplare zu kassiren. Stp. Tarif.

---

# Fünf und siebenzigste Abtheilung.

## Revision der Jahresrechnungen. — Revisionsprotokolle. — Defekte. — Decharge.

§. 431.

Die Verhandlungen über die Durchsicht und Prüfung der, von den Hauptämtern eingesendeten Register, Extrakte und Rechnungen, sind unter dem Namen: Revisionsprotokolle bekannt. Sie werden den Hauptämtern zur Beantwortung binnen einer gegebenen Frist zugefertigt, und die betreffenden Register beigefügt. Die darin enthaltenen Erinnerungen müssen ohne Aufschub erledigt und beantwortet werden. Z. Gesch. Instr. §. 227. Die Beantwortung erfolgt durchs Hauptamt, welches, wenn ihm dazu die Antworten der Unterämter nöthig sind, solche mittelst besonderer Extrakte zu seinen Akten einzufordern hat.

Das beantwortete Protokoll wird doppelt eingereicht, der von dem Amte zugefertigte Entwurf, und eine von ihm gefertigte Reinschrift.

§. 432.

Wenn sich nach der Beantwortung unbestrittene Defekte ergeben, so sind solche sofort einzuziehen, bis nach der Entscheidung aber ad depositum zu nehmen.

§. 433.

Nach eingegangener Beantwortung entscheidet die Königl. Regierung über die Erinnerungen der Kalkulatur. Z. Gesch. Instr. §. 227. Ein mit dieser Entscheidung versehenes Protokoll geht an das Hauptamt zur Befolgung. ib. §. 228. Die Vereinnahmung der Defekte beim Hauptamte erfolgt nach dem Eingange derselben sofort, und die dezidirten Revisionsprotokolle werden zum Belege der Jahresrechnung aufbewahrt.

§. 434.

Wenn ein Kassenbeamter zu wenig an Gefällen erhoben, oder geringere Summen in Einnahme gestellt, ingleichen, wenn er unrichtige Ausgaben geleistet, die Ausgabe mit höhern Beträgen aufgerechnet, und sich so zu seinem Vortheile geirrt hat, so werden die dadurch der Kasse entzogenen Gelder **Defekte** genannt. Es werden ferner unter die **Defekte** gezählt, die Falsa bei Ablieferung der Ueberschüsse, so wie die durch die Schuld der Beamten der Kasse entzogenen Gelder. Sie ergeben sich bei Revision der Register, oder bei der der Kasse, und werden durch die von der obern Behörde anzugebenden Dezisionen auf die Revisionsprotokolle in diesem durch besondere, von dem Kassenkurator darüber aufzunehmende Verhandlungen festgestellt.

§. 435.

Der Rendant ist im Allgemeinen für die richtige Berechnung der Gefälle des Kassenbestandes, und für dessen vorschriftsmäßige Verwendung mit seiner Kaution verhaftet, und vertritt alle aus einer unordentlichen Verwaltung entstehende Defekte. Z. Gesch. Instr. §. 187., 188., und 189.

Der Kontrolleur ist verpflichtet, den Rendanten auf die ihm aufgestoßenen Fehler aufmerksam zu machen. ib. §. 187. Wenn daher die Kaution des Rendanten zur Deckung der Defekte nicht ausreicht, so fällt die Verbindlichkeit zur Vertretung derselben dem Kontrolleur zu, ib. §. 188. 189.

Der Oberinspektor kann bei richtigen Revisionen, und überhaupt mit allem, was ihm im Allgemeinen zur Pflicht gemacht ist, Unrichtigkeiten verhindern, denselben zur rechten Zeit auf die Spur kommen, und ist bei Nichtbefolgung, der ihm gewordenen Verbindlichkeiten mit seinem Vermögen für die entstehenden Defekte mit verhaftet. Z. Gesch. Instr. §. 190.

Bei absichtlich gemachten Defekten treten gegen die Theilnehmer die gesetzlichen Bestimmungen — A. L. R. II. 20. §. 410 bis 452. — ein. ib. §. 191.

§. 436.

Nach anerkannter Richtigkeit einer Rechnung erfolgt die Decharge oder die Lossprechung des Rechnungsführers von allen weitern Verbindlichkeiten. Der Rendant nimmt auf den Grund derselben bei seinem Abgange die gestellte Kaution zurück. Für die Untereinnehmer werden besondere Dechargen nicht ausgefertigt, sie können dergleichen aber von dem Hauptamte auf den Grund der Hauptdecharge durch Bescheinigungen erhalten, womit sie sich bei Zurückforderung ihrer Kaution ausweisen.

§. 437.

Die Decharge entbindet den Verwalter einer Kasse nicht bei später entdeckten Rechnungsfehlern. A. L. R. I. 14. §. 146.

Wegen offenbarer, im Zusammenrechnen oder Abziehen vorgefallener Rechnungsfehler, und wegen eines bei der Verwaltung begangenen Betrugs, kann der Verwalter auch nach zehn Jahren, nicht aber sein Erbe in Anspruch genommen werden. Dagegen steht aber auch dem Rechnungsführer das Recht zu, wegen eines später entdeckten, zu seinem Schaden begangenen Rechnungsfehlers Ersatz zu fordern. Von den in den Händen des Rendanten verbleibenden Dechargen werden vidimirte Abschriften bei dem Hauptamte aufbewahrt.

---

# Sechs und siebenzigste Abtheilung.

## Von der Geldeinnahme und Ausgabe und den übrigen Zweigen der Kassenverwaltung.

§. 438.

Eine jede Geldeinnahme ist, während des Aufzählens durch den Steuerpflichtigen, zu Buche zu tragen. Es darf indessen zur Erhaltung der Ordnung nichts eher gebucht werden, bis die Einnahme gesichert worden. Z. Gesch. Instr. §. 196.

Die Abgaben für Waaren aus den ausgeschlossenen Landestheilen werden nach den genauen Bestimmungen (s. d.) entrichtet. Die innern Steuern sind in Silbergelde unter der Bedingung jedoch zu entrichten, daß bei Posten über 2 Thlr., ebenfalls die Hälfte in Tresorscheinen oder Kassenbillets erlegt werde. — Reste dürfen gar nicht vorkommen, und ist daher das Kreditiren der Gefälle unzulässig. Einmal erhobene Gefälle können nicht eigenmächtig restituirt werden, eine dergleichen Restitution wird bei der Königl Regierung nachgesucht.

§. 439.

Wenn der Steuerschuldige die Gefälle eingezahlt hat, stellt der Rendant das Original der Deklaration dem Kontrolleur zu, welcher sofort die Berechnungsnummer in das Deklarationsregister, mit Bemerkung des berechneten Betrags einträgt, und die Deklaration aufbewahrt. Z. Gesch. Instr. §. 51. Bei Zahlungen, welchen eine Deklaration nicht vorangegangen ist, überzeugt sich der Kontrolleur, bevor er die Quittung unterschreibt, durch Einsicht des Heberegisters von der richtigen Rechnung der Gefälle. ib. §. 64.

§. 440.

Zu jeder Ausgabe, die Ablieferung der Ueberschüsse ausgenommen, ist eine ausdrückliche Genehmigung der Königl. Regierung erforderlich. Z. Gesch. Instr. §. 204. Fixirte Ausgaben, Gehalte rc. setzt der Staat fest, jedoch dürfen diese ebenfalls nicht früher geleistet werden, als der Etat den Zahlungstermin bestimmt hat. Alle und jede Zahlungen dürfen nur gegen die, mit den rechnungsmäßigen Förmlichkeiten gehörig versehenen Quittungen geleistet werden. ib. §. 206.

§. 441.

Zu einer vollständigen Quittung gehört:

a. die wörtliche Benennung des gezahlten Betrags;
b. der Gegenstand, wofür und auf welchen Zeitraum die Zahlung geleistet worden;
c. die Kasse, durch welche und für welche solche geschehen, und
d. die Unterschrift des Empfängers mit Bemerkung seines Standes. A. L. R. I. 17. §. 87.

Im Laufe des Jahres stellen die etatsmäßigen Beamten über die ihnen gezahlten Gelder, Interimsquittungen aus, welche sie am Schlusse des Jahres gegen eine Hauptquittung umzutauschen haben; letztere über den Gehalt und die Tantieme ist mit $\frac{1}{12}$ Procent des Betrags stempelpflichtig, sobald der Jahresbetrag 50 Thlr. erreicht oder übersteigt; nicht aber die Quittung über Amts- und Pferdeunterhaltungskosten.

Personen, die des Schreibens nicht mächtig, oder sonst wegen kör-

perlicher Fehler zu schreiben verhindert sind, müssen ihre Quittungen bei Posten unter 50 Thlr. unter Hinzuziehung eines, bei Posten über 50 Thlr. unter Hinzuziehung zweier Instrumentszeugen, mit Kreuzen unterzeichnen, die Zeugen aber bei ihrer Unterschrift attestiren, daß der Zahlungsnehmer dies Zeichen in ihrer Gegenwart beigefügt habe. A. L. R. I. 17. §. 93—96.

§. 442.

Die gesammte Geldeinnahme und Ausgabe muß in dem Kassenbuche zusammengefaßt, und beim Abschlusse desselben der baare Kassenbestand stets ersichtlich seyn. Täglich wird am Nachmittage, nach den geschlossenen öffentlichen Dienststunden, die Einnahme aus den verschiedenen Registern und deren Kapiteln in das Kassenbuch getragen, die Tageseinnahme überzählt, sortirt, in kassenmäßige Beutel und Tüten geordnet, und mit dem Kassenbuche übereinstimmend zur Kasse gebracht. Z. Gesch. Instr. §. 215.

§. 443.

Für die äußere Sicherheit des Kassengelasses gegen Einbruch muß streng gesorgt, und, wird eine nächtliche Bewachung erfordert, hierauf bei der Königl. Regierung angetragen werden. ib. §. 192.

§. 444.

Es bleibt übrigens in allen Fällen Sache des Einnehmers, die Kasse gegen jeden nicht erweislich mit offener Gewalt ausgeführten Angriff gehörig zu verwahren, und nur dann, wenn derselbe diese Obliegenheiten, und alle übrigen Regeln der Vorsicht und Sorgfalt gehörig erfüllt hat, und sich auch besonders darüber ausweisen kann, daß die geraubten Bestände nicht früher zu der ihm vorgesetzten Kasse haben abgeführt werden können und müssen, erhält derselbe einen Anspruch auf die Lossprechung von der Verbindlichkeit zum Ersatze der durch Einbruch entwandten Gelder.

Die Kassenkuratoren und Revisoren sind verpflichtet, über obige Vorschriften zu wachen, und sich in ihren Revisionsprotokollen über den Befund und was deshalb veranlaßt worden, zu äußern. Ann. v. K. v. J. 1821. S. 529.

§. 445.

Mit Ausnahme der Einnahme des laufenden Tages bis zur geschlossenen Nachmittagsexpedition müssen alle Gelder ohne Unterschied, in dem Geldkasten aufbewahrt werden. Z. Gesch. Instr. §. 193. Zu demselben müssen zwei Schlösser mit verschiedener Verschlußeinrichtung vorhanden seyn. Den einen Schlüssel führt der Rendant, den an-

andern der Kontrolleur. Es darf kein Geld zur Kasse gebracht oder aus derselben genommen werden, ohne daß beide Beamte von dem, was geschieht, vollständig unterrichtet sind. ib. §. 195.

§. 446.

In der Regel darf der Kassenbestand die Kaution des Rendanten nicht übersteigen, und ist der Bestand zufällig durch Deposita bedeutend angewachsen, so muß angefragt werden, ob diese nicht zur bessern Aufbewahrung an tiefer im Lande belegene Kassen abzuliefern sind. ib. §. 207. Die Ueberschüsse müssen, wenn nicht besondere Ausnahmen gestattet sind, von acht zu acht Tagen, an die vorgesetzte Hauptkasse abgeführt werden. Wie oft die Unterämter abliefern sollen, ist nach Maßgabe der Kaution zu bestimmen.

§. 447.

Die Ablieferungen geschehen in kassenmäßig geordneten Beuteln oder Tüten. Z. Gesch. Instr. §. 208. Sie sollen mit aller Sicherheit erfolgen. Eine Rolle oder Tüte soll nur einerlei Münzsorte enthalten. Kein Beutel darf den Betrag von 500 Thlr. übersteigen, und Zwischensummen unter 100 Thlr. nicht enthalten. Die Goldmünzen müssen von dem Einsender gewogen und in Rollen von höchstens 300 Thlr. geschlagen, diese aber dann ajustirt und überschrieben werden.

Die Ablieferungen von 1000 Thlr. und drüber erfolgen in Fässern. Die Fässer sind mit Bemerkung ihres Inhalts und, wenn mehrere zugleich abgehen, mit Nummern zu zeichnen. Das Gewicht der Fässer hat sich der Absender vom Postamte ansagen zu lassen.

Werden Tresor- oder Thalerscheine über 20 Stück eingesendet, so dürfen solche dem Lieferscheine nicht beigelegt, sondern müssen besonders gepackt werden. Der Betrag der Einlage ist dabei genau anzugeben.

§. 448.

Das Liquidationswesen steht zum Theil mit dem Etatswesen des Hauptamtes in Verbindung und macht so einen Zweig der Kassenverwaltung mit aus, zum Theil aber auch nicht.

In Verbindung stehen mit demselben die Liquidationen der Restitutionen und Bonifikationen, welche nach den neuen Etatsformularen fernerhin aus den Einkünften der Hauptämter geleistet werden sollen. Außer Verbindung mit dem Etatswesen der Hauptämter stehen die Liquidationen solcher Kosten, für welche nur die Regierungs-Hauptkasse Fonds hat.

§. 449.

Die Restitutions- und Bonifikations-Liquidationen sind ebenfalls ein Zweig der Kassenverwaltung und enthalten:

a. den Wohnort des Reklamanten;
b. den Namen des Waarenführers;
c. den Tag des Einbringens;
d. die Quantität und Qualität der Waare;
e. das Eingangsamt, welches die Gefälle erhoben, und deren Betrag, einschließlich des Antheils in Golde;
f. das Gesetz, nach welchem die Erhebung erfolgt, und
g. das Blatt und die Nummer des Einnahme-Journals; ferner
h. die gesetzliche Bestimmung, nach welcher die Abgaben zu berechnen gewesen wären, wie viel solche darnach betragen, und was also restituirt werden muß. Fin. M. V. v. 10. Sept. 1817. Sie werden doppelt angefertigt, und, wenn die betreffenden Register dem Hauptamte noch vorliegen, von dem Oberinspektor dahin bescheinigt, daß die erhobenen Gefälle wirklich unter der angegebenen Nummer des Heberegisters berechnet worden sind. Fin. M. V. vom 19. Febr. 1821.

§. 450.

In den Fällen, wo solche vorkommen können, muß die Anmeldung dazu bei dem Hauptamte erfolgen, welches die Gefälle erhoben hat. Der Reklamant ist schuldig alle Beweismittel des Thatbestandes beizubringen, namentlich die Quittungen über die entrichteten Gefälle, und bei Bonifikationen die betreffenden Ausfuhrbescheinigungen.

§. 451.

Ueber die Kosten, welche die Regierungshauptkasse trägt, und welche dahin gewiesen werden, sind die Liquidationen so weit zu trennen, als die Fonds selbst getrennt sind. Es bestehen deshalb folgende Titel bei den Regierungshauptkassen:

1. Druck- und Buchbinderkosten, behufs der Register, Rechnungen, Extrakte und Zettel, ingl. zum Bleiankauf;
2. zu Utensilien und kleinen baulichen Einrichtungen bis zu 100 Thlr.
3. zu Diäten- und Reisekosten für Zoll- und Steuerbeamte; und
4. zu außerordentlichen und zufälligen Ausgaben.

§. 452.

Ueber dergleichen im vorigen §. genannte Kosten werden doppelte Liquidationen eingereicht, und, wenn über einen Gegenstand mehrere vorzulegen sind, solche in eine doppelt anzufertigende Hauptnachweisung ebenfalls aufgenommen.

§. 453.

Ueber Zahlungen, welche das Hauptamt für die Regierungshauptkasse auf deren Anweisung leistet, hat sich selbiges auch nur mit dieser zuberechnen. Es sind dies entweder laufende Zahlungen, als Pensionen, Wartegelder ꝛc., oder vorübergehende. Vorzüglich ist hierbei auf die Vollständigkeit der Quittung zu sehen.

Die Verwendung der Amtsunkosten erfolgt gemeinschaftlich durch die Mitglieder des Hauptamts. Der etatsmäßig ausgesetzte Betrag wird in der Jahresrechnung, gegen eine Quittung der Amtsmitglieder, voll verausgabt, ohne weitere spezielle Angabe der Verwendung. Es wird jedoch eine besondere Rechnung darüber geführt, welche stets in vorlegbarem Stande seyn soll. Der Fonds ist bestimmt, zu Bestreitung der Kosten, für:

1. Schreib- und Verpackungsmaterialien;
2. Erleuchtung und Heizung;
3. Ergänzung und *Unterhaltung* der Amtsinventarien;
4. *zur Anschaffung* der Gesetzsammlung, Zeitungen, Bücher und Karten;
5. zu kleinen Reparaturen bis zu 1 Thlr. im Einzelnen, und andern kleinen Bedürfnissen, als Reinigung der Rauchfänge, des Zollhofes udgl. mehr. Fin. M. V. v. 30. März 1820.

Dagegen fallen den Amtsunkosten nicht zur Last:

1. Miethen und Grundzinsen;
2. Feuerkassenbeiträge;
3. Postbotenlohn und Geldtransportkosten bei mangelnder Postverbindung; es müßte denn in dem Etat besonders bestimmt worden seyn, daß der Fonds, vorzüglich bei den Nebenämtern, auch darauf mit ausgedehnt seyn solle. — Neben- und Unterämter haben aus ihrem Amtsunkosten-Fond ebenfalls kleine Reparaturen *bis zu* 1 Thlr. im Einzelnen zu bestreiten. Fin. M. V. vom 25 Januar 1822.

# Sieben und siebenzigste Abtheilung.

## Von der Subdivision der Waaren.

§. 454.

Die Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen verlangen, und zwar ein jedes für sich, am Schlusse des Jahres eine Nachweisung über die ein-, aus- und durchgegangenen Waaren. Die Nachweisung für das Finanzministerium hat einen staatswirthschaftlichen, die für das Handelsministerium einen statistischen Zweck. — Zur Aufstellung dieser Nachweisungen haben die Aemter im Laufe des Jahres die dazu erforderten Notizen zu sammeln, wozu folgende Vorschriften ertheilt sind. Fin. M. V. vom 30. Mai u. 8. Oktober 1822.

§. 455.

Im Allgemeinen bedürfen einer Nachweisung alle diejenigen Gegenstände nicht (weder beim Ein- und Aus-, noch beim Durchgange), welche nach der Erhebungsrolle vom 25. Oktob. 1821 gar keiner Abgabe unterworfen sind (s. d. a. s. Ort.) Ueber die nachzuweisenden Gegenstände werden Register geführt, welche für das Finanzministerium in 3 Kapitel (I. Eingang, II. Ausgang, III. Durchgang), für das Handelsministerium in 2 Kapitel (I. Eingang, II. Ausgang) getheilt sind. Jene heißen Zusammentragungen (sonst Subdivisionsregister), diese Notizbücher.

§. 456.

Die Eintragungen in beide Bücher erfolgen nach der in der Heberolle statt findenden Klassifikation der Waaren, und in Bezug auf Brutto und Netto nach derjenigen Größe, nach welcher die Verabgabung statt finden muß. In soweit jedoch in der Erhebungsrolle mehrere Gegenstände kumulativ aufgeführt sind, von welchen einzelne in bedeutenden Quantitäten eingehen, ist, besonders wegen der statistischen Uebersichten, die Sonderung der Artikel unter besondere Abschnitte empfohlen.

Die statistische Uebersicht für das Handelsministerium soll demnächst noch enthalten:

a. das Land, aus welchem die Waare abstammt, oder aus welchem ihre Versendung erfolgt;

b. den Werth der Waaren.

Wegen der Abstammung oder Bestimmung der Waaren halten sich die Aemter an die Frachtbriefe, und geben solche nach der Nationalität des Verladungsplatzes und des Ausladeplatzes an. Wegen des Werths der Waaren, erhalten die Aemter besondere Durchschnittstarife.

§. 457.

Der Ausgang der Waaren theilt sich in Gegenstände

1. welche aus dem freien Verkehr kommen, oder
2. ausgangsabgabenpflichtig sind, oder
3. unter Begleitschein-Kontrolle unversteuert durchs Land geführt werden.

Für das Finanz-Ministerium werden nach dieser Eintheilung gesonderte Kapitel im Subdivisions-Register geführt, so daß die Gegenstände unter 1. und 2. ins zweite Kapitel, die Gegenstände unter 3. ins dritte Kapitel gehören.

Die Anschreibung besorgen die Gränz-Zollämter mit der Ausnahme, daß die im freien Verkehr befindlichen Waaren, welche die an der Binnenlinie liegenden Untersteuerämter zum Transport nach dem Auslande bezetteln, von diesen, und Gegenstände, von welchen die Ausgangsabgaben im Innern entrichtet worden sind, von den Erhebungsämtern notirt werden. — Versendungen aus Orten im Gränzbezirke durch das Binnenland nach dem Auslande werden nicht bei Löschung des Legitimationsscheins im Versendungsorte notirt; denn dieser Legitimationsschein betrifft nur die Fahrt aus dem Gränzbezirk in das Binnenland, und, nach dessen Durchfahrt, muß, bei Wiedererreichung des Gränzbezirks, ein neuer Legitimationsschein gelöset werden, um mit demselben durch den Gränzbezirk das Ausland zu erreichen, und erst der Inhalt dieses Legitimationsscheines gelangt zur Anschreibung für die Ausgangsnachrichten. Fin. M. V. vom 22. Mai 1823.

§. 458.

Der gesammte Waarenausgang wird für das Handelsministerium in ein Notizbuch getragen, die darunter befindlichen Transitogüter werden jedoch in selbigem unmittelbar unter der ganzen Summe des Ausgangs, unter welcher sie schon begriffen sind, noch besonders mit rother Dinte angemerkt. Die Anschreibung für das Handelsministerium geschieht eben so, wie die Anschreibung des Eingangs, lediglich durch die Gränzzollämter.

§. 459.

An den großen Flüssen und in den Seehäfen, wo verstattet ist, daß Waaren, welche im freien Verkehr befindlich sind, ohne besondere Legitimationsscheine durch den Gränzbezirk nach dem Auslande gehen können, und wo, anstatt der Ladelisten, Passage- oder Flußzoll-Abfertigungen dienen, sind aus diesen Nachrichten zu den Nachweisungen zu entnehmen. Fallen die Flußzollabfertigungen künftig, in Folge anderweitiger Bestimmungen, weg, so werden die Manifeste, welche die Schifffahrts-Konventionen anordnen werden, die Nachrichten über die aus dem freien Verkehr zur Ausfuhr kommenden Gegenstände nachweisen, und ihr Inhalt ist daher zu diesen Annotationen zu benutzen. Der Ausgang inländischer Fabrikate zu fremden Messen und die Quantität der davon wieder zurückgekommenen Güter ist besonders nachzuweisen, und wird dem Kapitel über den Waarenausgang beigefügt.

§. 460.

Wo Versendungen unversteuerter Waaren aus Handelsplätzen, welche unmittelbar an der Gränze belegen sind, nach dem Auslande, ohne Begleitscheine, unter einer anderweit verstatteten Form vorkommen, gehören die so expedirten Waaren in das dritte Kapitel der Zusammentragung für das Finanz-Ministerium und in das statistische Notizbuch über den Waarenausgang. Dies gilt auch von denjenigen Waaren, welche auf den freien Flüssen, nach der Verfassung, welche ihnen künftig gegeben wird, transito expedirt werden, und die Annotation geschieht von demjenigen Amte, welches die Ausgangsabfertigung besorgte.

§. 461.

Versendungen aus dem Inlande durchs Ausland wieder nach dem Inlande, welche das Notizbuch enthält, werden in die Waarenzusammenstellung für das Finanz-Ministerium gar nicht (Anh. z. 3. Gesch. Instr. §. 21.), in die Nachweisung für das Handelsministerium aber dann übernommen, wenn sie aus einem Hauptländertheil in den andern übergehen.

§. 462.

Die Zusammenstellung für das Finanzministerium sowohl, als auch die statistische Nachweisung werden nach Jahresabschnitten geführt. Die Führung geschieht bei den Hauptämtern und bei den Nebenzollämtern I. Aus den Registern der Unterämter extrahiren die Hauptämter quartaliter die darin enthaltenen Nachrichten, und tragen solche summarisch in die Zusammenstellung und Notizbücher. Der Hauptamtskontrolleur ist zunächst für das Waaren-Subdivisionsgeschäft

verantwortlich. Z. Gesch. Instr. §. 219. Die Eintragungen dürfen durchaus nicht im Rückstande bleiben, und müssen spätestens an jedem Sonntage im kurrenten Zustande gefunden werden.

§. 463.

Gleich nach Ablauf jeden Jahres muß jedes Hauptamt die Hauptzusammenstellung an das Finanz-Ministerium einsenden, damit solche jederzeit spätestens am 20. Januar in Berlin eintrifft. Wenn die Resultate zur Generalzusammenstellung gebracht sind, müssen die eingegangenen Zusammenstellungen der Königl. Regierung, in deren Bezirke sich die Aemter befinden, von welchen sie herrühren, übersandt werden, welche solche nach gemachtem Gebrauche an das Hauptamt zur Aufbewahrung zurückzuschicken haben.

Aus den statistischen Notizbüchern werden am Schlusse des Jahres die sich ergebenden Resultate in besondere Nachweisung aufgenommen, und unter die drei Hauptabschnitte:

Fabrikmaterialien,
Fabrikate,
Verzehrungsgegenstände,

gebracht.

§. 464.

Wenn im Laufe der dreijährigen Periode die Umarbeitung einzelner Etats, ausnahmsweise eintritt, müssen selbige doch beim nächsten Etatsturnus mit den übrigen Etats wieder zur Ausfertigung gelangen, und zu diesem Behuf anderweit neu aufgestellt werden. Fin. M. V. v. 4. Sept. 1824.

Das bei mangelnden Tresorscheinen mit 2½ Sgr. vom Thaler zu entrichtende Aufgeld soll von den Aemtern extraordinair vereinnahmt, und nicht mehr besonders zur Regierungs-Hauptkasse abgeführt werden. F. M. V. v. 26. Sept. 1822.

§. 465.

Wenn Gold erhoben wird, muß solches wirklich zur Einzahlung kommen. Wo in einzelnen Fällen die Erhebung mit Aufgeld statt der Goldzahlung nachgelassen wird, ist, wenn nicht ein anderes deshalb ausdrücklich verfügt seyn sollte, das Aufgeld nach Analogie der allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Oktober 1822 (Ann. v. K. v. J. 1822 S. 489) mit zehn Procent zu berechnen.

§. 466.

Die Wagegeräthschaften müssen durchgängig geaicht seyn, und sollen durch den Inspektor von Zeit zu Zeit vorzüglich geprüft werden.

§. 467.

Die Auszahlung der genehmigten Restitutionen geschieht von den Hauptämtern unmittelbar.

§. 468.

Die abgenommenen alten Bleie von den eingehenden Frachtfuhrwerken und einzelnen Kollis sollen, nach vorheriger Vernichtung des Gepräges, verkauft, und die daraus gelöseten Beträge zu den Amtsunkosten geschlagen werden. Fin. M. V. v. 4. Okt. 1822.; es wird jedoch bemerkt, daß die Amtsunkostenfonds bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern nur auf die unmittelbar in ihren eigenen Amtsgebäuden und Expeditionen vorkommenden Ausgaben dieser Art berechnet sind. Fin. M. V. v. 25. Januar 1822.

§. 469.

Auch die Berechnungen über die an Gränz-Gensd'armen zu leistenden Zahlungen an Sold rc. gehören zu dem Liquidationswesen der Hauptämter. Das Gränz-Gensd'armeriekorps wird aus der Generalstaatskasse, für Rechnung des Finanz-Ministeriums, besoldet. Fin. M. V. v. 15. Januar 1821. Der jährliche Gehalt der Gensd'armerie ist bestimmt:

| | | |
|---|---|---|
| a. für einen Offizier | 900 | Thaler. |
| b. — — Wachtmeister | 360 | — |
| c. — — berittenen Gensd'armen | 260 | — |
| d. — — Fuß-Gensd'armen | 240 | — |

§. 470.

Von den Gehaltssummen werden dem Wachtmeister und jedem berittenen Gensd'armen $1\frac{2}{3}$ Thlr. zur Deckung desjenigen Vorschusses abgezogen, welchen die Generalstaatskasse für Anschaffung der Dienstpferde bestritten, deren Werth zu 100 Thlr. angenommen wird. Fin. M. V v. 15. Januar 1821.

§. 471.

Die Wachtmeister erhalten noch außer der Besoldung fixirte Vergütigungen, monatlich mit $16\frac{2}{3}$ Sgr. G. S. v. J. 1820. S. 15. — Gleichen Behufs die Offiziere monatlich $1\frac{2}{3}$ Thlr. Die Hauptämter, in deren Bezirk Gensd'armerie befindlich ist, zahlen die Gehalte und Amtsunkosten monatlich im Voraus. Fin. M. V. v. 15. Jan. 1821.

§. 472.

Ursprünglich sollte ein jedes Hauptamt monatlich einen Etat zu diesen Zahlungen erhalten, welcher, im Betreff der Personennamen,

von dem Offizier entworfen, und von der Königl. Regierung bestätigt, dann aber von Monat zu Monat so lange prolongirt werden sollte, bis eine Kommandirung aus den Standquartieren, oder ein Wechsel in den Personen eine Abänderung nöthig machen würde.

§. 473.

Das Hauptamt hat bei der letzten Ablieferung der Steuer-Ueberschüsse des Quartals, der Königl. Regierungs-Hauptkasse die Zahlungen an die Gensd'armen zuzurechnen, und zu diesem Behufe dem Lieferscheine eine Erstattungsquittung darüber und eine generelle Nachweisung beizufügen, aus welchem sich die Summen

des dreimonatlichen Soldes,
der Soldabzüge (für die Pferde),
die reine Soldzahlung, und
die Amtsunkosten ergeben.

§. 474.

Nachwei

über die, an die Gränz-Gensd'armerie des hiesigen Bezirks, im

| Nummer. | Hauptzoll-amt. | Charge der Gränz-Gensd'armen. | Namen. | Station derselben. | Einmonatlicher Soldbetrag. | | | Davon ist Abzug. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | thlr. | sgr. | pf. | thlr. | sgr. | pf. |
| | | | | | | | | | | |

Hauptzollamt zu

# ſ u n g.

ten Quartale 18 gezahlte Besoldung und Amtsunkosten.

| Bleibt monatlicher Soldbetrag. | Betrag der Schreibmaterialien für einen Monat. | Zahl der Monate für welche das Amt ausgezahlt hat. | Hiernach ist für die Monate April, Mai, Juni geleistet. | | | | Nummer der Belege. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | An Sold. | An Soldabzügen. | An reiner Soldzahlung. | An Schreibmaterialien-Vergütigung | |
| thlr. sgr. pf. | thlr. sgr. pf. | | thl. sgr. pf | thl. sgr. pf. | thl. sgr. pf. | thl sgr. pf. | |
| | | | | | | | |

§. 475.

Dem Wachtmeister und dem berittenen Gensd'armen wird für das Dienstpferd täglich eine schwere Friedens-Ration Fourage verabreicht, welche in 3½ Berl. Metze Hafer, 3 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh besteht. Die Lieferung geschieht gegen Quittung des Empfängers, an Orten wo Magazine sind, aus diesen; an andern Orten aber von Seiten der Ortsbehörde gegen Erstattung des mittlern Marktpreises am Orte der Lieferung. Die Liquidation darüber wird von dem Kreis-Landrath aufgestellt und der Königl. Regierung zur Anweisung überreicht. Fin. M. V. v. 15. Januar 1822.

§. 476.

Werden die Gensd'armen, vom Offizier bis zum Gemeinen, zu Dienstleistungen außer ihrer Bestimmung beauftragt und sind sie in Folge dessen länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartiere entfernt, so erhalten sie die reglementsmäßigen Diäten. G. S. vom Jahre 1821. S. 15, und zwar:

| | | Thlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|
| der Offizier | . . . . . | 2 | |
| — Wachtmeister | . . . . . | 1 | — |
| — berittene Gensd'arme | . . . | = | 20 |
| — Fuß-Gensd'arme | . . . . | = | 15 |

Müssen dieselben aus ihrem Standorte aufbrechen, um anderswo zu operiren, so sollen sie eine Marschzulage, und zwar:

| | | Thlr. |
|---|---|---|
| der Offizier monatlich | | 15 |
| — Wachtmeister | . | 10 |
| — Gensd'arme | . | 8 |

erhalten.

Die Marschzulagen werden von dem kommandirenden Offizier liquidirt, die Zeit der Dienstleistung des betreffenden Gensd'armen vom Oberinspektor bestätigt, und die Liquidation dann der Regierung eingereicht, welche den Betrag vergüten läßt. Derselbe wird ebenfalls auf die Generalstaatskasse angewiesen. Fin. M. V. v. 15. Jan. 1821.

# Acht und siebenzigste Abtheilung.

## Form und Bestimmung des Etats.

§. 477.

Bei der *indirekten Steuerverwaltung* kann der Betrag der Einnahme *mit* Zuverlässigkeit nicht bestimmt werden. Es lassen sich hierbei nur die Gesetze angeben, aus welchen die Einnahmen entspringen; die Rezepturen, von welchen sie zu erheben sind; und die Durchschnittssummen nach den frühern Einnahmen. Diese Angaben bilden den *ersten Abschnitt* des Etats, und werden der Einnahme zum Grunde gelegt.

Die Ausgaben bestehen entweder in festgestellten Summen, oder in Antheilen von der Einnahme. Erstere, als Gehalte, Amtsunkosten u. s. w. können sich nicht verändern, die Antheile (Tantiemen) dagegen richten sich nach der Einnahme und sind, wie diese, veränderlich, dürfen jedoch ein gewisses im Etat bestimmtes Quantum nicht überschreiten.

Der Etat giebt daher dem Kassenhaushalte das innere geregelte *Leben;* denn *eine jede* Kasse muß in dem Besitze einer Bestimmung darüber seyn, welche Einkünfte sie zu erheben, welche Ausgaben sie davon zu bestreiten, und wie sie den Ueberschuß zu verwenden hat. Und diese Bestimmungen bilden den Etat, oder jene werden durch denselben gebildet.

§. 478.

Die Etats erhalten die Regierungshauptkassen sowohl, als sämmtliche Königl. Spezialkassen in der preußischen Monarchie im Voraus auf drei Jahre, dergestalt, daß in jedem Jahre ein Drittheil der Regierungsbezirke mit dem ganzen Etatwesen an die Reihe kommt. Nach Ablauf dieser Zeit beginnt eine anderweitige dreijährige Periode, und es müssen, damit die Kassen die Etats zur rechten Zeit in die Hände bekommen, die **neuen Entwürfe:**

a. zu den Spezialetats im letzten Etatsjahre bis ult. Merz;
b. zu dem Verwaltungsetat ms. Mai u. Juni, und
c. zu dem Hauptetat im letzten Etatsjahre ms. Juni

bei dem Königl. Finanz-Ministerium in Berlin unausbleiblich eingehen.

## §. 479.

Zur Anfertigung des Etats ist den Hauptämtern ein besonderes Muster gegeben. Es enthält die Namen und Eigenschaften der Hebestellen nach ihren verschiedenen Benennungen; ferner eine Spalte, was davon an Restitutionen und Bonifikationen abgeht, und wie viel hiernach noch Bruttoeinnahme verbleibt; wie viel der vorige Etat aussetzte, und um wie viel ihn also der neue Etat übertrifft oder gegen ihn zurück bleibt. Der Ansatz der Einnahme geschieht überall, sowohl im Ganzen als im Einzelnen, in runden Summen, und muß, soweit dabei auf die Einnahme früherer Jahre zurückgegangen wird, mit den Resultaten der Administrationsextrakte genau stimmen. — In der Rubrik Bemerkung werden die Ursachen der Veränderungen angegeben, und die Verfügungen, worauf sich solche gründen.

Die Ausgaben sind die Gehalte und Einnahmeantheile, und die Pferdeunterhaltungs- und Amtsunkosten.

## §. 480.

Nebeneinkünfte, welche die Beamten aus andern Königl. Kassen zu beziehen haben, und Gehaltszuschüsse, müssen vor der Linie nachrichtlich bemerkt werden. Eben so muß das Maximum des Diensteinkommens eines Beamten angegeben werden, welcher Antheile von der Einnahme bezieht. Diese Angabe geschieht mittelst einer Bemerkung, unter dem Ausgabe-Artikel von Besoldungen und Antheilen.

Der Schluß des Etats weiset die Hauptsummen der Einnahmen, Ausgaben und den Ueberschuß nach, welcher an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen ist.

Den Entwurf zu diesem Etat hat das Hauptzollamt zu vollziehen. Die Belege müssen geheftet, numerirt und überschrieben seyn.

## §. 481.

Wenn durch die Fraktionsnachweisung ein bedeutendes Minus oder Plus entsteht, welches unter oder über 1000, so wird dies vor der Vollziehung des Etats an die vorgesetzte Behörde berichtet, um unter Beifügung der Fraktionsberechnung, mit ausführlicher Angabe der Abweichungsgründe, die Genehmigung zu der beabsichtigten Etatsveränderung einzuholen. M. V. vom 13. Dezember 1819 und 24. März 1820.

§. 482.

Nachdem die Hauptämter den Etat erhalten, haben diese zwei Abschriften, nächst den Abschriften der darüber abgefaßten Protokolle an die Königl. Regierung einzusenden. Ein Exemplar davon sendet die Regierung an die Generalkontrolle, das zweite an die Oberrechnungskammer.

# Neun und siebenzigste Abtheilung.

## Von den Depositen und Vorschüssen.

§. 483.

Gelder, von welchen bei der Einlegung noch nicht gewiß ist, auf welche Weise sie verwendet werden sollen, oder zu deren Verwendung noch besondere Bestimmung eingeholt werden muß, sind Deposita.

Dergleichen Gelder, welche in einzelnen Fällen nicht gleich berechnet werden können, kommen in ein besonderes Register (s. d. 71. Abtheilung §. 373.), welches auch deren weiteres Verbleiben nachweiset. 3. Gesch. Instr. §. 199.

§. 484.

Ein jeder, welcher Geld oder andere Sachen deponirt, erhält darüber einen Depositenschein, welcher die Nummer des Depositenregisters angiebt. ib. §. 201. Dieser Schein wird von dem Rendanten und Kontrolleur unterzeichnet, welcher letztere, um sich von der richtigen Eintragung zu überzeugen, dasjenige beachtet, was darüber bei der Geldeinnahme und Kontrolle bestimmt worden. 3. Gesch. Instr. §. 51. ib. 64. ib. 202.

§. 485.

Wenn eine Rückgabe des Depositums erfolgt, durch den quittirten Depositenschein, oder durch einen Gegenschein, so muß die Ausgabe in dem Depositenregister; wenn aber eine künftige Vereinnahmung statt findet, durch die Angabe der Verrechnungsnummer gerechtfertigt werden. ib. §. 203. Es ist bedenklich, bedeutende Summen von Depositengeldern bei den Gränzzollämtern aufbewahren zu lassen, und

darf nur die Summe von 1000 Thlr., bei dem Hauptamte zurück bleiben, und muß das Ueberschießende in runden Summen, mittelst eines besondern Lieferscheins und der Deklaration „Depositengelder zur Asservation“ an die Regierungshauptkasse abgeführt, und der Regierung gleichzeitig Anzeige davon gemacht werden.

§. 486.

Das Depositenregister wird am Ende des Jahres geschlossen, und ein neues angelegt. Die unabgelöset gebliebenen Deposita werden in das neue Jahresregister, mit der Nummer des vorjährigen Depositenregisters, zuerst eingetragen.

§. 487.

Wenn die Gelder bei einer Kasse zu den Ausgaben nicht hinreichen, oder dergleichen bestritten werden, die nicht auf dem Etat benannt sind, und daher entweder von einer andern Kasse wiedererstattet oder nachträglich noch zur Verausgabung genehmigt werden müssen; so werden dergleichen Zahlungen Vorschüsse genannt. Auch *Gelder*, die zwar der Etat aussetzt, die aber gezahlt werden, ehe der dazu bestimmte Termin eingetreten ist, heißen Vorschüsse; — sie können aber nur mit Genehmigung der Königl. Regierung geleistet werden. 3. Gesch. Instr. §. 210.

§. 488.

Kleine nothwendige Ausgaben in Proceßsachen, wenn kein Gelddepositum zu ihrer Bestreitung vorhanden ist, machen eine Ausnahme. 3. Gesch. Instr. §. 210. Auf welche Weise und wann der Vorschuß wieder getilgt werden soll, muß bei der Leistung desselben bemerkt werden. Wird dem Amte der geleistete Vorschuß vergütet, und dagegen von demselben die Quittung des Empfängers an die erstattende Kasse eingereicht, so ist die Quittung vorher von dem Amte mit einem Erstattungsbekenntnisse zu versehen. Die Revision der Vorschußgelder (Vorschußregister) bleibt ein von den Kassenkuratoren besonders zu beachtender Gegenstand.

Acht-

# Achtzigste Abtheilung.

## Das Inventarium.

### §. 489.

Unter den Inventarien, welche dem Amte zur Benutzung überwiesen sind, sind alle bewegliche und unbewegliche Gegenstände begriffen. Zum Inventarium werden daher gezählt:

1. Gebäude, welche dem Fiskus eigentlich zustehen, und entweder zum amtlichen Expeditionslokale oder zu Niederlage-, Verwiegungs-, Revisions- 2c. Anstalten bestimmt sind, oder auch den Beamten zur Wohnung dienen, mit Allem, was in diesen Gebäuden, auf Kosten des Fiskus, angeschafft, befestigt oder zum Gebrauche frei gegeben ist;
2. Tafeln und Schilde, welche eine amtliche Bezeichnung zum Zwecke haben, desgl. Schlagbäume mit ihrem Zubehör;
3. alle Geräthschaften zur Revision, Verwiegung, Verbleiung und Siegelung, insbesondere Wagen, Gewichte, Visireisen, Alkoholometer, Gemäße, Siegel, Stempel;
4. Tische, Stühle, Schränke, Repositorien und eiserne, auch beschlagene Kasten zum amtlichen Gebrauche, oder zur Aufbewahrung amtlicher Gegenstände;
6. alle andere Gegenstände, welche auf Kosten des Fiskus angeschafft und zum dienstlichen Gebrauche, nicht aber zum Verbrauche bestimmt sind. Verbrauchbare Gegenstände gehören nicht zum Inventarium.

### §. 490.

Das Inventarium ist der besondern Vorsorge des Rendanten übertragen. Z. Gesch. Instr. §. 244. Derselbe hat daher alles, was zur guten Erhaltung desselben beizutragen vermag, besonders zu beachten. Siegel, Stempel und Plombage-Instrumente sind in der Hinsicht ebenfalls der besondern Obhut des Rendanten empfohlen. ib. §. 246.

§. 491.

Sollen neue Inventarienstücke angeschafft, oder unbrauchbar gewordene ersetzt werden, so ist ein Anschlag darüber anzufertigen, und mittelst Berichts, in welchem die Nothwendigkeit der Anschaffung *auseinandergesetzt* wird, an die Königl. Regierung einzureichen. Ueber die Kosten wird eine Liquidation in duplo gefertigt und anderweit an die Königl. Regierung zur Anweisung des Betrags eingereicht.

§. 492.

Ueber den Abgang der Inventarienstücke muß ein Dekret der Königlichen Regierung beigebracht werden. Wenn daher ein Inventarienstück unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen ist, muß das Amt in Zeiten zur Erlangung jenes Dekrets Bericht erstatten, und zwar so zeitig, daß bei Ablegung der Rechnung der Belag schon vorhanden ist.

---

# Ein und achtzigste Abtheilung.

## Von den Extrakten und Drucksachen.

§. 493.

Der Auszug der Summen aus den beiden geführten Heberegistern und Kassenbüchern ist der Extrakt; er soll die Uebersicht *von dem Zustande* des Kassenwesens im Laufe des Jahres schon vor abgelegter Rechnung geben, der Behörde die Beweise einer ordnungsmäßigen Kassenverwaltung darlegen, und selbige von dem Umfange und Zustande der Kasse zeitig unterrichten. Durch die Anfertigung eines dergleichen Administrations-Extrakts bereitet sich auch zugleich der Rendant zur Anfertigung und Ablegung der Jahresrechnung vor.

§. 494.

Sowohl über die Verwaltung der erhobenen Steuern, als auch über andere Zweige der Kassenverwaltung, z. B. über das Proceßwesen, über die ersparten Gehalte und über die Verwendung der Drucksachen, werden Extrakte an die Königl. Regierung eingesendet.

Die Einreichung des Extraktes über die Verwaltung der Steuern in der Hauptsache ist durch den vierten Abschnitt der Z. Gesch. Instr. angeordnet. Das Hauptamt liefert alle drei Monate einen Administrations-Extrakt nach einem dazu ertheilten Muster. Z. Gesch. Instr. §. 234.

§. 495.

Der Verwaltungs-Extrakt enthält genau die Summen, mit welchen die Register abschließen; derselbe weiset zugleich nach, wie viel eine jede der Rezepturen an Steuern nach den verschiedenen Gattungen aufgebracht hat. Daher werden denn auch die Nebenrezeptnren von Seiten des Hauptamtes angewiesen, an welchem Tage sie ihre letzten Geldlieferungen zu machen, und ihre Register mit einzureichen haben. Z. Gesch. Instr. §. 236.

§. 496.

Der Administrationsextrakt der drei ersten Quartale muß längstens vier Tage nach dem Schlusse des dritten Monats dergestalt zur Regierung befördert werden, daß er auch wirklich an gedachtem Tage mit der Post dahin abgehen kann. Z. Gesch. Inst. §. 237. Die Gelder müssen zeitig und so abgeführt werden, daß sie bis zum 6ten des auf den Abschluß folgenden Monats bei der Reg.-Hauvtkasse eintreffen. Der Rendant insbesondere ist für die Beförderung verhaftet, und jede Verzögerung soll, ganz ausgezeichnet, durch Ordnungsstrafen geahndet werden. Z. Gesch. Instr. §. 238.

§. 497.

Dem Extrakte werden Balancen (Vergleichungen mit den Summen des Etats und des vorigen Jahres) mit großer Genauigkeit beigefügt; sie stellen die Ursachen des Steigens oder Fallens auf. In der Nachweisung über ersparte Gehalte ist der Bestand nach dem letzten Verwaltungsextrakte vorzutragen, und, nachdem in Einnahme gestellt ist, was nach dem Verwaltungsextrakte verausgabt worden, sind die Ausgaben, welche von den Ersparnissen bestritten worden, mit Angabe des Datums und der Nummer der Anweisung auszuwerfen.

§. 498.

Ueber die abgemachten Processe werden ebenfalls vierteljährliche Extrakte gefertigt und eingereicht, und damit zugleich die erforderlichen Belege zur Revision festgestellt (s. 74. Abth. Proceßregister).

§. 499.

Ueber den Empfang der verschiedenen Drucksachen, Register-, Extrakts-, Rechnungs- und Zettelformularen muß ein gehörig abgetheil-

tes Konto-Register geführt werden. Der Rendant bleibt besonders für die richtigen Bestände verhaftet, und hat dafür zu sorgen, daß mit den Registerformularen wirthschaftlich umgegangen wird. Z. Gesch. Instr. §. 247.

§. 500.

Verdorbene Drucksachen sind aufzubewahren, und zu deren Verausgabung ist die Decharge bei der Anwesenheit eines Revisors nachzusuchen. ib. §. 248. Der Zetteldebit bei den Unterämtern muß besonders unter Aufsicht gehalten werden. Am Schlusse des Quartals hat das Unteramt dem Hauptamte eine Berechnung über die erhaltenen Zettel vorzulegen, welche mit den geführten Registern übereinstimmen muß.

---

# Zwei und achtzigste Abtheilung.

## Von dem Geschäftsstyl der amtlichen Correspondenz.

§. 501.

Unter der amtlichen Correspondenz sind alle diejenigen Schriften begriffen, welche das Amt an Behörden oder Personen, die sich nicht in seiner unmittelbaren Nähe befinden, erläßt. Diese Schriften gelangen entweder an eine vorgesetzte, an eine gleichstehende, an eine untergeordnete Behörde, oder auch an eine Privatperson. Im ersten Falle sind es Berichte, im zweiten Kommunikate, im dritten Verfügungen, und im vierten Ausfertigungen.

§. 502.

Die Berichte werden auf gebrochene Bogen geschrieben. Auf die rechte Seite des Bruchs kommt der Bericht, auf die linke Ort und Datum, ingleichen die Bemerkung, welche Behörde solchen erstattet. Beilagen werden durch einen Strich neben der Inhaltsanzeige, in welcher darauf Bezug genommen, bemerkt. Die Reinschriften der Berichte müssen von allen drei Beamten unterzeichnet seyn.. Z. Gesch. Instr. §. 257.

§. 503.

Die Kommunikate an gleichstehende Behörden werden breit geschrieben. Ein gleiches findet statt bei den Verfügungen an untergeordnete Behörden und bei den Ausfertigungen an Privatpersonen.

§. 504.

Der Inhalt muß klar und bündig, und so kurz gefaßt wie möglich seyn. Der Gegenstand soll mit Ruhe und Würde vorgetragen werden.

In den Berichten darf der gehörige Respekt gegen die vorgesetzte Behörde nicht aus den Augen gesetzt werden. Eben so müssen andere Expeditionen mit gehöriger Achtung gegen die empfangende Behörde oder Person abgefaßt seyn.

§. 505.

Ueber die Korrespondenz ist ein übersichtliches Journal zu führen. Z. Gesch. Instr. §. 250. Aus diesem Journal muß ersichtlich seyn: der Tag des Eingangs, der Betreff der Sache und die Behörde, von welcher solche eingegangen; das Datum und die Nummer der Sache; welchem Beamten die Bearbeitung zugeschrieben, und wann und was darauf verfügt, auch zu welchen Akten sie gebracht worden.

Für eine schnelle und regelmäßige Führung der Korrespondenz ist zunächst der Inspektor verhaftet. Z. Gesch. Instr. §. 249. Er erbricht alle Briefe und schreibt, wenn eine weitere schriftliche Bearbeitung erforderlich ist, solche demjenigen Beamten zu, welcher sie übernehmen soll. ib. §. 252. Die Zuschrift des Inspektors bleibt für den Beamten verpflichtend.

§. 506.

Die fertige Reinschrift wird von demjenigen Beamten durchgesehen und berichtigt, welcher den Entwurf besorgt hat. Eine nochmalige Prüfung der Reinschrift durch eines der Amtsmitglieder, kann nur zur Erhöhung der Aufmerksamkeit des ersten Revisors beitragen, und ist daher um so eher hin und wieder vorzunehmen, als das Hauptamt für etwaige Fehler verantwortlich bleibt, welche in der Reinschrift geblieben sind.

§. 507.

Alle Personalsachen, ingleichen solche, die den Gränzaufsichtsdienst und das Geschäftsverfahren des Amtes im Allgemeinen betreffen, auch Gutachten über Veränderungen in der Verfassung oder dem Geschäftsgange, bearbeitet der Inspektor. Z. Gesch. Instr. §. 255. Sachen, welche Kassen- und Rechnungswesen, Inventarium oder Processe be-

treffen, bearbeitet der Rendant. ib. §. 254. Sachen endlich, die sich auf Begleitscheinempfangregister, auf die Waarendeklarationen und auf die Zusammenstellungen beziehen, bearbeitet der Kontrolleur. ib. §. 255. Ihm sind auch noch andere Spezialien, welche nicht ausdrücklich von dem Inspektor und dem Rendanten bearbeitet werden müssen, zuzutheilen, z. B. Berichte wegen Einsendung der Register rc.

§. 508.

Akten, Schriften, Rechnungen und Rechnungsbelege dürfen ohne eine Ueberreichungsanzeige nicht an die Regierung eingesendet werden. Dieß gilt auch bei allen andern Versendungen an Behörden und Privatpersonen.

Bei den eingehenden Begleitscheinen ist nachgelassen, daß solche dem Ausstellungsamte bloß vermittelst Umschlags übersendet werden können. Begl. Instr. §. 45.

---

# Drei und achtzigste Abtheilung.

## Die Registratur. — Termintabelle.

§. 509.

An die amtliche Correspondenz reihet sich unmittelbar das Registraturwesen an, da die Registratur zunächst aus derselben besteht. Die Bedingungen zur Erhaltung einer guten Registratur sind, nächst einer genauen Uebersicht von allen ein- und ausgegangenen Sachen eine wohlgeordnete Eintheilung derselben, und eine ausdauernde Ordnung und Pünktlichkeit in der Erhaltung. Die Uebersicht der ein- und abgehenden Sachen gewährt das Correspondenz-Journal, und eröffnet den Eingang in die Registratur.

§. 510.

Die Eintheilung der Registratur scheidet sich in die innere und äußere. — Unter der innern Eintheilung wird die Sonderung der Sachen nach gewissen Materien, und die Formirung der Akten hiernach verstanden. Unter der äußern Eintheilung versteht man die Bezeichnung der Akten durch Buchstaben oder Nummern, und deren Eintragung in ein Verzeichniß (Repertorium).

§. 511.

Die Eintheilung hängt davon ab, ob die Sache Generalien (allgemeine Bestimmungen), oder Spezialien (besondere Angelegenheiten) betrifft. Generalien sind, in Bezug auf das Steuerwesen und mit Rücksicht auf die hauptamtliche Verwaltung, solche, welche die ganze Monarchie, oder nur einen Theil derselben, oder auch den gesammten Hauptbezirk betreffen. — Spezialien sind solche, die nur einzelne Distrikte in dem Bezirke des Hauptamts oder einzelne Personen angehen.

§. 512.

Hiernach werden die Hauptabschnitte der Registratur gebildet. Generalien und Specialien kommen nie in eine Akte; es müssen daher z. B. die allgemeinen Vorschriften über die Steuerrestitutionen in ein Aktenstück für sich, und die Restitutionsgesuche und Liquidationen wieder in ein *besonderes Aktenstück* gebracht werden. — In Rücksicht auf die Zeit *lassen sich, hauptsächlich* bei den Generalien, die Aktenabtheilungen nach Jahren, und bei der Verwaltung der Steuern für den äußern Verkehr, nach den, wegen jedesmaliger neuer Herausgabe der Erhebungsrolle bestimmten Perioden von drei Jahren einrichten.

§. 513.

Die äußere Eintheilung der Registratur bindet sich weniger an eine bestimmte Vorschrift, als vielmehr an die Erreichung des Zwecks, in dem Repertorium ein jedes Aktenstück schnell auffinden zu können. Wird dies durch eine alphabetische Ordnung der General- und Spezialakten erreicht, so ist es gut; findet das Amt aber eine materielle Eintheilung der Akten in der Hauptsache, und einen Unterschied derselben durch laufende Nummern passender, dann würden die Unterschiede dahin gehen:

1. allgemeine Verwaltungsgegenstände;
2. Bezirksangelegenheiten;
3. Personalien;
4. Proceßsachen;
5. Kassen- und Rechnungssachen;
6. Register und Rechnungen;
7. Dokumente;
8. Gesetzsammlungen, Amtsblätter u. s. w.

§. 514.

Ueber die Ausgabe der Akten führt der Registratur-Beamte ein eignes Journal, und hat dafür zu sorgen, daß diese Akten bald wieder zur Registratur kommen.

Zur leichtern Uebersicht der erforderten monatlichen, vierteljährlichen, halbjährigen und jährlichen Eingaben ist beikommend eine Geschäftstabelle (Termin-Tabelle) beigefügt.

§. 515.

## Termin-Tabelle.

| Nummer. | Monatliche Eingaben. |
|---|---|
| 1. | Der Zeitungsbericht des Oberinspektors, nebst |
| 2. | Der Uebersicht des Geschäftsumfanges aus dem Gesetz vom 26. Mai 1818. |
| 3. | Die Kassenrevisionsverhandlungen des Oberinspektors und des Oberkontrolleurs. |
| | Nun folgen die Nachweisungen, über die vom Zoll befreiten Gegenstände 2c. |

| Nummer. | Vierjährliche Eingaben. |
|---|---|
| 1. | Der Verwaltungsextrakt über sämmtliche indirekte Steuern. |
| 2. | Der Proceß-Strafextrakt mit sämmtlichen Belegen. |
| 3. | Die Einsendung der Quartalregister. |
| 4. | Die Uebersicht des Geschäftsumfanges bei der innern Steuerverwaltung. |
| 5. | Die Nachweisung über erforderliche Utensilien. |
| 6. | Die Nachweisung über die Gränzblätarien. |
| 7. | Nachricht über laufende Gegenstände, Ausgaben, welche aus dem Fond der Reg.-Hauptkasse bezahlt werden. |
| | Ende April ist die Nachweisung wegen der landwehrpflichtigen Beamten einzureichen. |

| Nummer. | Halbjährliche Eingaben. |
|---|---|
| 1. | Nachweisung über das dienstliche und moralische Verhalten der Beamten. |
| 2. | Nachweisung über Beamten-Veränderung. |
| 3. | Ueber die unbeendigt gebliebenen Processe. |
| 4. | Anzeigen über nöthige Reparaturen, welche an den Amtsgebäuden vorgenommen werden müssen. |

| Nummer. | Jährliche Eingaben. |
|---|---|
| 1. | Der Jahresextrakt. |
| 2. | Die Warenzusammenstellung; an das Finanzministerium. |
| 3. | Die Jahresrechnung. |
| 4. | Die Weingewinnangabe. |
| 5. | Die Nachricht über die Kessel-Bierbrauerei. |
| 6. | Die Anzeige über Bleivorräthe. |
| 7. | Die Einsendung des Beschwerderegisters. |

# Vier und achtzigste Abtheilung.

Auszug aus der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 für die gesammten Preußischen Staaten (siehe auch 53. Abtheilung).

§. 516.

I. Längenmaaße:

a. der Preußische Fuß ist derselbe, welcher sonst unter der Benennung: Rheinländischer Fuß, üblich war. Er hält $139,^{13}$ Franz. Linien ($313,^{853}$ Franz. Millimeters), mithin 51 Preuß. Fuß = 16 Franz. Meters, oder 100 Preuß. Fuß = $110,^{8005}$ Sächs. Fuß. Der Preuß. Fuß wird in 12 Zolle, zu 12 Linien, eingetheilt; 12 Fuß machen eine Ruthe, welche also $1669,^{56}$ Franz. Linien enthält.

b. Die Elle, welche in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ getheilt wird, enthält jetzt $25\frac{1}{2}$ Preuß. Zoll = $295,^{55}$ Pariser Linien, mithin geben 100 Berliner Ellen $66,^{503}$ Franz. Meters = $96,^{463}$ Brabanter, oder $85,^{595}$ Wiener, und $117,^{72}$ Leipziger Ellen.

§. 517.

II. Flächenmaaße.

Die Preuß. Quadr. Ruthe enthält 144 Q. Fuß, à 144 Q. Linien. Die Q. R. hat $134,^{1248}$ Franz. Q. Fuß, oder $14\frac{1}{4}$ Franz. Meters.

§. 518.

III. Körpermaaße.

a. Die Preuß. Kubikruthe enthält 1728 K. Fuß à 1728 K. Zoll. Der Kubikfuß = $30,^{91584}$ Franz. Liters. Die Schachtruthe, die bei Bauten und Grabenarbeiten, so wie bei dem Messen der Feldsteine gebraucht wird, ist 1 Ruthe lang und breit, und 1 Fuß hoch; sie enthält demnach 144 K. Fuß.

Brennholz, Steine und Torf sollen eigentlich nach Klaftern von 108 K. Fß. gemessen werden. Es soll nämlich ein Haufen, der rechtwinklicht 6 Fuß lang, 6 Fuß breit und 3 Fuß hoch, dicht aufgepackt

ist, eine Klafter ausmachen. Man mißt aber das Brennholz im allgemeinen Verkehr, in einem Theile des Preußischen Staats, noch gewöhnlich nach Haufen von $4\frac{1}{2}$ Klafter, oder 486 Kub. Fuß, wobei das 3 Fuß lange Klobenholz in Haufen 18 Fuß lang und 9 Fuß hoch aufgesetzt wird. Der Torf wird ebenfalls noch gewöhnlich nach Haufen zu 6 großen und 240 kleinen Maaßkörben gemessen.

§. 519.

Der Berliner Scheffel enthält jetzt gesetzlich 3072 Kubikzoll oder $1\frac{7}{9}$ Kubikfuß = 2770,736 Franz. Kub. Zoll oder 54,961 Franz. Litres. 100 Berliner Scheffel geben also 51,820 Dresdner Scheffel oder 89,378 Wiener Metzen, 9 Berl. Scheffel = 16 Preuß. Kub. Fuß.

Beim Getreidemaaß wird der Scheffel in 16 Metzen getheilt, deren jede also 192 Kub. Zoll = 173,171 Franz. Kub. Zoll enthält; doch wird im allgemeinen Leben noch oft nach Winspeln zu 2 Malter, 24 Scheffel, 96 Viertel, 384 Metzen, 1536 Mäßchen gerechnet. Eine Last Getreide ist 3, beim Hafer und der Gerste aber nur 2 Winspel.

§. 520.

Salz und Kohlen, gebrannter Kalk, Mehlgyps, Asche, und andere trockene Waaren, werden nach Tonnen gemessen, welche gesetzlich 4 Berl. Scheffel enthalten, 9 Tonnen sind 64 Kub. Fuß. Die Salztonne in den Königl. Faktoreien enthält dasselbe Maaß von 4 Scheffeln; das Salz wird jedoch nicht eingemessen, sondern eingewogen, und es soll die Tonne hiernach 405 Pfund Salz enthalten. Die Leinsaat-Tonne hat ihren bisherigen Inhalt von $37\frac{1}{2}$ Metzen behalten. Es sind also 24 Tonnen gleich $56\frac{1}{4}$ Berl. Scheffel.

§. 521.

Vom Kalkmaaß wird 1 Prahm roher ungebrannter Kalkstein zu 500 Kub. Fuß oder 10 Fuß Länge und Breite, und 5 Fuß Höhe gerechnet. Auf die Zwischenräume wird etwa $\frac{1}{5}$ des Ganzen abgerechnet. Roher oder ungebrannter Gyps wird nach Prahmen gemessen, von 21 Fuß lang, $7\frac{1}{2}$ Fuß breit und $2\frac{1}{2}$ Fuß hoch = $393\frac{3}{4}$ Kub. Fuß Inhalt.

§. 522.

Vom Weinmaaß wird das Fuder zu 4 Oxhoft, 6 Ohm, 12 Eimern, 24 Ankern, 786 Quart und 2 Oesel gerechnet. Das Quart enthält gesetzlich 64 Preuß. Kubikzoll = 57,723 Franz. Kubikzoll, also = 1,1449 Franz. Litres; und 100 Berl. Quart geben 62,101 Rhein. Maaß, oder 80,918 Wiener Maaß, oder 122,2715 Dresdner Kannen. Das früher

übliche Berl. Quart enthielt nach Eitelwein $65\frac{11}{11}$ Preuß. oder 59 Franz. Kubikzoll.

§. 523.

Vom Biermaaß rechnet man ein Gebräude zu 9 Kupen oder Kufen, 18 Faß 36 Tonnen, 144 Oehmchen, 3456 Quart zu 2 Oesel.

Der Eimer wird zu 60 Quart gerechnet. Fünf Centner Wein in Fässern werden zu 180 Quart Inhalt angenommen, wonach das Bruttogewicht von 1 Eimer Wein $1\frac{2}{3}$ Centner beträgt.

§. 524.

IV. Gewichte.

Bei dem Handelsgewicht wird die Last zu 12 Schiffpfund und à 20 Liespfund à 14 Pfund oder 3360 Pfund gerechnet. Der Centner hat 5 schwere Steine à 22 Pfund, oder 10 leichte à 11 Pfund, also 110 Pfund.

Eine Preuß. Schiffslast soll 4000 Pfund enthalten. — Das Gewicht hängt jetzt gesetzlich mit dem Maaße folgendergestalt zusammen: das Gewicht eines Preuß. Kubikfußes destillirten Wassers im luftleeren Raume, und bei einer Temperatur von 15 Graden des Reaumürschen Quecksilberthermometers, wird in 66 Theile getheilt.

Ein solcher Theil ist ein Preuß. Pfund. Dieß besteht im Handelsgewicht aus 2 Mark, 16 Unzen, 32 Loth, 128 Quetchen, 512 Pfennigen und 1024 Hellern. Ehemals war das Fleischergewicht 10 Procent schwerer, als das Handelsgewicht; die Maaß- und Gewichtsordnung hat aber diesen Unterschied aufgehoben.

Die Hälfte eines Preuß. Pfundes kommt genau mit der bisher bei dem Preuß. Münzwesen üblichen Cölln. rauhen Mark überein. Ein Preuß. Pfund wiegt 9732,44 Holländ. As = 8038,298 Cölln. As. Mithin geben 100 Preuß. Pfund 46,736 Franz. Kiliogrammes, oder 83,497 Wiener, oder 100,32 Leipz. Pfund. Das vormalige Pfund verhielt sich, nach der Ausmittelung des Ober-Landes-Baudirektors Eytelwein, zu dem jetzigen wie 513 zu 512.

Eine Tonne Holländ. Häringe und Ember Häringe wird zwischen 325 und 335 Pfd. Gewicht gerechnet. Fin. M. V. v. 5. Jan. 1822.

# Fünf und achtzigste Abtheilung.

Dritte Beilage-Anmerkung zur 64. Abtheilung §. 310. praktischer Steuerdienst (s. auch 26. und 27. Abth.). — Ueber die erforderlichen ökonomisch-technischen Kenntnisse, welche einem mit dem äußern Steuerdienst beauftragten Aufsichtsbeamten eigen geworden seyn sollen; mit Hinsicht auf die Anstellung desselben.

§. 525.

Mit Bezugnahme der ersten zwei Beilage-Anmerkungen (s. 26. u. 27. Abth.), den praktischen Steuerdienst betreffend, ist vor dem Schlusse des Werkes noch einiges (doch unmaßgeblich) über die zu erfordernden Kenntnisse in ökonomisch-technischer Hinsicht der Aufsichtsbeamten zu bemerken oder hinzuzufügen, und obwohl diese Aufgabe nicht schwierig zu lösen zu seyn scheint, so muß sie es doch für einen Mann werden, dem nicht gerade Beruf zur Darlegung oder Auflösung dergleichen Probleme führt, dem es vielmehr (mit der Sache kundig) eigener Trieb, wahrhafter Wunsch nach möglichsten Kräften dem Vaterlande nützlich zu werden wurde. — Ja, es muß auch schon darum den Schein des Schwierigen annehmen, da dieser Weg selbst leicht einer der allerschwierigsten werden dürfte, indem derselbe, im geringsten unvorsichtig betreten (wenn auch wie vorgesagt, wieder dem Scheine nach), leicht auf Irrwege (Nebenwege) zu führen droht; — wie es denn die Materie an und für sich selbst ergiebt, daß eine dergleichen Bearbeitung wohl auch wirklich als eine unberufene erscheinen kann, so daß für diese guten Gesinnungen, für die treue und offene Hingebung mit Jahre langem und unermüdetem Fleiß und Eifer gefundener Vortheile, im Einzelnen leicht das Gegentheil der zu hoffenden und Früchte bringenden guten Aufnahme erwarten lassen kann.

Wenn indessen schon Manches in der 26. und 27. Abtheilung des 1. Bandes, was zu Belehrungen der Aufsichtsbeamten zu führen Hoffnung läßt, eben so offen dargelegt worden, und dieses Darlegen als Einleitung betrachtet, auf eine erweiterte Auseinandersetzung (nach

der Versicherung Sachkundiger) mit Recht hinweisen mußte, so ließe sich auch wohl mit eben dem Rechte im Allgemeinen auf eine erwünschte Auf- und Annahme Rechnung machen.

§. 526.

Eine eben so bekannte als gegründete Wahrheit ist es — „daß derjenige Künstler, Handwerker ꝛc., welcher seine Kunst nicht richtig und zu seinem Vortheile zu leiten verstehet, das Werk selbst zu seinem eigenen Nachtheile enden müsse.“ — Diese Aufstellung läßt sich *unbedingt* auf alle sich darauf beziehende Gegenstände anwenden. — Häufige Beispiele haben die Wahrheit dieses Satzes im Allgemeinen praktisch bewiesen, und beweisen es noch heut zu Tage. — Am allerwenigsten aber würde derjenige sich eines guten Ausganges bei seinen Arbeiten zu erfreuen haben können, welchem davon gar keine Begriffe als die Namen derselben bekannt geworden wären. —

§. 527.

Diese dargelegte Thatsache läßt sich aber auch nicht *allein* auf Künste und Handwerke, sondern auch auf alle und jede physische *Kräfte* der Menschen anwendbar machen, so wie sie sich in dieser Hinsicht bis auf das kleinste Detail ausübender Beamten aller Fächer ausdehnen läßt. —

Dahingegen kann das Gegentheil als Grundsatz aufgestellt und angenommen werden, daß, wenn der Künstler, Handwerker, und überhaupt jeder auf seinem Platze in Ansehung aller Theile des menschlichen Wissens und Lebens im ausgedehntesten Sinne mit Umsicht zu Werke gehen kann, das Werk auch selbst von allen Seiten ein vollkommnes Ganze bilden und gedeihen müsse. —

§. 528.

Die so mannichfaltigen, sich oft und vielseitig bildenden An- und Uebersichten, welche die Steuerpartie in der *Ausübung des äußern* Dienstes darbietet, führen bei nur geringen unrichtigen Ansichten und Beurtheilungen eben so unbemerkt zu nicht zu berechnenden Nachtheilen, die selbst dem Steuerpflichtigen nachtheilig werden müssen, ob er gleich vielleicht in dem Wahne steht, sich Vortheile herbeigeführt zu haben, und bestätigen das Gesagte.

§. 529.

Der glücklich beendigte Krieg hatte dem Staate eine große Menge Individuen zu versorgen aufgegeben, von welchen der geringere Theil zu Beamten vorgebildet war. Der größere Theil dieser jungen Krieger machte indessen Ansprüche geltend, auf deren bescheidenes Aufgeben um so mehr ein hoher Werth hätte gelegt werden müssen, als dem

dem Staate durch ihr Nichtmitwirken erneuter Gewinn hätte erwachsen müssen, der ihm entgegengesetzt entgangen ist. —

Diese Anstellungen sind es, welche eine geraume Zeit besonders auf die Steuerpartie in den Preußischen Staaten nachtheilig wirkten, weil bei derselben nur jene Individuen angestellt werden konnten, von deren zu geringen Kenntnissen einzig nur mechanisch Gebrauch zu machen war. — Alle anderen Zweige der Staatsverwaltung konnten dergleichen Individuen darum nicht aufnehmen, weil ihre Unbrauchbarkeit sofort hätte sichtlich werden müssen.

§. 530.

In die Reihe der Aufsichtsbeamten, mit dem äußern Dienst beschäftigt, wurden demnach jene Berechtigten unter der Leitung der Obern angestellt, und wie bereits bemerkt mechanisch geleitet. Ein großer Theil hiervon, und besonders von denenjenigen, welche nur einigermaßen sich früher Schulkenntnisse eigen gemacht hatten, haben dieser Leitung eine *ausgezeichnete* Ausbildung, und dieser ihre oft schnelle Beförderung zu danken, dahingegen ein anderer nicht minder großer Theil wegen mangelnder Vorkenntnisse auf ihrer Stelle stehn blieben, und wohl auch oft zurück zu gehen genöthigt wurden.

Es wird aber auch selbst den Obern dieses Faches, mit den *ausgebreitetsten Kenntnissen* für dasselbe versehen, und mit den zweckmäßigsten Anordnungen für die Subalternen im aktiven Steuerdienst, unerreichbar, was zu erreichen unter entgegengesetzten Umständen sehr leicht seyn würde und müßte.

§. 531.

Der Aufsichtsbeamte (Steueraufseher) soll daher außer einer moralischen Ausbildung, welche ihm die Liebe und das Zutrauen des steuerpflichtigen Publikums zusichert, auch jene Kenntnisse sich eigen *gemacht haben*, denjenigen Aufträgen, die ihm von Seiten höherer Behörden im aktiven äußern Steuerdienst werden, sich mit Kraft zur zweckmäßigen Ausführung entgegenstellen zu können, und zugleich den irrenden Steuerpflichtigen auf den rechten Weg mit Ueberzeugung für denselben zu führen und darauf zu erhalten.

Wir wollen hier lediglich der Vortheile, welche eine dergleichen Vollkommenheit mit sich führt, erwägen, weil sich hieraus zugleich die Nachtheile im entgegengesetzten Falle ergeben.

§. 532.

Einer der wichtigsten (ergiebigsten) Theile der Steuereinnahme für den Staat ist derjenige, welchen die Brenn- und Brauereien nach den neuen Verordnungen darbieten; und auf diesen müssen wir unser Au-

genmerk um so mehr richten, da die ganze Berechnung für den Steuerpflichtigen, oder für den Bewohner des Staates nichts weniger als drückend werden, ja nicht einmal den Schein des Drückenden annehmen kann.

Der 147. bis 164. §. des 1. Bds. giebt zugleich einen Richtsteig des erforderlichen Wissens der Steueraufseher — im aktiven Steuerdienst, und vielfältige Gelegenheit sich demselben zu nähern.

Es leuchtet ferner aus dem Mehrgesagten deutlich hervor, daß ohne eine dergleichen Kenntniß nur Nachtheile für die Steuer eintreten müssen. — Ohne die erforderlichen Kenntnisse gehen dem Beamten zugleich die Beurtheilungen der Zeit ab, in welcher sich z. B. die eingemeischte Masse befindet, oder in welchem Verhältnisse der Masse zu ihrer Stärke dies erfolgt. Wenn nun aber das Gesetz auf einem gewissen und vielfältig geprüften Grade beruhet, so muß es, soll anders der Bestimmung genügt werden, allerdings auch gerade so exekutirt werden können, was aber außer den Kräften eines Beamten liegt, welcher keine weitere Kenntnisse und Erfahrungen von der Sache selbst hat, als was die Vorschriften der Höhern bestimmen und vorschreiben.

Der Steuerflichtige, will er treulos gegen die Gesetze handeln, findet gewiß bald die Schwäche seines Revidenten, und wird sie zu seinem Vortheile eben so nicht unbenutzt lassen; denn die Zeit und Stunde macht es gerade nicht immer, in welcher in der Brennerei eingemeischt oder mit Arbeiten angefangen wird, sondern die Art und Weise, wie dies geschieht — Qualität und Quantität bestimmen die Arbeit, und ermitteln das rechtliche oder widerrechtliche Verfahren. — Dies zu beurtheilen muß die Grundlage eines Revidenten oder Aufsichtsbeamten werden; weil es ohne diese fast besser seyn würde dem Pflichtigen, seinem Gewissen nach, eine Deklaration allein zu überlassen.

In dieser Hinsicht und bei dergleichen Offizianten mögen auch die an sich weise und mit erforderter mäßiger Strenge geordneten Gesetze und Verfügungen noch so ersichtlich dargelegt worden seyn, so werden sie der vollkommenen Erreichung des darin ruhenden Zweckes doch nie ganz entsprechen können. —

Es würde sehr leicht werden müssen, das Gesagte mit vielfachen Exempeln und Thatsachen beweislich darzustellen, wenn dies, als nicht zur Sache gehörig, nicht dadurch überflüssig würde.

## §. 533.

Es ist indessen hinlänglich ersichtlich, daß sich diejenigen Beamten, welche ihre Bestimmung auf eine dergleichen Stelle geführt hat, mittelbar und unmittelbar bemühen müssen, dem Zwecke einer gut geordneten Belehrung, die nichts weniger als schwierig werden

kann, näher zu kommen, wozu die obere Behörde ihrer Seits gewiß auch alles beizutragen bereit seyn wird.

Die Belehrung, welche bis zur gegenwärtigen Zeit in Berlin mittelbar durch den Fabriken-Commissarius Dorn erfolgt ist, giebt zuvörderst schon hinlängliche fruchttragende Beweise, und würde sie noch mehr geben können, kämen die dazu bestimmten Individuen mit denenjenigen Vorkenntnissen dort an, welche die Methode des rc. Dorn dabei voraussetzt. —

## Sechs und achtzigste Abtheilung.

*Vierte Beilage*-Anmerkung. — Belehrungsplan für die Aufsichtsbeamten (Steueraufseher), um in einem Zeitraum von sechs Wochen mit kräftiger Anwendung ihrer geistigen und physischen Kräfte, ohne große Vorkenntnisse eine richtige Beurtheilung über die drei Hauptgegenstände der Branntwein-, Bier- und Essigfabrikation mit Bezug auf die Steuergesetze theoretisch und praktisch zu erlangen. — (Als Vorschläge zur Beförderung des aktiven äußern Steuerdienstes.)

### §. 534.

### A. Branntweinbrennerei.

Daß die Idee einer Belehrung nicht als neu aufzustellen seyn dürfte, liegt darum in der Sache selbst, weil schon eine Reihe von Jahren eine solche als Bedürfniß gefühlt, und ihm theils auch durch die Belehrung der Obersteuerkontrolleure (Lehrkursus) abgeholfen worden ist, eben so, daß selbst dahin Bedacht genommen worden, Aufsichtsbeamten (Steueraufseher) für die Folge daran Theil nehmen zu lassen, und es wäre scheinbar hier nichts weiter hinzuzufügen oder demselben entgegenzukommen, als eine faßliche vollkommen geordnete Lehrmethode festzustellen oder vorzuschlagen, welche

1. die Zeit der Belehrung abzukürzen,
2. sie so zu leiten, daß auch mit wenigen Schulkenntnissen begabte Beamten den vorliegenden Zweck vollkommen erreichen, und

3. dieselbe besonders mit dem praktischen Steuerdienst zu verbinden

vermöchte.

§. 535.

Die Belehrung der Aufsichtsbeamten, (Steueraufseher), welche hier als Vorschlag dienen, oder als Plan aufgestellt werden soll, erfordert, wie schon vorher bemerkt, keine vorzügliche, keine ausgezeichnete Schulkenntnisse, obwohl bei deren richtiger Anwendung derjenige, welcher damit begabt ist, recht bald die Vorzüge finden wird, die ihm in kürzerer Zeit werden müssen, und die ihm, ihn für die Folge bei richtiger Anwendung gewiß zu erwünschten Verbesserungen (Beförderungen) im Dienst zu führen, Hoffnung lassen werden.

In dieser Hinsicht findet der vorzulegende Plan auch auf höhere Steuerbeamten, Obersteuerkontrolleure rc. genaue Anwendung, weil bei denenselben jene Vorkenntnisse vorausgesetzt sind.

§. 536.

Die Belehrung der Steuerbeamten (in ökon.-technischer Hinsicht) muß ferner von der im Allgemeinen darin abweichen, daß diese in allen ihren einzelnen Theilen theoretisch und praktisch zugleich auf Rechnungen begründet wird, welche zugleich auf den Steuerdienst ebenfalls praktische Anwendung finden. Diese Berechnungsaufgaben aber müssen nie über die geringsten Brüche hinausführen, und zugleich beim Anfange des Unterrichts tabellarisch dargestellt werden, um die Zeit möglichst nicht mit weitläuftigen Versuchen hinzuspielen, und zugleich zu dem wahren praktischen Arbeiten übergehen zu können. — Eine zu hoch getriebene, oder zu weit hergeholte Auseinandersetzung der verschiedenen Theile der Bearbeitung, z. B. bei Brennereien, ist nicht allein gänzlich überflüssig, sondern sogar nachtheilig; denn wollte man z. B. von Entbindung der *verschiedenen* Gasarten bei denenjenigen, welche Chemie vielleicht nur dem Namen nach kennen, reden, so würde die Mühe und Zeit nicht allein ganz zwecklos vergehen müssen, sondern der zu Belehrende könnte auch leicht auf Irrwege gerathen, wenn er es nicht (was auch unter diesen Umständen, da es mit der Steuer ganz und gar nicht in Verbindung gebracht werden kann, wirklich eintritt,) als Spaß, und in sofern als eine durchlaufende Nummer betrachtet.

Es sey übrigens fern, einer Belehrnng, die unter andern Umständen und zu andern Zwecken hinleitet, nicht das Wort reden zu wollen, da das Wesentliche derselben schon so innig dafür spricht, und jeden mit der Chemie einigermaßen Vertrauten, mit dieser Behauptung für sich einzunehmen geeignet ist. — Nach dem vorzulegenden Belehrungs-

lane wird indessen besonders mit Hinzuziehung des aktiven Steuerdienstes, wie bereits bemerkt, eine dergleichen Anwendung nicht erfordert; indem es hier lediglich auf eine wesentliche und richtige Beurtheilung der verschiedenen Bearbeitungen (Einmeischungen), und in welchem Stande der Qualität, Quantität der Masse, und der Zeit in welcher diese erfolgt, ankommt.

§. 537.

Einer jeden Kunst, einem jeden Betreiben der Menschen, soll es anders gelingen, oder will man anders auf gleiche Erzeugnisse, auf gleichen Ertrag rechnen, müssen gewisse Regeln zum Grunde gelegt werden, ohne deren genaue Kenntniß und Befolgung dem Ganzen nie eine Sicherheit beigegeben werden kann, die besonders dem Fabrikanten und Künstler unerläßlich wird. — Wollte z. B. ein Fabrikant das Brenn- oder Braugeschäft auf sich beruhen lassen, wollte er nie eine Berechnung der Ausgaben — der darauf haftenden Steuern, — der Einnahme an *Ausbeute* und baaren Geldes anlegen, mit einem Worte, sich weiter um nichts bekümmern, als Ein- und Verkaufen, so würden unfehlbar eher Nachtheile als Vortheile entstehen müssen, wenigstens der entstandene Gewinn nur von kurzer Dauer seyn können, und das Werk sammt dem Meister zu Grunde gehen.

§. 538.

Das Gesagte findet zugleich vollkommene Anwendung auf die Revision bei dem Brennerei-Geschäft und auf dessen Versteuerung. — Es müssen dem Staate, bei unrichtigen Ansichten, Nachtheile entstehen, wenn sie auch gleich selbst den Steuerpflichtigen nicht unmittelbare Vortheile gewähren. — In dem vorliegenden Plan wird das Gesagte noch näher sichtlich werden.

Im Gefolge dessen will ich hier mein eigenes 1823 bei W. G. Korn in Breslau erschienenes Werk:

„Lehrbuch der speziellen Branntweinbrennerei
„nach den neuesten Erfahrungen, Erfindungen,
„Entdeckungen und langjähriger strengen Prüfung, durchaus praktisch bearbeitet — von Carl Wil-
„helm Schmidt, 1823"

zum Grunde legen, die systematisch geordneten Perioden, in soweit sie zur Belehrung mit Hinsicht auf den Steuerdienst zu erläutern erfordert werden, erläutern und in allem übrigen auf den Inhalt desselben Bezug nehmen.

§. 539.

Eine große Menge der Branntweinbrennereien haben eine lange Zeit ihr Geschäft selbst nicht gekannt. Sie arbeiteten mechanisch wei-

ter, ohne sich um den Ertrag, welcher ihrer Meinung nach kommen mußte, zu kümmern, und immer fand sich am Ende doch ein Plus in der Kasse. Woher und wie dies möglich seyn konnte liegt am Tage, wenn wir das frühere Verfahren bei dem Bearbeiten des Branntweins kennen. — Die Branntweinfabrikation war nichts weniger denn in einer strengen Aufsicht von Seiten des Staats, die Abgabe davon gemäßigt, konnte in keinerlei Hinsicht sicher gestellt werden; daher ließ denn der Fabrikant das untergestellte Gefäß gewöhnlich zweimal voll laufen, weil dies die Norm seiner Ausbeute geben mußte, indem ihm alle andere Mittel dafür etwas zu thun abgingen. — Nachdem nun das ebenfalls mechanisch erlernte Meischungs-Geschäft von Statten gegangen war, bildete sich auch die festgestellte Quantität Branntwein, die gleichsam zwangsweise heraus mußte. Der Branntwein glich aber auch zuweilen eher den Molken. — Diejenigen, welche zu jener Zeit mehreren Fleiß auf das Geschäft wendeten, haben vielfachen Lohn für ihre Mühe erhalten, und sind mehrentheils wohlhabend geworden.

§. 540.

Der Dank der nunmehr gestiegenen Kunst gebühret zu dem größesten Theile den Staatsbehörden, indem sie den Betrieb zu einer bedeutenden Staatsabgabe erhoben, und so die Mittel an die Hand gaben, wodurch diese Abgabe gegen den frühern Ertrag vollkommen gedeckt wurde, so daß auch hierin für die Besitzer der Brennereien nichts mehr zu wünschen übrig geblieben seyn dürfte.

§. 541.

Diese genaue, von den Staatsbehörden angelegte Berechnung also war und ist es, welche im Wesentlichen zu der Vollkommenheit der Brennereien unserer Zeit führt, sie ist einzig der Leitfaden geworden, nach welchem der Betrieb einer jeden Brennerei geführt werden muß, soll anders einiger Gewinn erfolgen; die geringste Abweichung führt auf Verlust, der in doppelter Hinsicht fühlbar wird, da einmal die Steuer für etwas entrichtet wurde, was nicht da ist, einmal das Produkt selbst verloren hat, und daher ebenfalls keine baare Einnahme gewährt.

Es wird und ist demnach unerläßlich, bei Anlage einer Brennerei die bestehenden Gesetze, unter welchen der Betrieb geleitet werden darf, genau kennen zu lernen, da diese alle Vorurtheile beseitigen und einzig nur den Richtsteig bieten.

§. 542.

I. Theorie.

a. Bei den mündlichen Vorträgen, die wo möglich in einer gut geordneten Brennerei erfolgen müssen, würde die erste Abtheilung „Einleitung in die Branntweinbrennerei“ — in dem benannten Werke Seite 1—20 hinlänglich dienen; hierdurch entwickelt sich der Begriff für das Praktische des Geschäfts, und bereitet den zu Belehrenden gleichsam vor, weil hieraus auch zugleich die Nachtheile einer unrichtigen Behandlungsweise hervorgehen, so wie auf die Steuer hinweisend diese einzig es wird, wodurch der Zweck des Staats in dem vorgeschriebenen Grade, verbunden mit dem der Steuerpflichtigen, erreicht und demselben genügt werden kann.

§. 543.

b. Zum theoretischen Erwägen der Materialien, aus welchen Branntwein erzeugt werden kann, — Weizen — Roggen — Gerste — Kartoffeln und Runkeln — in welchem Verhältnisse diese in Hinsicht der Steuer und der Ausbeute am geistigen Theile stehen, auf welche Weise die Güte eines jeden Produkts zu ermitteln und zur Steuer überzutragen, und wie alles dieses zusammengenommen in richtige Rechnungsverhältnisse zu bringen ist, s. weiterhin die nähere Ausführung bei mehr erlangter Kenntniß — §. 22.

§. 544.

c. Die Kenntniß einer zweckmäßigen Brennerei ist ebenfalls ein Zweig unserer Lehrmethode, weil sich bei der praktischen Bearbeitung sehr bald die Mängel zeigen, die oft den ganzen Zweck verfehlen lassen. — Hiervon giebt die 2te Abtheilung Seite 20. eine genügende Ansicht, die für den Beamten lediglich eine durchlaufende Nummer bleiben kann; wenn er nur mit dem Wesentlichen, was zur innern Einrichtung einer gut eingerichteten Brennerei und deren Betriebe gehört, genau bekannt ist, so ist ein weiteres nicht mehr erforderlich. Die Beurtheilung des Einmauerns der Brennblasen ist endlich eine wesentliche Sache eines Beamten, weil das Gegentheil hiervon selbst dem Steuerpflichtigen Nachtheile zuführt, die für den Staat ebenfalls nicht erwünscht sind, und weil bei Revisionen, wie für die Folge hervorgehen wird, diese dem Beamten unerläßlich werden dürfte.

§. 545.

d. Zu einer gut geordneten Brennerei gehört auch die Kenntniß und Beurtheilung der Brennmaterialien; diese sind es, auf welche der Beamte bei seinen beurtheilenden Revisionen mit achten muß,

weil durch sie Zeit gewonnen, oder auch wohl verloren gehen kann, in welchem letztern Falle Nachtheile entstehen, die oft bei Revisionen berücksichtigt werden müssen, weil es nicht in den Kräften des Steuerpflichtigen lag, der Zeit zu genügen, und er an und für sich bei dem nicht auf langsames Schweelen berechneten Betriebe schon an Ausbeute verliert. — Fünfte Abtheilung jenes Werkes S. 97. u. s. w.

§. 546.

Die Kenntniß der verschiedenen Getreidearten, die einer verjüngten Getreidewaage, der Wirkungen, welche das Getreide beim Gahrbrühen erleidet, des Schrotens u. dgl. gehören ebenfalls zu den theoretischen Belehrungen, welche nicht sattsam genug in Erwägung und Wiederholung kommen können, weil von denselben nicht allein der Gang der Brennerei abhängig wird, sondern auch keine gründliche, überzeugende Revision ohne sie denkbar ist. Die 6te, 7te und 8te Abtheilung jenes allegirten Werkes giebt hiervon genügende Ansichten.

§. 547.

II. Theorie und Praktik.

Nach diesen in wenigen Tagen erläuterten Vorkenntnissen (s. §. 534 bis 546.) müssen wir mit Kraft zu den theoretisch-praktischen Belehrungen übergehen, die aber lediglich in der Werkstätte selbst vorgenommen werden sollen, hierzu gehört

a. die genaue Kenntniß des Schrotes, als Schrot, da es ein wesentlicher Unterschied ist, welche Mehltheile in demselben enthalten sind. — In Hinsicht auf den Steuerdienst werden große Nachtheile dadurch herbeigeführt, wenn die groben Theile (Hülsen) der Körner von den feinern Mehltheilen abgesondert worden sind, indem bei den Versteuerungssystemen das Gewicht z. B. beim Roggen 80 Pfund pro Scheffel zum Grunde gelegt worden, und es nun nach dem Absondern der gröbern Theile vielleicht mit 90 bis 100 Pfund angenommen werden könnte. — Der Sachkundige findet indessen bald Mittel, diesem unrichtigen Verfahren auf die Spur zu kommen, da ihm die verjüngte Getreidewage (s. 6te Abtheil. Brenn.) sofort die Quantität, welche 60 Pfunde erfordern, feststellt. — Ein zweiter Ertrag entgeht auch bei einer dergleichen Regulirung dem Steuerpflichtigen; denn, ist er unwissend genug, sich auf einem dergleichen Wege Vortheile verschaffen zu wollen, so müssen ihm endlich die Nachtheile, welche eine unverhältnißmäßig gemeischte Getreidemasse mit sich führt, die von dem Staate festgestellten Verhältnisse, als genau geprüfte, von selbst die Ueberzeugung gewähren. — Eben daselbst. —

§. 543.

b. die genaue Kenntniß des Meischens mit Hinsicht auf den Steuerdienst (s. auch 1. Bd. §. 148. 149.). — So sehr auch Jemand (wer er auch seyn möge), darüber oder dabei etwas Anstößiges für die bürgerlichen Gewerbe, und namentlich hier bei dem Betriebe der Brennerei finden könnte, oder zu finden glaubte, daß ich, als Unberufener, hier Vortheile offen darzulegen mich ermächtige, die demselben, in bürgerlicher Hinsicht, auch die letzte Hoffnung, Ersparnisse bei der Versteuerung zu finden benimmt, so wird dennoch das Gegentheil, allen Denen wenigstens, welche ihr Gewerbe genau kennen, so wie Denen, welche meinem gutgemeinten Rathe folgen, gewiß sichtlich, so wie es endlich auch entgegengesetzt in der Sache liegt, daß ein Jeder die Gesetze des Landes, in welchem er lebt, ohne alle Berücksichtigung für sich selbst befolgen muß. — Hier ist indessen der Fall umgekehrt, die Gesetze führen einzig jene Vortheile mit sich, welche den höchsten Ertrag gewähren, und nur durch Unkunde der Aufsichtsbeamten könnte oder würde dem Steuerpflichtigen unerlaubter Gewinn (Umgehung der Steuern) zuzufließen vermögen. In dieser Hinsicht ist eine gleiche Kenntniß der Aufsichtsbeamten erforderlich, um gleichförmig auch über den Betrieb wachen zu können, und so die Steuerpflichtigen ihrem Vortheile selbst entgegenzuführen. — Die bestehenden Gesetze sind genau mit der Möglichkeit der Erreichung des Betriebes zu den Vortheilen beider Theile, der des Staates und der der Steuerpflichtigen, berechnet, geprüft und angenommen. — Das Einmeischen des Schrotes in allen Verhältnissen, mit seinen vielfachen Grundregeln, Abweichungen, Hülfsquellen u. s. w. erfordert eine deutliche und faßliche Belehrung, Auseinandersetzung, theoretisch und praktisch. Diese Belehrung muß nach denen vorhergegangenen (f. 86. Abtheil. d. Werks) unmittelbar am Meischfasse in der Brennerei geschehen, weil dieß nur augenblickliche und bleibende Ueberzeugung zu bewirken vermag. Hier finden sich alle Mängel und Vollkommenheiten einer minder guten und zweckmäßigen Bearbeitung, und wenn es auch dem zu Belehrenden einigermaßen Aufopferungen verursachen, wenn er auch durch die Zeit der Belehrung mehr beschränkt auf seine Zeit werden sollte, so ergiebt sich der Gewinn für die Folgezeit im Dienste, theils durch erwünschte Verbesserungen, theils auch durch sich selbst, indem ihm die Ueberzeugung mit Wahrheit wird, daß er dem Staate und sich selbst wahrhaft zu dienen im Stande ist. — Eine Belehrung ist in jeder Hinsicht nicht als Scherz anzunehmen, sie erfordert Anstrengungen, soll anders der erwünschte Zweck erreicht werden; denn in je kürzern und angestrengtern Zeiträumen diese erfolgen kann, je sicherer wird auch gewiß der vorliegende Zweck erreicht werden. — Lehrer und zu Belehrender sind in gleichem Verhältnisse, Beide ange-

strengt — **wird dieß Verhältniß aufgehoben**, so ist Mühe und Arbeit ebenfalls vergebens.

§. 549.

Wenn das in dem vorigen §. Gesagte gewiß jeder mit praktischen Kenntnissen begabte Sachkundige der Wahrheit nach mit mir fühlt, so folgt demnach hieraus, daß die Belehrung, wie bereits schon festgestellt worden, wirklich an Ort und Stelle, nämlich in der Werkstätte erfolgen muß. (s. 19. Abth. Brenn.)

c. **des Gahrbrühens, Stellens, Hefengebens, des Gangs der Gährung** 2c.

Diese Belehrung erfolgt wie die vorigen, theoretisch und praktisch, in der Werkstätte, denn alle andere sind nur als reine Spielerei zu betrachten, und umgehen den Zweck; da es wesentlich darauf ankommt, ob z. B. das eingemeischte Gut wirklich gahr gebrüht worden (19. Abth. §. 169. 170. 171. Brenn.); denn entgegengesetzt entstehen den Fabrikanten Nachtheile, die bei je mehrerer Vernachlässigung, je größer werden, und welche der Beamte durch Mittheilung *seiner erlangten* Kenntnisse zu vermeiden oder zu verhindern vermag, da es dem Staate nicht gleich ist und seyn kann, die Bewohner desselben verwais't und zu Grunde gerichtet zu sehen. Das mehrgenannte Werk giebt über das Praktische des **Meischens**, **Gahrbrühens** und was damit verbunden die genügendste Auskunft (s. 9. Abth. daselbst). — Eben so ertheilt dasselbe über die Kenntniß der **Hefen** als wesentlichen Materials, deren **künstliche Anfertigung** und Anwendung genügende Auskunft und Belehrung (10. Abth. daselbst).

Wenn das **Einmeischen** und **Gahrbrühen**, das (Stellen) **Hefen beigeben** allerdings einen wesentlichen Einfluß auf das Brenngeschäft und also auf die Steuer, weil diese unzertrennlich vereinigt seyn müssen, hat, so muß unsere Aufmerksamkeit *besonders* auf die Beendigung dieser Perioden gerichtet werden, *und* der Aufsichtsbeamte muß sich eine praktische Ansicht genau verschafft haben, weil besonders von dessen guter zweckmäßiger Beendigung alles abhängig wird, und obgleich diese und die folgende Periode, das Abdestilliren, scheinbar unmittelbar nicht mit dem Steuerdienst in Verbindung zu bringen ist, so bleibt auch dies nur dann Schein, wenn dem Wunsche der Staatsbehörden genügt werden und auch der Steuerpflichtige der vollkommenen ihm zustehenden Vortheile seines Gewerbes sich erfreuen soll. Die folgenden Perioden werden uns übrigens hinlänglich belehren, daß sie gerade hinsichts des Steuerdienstes zu wissen unerläßlich werden.

§. 550.

d. **Das Destilliren des abgegohrnen Guts** ist eine nicht minder wichtige Periode bei dem Brenngeschäft und führt bei unrichtigen Ansichten (Unkunde) zu nicht zu berechnenden Nachtheilen, welche besonders der Aufsichtsbeamte im Dienste zu berücksichtigen haben dürfte, indem schon hinsichts genauer Revisionen dieß unerläßlich wird. Wir haben schon mit Hinsicht auf Steuerdienst im 1. Bde. 26. Abth. 1. Beilage Anmerkung §. 147—160. über eine dergleichen Abschätzung verhandelt, und eine genaue Kenntniß des Geschäftes zu Gunsten des Steuerdienstes vorausgesetzt, auf welche daher rücksichtlich zu verweisen seyn dürfte. — Eben so giebt als Belehrung, in theoretischer und praktischer Hinsicht, das mehrgenannte Werk, Schmidt's Brennerei, 18. Abtheilung, hinlänglich genügende Gegenstände zu Belehrungen für Steuerbeamte.

§. 551.

Die Zwischenräume, welche bei den zu ertheilenden Belehrungen bis zu der letztgenannten Periode des Abdestillirens entstehen können, sind theils mit der Anfertigung zweckmäßiger auf das ganze Geschäft Bezug habender Berechnungen, Zergliederung einzelner Gegenstände, welche dem Aufsichtsbeamten von wesentlichem Nutzen seyn können, theils auch mit stetem Repetiren der erhaltenen Belehrungen auszufüllen, so wie bei der Bearbeitung einer Brennerei stets belehrende Gegenstände für den Lehrer selbst vorkommen, wenn dieser seine Schüler wahrhaft belehren will.

Es ist zwar wohl gegründet, daß eine Belehrung zu geben, so wie sie hier verlangt oder vorgeschrieben ist, wohl auch für den Lehrer einigermaßen sehr schwierig und anstrengend werden dürfte, allein auch dies ist nur Schein, die Anstrengung dauert nur kurze Zeit, wenn angenommen werden kann, daß die zu Belehrenden in ganz kurzer Zeit selbst Hand anlegen können, und daß in der Werkstätte ein Arbeiter für die Reinigung der Gefäße Sorge tragen, und bei den übrigen schwierigen Arbeiten zur Hand gehen könne. — Die Aufopferung und Anstrengung liegt demnach lediglich in der Zeit, die jeder Beamte dem Staate zu widmen verpflichtet ist. —

§. 552.

Das mehrbenannte Werk giebt endlich auch in Hinsicht auf den Steuerdienst die praktische Ansicht mehrerer künstlichen Apparate mit ihrem Wirken und Treiben, so daß es dem belehrten Beamten in keinerlei Hinsicht schwer werden kann und wird, diese in Kurzem genau kennen zu lernen, und ihre Wirkungen auf die Steuer richtig zu übertragen, so wie alle andere Gegenstände welche in einer gut geordneten Brennerei vorkommen können, z. B. Instrumente und andre Gegen=

stände zur Erleichterung der verschiedenen Betriebe ꝛc. Kartoffelbrennen und Brennen von anderen Früchten, stets mit Hinsicht der Besteuerung und der richtigen Verhältnisse im Allgemeinen darin aufzufinden sind, so daß dieses Werk mit vollkommenem Rechte (welches auch selbst die vielfältigen vortheilhaften Rezensionen öffentlicher Blätter ꝛc. begründen) als ein spezielles Lehrbuch zu dem empfohlenen Behuf Anwendung finden kann.

§. 553.

Nach diesen gegebenen, und, indem auf das mehrgenannte Werk Bezug genommen, freilich nur oberflächlichen Ansichten dient zur Beantwortung der Aufgabe, wie

„eine Belehrung vollkommen in einem so kurzen Zeitraume von 4—6 Wochen erfolgen könne,“

hiermit folgende Recapitulation, welche zugleich als Feststellung der Zeit dienen soll.

1. Vier Tage täglich 6 Stunden „Theorie“ in mündlichen Vorträgen, nach der Bestimmung des 542—545. §phen.

2. Theorie und Praktik in der Brennerei, mit täglichem Wiederholen und Anwenden der gelehrten Theorie, diese erweitert auf Praktik ausgedehnt. — Einen Tag um den andern eingemeischt. — Belehrungen mit Beziehung der Theorie und ihren Abweichungen nach praktischen Ansichten.

3. In den Zwischenräumen Belehrungen, hinsichts der Anwendung auf den praktischen Steuerdienst, über die bereits verhandelten Gegenstände ꝛc.

4. In den Zwischenräumen Belehrungen und Ansichten über andere Gegenstände, welche die Brennerei interessiren oder darinnen vorkommen können, z. B. neuere und künstliche Apparate ꝛc. und mit Anwendung oder Hinweisung auf den Steuerdienst.

5. In den Zwischenräumen theoretische Ansicht von der *Kenntniß* der feineren Branntweine ꝛc., in so weit diese sich an den Steuerdienst anschließt. —

In dem 2ten Bande des mehrgedachten Werkes ist in eben dem Verhältniß eine genaue Ansicht ebenfalls zu finden.

§. 554.

Wenn nun täglich in der Brennerei, worin sich eine zu 1 Scheffel Meischgut aufnehmende Brennblase, und ein Meischfaß, welches für 2 Scheffel Meische aufnimmt, befindet, einen Tag um den andern eingemeischt wird, so braucht des Tages, wenn die Brennblase in Gang gesetzt wird, ohne Anstrengung nur 3 Stunden gearbeitet zu werden, und diese Arbeit ist so wenig anstrengend, daß dabei nicht einmal die theoretischen Belehrungen und Erläuterungen verabsäumt

werden dürfen. Ein Tag um den andern ist aber ganz frei von aller Beschäftigung, welche Tage abwechselnd zum praktischen Unterricht in der Brauerei angewendet werden können.

Welcher Sachkundige wollte oder würde wohl diese meine Aufstellungen, binnen 4—6 Wochen (worin ich noch die Kenntniß der Brauerei begreife) das Praktische einer Brennerei, mit Hinzuziehung der Steuer, einem Menschen mit gesundem Verstande lehren zu wollen, in Zweifel ziehen, — da es mit richtiger Ansicht immer noch nicht einmal große Anstrengung erfordert. — — Sollte indessen doch von irgend einem Jemand Zweifel entstehen können, so bin ich zugleich bereit, das Gesagte und Aufgestellte praktisch und unter allen Umständen zu erweisen, und bitte dieserwegen um eine recht baldige mir willkommene Aufforderung.

§. 555.

B. Brauerei.

Alles was hinsichts eines Belehrungsplans bei der Branntweinbrennerei mit Inbegriff der Aufsichtsbeamten und der Besteuerung bereits in dieser Abtheilung gesagt und angenommen worden, findet bei der Belehrung über die Bierbrauerei gleiche Anwendung, wenn wie dort ein Werk zum Grunde gelegt wird, das ebenfalls allgemein mit Beifall als zweckmäßig anerkannt, und auf welches sich bereits jene im ersten Bande gegebenen Ansichten (2. Beilage-Anmerkung 27. Abthl. §. 161. bis 164.) beziehen. —

Lehrbuch der speziellen Bierbrauerei, nach den neuesten Erfindungen ꝛc. praktisch bearbeitet von Carl Wilhelm Schmidt. Züllichau in der Darnmannschen Buchhandlung. 1820.

In dem benannten Werke ergiebt sich auch eine spezielle Ansicht der Belehrung über das Malzen, welches sich unter allen Verhältnissen bei den Branntweinbrennereien ebenfalls anwenden läßt, weswegen es denn auch dort ganz übergangen wurde.

# Sieben und achtzigste Abtheilung.

## Ergänzungen für den ersten und zweiten Band.

§. 556.

Auszug aus der Erhebungs-Rolle der Abgaben, welche von Gegenständen zu entrichten sind, die entweder aus dem *Auslande* eingeführt, oder durchgeführt, oder aus dem Lande ausgeführt werden, enthaltend diejenigen Gegenstände, von denen die Eingangs-Abgaben mehr als 4 Procent betragen.

| Benennung der Gegenstände. | Gewicht oder Anzahl. | Abgabensatz beim Eingange. Thlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|
| Baumwollen Garn, gefärbtes . . . . . . | 1 Centn. | 6 | — |
| Baumwollen Stuhl- und gestrickte Waaren . | dito. | 50 | — |
| Eisenwaaren, grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Ketten, Hespen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Maschienen von Eisen, Holzschrauben, Nägel, Pfannen, Plätteisen, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schlösser, Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Schaufeln, Striegeln, Thurmuhren, grobe Wagebalken, Zangen, Stemmeisen, Tuchmacher- und Schneiderscheeren . . . . . . . . . . . . . | dito. | 6 | — |

| Benennung der Gegenstände. | Gewicht oder Anzahl. | Abgabensatz beim Eingange. Thlr. | Sgr |
|---|---|---|---|
| Glas, geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgl. alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe . . . . . . . . . . . . . . . | 1 Centn. | 6 | — |
| Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes; | | | |
| 1. Wenn das Stück nicht über 1 □Fuß Oberfläche hat . . . . . . . . . . . . . | dito. | 6 | — |
| 2. über 144 □Zoll bis 288 □Zoll Oberfläche einschließlich . . . . . . . . . . . . | dito. | 8 | — |
| gegossenes, geblasenes von dieser Größe wie Tafelglas. | | | |
| *gegossenes* u. geblasenes, ohne Unterschied. 5. über 1000 □Zoll bis 1400 □Zoll | 1 Stück. | 8 | — |
| 6. = 1400 = = 1900 = | dito. | 20 | — |
| 7. = 1900 = = 2200 = und alle welche eine größere Oberfläche haben . . . . | dito. | 30 | — |
| Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische | 1 Centn. | 6 | — |
| Kleider, fertige neue, desgl. getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . . . . . . | dito. | 100 | — |
| Kupfer, Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, gegossenes und zu Geschirren, Blech, Dachplatten, gewöhnlicher Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . . . . . . . . . . . | dito. | 6 | — |
| Waaren: Kessel, Pfannen, u. dgl. auch alle sonstige Waaren, aus Kupfer und Messing . . | dito. | 10 | — |
| a. Kurze Waaren, grobe, gefertigt ganz oder theilweise, aus Alabaster, Horn, Holz, Knochen, Lack, gelohetem Leder oder Juchten, Papier, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Stroh, weißem Porzellan, als: Blei- | | | |

| Benennung der Gegenstände. | Gewicht oder Anzahl. | Abgabensatz beim Eingange. Thlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|
| und Rothstifte, feine Bürsten, Dosen, feine Drechslerwaaren, Glasschmelz und theilweise aus Glas oder Elfenbein in Verbindung mit unedlen Metallen, oder anderen Anfangs genannten Urstoffen gefertigt, Fingerhüte, Kämme, Klavierdraht, Messer, Näh- und Stecknadeln, sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Parfümerie-Waaren, Pastellfarben und Tusche in Blasen, Gläsern, Kästchen oder Täfelchen, Pfeifenköpfe und Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, feine Seife in Täfelchen, Siegellack, Spielzeug, ganz feine Tischlerarbeiten, Tressen auf Leinen und Baumwolle, Stroh- und Bastgeflechte, gröbere Stroh- und Basthüte, feine Werkzeuge u. s. w. . . . . . . . . . . | 1 Centn. | 10 | — |
| b. Feine, nämlich Waaren vorgenannter Art, welche zum Theil, oder ganz aus Gold, Silber, Platina mit Gold- oder Silberbelegung, oder aus Semilor, Bronze und andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahl, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, Bergkrystall, unechten und echten Steinen und Perlen gefertigt sind, Pfeifenköpfe mit feinen Beschlägen, Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Goldfäden, Goldblatt, ganz feine lackirte Waaren, ganz aus Elfenbein gefertigt; ferner, Männer- und Frauenputz, gehäkelt, gestrickt, Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, feine Bast- und Strohhüte, Spitzen, feine Posamentierwaaren, Tressen auf Seide und Floretseide, feine | | | |

Schuhe,

| Benennung der Gegenstände. | Gewicht oder Anzahl. | Abgabensatz beim Eingange. Thlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|
| Schuhe, feine Handschuhe, Perückenmacher-Arbeit . . . . . . . . . . . . . . . | 1 Centn. | 50 | — |
| a. Leder und daraus gefertigte Waaren, gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgl. Juchten | dito. | 6 | — |
| b. Sämischgares, weißgares oder halbgares, Korduan, Marokin, Saffian, Pergament | dito. | 8 | — |
| c. Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder oder Polsterarbeiten . . . . . . . . . . . . | dito. | 10 | — |
| d. Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, sämisch *oder weiß*garem Leder, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen, oder Metallgemischen . . . . . | dito. | 20 | — |
| e. Gebleichte, gefärbte, oder gedruckte Leinewand, neue Wäsche, Zwillich, Drillich, Tischzeug . . . . . . . . . . . . . . . . . | dito. | 10 | — |
| f. Bänder, Battist, Kammertuch, Linon, Gaze, Strumpfwaaren, auch leinene mit Baumwolle gemischte Zeuge oder Waaren . . . | dito. | 20 | — |
| Branntwein aller Art, auch Arak, Rum, Franz*branntwein und* versetzte Branntweine . . | dito. | 8 | — |
| Bier und Essig in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . . . . . . . . . . . . | dito. | 8 | — |
| Oel in Flaschen oder Kruken . . . . . . . | dito. | 8 | — |
| Gewürze, nämlich: Anis, Sternanis, Galgant, Ingwer, Kardamomen, Kubeben, Kümmel, Lorbeeren, Lorbeerblätter, Muskatnüsse und Blumen, Maciß, Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Vanille, Zimmt und Kassia . . | dito. | 6 | — |
| Wein und Most in die östlichen Provinzen eingehend . . . . . . . . . . . . . . . | dito. | 8 | — |

Q

| Benennung der Gegenstände. | Gewicht oder Anzahl. | Abgaben beim Eingange Thlr. | Sg. |
|---|---|---|---|
| Kaffee und Kaffeesurrogat . . . . . . . . . | 1 Centn. | 6 | — |
| Kakao . . . . . . . . . . . . . . . . . . | dito. | 6 | — |
| Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte, desgl. Chokolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago, Tafelbouillon . . | dito. | 10 | — |
| 1. Tabaksblätter (unbearbeitete) und Stengel, aa. amerikanische und türkische oder levantische | dito. | 6 | — |
| 2. Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl . . | dito. | 12 | — |
| Eine Ausnahme macht Portoriko in Rollen, wovon entrichtet wird . . . . . . . . . . | dito. | 9 | — |
| Thee . . . . . . . . . . . . . . . . . . | dito. | 10 | — |
| 1. Brod- oder Hut-Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . . | dito. | 10 | — |
| 2. gelber oder brauner Farin, und Zuckermehl (Kochzucker) . . . . . . . . . . . . . | dito. | 8 | — |
| Papier-Tapeten . . . . . . . . . . . . . . | dito. | 6 | — |
| a. Pelzwerk, halbgares, auch gegerbte, behaarte, Schaf- und Lämmerfelle, ingl. fertige Schafpelze . . . . . . . . . . . . . . . . . | dito. | 6 | — |
| b. andere Kürschnerarbeit, Rauchwaaren . . | dito. | 20 | — |
| Halbseidene Waaren aller Art . . . . . . . | dito. | 50 | — |
| Seide gefärbte, auch weiß gemachte . . . . | dito. | 6 | — |
| Seidene Zeuge aller Art, glatte oder brochirte, Taft, Atlas, Sammet u. s. w. wie auch Strumpf- und Bandwaaren und Petinet von Seide . . . . . . . . . . . . . . . . | dito. | 100 | — |
| Fayance oder Steingut, das bemalt, bedruckt, vergoldet und versilbert ist . . . . . . . | dito. | 10 | — |
| a. Porcellan, weißes . . . . . . . . . . . | dito. | 10 | — |
| b. Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen | | | |

| Benennung der Gegenstände. | Anzahl oder Gewicht. | Abgabensatz beim Eingange Thlr. | Sgr |
|---|---|---|---|
| Streifen oder gröbern Verzierungen und Blumen von einer Farbe . . . . . . . . . | 1 Centn. | 20 | — |
| c. Porzellan mit Malerei oder Vergoldung . | dito. | 30 | — |
| Gefärbtes, wollenes und Kameel-Garn . . | dito. | 6 | — |
| Wollene Zeuge, desgl. Zeuge von Haaren und Wolle, mit Baumwolle oder Leinen gemischt, gewalkte und ungewalkte Borten, Strümpfe, Bänder, Schnüre, desgl. Hutmacherarbeiten (gefilzte) . . . . . . . . . . . . . . | dito. | 30 | — |
| Teppiche von Haaren oder Wolle mit Leinen gemischt . . . . . . . . . . . . . . | dito. | 20 | — |
| Flanelle und Moltons, weiße oder mit Streifen gewebte, große Friesdecken, Warp oder Bauerzeug von Wolle mit Leinen gemischt . . . | dito. | 10 | — |

## Acht und achtzigste Abtheilung.

### Erläuterungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre (vom 10. Januar 1824) wegen Besteuerung der Bierbrauereien vom 27. April 1824.

§. 557.

Die Bestimmung in der Königlichen Kabinets-Ordre vom 10. Januar d. J. (1824) wegen der Brausteuer-Kontrolle sub. 1., wonach „alles Malzschrot, welches sich bei dem Brauer über das zur Einmei„schung, längstens für den folgenden Tag deklarirte und versteuerte „Quantum vorfindet, ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, „als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen werden „soll," ist verschiedentlich dahin verstanden worden, daß einmal bei den Brauern, auch an den dazu ein für allemal bestimmten und angezeigten Räumen, kein Malzschrot vorhanden seyn darf, welches nicht vorher deklarirt worden, und für's andere, das Braumalzschrot nicht früher, als den Tag vor der Einmeischung, in die Brauerei gebracht werden darf.

Dies ist jedoch unrichtig. Der Brauer, welcher Malzschrot von der Mühle bekommt, kann solches an den dazu angezeigten Ort bringen und dort bis dahin, wo er nach §. 30. der Steuerordnung die vorhabende Einmeischung deklariren muß und deklarirt, aufbewahren.

Will er aber einmeischen, so muß er vorher in der nach diesem §. bestimmten Frist alles bei ihm vorhandene Malzschrot deklariren und die Brausteuer davon entrichten, es müßte ihm denn, jedoch nur in mahlsteuerpflichtigen Städten oder sonst aus dringenden Gründen ausnahmsweise nachgegeben seyn, nur soviel davon zu versteuern, als er längstens für den folgenden Tag verbrauen will und den Rest für folgende Gebräude unter Kontrolle und Mitverschluß der Steuerbehörde einstweilen unversteuert aufzubewahren; in welchem Fall jedoch, wie sich von selbst versteht, bis dahin, daß der Rest gleichfalls zur Einmeischung und Versteuerung deklarirt worden, jeder Zugang an neuem Malzschrot sofort, bei der Ankunft, der Steuerbehörde angemeldet werden muß.

Hiernach und mit Bezug auf die Steuerordnung vom 8. Februar 1819 sind daher die Aufsichtsbeamten hinsichtlich der Brausteuer-Deklarationen und deren Kontrolle folgendergestalt zu instruiren:

1. Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, dem Steueramte schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschrot er zu jedem Gebräude bestimmt und vorrätbig hat, so wie an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmeischen wird. Damit ist zugleich die Angabe zu verbinden, wie viel Bier er aus dem deklarirten Malzschrot ziehen will; welche Angabe nur dazu dienen soll, ihn, wenn er, in der Absicht heimlich nachzumeischen, eine größere Quantität Bier, als dem versteuerten Malzschrot angemessen ist, angiebt, durch anhaltende Aufsicht zu nöthigen, daß er aus letzterem allein nur wirklich die größere Menge, mithin schlechteres, eher dem Verderben ausgesetztes Bier ziehe und sich dadurch selber strafe.

Wann die Brausteuer-Deklaration abgegeben werden muß, bestimmt §. 30. der Steuerordnung.

2. Kommt der Aufsichtsbeamte in eine Brauerei, welche nicht im Betrieb ist, auch noch nicht zum Betrieb deklarirt hat, und findet er an dem zur Aufbewahrung des Malzschrots ein für allemal angezeigten Orte Malzschrot vor, so ist der Brauer deshalb noch nicht straffällig, der Aufsichtsbeamte wird jedoch davon und von der vorgefundenen Quantität zur Vergleichung bei der nächsten Deklaration des Brauers Notiz nehmen.

Findet sich aber Malzschrot an einem andern, als dem dazu angemeldeten Orte vor, es sey wo oder wann es wolle, so ist darüber ein Denuntiations-Protokoll abzufassen.

3. Hat der Brauer deklarirt und zwar nur eine Einmeischung, so

begiebt sich der Aufsichtsbeamte zur angezeigten Stunde dahin, läßt das Malzschrot in seiner Gegenwart abwiegen und überzeugt sich, daß weiter keines vorhanden ist, oder protokollirt über den Mehrbefund.

4. Wenn öfters als einmal an demselben Tage, oder auch an dem folgenden Tage gemeischt werden soll, so ist der Schrotbedarf entweder gleich für sämmtliche Einmeischungen an beiden Tagen vorräthig oder nicht. In jenem Fall kann der Aufsichtsbeamte gleich bei der ersten Einmeischung das Malzschrot für alle folgenden, so weit die Deklaration reicht, abwiegen, und sich überzeugen, daß der Vorrath dadurch erschöpft wird, oder er nimmt den Bestand unter Verschluß und findet sich in beiden Fällen zur Zeit der zweiten und folgenden Einmeischungen wieder ein, läßt jedesmal so viel abwiegen, als nach der Deklaration erforderlich ist, und überzeugt sich, daß nach der letztern Beschickung nichts mehr übrig bleibt.

5. Wer seine Brandeklaration nach Maaßgabe des §. 29. der Steuerordnung für wöchentliche, monatliche oder vierteljährliche Zeitabschnitte abgiebt und beispielsweise 6 Zentner zu jeder Beschickung angegeben hat, darf hiernach nie mehr als 6 Zentner Malzschrot in Bestand haben.

6. Berichtigungen der ersten Anmeldung sind nach §. 31. der Steuerordnung am Tage vorher noch zulässig und muß darauf bei der Kontrolle des Malzschrotvorraths nach §. 3—5 Rücksicht genommen werden.

7. Ist dem Brauer erlaubt worden, außer dem versteuerten Malzschrot, noch anderes einstweilen unversteuert in Vorrath zu behalten, so nimmt der Aufsichtsbeamte solches an dem dazu bestimmten Ort unter Mitverschluß und notirt die Menge des unversteuerten Vorraths, worüber nöthigenfalls ein förmliches Kontobuch mit dem Brauer geführt werden kann.

8. Welchen Einmeischungen und wie lange der Aufsichtsbeamte dem Braugeschäfte beizuwohnen habe, um zu verhindern, daß die Beschickung nicht durch heimliches unversteuertes Malzschrot verstärkt oder damit nachgemeischt, oder weniger als die deklarirte Bierquantität gezogen werde, bleibt der eigenen Beurtheilung der Aufsichtsbeamten oder der spezielleren Instruktion durch die Oberinspektoren überlassen.

Berlin, den 27. April 1824.

Finanz-Ministerium.
(gez.) Klewitz.

Ende des zweiten Bandes.

# Anzeige.

Um diesem Werk dauernden Werth und stete Brauchbarkeit zu erhalten, wollen wir angelegentlich darauf bedacht seyn, daß alles hier *etwa* noch Fehlende ergänzt und jede spätere Verfügung u. s. w. nachträglich geliefert werde, damit dies Buch immer ein Ganzes *verbleibe* und die Käufer kein anderes über diesen Gegenstand nöthig haben. Wir werden die erforderlichen Nachträge immer so *frühzeitig* und so wohlfeil als möglich besorgen und die Seitenzahlen und Bogenbezeichnungen fortlaufend geben, bis sich allmählig wieder ein Band bildet, zu dem wir dann einen Haupttitel den Besitzern der ersten Bände unentgeltlich zukommen lassen.

Berlin.

Vereinsbuchhandlung.

Berlin, gedruckt bei J. G. F Kniestädt.

## Bei uns sind folgende Werke erschienen:

Euryanthe. Von Helmine von Chezy. Mit Umschlag und Vignette von Gubitz. 22½ Sgr. (Das Original zu dem Text der neuesten Oper von Carl Maria von Weber; es ist dieser kleine Roman in allen öffentlichen Beurtheilungen für sehr vorzüglich anerkannt worden, als historische Merkwürdigkeit und interessante Lektüre.)

Othar von Bretagne und Bergmannsthal. Erzählungen von M. C. Hansen und J. M. Thiele; aus dem Dänischen übersetzt von Fr. Lenburg. Mit Umschlag und Vignette von Gubitz. 1 Thlr. 15 Sgr. (Diese beiden Erzählungen in religiös-geheimnißvoller Tendenz gehalten, haben in dem Vaterlande der Verfasser großes Aufsehn erregt und die deutschen Zeitschriften, namentlich das „Literarische Conversationsblatt," „der Gesellschafter," „die Abendzeitung," „die Zeitung für die elegante Welt" u. s. w. stimmen darin überein, daß sie auch in Deutschland allgemein gelesen zu werden verdienen.)

Erzählungen, die Manchem schon gefielen. Mit Umschlag und Vignette von Gubitz. 1 Thlr. 7½ Sgr. Inhalt: Des Menschen Wege sind nicht Gottes Wege. Von Karoline Behrens. — Bellarosa. Von A. v. Tromlitz. — Die Sage von der Teufelsbrücke. Von Bertram. — Ein Mährchen zu seiner Zeit. Erzählt von einem Layen in der Schriftstellerei. — Der goldne Schwan und die weiße Taube. Von dem Verfasser von „Wahl und Führung." — Das Schloß ohne Treppe. Von C. Karoli. — Paul Marron. Eine Criminalgeschichte von Sterwil. — Die Gründung von Herrnhuth. Von C. Karoli. (Die Bemerkung, daß nur noch eine geringe Zahl der Exemplare vorräthig ist, wird es einleuchtend machen, daß diese Erzählungen mit lebhaftem Interesse aufgenommen worden sind.)

Perlen der heiligen Vorzeit. Von Ladislav Pyrker. Gedruckt auf Kosten des Ofner wohlthätigen Frauen-Vereins. Prachtausgabe 2 Thlr. 10 Sgr.; ordinaire Ausgabe 1 Thlr. 10 Sgr. (Biblische Gegenstände in trefflicher Poesie; sie haben dem Dichter einen bedeutenden Ruf erworben.)

Das Leben des Heilandes. Treu geschildert nach den heiligen Büchern und Ueberlieferungen. Mit sechs Holzschnitten. (Maria mit dem Kinde; das Vaterunser; der verlorne Sohn; das Abendmahl; Christus am Kreuz; die Auferstehung;) und einem Umschlag (zwölf Momente aus der heiligen Geschichte in sich fassend) von Gubitz. 1 Thlr. 5 Sgr.; cartonnirt 1 Thlr. 10 Sgr. ohne Holzschnitte 22½ Sgr. (Auf 22 eng aber auch mit angenehm lesbarer Schrift gedruckten Bogen ist hier Alles gesammelt, was sich über das Leben des Heilandes auffinden ließ und in der Erzählung der einfache biblische Ton beibehalten. Dies so eben erschienene Werk wird sich Jedem empfehlen und es gewiß bewähren, daß es keinem andern Buche der Art nachsteht, und in vielen Einzelnheiten Vorzüge hat.)

Robert, Ludw., Kassius und Phantasus oder der Paradiesvogel. Eine erzromantische Komödie mit Musik, Tanz, Schicksal und Verwandlungen, in drei großen und drei kleinen Aufzügen, nebst einer empfehlenden Vorrede von dem berühmten Hunde des Aubry. (Persiflage des jetzigen Zustandes der Bühnen ist der Stoff, in geistreicher und origineller Weise ausgeführt, und diese Komödie gefiel auf den Theatern zu Wien, Carlsruhe u. s. w. auch in der Darstellung.) 25 Sgr.

Die Sprachgesellschaften des siebzehnten Jahrhunderts. Von Otto Schulz, Professor am grauen Kloster zu Berlin,

Brochirt 11½ Sgr. (Der Abdruck ist von vielen Seiten gewünscht worden, weil der Verfasser die beste, umständlichste Abhandlung über diesen höchst anziehenden Gegenstand lieferte.)

Jahrbuch deutscher Bühnenspiele. Herausgegeben von Carl von Holtei. Vierter Jahrgang, für 1825. 1 Thlr. 20 Sgr. Inhalt: Die Fledermäuse, oder: „Klug soll leben!“ Schwank von Lebrün. — Er wird zur Hochzeit gebeten oder die Richtigen. Lustspiel von Ludwig Robert. — Die Sonntagsperücke. Posse von Sessa (Verf. von „Unser Verkehr u. s. w.). — Der Oberrock. Drama von Bärmann. — Die Wiener in Berlin. Liederposse von Carl v. Holtei. — Das Kinderspiel oder die vernünftigen Leute. Lustspiel von Karl Schall. (Dieser Jahrgang zeichnet sich vor jedem früheren aus, wie denn überhaupt der Herausgeber sich immer mehr beeifern wird, gute deutsche Originalstücke in diesem Jahrbuch zu sammeln.)

Musen-Almanach für das Jahr 1826. Herausgegeben von Julius Curtius. — Gedichte von verschiedenen Verfassern und in der mannigfachsten Form und mehr als 500 Xenien bilden den Inhalt. Die letzteren haben die politischen, religiösen, literarischen und theatralischen Verkehrtheiten und Beziehungen zu ihrem hauptsächlichsten Ziel erwählt, lassen fast keinen bekannten Namen, kein Institut und keine Richtung unserer Zeit ungeneckt, und eignen dieses Taschenbuch für 1826 zu einer höchst pikanten Unterhaltung. 1 Thlr.

Italien und die Italiener im Neunzehnten Jahrhundert. Nach dem Englischen des A. Vieusseux von G. Lotz. Zwei Bände. 1 Thlr. 20 Sgr.

Blumen auf das Grab der Schauspielerin Luise von Holtei, geborne Rogée. Mit ihrem Bildniß. 1 Thlr.

Einige Beiträge zu dem Bau der Deiche, Dünen, Dämme und Schutzmauern, gegen Fluthen; so wie gewölbter, feuerfester und wasserdichter Decken in Gebäuden; nebst einer Anweisung zur Bereitung des Forsterschen Kalk-Mörtels. Mit Berechnungen und Zeichnungen im Holzschnitt und Steindruck. Von Carl Friedrich Holzer. 22½ Sgr.

Merkwürdige Personen in der Geschichte unserer Zeit. Folio. 4 Thlr. 15 Sgr. Es sind folgende 28 Bildnisse: Friedrich Wilhelm III., König von Preußen; Alexander I., Kaiser von Rußland; Franz I., Kaiser von Oestreich; Wilhelm I., König von Würtemberg; Karl Johann, König von Schweden; Großfürst Konstantin; Blücher; Wellington; Schwarzenberg; Metternich; Wrede; Kutusoff; Gneisenau; Bülow; Kleist; Benningsen; Bubna; Wittgenstein; Tauenzien; York; Borstel; Miloradowitsch; Wallmoden; Thielemann; *Rostopschin*; Hirschfeld; Tschaplitz; Moreau; — gute Abdrücke von denselben Platten, deren Abdrücke bisher das Stück 20 Sgr. kosteten.

Sammlung von Verzierungen in Abgüssen für die Buchdrucker-Presse zu haben, von F. W. Gubitz. Erstes Heft Nr. 1—474. 1 Thlr. 15 Sgr. Zweites Heft. Nr. 475—866. 1 Thlr. 7½ Sgr. (Diese Verzierungen sind so geschätzt, daß Jeder, dem es um typographischen Schmuck oder um eine Menge trefflicher Embleme und Allegorien zu thun ist, sich dieselben anschafft.)

Lucas Cranachs Stammbuch. 12 Thlr. (Das bekannte Prachtwerk; es enthält die Bildnisse aller Personen, die sich um die Reformation verdient machten, mit deren Biographien; ferner genaue Copieen ihrer Handschriften und mehrerer geschichtlicher Aktenstücke.)

Berlin.

Vereinsbuchhandlung.